Cousin's
Reise nach Holland.

Bericht

des Herrn

V. Cousin,

Pairs von Frankreich, Mitgliedes des Instituts und des Conseils für den öffentlichen Unterricht, Directors der Normalschule,

über den

öffentlichen Unterricht

in

Holland.

Aus dem Französischen übersetzt

von

Dr. J. C. Kröger,

Katecheten am Waisenhause in Hamburg, der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, und der Frankfurtischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und ihrer Hülfswissenschaften correspondirendem und Ehren-Mitgliede.

Zweiter Band.

Altona,

bei Johann Friedrich Hammerich.

1838.

V. Cousin's
Pairs von Frankreich,
Mitgliedes des Instituts und des Conseils für den öffentlichen Unterricht,
Directors der Normalschule,

Reise nach Holland,

in besonderer Beziehung
auf den

öffentlichen Unterricht.

Aus dem Französischen übersetzt

von

Dr. J. C. Kröger,

Katecheten am Waisenhause in Hamburg,
der Hamburg. Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe,
und der Frankfurtischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und ihrer
Hülfswissenschaften corresp. und Ehrenmitgliede.

Zweiter Band.

Altona,
bei Johann Friedrich Hammerich.
1838.

Gedruckt bei
Hammerich & Lesser
in Altona.

Vorrede.

Mit unermüdetem Eifer fährt Herr Staatsrath Cousin fort, die Organisation und den Zustand der Schulen in verschiedenen europäischen Ländern zu untersuchen, zu beurtheilen und daraus Folgerungen zu ziehen, die, wenn auch zunächst Frankreich berücksichtigend, wegen ihrer Evidenz die ernste Beachtung anderer Staaten verdienen und auch bereits das pädagogische Streben in Halb-Europa wesentlich gefördert haben. Die gegenwärtige pädagogische Reise nach Holland, reich an scharfsinnigen Bemerkungen dieser Art, ist ein interessantes Seitenstück zu dem von mir übersetzten bekannten, musterhaften Berichte über den „Zustand des öffentlichen Unterrichts in Deutschland, namentlich in Preußen“ (Altona 1832, 1833 und 1837) und zu dem von mir herausgegebenen „französischen Unterrichtsgesetze nebst amtlichen Berichten über den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Unterrichts in Frankreich“ (Altona 1834) und stellt mit diesen ein interessantes Bild des höhern und niedern Schulwesens unter den civilisirtesten Völkern Europa's dar.

Berichte über die holländischen Schulen und von einem geistreichen Manne, wie Herr Cousin, der seinen Beruf dazu hinlänglich erprobt hat, müssen uns um so mehr willkommen seyn, da Holland einst mit „dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation“ eng verbunden, bewohnt von einem gebildeten, sinnigen und sittlichen Volke, das seinen germanischen Ursprung in Sinn und Sprache, in Sitte und Verfassung nicht verläugnet und durch seine würdige Haltung bei den politischen Ereignissen der letzten Jahre eine hohe Theilnahme erregt hat, schon

lange durch gute Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten sich auszeichnet, da uns seit Cuviers Bericht und Fliedners Collectenreise wenig von dorther bekannt geworden, und da Herr Cousin interessante Parallelen zwischen Holland und Preußen, „den beiden Ländern, welche sich der besten Unterrichtsgesetze“ und wo die Schulen sich der sorgsamsten Pflege des Staats erfreuen, aufstellt. In beiden Staaten sind von der Regierung die Grundsätze der Toleranz auf die edelste Weise beachtet worden; in beiden Staaten hat sich die Regierung über die confessionellen Unterschiede gestellt; in beiden Ländern jedoch ist der katholische Clerus dem Streben des Staats entgegengetreten, hat die Leitung der Schulen dem Staate ganz aus den Händen winden und die Landesgesetze, die doch jedem Staatsbürger gleiche Rechte sichern sollen, zu Gunsten eines bedrückenden, Zwiespalt stiftenden Dogma's ihrer Kirche umgestalten wollen. Die bis jetzt fast gänzlich in Deutschland unbekannten Dokumente, welche Herr Cousin über das holländische Schulwesen mittheilt, geben hierüber merkwürdige Belege, und zeigen, wie die mit musterhafter Milde eingeleiteten Bestrebungen der holländischen Regierung, wahre Bildung und ächte Sittlichkeit unter alle Stände der Gesellschaft zu verbreiten, falsch ausgelegt und mit Undank belohnt wurden. Und von dem, was in Holland, zum großen Nachtheil der allgemeinen Bildung geschah, versuchte man in Rheinpreußen eine Nachahmung, die hoffentlich an der Umsicht und Energie der Regierung scheitern wird.

Schule, Staat und Kirche sind die drei allgemeinen Menschenerziehungsanstalten, auf denen das Wohl der Menschheit beruht, ohne welche die wahre Menschenbildung und die Erreichung der Menschenbestimmung im Ganzen nicht möglich ist. Das häusliche Leben führt ihnen ihre Mitglieder zu, und wie der Staat aus einer Mehrheit von Familien besteht, so die Schule aus Kindern mehrerer Familien: daher Haus- und Schulerziehung als ein unzertrennliches Ganze betrachtet werden müssen. Alle drei Institute sollen sich gegenseitig unterstützen, durchdringen, damit das gemeinsame Ziel, worauf sie, wenn auch in verschiedenen Richtungen, hinzuwirken haben, auch wirklich erreicht werde; jedes derselben wird dadurch seinen besondern Zweck am sichersten fördern. Die häusliche und öffentliche Erziehung

soll das Kind vom Anfange seines Daseyns an vielseitig von Innen nach Außen anregen, seine Anlagen methodisch, harmonisch und stufenweise, mit steter Berücksichtigung der Individualität des Kindes und der edlern Eigenthümlichkeit des Volkes, zu welchem es gehört, entwickeln, damit es für seine Bestimmung in dieser und jener Welt befähigt, d. h. im Sinne des Christenthums, damit es im Denken, Wollen und Thun Gott immer ähnlicher werde. Was die Schule und das Familienleben durch Lehre, Beispiel und Gewöhnung für diese Zwecke verlangt und begründet, das kann sie freilich nicht vollenden, das überläßt sie dem Staate, der Kirche und deren verschiedenen Anstalten zur weitern Entwickelung. Der Staat giebt dem Menschen dann durch seine Gesetze und Einrichtungen Gelegenheit, seine Kräfte zum Besten des Ganzen anzuwenden und im Leben seine Bildung zu erweitern, zu üben und zu bewähren. Wie das Kind im beschränkten Kreise die Aeltern und Geschwister, die Hausgenossen und Schulfreunde lieben, ihnen dienen und gehorchen lernen soll, so hat der Jüngling und Mann im erweiterten Kreise des Staatslebens vielfache Veranlassung, seine Anlagen für das irdische Leben zu entwickeln, dem Vaterlande zu dienen, Mitbürger und Obrigkeiten zu lieben und seine Liebe und Thätigkeit über Viele auszudehnen. Und die Kirche mit ihren Anstalten, Lehren, Gebräuchen den Menschen von der Wiege bis zum Grabe begleitend, und seinen Geist vom Sinnlichen auf das Uebersinnliche hinrichtend, soll das Staatsganze und jeden einzelnen Staatsbürger heiligen, das höhere Leben in ihnen begründen, erweitern, das Rechtliche mit dem Sittlichen einen, auf daß das Handeln der Menschen als Staatsbürger von der Idee des Staats und ächter Vaterlandsliebe eben so durchdrungen werde, wie das rein-sittliche Handeln von der Idee Gottes.

Je mehr diese drei allgemeinen Erziehungsanstalten dem Ideale der Vollkommenheit entsprechen, desto mehr wird auch das in denselben und durch dieselben gebildete Volk dem Ideale der Menschheit oder seiner höhern Bestimmung näher rücken. Schule, Staat und Kirche stehen, und dürfen nicht isolirt neben einander stehen, so daß sie sich um einander nicht bekümmern, wie das zum Theil in den Vereinsstaaten von Nord-Amerika, und in Bezug auf die beiden ersten auch in England der Fall

zu seyn scheint; noch weniger dürfen sie einander feindselig gegenüberstehen, so daß etwa Kirche oder Schule durch ihre Lehren, Anstalten und Einwirkungen zur Verletzung der Staatsgesetze Veranlassung gebe, oder durch Verdammungs- und Verketzerungssucht den Frieden im Staate störe und die Gleichheit der Staatsbürger beeinträchtige; oder daß die Kirche wohl gar sich in die Staatsverfassung einmische und hierarchisch den Staat sich subordiniren wolle, und statt sich damit zu begnügen, die eine Seite des Volkslebens, die religiös-geistige, zu leiten, die Hand auch nach bürgerlicher und weltlicher Macht ausstrecke. Im Gegentheil sollen Kirche und Schule dahin wirken, daß die Harmonie zwischen Fürst und Volk gefördert und das Band zwischen Obrigkeiten und Unterthanen immer mehr auf Liebe und freien Gehorsam gegründet werde.

Der Staat hat unstreitig das Recht einzuschreiten, wenn die Kirche dem Staatszwecke entgegenwirken, oder die Staatsglieder fanatisiren will, weil sie dann ihre Pflichten verletzt und ihre Rechte überschreitend in das Recht des Staats eingreift. Er darf dagegen die Kirche nicht zur bloßen Staatsanstalt machen und sie sich völlig unterordnen wollen. Der Staat muß vielmehr seinerseits der Kirche zu Hülfe kommen, sie in ihren Anordnungen und Thun unterstützen, ihr vollen Schutz und alle äußern Mittel, deren sie zu ihrer Organisation und zeitlichen Existenz bedarf, gewähren. Ideel betrachtet sind Staat und Kirche im wechselseitigen Durchdringen einer lebendigen Organisation gleich, wo der Leib nicht ohne Seele und die Seele nicht ohne Leib seyn kann: sie bedingen sich gegenseitig und das, wodurch sie gleicherweise bedingt sind, ist das Volk in seiner Totalität. Der Staat ist des Volkes Leib, die Kirche des Volkes Seele oder Geist, d. h. die Kirche, in welcher wirklich Geist ist. Princip des Rechts für beide wäre dann die Vernunft, welche Gott dem Menschengeschlechte und also dem Volke gegeben, und das Staatsrecht eben so gut wie das Kirchenrecht in diesem Sinne göttlichen Ursprungs, und das Staatsoberhaupt auch Oberhaupt der Kirche ꝛc. Dieses Verhältniß des Staats zur Kirche ist aber Ideal geblieben; in der Wirklichkeit herrscht statt der Union das hierarchische, das Subordinations- oder Coordinations-System in mancherlei Modificationen vor.

Kirche und Schule stehen mit einander ihrer Natur nach in verwandtschaftlichen Verhältnissen. Denn die Kirche ist ihrer Bestimmung nach selbst eine Schule höherer Art, eine Schule zur Nahrung, Fortpflanzung und Verbreitung des Heiligen im menschlichen Gemüthe. Es kann der Kirche nicht gleichgültig seyn, welche sittlich-religiöse Bildung die Schule gewährt, da sie ihre Glieder aus derselben erneuert und sie hat ihrerseits die Pflicht, jene Bildung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mittel zu fördern. Ohne gute Schulen kann wiederum die Kirche, wenn auch vielleicht selbst- und herrschsüchtige, doch nicht ihre rein-sittlichen und ächt religiösen Zwecke erreichen; denn hat jene nicht ihre Pflicht gegen die Kirche erfüllt und einen guten Grund gelegt, nicht Bildung des Geistes, Veredlung des Herzens, religiösen Sinn &c. befördert, so wird die Kirche mit ihren Anstalten bei geist- und stumpfsinnigen neuen Gliedern, welche die Schule ihr dann zuführen würde, wenig oder gar nichts für die sittlich-religiöse Entwickelung mehr ausrichten.

Wie die Kirche nicht außer aller Beziehung zum Staate steht, stehen kann und stehen darf, so auch die Schule. Außer allem Verhältniß zum Staate ist überall keine Schule, da sie nur erst in und mit demselben entstehen kann. Sie ist die Erneuerungsanstalt für das Staatsganze und bedingt die Erhaltung desselben von idealer Seite eben so nothwendig, als es der Nährstand von materieller Seite thut. Ein Staat, er mag so vortrefflich seyn, wie er wolle, kann bei schlechten Schulen nicht lange bestehen und die Vernachlässigung der Schule würde zeigen, daß er wenigstens von einer Seite nicht vortrefflich sey; eben so wenig können gute Schulen bei schlechter Staatsverfassung sich lange halten, einzelne mögen zufällig gut seyn, aber die Dauer dieser Güte ist dann dem Zufalle überlassen. Der *Zustand der gesammten Schulverfassung eines Landes ist der beste Staatsbarometer.* Dem Staate liegt alles an guten Schulen und zwar nicht allein an einzelnen, sondern an einer weisen, zweckmäßigen *Schulgesetzgebung* und *Schulverfassung.* Wo diese fehlen, ist die Zukunft eines Staats wenig gesichert. Die Geschichte aller Zeiten und auch unsers Jahrhunderts zeigen, daß Einsicht den Völkern Kraft verleihet; daß nicht die feurigen Völker (denn Feuer-Perioden haben sie alle bis auf

Türken und Mongolen hinunter), sondern die leuchtenden zuletzt überwinden und am längsten dauern.

Die Schule muß ihre Pflicht gegen den Staat erfüllen: sie darf nicht durch eine laxe Moral die künftigen Bürger lässig in Erfüllung ihrer Obliegenheit machen, nicht durch Lehren revolutionärer Grundsätze sich gegen die Verfassung und die Gesetze des Staats versündigen, sondern sie muß dem Staate tüchtige Glieder heranbilden für jedes seines Verhältnisse und Bedürfnisse. Sie ist zugleich Vorstaat und Vorkirche, oder durch rechte allgemeine Menschenbildung macht sie zugleich das Kind fähig, in bürgerliche und kirchliche Verhältnisse als befähigtes Glied einzutreten. Dagegen hat der Staat die Pflicht, für eine hinreichende Anzahl guter Schulen, für tüchtige Lehrerbildung, für die möglichste Gewährung der Bedürfnisse des Schulstandes, für hinreichende Schulfonds, für eine gute Schulverfassung zu sorgen, und bei der Leitung und innern Organisation der Schulen dem Schulstande selbst den nothwendigen Einfluß einzuräumen. In die Schulbehörden gehören darum Personen des Staats, der Kirche und des Schulstandes. Der Staat darf die Kirche nicht von der Schulaufsicht ausschließen, denn sie kann am besten bestimmen, was in Bezug auf religiös-kirchliche Bildung in die Schulverfassung gehört; die Kirche darf sich aber auch die Regierung der Schule nicht allein anmaßen oder wohl gar den Anforderungen der Kultur, den Bildungsbedürfnissen des Volks und Staats entgegentreten, sie würde dadurch an ihrem eigenen Ruin arbeiten.

Indem Staat und Kirche für gutorganisirte Schulen und für eine zweckmäßige Schulordnung sorgen, arbeiten beide an ihrem eigenen Wohle und an ihrer eigenen Vervollkommnung; und wenn die Schule ihre Pflicht erfüllt und dahin arbeitet, daß aus ihr je mehr und mehr immer besser und zweckmäßig gebildete Menschen zur Ergänzung des Staats und der Kirche hervortreten können, sorgt sie zugleich für sich, für ihren Erfolg, ihre Vervollkommnung.

Diese Harmonie und wechselseitige Durchdringung fand freilich in Belgien zwischen Staat und Kirche nicht statt, und die zeitgemäßen Forderungen der holländ. Regierung in Betreff der Bildung, auch des katholischen Clerus fanden, wie die, der pädagogischen

Reise des Hrn. Cousin beigegebenen interessanten Beweisstücke darthun, einen fanatischer Widerstand, der das Losreißen Belgiens von Holland förderte, indem der Ultra-Orthodoxismus sich mit dem Ultra-Liberalismus fraternisirte. In Holland selbst scheint das Verhältniß jedoch ein freundliches geblieben zu seyn. Der Staat hat hier, wahrscheinlich in Rücksicht auf die vielartigen Religions-Partheien des Landes, den Geistlichen den gesammten Religionsunterricht nicht in, sondern außer der Schule überlassen, was wir mit Herrn Cousin nicht wohl billigen können, da der Schule auf diese Weise das Hauptelement und der Haupthebel einer allseitigen Ausbildung abgeht, und der Geistlichkeit eine kräftige Durchführung dieser Maaßregeln auch nur bei kleinen Gemeinden möglich seyn mögte. Daß bisher sich kein großer Uebelstand bemerkbar machte, liegt wohl größtentheils in dem Familiensinne, dem ruhigen Temperamente und den sittlichen Elementen, die im holländischen Volksleben vorherrschen.

Herr Cousin stellt übrigens ein erfreuliches Bild der holländischen Schulverfassung auf, das auch für Hamburg bei mancher Aehnlichkeit in der Municipal-Form wichtige Vergleichungspunkte darbietet. Das Armenschul-Wesen ist in einem trefflichen Zustande, und damit für Staat und Kirche viel gewonnen, indem dadurch den Armen- und Zuchthäusern, dem Pranger und Rabensteine viele Candidaten entzogen werden. Die Schulinspectionen werden, nicht ohne Beziehung auf Frankreich, sehr gerühmt. Jeder District hat seinen besoldeten und verantwortlichen, schulverständigen Inspektor (und ohnedies nützt auch eine Inspection wenig oder gar nicht), jedes Departement hat seine Departemental-Schulkommission aus allen Inspectoren der verschiedenen Districte des Departements bestehend, und im Centrum steht unter dem Minister ein Oberbeamter als General-Inspector des Anfangsunterrichts, der von Zeit zu Zeit eine allgemeine Versammlung nach Haag beruft, wozu jede Departements-Commission einen Deputirten schickt. In dieser Organisation der Inspection liegt das ganze Gesetz. Mangelhaft dagegen erscheint beim Elementarunterricht: daß es an mittleren, höheren Bürgerschulen fehlt, denn die sogenannten französischen Schulen bilden eigentlich kaum eine Steigerung des Unterrichts sondern nur des Schulgeldes; und für den Gelehr-

tenunterricht: daß in den lateinischen Schulen das Studium der alten Sprachen, allerdings ein Haupt- aber nicht das alleinige Bildungsmittel, zu ausschließlich herrscht.

Der würdige und verdienstvolle Verf. führt die Leser von der Kleinkinder- und Armenschule durch alle Steigerungen des holländischen Schulwesens bis zur Universität, und theilt nicht allein überall scharfsinnige Reflexionen mit, sondern streut auch so manche Bemerkungen über Kunst und Wissenschaft ein, daß seine Schrift eine schon an sich anziehende Lectüre darbietet. Was der Verf. noch über die unerläßliche Nothwendigkeit tüchtiger Schullehrer-Seminarien für die Verbesserung der Volksbildung sagt, über die Zweckmäßigkeit der Verbindung einer Warteschule mit jeder Armenschule, über Besserungshäuser und den „unweisen Eifer gewisser Philanthropen und selbst gewisser Regierungen, die sich sorgfältig mit den Gefängnissen beschäftigen und die Schulen versäumen," über Lehrer-Prüfungen ꝛc. ꝛc. ist mir aus der Seele geschrieben. Darum habe ich auch keine weiteren Anmerkungen hinzugefügt, sondern nur diejenigen Gegenstände mit gesperrter Schrift drucken lassen, auf welche ich die Aufmerksamkeit hinzuwenden wünsche, denn es giebt gewisse Wahrheiten, die nicht oft genug wiederholt werden können. Möge denn diese Schrift die Hochachtung und Werthschätzung vermehren, welche der Herr Vf., so wie das Land, von welchem er ein so lehrreiches Gemälde aufstellt, im deutschen Vaterlande genießen und möge der literarische Verkehr zwischen uns und unsern holländischen Stammgenossen auch durch diese deutsche Uebersetzung gesteigert werden.

Kr.

Inhalt

des ersten Bandes.

I.

Der öffentliche Unterricht in Holland.

Eintritt in Holland 1

Haag. Die Stadt und das Museum. — Herr Falck. — Herr Inspector Wynbeek. — Anfangsschulen. — Lateinische Schulen. — Herr Schreuder.............................. 8

Harlem. Unterhaltung mit Herrn van den Ende, vormaligem General-Inspektor des Anfangsunterrichts; moralischer und religiöser Unterricht; Inspektoren; wechselseitiger Unterricht. — Herr Prinsen, Director des Schullehrer-Seminars in Harlem. Organisation dieser Schule; Lehre, Disciplin. — Externat dieser Seminare. — Praktische Uebungen der Zöglinge des Seminars in den verschiedenen Stadtschulen. Eine Dorfschule bei Harlem. Nationalgesang.. 26

Amsterdam. Die Stadt und das Museum. — Herr Inspector Teissèdre l'Ange. — Die Armenschulen. Reglement und Beschreibung dieser Schulen. — Der wechselseitige und der gleichzeitige Unterricht. — Mittelschulen. — Moralischer und religiöser Unterricht. — Das Athenäum. — Die Synagoge der Portugiesischen Juden.. 50

Utrecht. Französische Schule. Inspektor Herr van Goudoever. Lateinische Schule. — Fast ausschließliches Studium des Lateinischen und Griechischen. — Besondere Lehrer in allen Klassen für jedes Lehrfach. — Abwesenheit des philosophischen und religiösen Unterrichts. — System des Externats. — Finanz-Einrichtung der lateinischen Schule. — Art der Ernennung der Professoren. — Universität zu Utrecht. — Ihre Einrichtung.

Prüfung der Candidaten ès-lettres. — Universitäts-Gebäude. Promotionssaal. Bildnisse der Professoren. Jahrbücher der Universität. — Erinnerung an Cartesius in Utrecht. — Herr van Heusde. ... 84

Leyden. Die Stadt. — Der Inspector des Anfangsunterrichts, Herr Blussé. — Eine französische Schule. — Eine Mittelschule. Ansicht des Herrn Bake über das System der lateinischen Schule. — Universität Leyden. Akademischer Senats-Saal. Herr Mahne, Herr Bake, Herr van Assen. — Die Bibliothek, Herr Geel und Herr Uylenbroek. — Unedirter Brief des Cartesius. — Unedirte Fragmente des Huygens über Cartesius ... 123

Rotterdam. Die Stadt. — Der Elementar-Inspector Herr Delprat. — Herr Baron von Mackey, Mitglied der städtischen Commission. — Kleinkinderschule. — Armenschule. — Anfangsschule für Zahlende. — Schule des allgemeinen Correctionshauses. — Ende der Reise. Rückkehr nach Frankreich... 151

I. Allgemeine Organisation des öffentlichen Unterrichts ... 172

II. Anfangsunterricht ... 175

III. Höherer Unterricht. — Lateinische Schulen ... 213

Universitäten ... 228

Inhalt des zweiten Bandes.

II.

Beweisstücke und officielle Dokumente.

Erster Theil. Anfangsunterricht.

Gesetze und allgemeine Reglements von 1806 ... 1

Reglement A. für den Anfangsunterricht und die sich darauf beziehenden Anstalten der batavischen Republik ... 7

Reglement B. Prüfungen derer, welche sich in der batavischen Republik dem Anfangsunterrichte widmen wollen ... 18

Instruction C. für die Schul-Inspectoren und für die Unterrichts-Commissionen in den verschiedenen Departements der batavischen Republik ... 27

Allgemeines Ordnungs=Reglement für die Anfangsschulen der batavischen Republik, beschlossen den 29. Juni 1806 39

Auszug aus dem Protocolle der Acten des Ministeriums des Innern 49

Beschluß vom 20. Mai 1814, welcher das Gesetz vom 3. April 1806 über den Anfangsunterricht wieder in Kraft setzt 62

Bericht der Unterrichts=Commission des Großherzogthums Luxemburg über eine, auf das Recht zu unterrichten sich beziehende Frage 84

Königl. Beschluß an die zweite Kammer der General=Staaten....... 118

Dem Herrn Präsidenten der zweiten Kammer der General=Staaten 125

Zweiter Theil. Oberunterricht.

Königl. Ordonnanz vom 2. Aug. 1815 127

Reglement vom 20. April 1816 über die Organisation des Unterrichts in den lateinischen Schulen, welche für die verschiedenen Klassen die Uebungen und die zu übersetzenden Schriftsteller festsetzt; beschlossen durch Se. Excellenz dem General=Kommissair für Unterricht, Wissenschaften und Künste, in Folge des 23. Art. der K. Ordonnanz vom 2. Aug. 1815 192

Beschluß in Beziehung auf den mathematischen Unterricht in den Gymnasien und auf den Universitäten............................ 198

Errichtung von pädagogischen Lehrcursen auf den Universitäten...... 202

Eröffnung eines Gewerb=Cursus auf den Universitäten 205

Reglement über die Organisation der Lehrcurse des Forstwesens auf der Universität Lüttich, genehmigt durch den Beschluß des Königs vom 6. Sept. 1825 207

Errichtung eines lutherischen Seminars........................... 210

Beschluß vom 14. Juni 1825 über die Errichtung eines philosophischen Collegiums auf einer Universität des Königreichs für junge Katholiken, welche sich dem geistlichen Stande widmen........... 214

Beschluß vom 8. Sept. 1827 über die Feststellung der Ferien....... 221

Erhöhung der Immatriculations= und Examen=Gebühren.......... 223

Verminderung der Stipendien.................................. 226

Academische Lehrbücher....................................... 228

Akademische Preise.. 229

Bericht des Ministers des Innern an den König.................. 236

Series lectionum quae habentur a professoribus illustris Athenaei Amstelodamensis, inde a feriis aestivis anni MDCCCXXXIV ad ferias aestivas MDCCCXXXV 248

Preisfragen aufgestellt zum Concurs für das Jahr 1836, von den Universitäten Leyden, Utrecht und Gröningen, gemäß den Artikeln 204—213 der Königl. Ordonnanz von 1815........... 253

Series lectionum in academiae Lugdune-Batavo habendarum a die 5 Septembris 1836, rectore magnifico *N. C. Kist*......... 258

Series lectionum in academia Rheno-Trajectina, inde a die VII m. Septembris anni MDCCCXXXVI, usque ad ferias aestivas anni MDCCCXXXVII, a professoribus et lectoribus habendarum, Rectores *J. L. C. Schroeder van der Kolk*........ 265

Ordo lectionum......in illustris academiae quae Groeningae etc. 272

Dritter Theil. Statistik.

Allgemeines Staats-Budget über den öffentlichen Unterricht....... .. 278

Ausgaben für den Anfangs-Unterricht im Jahre 1830 282

Tabelle der Anfangsschulen im Jahre 1835........................ 284

Eintheilung der holländischen Provinzen in Schul-Districte.......... 284

Lateinische Schulen während der Jahre 1831—1835............... 285

Universitäten im Jahre 1835....................................... 285

Vergleichung zwischen Preußen und Holland.

Anfangsunterricht... 286

Gymnasien und lateinische Schulen.......................... 287

Universitäten... 288

Recapitulation 288

II.

Beweisstücke und officielle Documente.

Erster Theil.

Anfangsunterricht.

Gesetze und allgemeine Reglements von 1806 *).

Gesetz von 1806.

Allen, welche Gegenwärtiges sehen oder lesen hören, Gruß. Die Hochmögenden Generalstaaten der belgischen Republik thun kund,

daß, nachdem sie die Vorschläge des Groß-Pensionairs erhalten und genehmigt, sie beschlossen haben und beschließen, wie folgt:

*) Ich gebe hier dies köstliche Document, welches nie aus Holland gekommen ist, nach einer doppelten Uebersetzung, deren eine mir durch Herrn van den Ende, die andere durch die Holländische Regierung mitgetheilt wurde.

Gesetz über den Anfangs-Unterricht in der batavischen Republik.

Art. 1. Die Special-Inspection des Anfangs-Unterrichts wird im ganzen Umfange der batavischen Republik Beamten, Schulinspectoren genannt, anvertraut, welche diese Inspection neben und miteinander, und wenn die Localitäten es erheischen, mit andern Personen oder Commissionen nach Beschaffenheit der Schule ausüben, jedoch unter Oberaufsicht des Groß-Pensionairs oder in seinem Namen unter dem Staats-Secretair des Innern und unter Aufsicht der Departemental-Administrationen.

Art. 2. Die Departemental-Administrationen achten darauf, daß die Jugend in der ganzen Ausdehnung ihres Departements alle Mittel zu einem angemessenen Unterrichte erhalte, ohne jedoch durch unbeschränkte Zulassung die Zahl der Lehrer und Schulen, besonders auf dem Lande, zu sehr zu vermehren.

Art. 3. Sie, wie die Gemeinde-Administrationen, sorgen nach den Hülfsmitteln, über welche sie verfügen können, oder nach denen, welche ihnen nöthigenfalls von der Regierung verliehen werden, für die Verbesserung und Sicherstellung der äußern Lage der Lehrer. Sie muntern zur bessern Organisation von Anfangsschulen auf, errichten Industrie-Schulen bei den öffentlichen Schulanstalten, unterhalten diejenigen, welche sich bereits in Wohlthätigkeitshäusern befinden.

Art. 4. Die Schul-Inspectoren bilden die Commission des Anfangs-Unterrichts in dem Departemente, worin sie wohnen.

Art. 5. Außer der Machtvollkommenheit, welche jede Departemental-Administration besitzt, die Aufsicht über die Anfangsschulen in ihrem Arrondissement einer aus ihrer Mitte

gewählten Special-Commission anzuvertrauen, ernennt sie noch ein besonderes Mitglied, mit dem Auftrage, sich sowohl mit den respectiven Commissionen des Anfangs-Unterrichts, als mit den Schul-Inspectoren, welche sich in erster Instanz darin befinden, in Hinsicht auf Alles was den öffentlichen Unterricht angeht, in Verbindung zu setzen.

Art. 6. Der Groß-Pensionair bestimmt die Summe im Ganzen, welche jeder Commission bewilligt werden soll. Sie wird aus der Summe genommen, welche zu diesem Behufe im Budget bestimmt ist, ebenso alle Unkosten und die Ausgaben, welche die Schul-Inspectoren nach Autorisation des Secretairs des Innern machen.

Art. 7. Die Zahl der Mitglieder jeder Commission, die Begränzung des Districts, die specielle Vertheilung der in Masse bewilligten Summen, werden vom Groß-Pensionair geregelt und können nach Umständen modificirt werden.

Art. 8. Die erste Ernennung der Glieder jeder Commission und derjenigen Mitglieder, mit denen sie eventuell vermehrt wird, gebührt dem Groß-Pensionair.

Art. 9. Der Staats-Secretair des Innern macht dem Groß-Pensionair in Bezug auf die in den drei vorhergehenden Artikeln erwähnten Gegenstände die nöthigen Vorschläge.

Art. 10. Um in der Folge die vacanten Schul-Inspectorstellen zu besetzen, präsentiren die respectiven Commissionen der Departemental-Administration zwei Personen, diese fügt diejenigen Bemerkungen bei, welche ihr angemessen erscheinen, oder vermehrt, wenn sie es für angemessen hält, die Zahl der Kandidaten mit einer oder zwei Personen und läßt sie an den Staats-Secretair gelangen. Letzterer legt sie dem Groß-Pensionair vor, welcher daraus den Schul-Inspector wählt.

Art. 11. Die Unterrichts-Commissionen, die Schul-Inspectoren und andere Local-Schul-Commissionen, welche nach den letzten Bestimmungen eingesetzt seyn können, wachen darüber, daß alles, was sich im Gesetz und dem Reglement auf den Anfangs-Unterricht, sowohl im Allgemeinen als Besondern, bezieht, ausgeführt, und nicht, unter welchem Vorwande es auch sey, in den Departements, Districten, Städten oder Gemeinden, welche zu ihrer Administration gehören, eludirt, oder außer Kraft gesetzt werden. Tritt solcher Fall ein, so haben sie sich, wie es die Sache erheischt, bei der Gemeinde-Departemental- oder National-Administration zu beklagen.

Art. 12. Keine Anfangsschule soll errichtet oder geduldet werden, unter welchem Namen es auch sey, ohne ausdrückliche Bevollmächtigung der respectiven Departemental- oder Gemeinde-Administration nach dem Gutachten des Districts-, oder des Local-Commission-Schulinspectors.

Art. 13. Niemand soll in der batavischen Republik Anfangsunterricht ertheilen dürfen, wenn er nicht folgende vier Bedingungen erfüllt:

Erstlich, daß er seine bürgerliche und sittliche Aufführung durch ein oder mehrere genügende Zeugnisse beweise.

Zweitens, daß er die allgemeine Zulassung, um Unterricht geben zu dürfen, erlangt habe.

Drittens, daß er nach und außer dieser allgemeinen Zulassung einen Ruf (Vocation), eine Ernennung oder specielle Zulassung für diese oder jene bestimmte Schule rechtmäßig erworben zu haben beweise.

Viertens, daß er sich nach der Erlangung eines Rufes, einer Ernennung oder speciellen Zulassung, versehen mit den erlangten Beweisen, schriftlich oder persönlich vor dem Schul-Inspector seines Districts, oder vor der Local-Schul-Commission gestellt habe.

Ausgenommen davon sind die Hauslehrer, welche, in Privathäusern wohnend, sich ausschließlich mit dem Unterricht der Kinder der Familie beschäftigen.

Art. 14. Diejenigen, welche nach Vollziehung dieses Gesetzes gegen die beiden vorhergehenden Artikel eine Anfangsschule errichten oder Privat-Unterricht, unter welchem Namen und in welcher Art es auch sey, ertheilen, zahlen für das erstemal eine Strafe von 50 Gulden, für das zweitemal 100 Gulden, ein Drittel zum Vortheil des competenten Beamten, welcher die Klage erhoben, und zwei Drittel zum Besten der respectiven Orts-Schulen.

Sind die Uebertreter dieses Gesetzes außer Stande, die Strafe zu zahlen, so hat der Richter die Vollmacht, ihnen eine andere, den Personen und Umständen angemessene Strafe aufzulegen; beim dritten Uebertretungsfalle wird ihnen der Aufenthalt in der Gemeinde während der sechs folgenden Jahre untersagt.

Art. 15. Die im 13ten Art. enthaltenen Bestimmungen treffen nicht die gegenwärtig in gesetzlicher Function stehenden Lehrer, sofern sie nicht Schule oder Wohnort verändern, jedoch mit Vorbehalt ihrer Anwendung bei schlechtem Betragen oder großer Unwissenheit.

Art. 16. Die allgemeine Zulassung zu irgend einem Theile des Anfangsunterrichts kann nur nach einem angemessenen Examen vor der Commission oder andern competenten Personen ertheilt werden.

Art. 17. Eine Berufung, Ernennung oder specielle Zulassung erfolgt durch die competente Commission, wie sie durch das (Art. 20 erwähnte) Local-Reglement anderweitig festgesetzt worden, dergestalt, daß kein Ruf, keine Ernennung oder specielle Zulassung stattfinden kann, ohne daß der Districts-Schul-Inspector, oder die Local-Schul-Commission

gehörig davon unterrichtet und die Zeugnisse der allgemeinen Zulassung ihnen zuvor mitgetheilt worden sind.

Art. 18. Alle diejenigen, welche nach Erlangung der allgemeinen Zulassung sich der Nachlässigkeit in Ausübung ihrer Pflichten, der Verletzung, oder des Widerstandes gegen das Gesetz, oder notorisch schlechten Betragens schuldig machen, werden beim Erstenmale durch sechswöchentliche Entziehung ihrer allgemeinen Zulassungs-Acte, bei Rückfällen durch Vernichtung dieser Acte, durch Verlust des Rechts und Genusses ihrer Vocation, Ernennung oder speciellen Zulassung bestraft, und wenn sie dennoch zu unterrichten fortfahren, sind sie den in Art. 14 erwähnten Strafen unterworfen.

Art. 19. Die zeitweilige oder definitive Entziehung der erwähnten Acte geschieht durch die Gemeinde-, Departemental-, oder National-Administration auf den Vorschlag der Departemental-Unterrichts-Commission, oder der Orts-Schul-Commission, welche sich nöthigenfalls mit den Personen besprechen, welche mit den besagten Lehrern in directer Verbindung stehen.

Art. 20. Alle specielleren Bestimmungen, welche zum Besten des Anfangs-Unterrichts in jedem Departement für nöthig erachtet werden können, soll das Local-Reglement enthalten, welches von jeder Commission auf den Fuß des Art. 5 verfaßt und der Departemental-Administration vorgelegt wird, welche, nach vorläufiger Uebereinkunft mit dem Staats-Secretair des Innern, darüber einen Beschluß fassen wird.

Art. 21. Der Groß-Pensionair bestimmt die Reglements oder Instructionen, welche zur gleichförmigen und kräftigen Einführung dieses Gesetzes nöthig sind, so wie alle anderen Reglements, welche die Vervollkommnung des Anfangsunterrichts im Allgemeinen bezwecken.

Alle in der Republik bestehenden Plakate, Statute, Ordonnanzen oder Reglements, welche sich unter irgend einem Namen auf die Anfangsschulen beziehen, und besonders die Bekanntmachung vom 29. Juli 1803, so wie alle Schul-Reglements und Ordonnanzen, welche daraus herstammen, sind von dem Augenblick, wo das gegenwärtige Gesetz durch die Promulgation des Groß-Pensionairs in Kraft gesetzt worden ist, aufgehoben und vernichtet.

Kraft des Art. 21 des obigen Gesetzes sind, gleich dem gegenwärtigen Gesetze, die unten durch **A**, **B**, **C** bezeichneten Reglements und Instructionen festgesetzt worden.

Reglement A. für den Anfangsunterricht und die sich darauf beziehenden Anstalten der batavischen Republik.

Art. 1. Unter Anfangsschulen (Art. 1 u. 12 des Gesetzes) werden alle Anstalten, sie heißen Schulen, Collegien, Institute rc. verstanden, in welchen die Jugend jedes Alters und Geschlechts sowohl gemeinschaftlich als einzeln in den Anfangsgründen der Kenntnisse, z. B. Lesen, Schreiben, Rechnen und holländische Sprache, oder in höheren Kenntnissen, der französischen oder andern neuen und alten Sprachen, der Geographie, der Geschichte und anderen Wissenschaften dieser Art unterrichtet werden, endlich jede Anstalt, welche den Zweck hat, die Jugend auf eine höhere Bildung vorzubereiten. Ausgenommen sind die gewöhnlichen lateinischen Schulen oder Gymnasien.

Art. 2. Die Anfangsschulen sind in zwei Klassen getheilt:

in solche, welche ganz, oder zum Theil aus irgend einer öffentlichen Kasse unterhalten werden, (aus der Staats-, Departemental-, oder Gemeindekasse, aus Kirchengütern oder Vermächtnissen) welche also auf irgend eine Weise Hülfsgelder oder beständige Unterstützungen aus irgend einer öffentlichen Kasse erhalten;

in solche, welche, ohne eine Unterstützung aus öffentlichen Kassen, durch besondere Fonds oder Schenkungen unterhalten werden.

Jene sind öffentliche, diese Privat-Schulen. Ihre Lehrer unterscheiden sich folglich in öffentliche und Privat-Lehrer.

Art. 3. Der Privatschulen, welche im vorigen Artikel erwähnt worden, sind zweierlei Art:

1. solche, welche ausschließlich einer Diaconie, einer milden Stiftung, einer religiösen Gemeinschaft, der Gesellschaft des Gemeinwohls oder irgend einer andern Stiftung, von der sie gänzlich erhalten werden, abhängen, oder solche, welche ganz auf Unkosten einer oder verschiedener Personen, welche sich zur völligen und regelmäßigen Unterhaltung dieser Schulen verbunden haben, bestehen;
2. solche, welche, ohne feste Unterstützung oder Gehalt, ihre Erhaltung in dem Schulgelde finden, was die Schüler bezahlen.

Art. 4. Der Anfangsunterricht in der batavischen Republik (Art. 1 u. 13 des Gesetzes) ist den im 2. u. 3. Art. des gegenwärtigen Reglements erwähnten öffentlichen und Privatschulen übergeben, theils also Lehrern beiderlei Geschlechts, worunter auch Adjuncten oder Substituten der Lehrer und Lehrerinnen, Unterlehrer und Unterlehrerinnen, welche einen Zweig des Unterrichts in diesen Schulen betreiben, begriffen

sind, theils solchen Lehrern und Lehrerinnen beiderlei Geschlechts, welche als Sprachlehrer oder Repetenten in ihren eigenen oder andern Wohnungen Stunden geben, oder sich mit einem besondern Zweige des niedern Unterrichts für einen oder mehrere Zöglinge nach Art. 1 beschäftigen.

Alle diese Personen umfaßt das allgemeine Gesetz und sie sind mit dem Namen Lehrer, Lehrerinnen, Sprachlehrer (welche in Privathäusern Stunden geben) bezeichnet. Die Hofmeister, oder Präceptoren und die Gouvernanten allein sind, Art. 15 des Gesetzes, hiervon ausgenommen.

Art. 5. Jeder der Schulinspectoren (Art. 1 des Gesetzes) hat seinen besondern District, dessen Inspection ihm persönlich anvertraut ist und in welchem er wo möglich wohnen muß. Die Amtsgeschäfte der Inspectoren sollen durch eine Instruction für die Unterrichts-Commission geregelt werden.

Art. 6. Die Unterrichts-Commissionen sind (Art. 4 des Gesetzes) durch die Departemental-Commissionen mit Allem zu versehen, was zur Haltung ihrer Versammlungen nöthig ist, als angemessene Locale, Feuer, Licht, Papier ꝛc.

Art. 7. Wenn der Staats-Secretair des Innern es für nöthig erachtet, so kann er jährlich eine General-Versammlung von Deputirten aller Commissionen nach Haag zusammenberufen.

Er hält sie unter seiner Direction und sie wird über die allgemeinen Interessen des Anfangsunterrichts deliberiren.

Art. 8. Jede Commission deputirt eines ihrer Mitglieder zu dieser Versammlung, welches dafür nach einer bestimmten Taxe entschädigt wird.

Art. 9. In den kleinen Städten, Dörfern, Flecken oder Orten, wo, außer einer öffentlichen Schule (Art. 8) sich nicht zwei oder mehrere besondere Schulen der 2ten Klasse befinden (Art. 3 Nr. 2), (in welchen die kleinen, von Frauen gehal-

tenen Schulen nicht begriffen sind) ist der Districts-Schul-Inspector (Art. 3) autorisirt, in Verbindung mit der Local-Administration eine der seinigen untergeordnete (Art. 1 des Gesetzes) Orts-Inspection über die Schule oder Schulen einer oder mehrern bekannten und bewährten Personen anzuvertrauen, welche alle in diesem Orte, Dorfe, Flecken ꝛc. befindlichen Lehrer beiderlei Geschlechts besonders beaufsichtigen.

Art. 10. In allen beträchtlichen Städten oder Orten, wo sich, unabhängig von einer oder zwei öffentlichen Schulen (Art. 2), noch zwei oder mehrere besondere Schulen 2ter Klasse (Art. 3 Nr. 2), die Frauenschulen nicht eingerechnet, befinden, soll die Gemeinde-Administration, in Verbindung mit dem Districts-Inspector (Art. 5) eine Orts-Aufsicht über die untern Schulen einrichten, welche aus einem oder mehreren Mitgliedern, den Local-Verhältnissen nach, dergestalt zusammengesetzt ist, daß jedes Mitglied seine Abtheilung oder seine Schulen hat, deren Inspection ihm persönlich anvertraut ist. Diese Personen bilden, collectiv genommen (Art. 1 des Gesetzes), mit dem Districts-Schul-Inspector die Orts-Schul-Commission (Art. 11 des Gesetzes), deren Amtsgeschäfte durch die Orts-Schul-Reglements in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Reglements (Art. 28 des Gesetzes) festgesetzt werden sollen, mit Vorbehalt dessen, was bereits in den Reglements über die Examen, oder durch die Instruction für die Commissionen bestimmt worden ist.

Art. 11. In den oben bezeichneten beträchtlichen Städten und Oertern wird die Schul-Inspection, um so mehr als sie unter einer Comité von Vorstehern, Inspectoren ꝛc. und noch nicht direct unter der Orts-Inspection steht, oder stehen kann, durch eine Local-Commission, oder durch zwei oder mehrere ihrer Mitglieder nebst einer gleichen Zahl der erwähnten Comité-Mitglieder, ausgeübt.

Diese Vereinigung bildet die Orts-Commission für die öffentlichen Schulen, sie bestimmt gemeinschaftlich, unter Direction und Approbation der Gemeinde-Administration, ihre Organisation und den Kreis ihrer Thätigkeit nach den Umständen, jedoch dergestalt, daß die Sorge für den Unterricht in diesen Schulen und für Alles, was sich darauf bezieht, ihr völlig überlassen bleibt.

Art. 12. Die Einsetzung der Orts-Commissionen für die Schulen im Allgemeinen (Art. 10) und die Organisation der besondern Orts-Commissionen für die öffentlichen Schulen (Art. 11) sollen binnen zwei Monaten nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Reglements statthaben.

Die Gemeinde-Administrationen sollen darüber einen Bericht an die Departemental-Administration und an die Departemental-Unterrichts-Commission abstatten.

Der Districts-Schul-Inspector übt so lange die Functionen dieser Local-Schul-Inspection, als diese noch nicht eingesetzt ist.

Art. 13. Die Aufsicht über die Privat-Schulen erster Klasse (Art. 3. Nr. 1) ist dem Districts-Schul-Inspector (Art. 5), oder der Orts-Schul-Commission (Art. 10), wofern in dieser Hinsicht keine andere Inspection stattfindet, übertragen.

Der Districts-Inspector oder die Orts-Commission sollen jedoch immer selbst den Zustand und die Organisation dieser Schulen kennen, um darüber jährlich gehörigen Orts Bericht abstatten zu können. Der Inspector oder die genannte Orts-Commission ist gehalten, der für diese besondern Schulen bestehenden Inspection alle Anzeigen und Bemerkungen mitzutheilen, welche zum Wohle der Schulen beitragen können. Die bezeichnete Inspection bleibt für die Ausführung, sowohl des allgemeinen als besondern, des gegebenen oder der zu

gebenden Reglements, welche sich auf den Anfangsunterricht beziehen, verantwortlich.

Art. 14. Alle Lehrer, welche sich mit dem Anfangsunterricht beschäftigen und in dem 4ten Artikel begriffen sind, haben sich in Person oder schriftlich binnen des Monats Juli dieses Jahrs bei dem Districts-Schul-Inspector oder der Orts-Schul-Commission zu melden. Diejenigen, welche dann eine frühere Vocation oder Ernennung verlangeu, erhalten ungesäumt einen allgemeinen Zulassungsschein; diejenigen, welche gar nicht mit solcher Acte versehen sind, aber nach der Ansicht des Inspectors oder der Commission und unter Beistimmung der competenten Behörde dieses Scheines würdig erachtet werden, sollen ihn gleichfalls erhalten. Alle, welche auf diesem Wege den allgemeinen Zulassungsschein erhalten haben, sind unter die gegenwärtig in gesetzlicher Function stehenden Lehrer (Art. 13 des Gesetzes) begriffen.

Art. 15. Im Fall außerordentlicher Unwissenheit (Art. 15 des Gesetzes) wird nach einer Ermahnung und einer vorläufigen durch den Inspector oder der Local-Schul-Commission (Art. 10) gemachten Anzeige, ein Zeitraum von wenigstens sechs Monaten festgesetzt, nach deren Ablaufe die Lehrer entweder vor der Departemental-Unterrichts-Commission, oder vor der Orts-Commission (Art. 10) neue Beweise von Fortschritten ablegen müssen, sonst werden sie von ihren Aemtern suspendirt, oder nach dem 18ten und 19ten Art. des Gesetzes abgesetzt.

Art. 16. Von den Bestimmungen des 13ten Artikel des Gesetzes sind noch diejenigen Personen ausgenommen, welche, von einer competenten Behörde die Bevollmächtigung erhalten habend, öffentlich zu lehren, und die jungen Leute auf den obern Unterricht vorzubereiten, es zweckmäßig finden, diesem noch einige Theile des Anfangsunterrichts beizufügen, die Zöglinge mögen nun bei ihnen in Pension seyn, oder nicht.

Sie haben jedoch im Fall einer Pension, welches auch die Zahl der Zöglinge sey und im gegentheiligen Fall, sobald die Zahl vier übersteigt, die Departemental- oder Orts-Schul-Commission schriftlich davon in Kenntniß zu setzen; wohlverstanden, daß sie für den Unterricht ihrer Zöglinge bei irgend einem Zweige des Anfangsunterrichts (Art. 1 u. 4) nur Personen benutzen dürfen, welche die durch den 13. Art. des Gesetzes geforderten Eigenschaften besitzen.

Art. 17. Niemandem ist es erlaubt, um eine vacante Schule anzuhalten oder eine neue zu errichten, oder Privatstunden zu geben, wenn er nicht die allgemeine Zulassung erhalten hat (Art. 13 Nr. 2 und Art. 16 des Gesetzes).

Gleichergestalt darf Niemand in einem andern Gegenstande Unterricht geben, als in dem, für welchen er die allgemeine Zulassung empfangen hat.

Art. 18. Ist eine Lehrerstelle (Art. 4) erledigt, so setzen diejenigen, welche das Wahlrecht haben (Art. 17), den Districts-Schul-Inspector oder die Orts-Schul-Commission schriftlich davon in Kenntniß, indem sie zugleich die mit dieser Stelle verbundenen Besoldungen und Emolumente angeben, damit die gehörige Anzeige nach dem 14ten Artikel gemacht werde.

Art. 19. Bei jeder Wahl oder speciellen Zulassung (Art. 13 Nr. 3 und Art. 17 des Gesetzes) sollen die Wähler der erwählten Personen, sey es als öffentlicher oder Privatlehrer oder Lehrerinn, oder als Sprachmeister, eine Acte übergeben, welche den Kreis ihrer Amtsfunctionen genau bestimmt, und diese dürfen, was den Unterricht betrifft, sich nur auf das erstrecken, wofür die erwählte Person durch die allgemeine Zulassungs-Acte autorisirt ist (Art. 13 Nr. 2. und Art. 16 des Gesetzes). Die besagte Acte ertheilt keine Qualification über diejenigen hinaus, welche durch die Er-

nennung bewilligt worden ist. Diese Acten sind es, welche nach Nr. 4 Art. 13 des Gesetzes, dem Districts-Schul-Inspector oder der Orts-Commission vorgelegt werden müssen, bevor die erwählte Person davon Gebrauch zu machen bevollmächtigt ist, und damit von dieser Wahl eine öffentliche Anzeige gemacht werden kann.

Art. 20. Außer der Vocation, Ernennung, oder speciellen Zulassung als Sprachlehrer ist noch eine als Schullehrer nöthig und umgekehrt; jede dieser Acten hat nur für die Schule und den Ort Gültigkeit, für welche sie übergeben worden ist.

Alle Gemeinde-Administrationen haben das Recht, eine specielle Zulassung den Lehrern oder Sprachmeistern zu ertheilen, um Lehrstunden in Privathäusern ihres Administrations-Kreises geben zu können, wofern diese Lehrer oder Sprachmeister in demselben Departemente oder Districte (Art. 21 des Reglements für die Prüfungen) zugelassen oder wohnhaft sind, indem sie jedoch das zu beobachten haben, was Art. 17 des Gesetzes und am Schlusse des vorigen Artikels dieses Reglements festgesetzt ist.

Art. 21. Es soll ein allgemeines Reglement für die innere Ordnung der Schulen, verfaßt und verordnet vom Staats-Secretair des Innern, in allen Schulen eingeführt und beobachtet werden. Außerdem soll jede einzelne Schule ein specielles Reglement, das mit dem allgemeinen Reglement harmonirt, besitzen. Dies Reglement soll, nach den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen jeder Schule, von der Orts-Schul-Inspection verfaßt und nach den Umständen von der Local- oder Departemental-Administration genehmigt werden. Alle diese Reglements müssen der Departemental-Commission des Anfangsunterrichts eingeschickt und von dieser dem Staats-Secretair des Innern vorgelegt werden.

Art. 22. Der Unterricht soll dergestalt organisirt werden, daß das Studium der angemessenen und nützlichen Kenntnisse zugleich die Geisteskräfte entwickele und die Zöglinge zur Uebung aller bürgerlichen und christlichen Tugenden vorbereitet werden.

Art. 23. Es sollen Maaßregeln getroffen werden, daß die Schüler nicht des dogmatischen Unterrichts der Religionspartei, welcher sie angehören, beraubt werden; aber dieser Theil des Unterrichts soll nicht dem Lehrer übertragen werden.

Art. 24. Nach Ablauf einer festzusetzenden Zeit sollen die öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen sich keiner andern Elementar- und Lehrbücher bedienen, als derjenigen, welche auf der durch den Staats-Secretair des Innern anzuordnenden Liste sich befinden. Aus dieser allgemeinen Liste kann jede Departemental-Commission eine besondere Liste der Bücher zum Gebrauch der Schulen ihres Departements mit Ausschluß aller übrigen Bücher bilden.

Die Privat-Schullehrer der ersten Klasse dürfen sich in ihrer Schule auch anderer Elementar- und Lehrbücher bedienen, wie es die Beschaffenheit ihrer Schulen erheischt, jedoch unter Bewilligung der für ihre Schulen bestehenden Inspection; sie müssen dem Schul-Inspector oder der Orts-Schul-Commission, wenn eine solche vorhanden ist, davon in Kenntniß setzen.

Die Privat-Schullehrer der zweiten Klasse (Art. 3 Nr. 2) dürfen dem Districts-Schul-Inspector, oder der Orts-Commission, wenn eine solche vorhanden ist, diejenigen Bücher vorschlagen, welche sich zum Unterricht dieser oder jener besondern Wissenschaft, welche sie lehren, eignen.

Ueber Alles, was in dieser Beziehung sowohl für die Privat-Schüler der ersten als der zweiten Klasse geschieht,

soll bei der ersten Versammlung der Departemental-Commission Bericht abgestattet werden. Dieser vom Districts-Schul-Inspector verfaßte Bericht wird von der genannten Commission dem Staats-Secretair des Innern mitgetheilt.

Art. 25. Alle Personen, welche aus Nachlässigkeit oder Böswilligkeit dem Inhalte des vorigen Artikels nicht nachkommen, sollen den im 18ten Artikel des Gesetzes festgesetzten Strafen unterworfen werden.

Art. 26. Außer den Bestimmungen, welche sich auf zeitweilige oder gänzliche Zurücknahme der allgemeinen Zulassungs-Acte (Art. 18 u. 19 des Gesetzes) beziehen, behalten die Personen und Comitéen, welche über die Privat-Schulen erster Klasse gesetzt sind (Art. 13 Nr. 1), die Vollmacht, den Schullehrern den Genuß ihrer Vocation oder Zulassung für eine Zeitlang, oder für immer zu nehmen, sofern sie es für das Interesse der Schulen nöthig erachten. Diese Personen oder Comitéen unterrichten den Districts-Inspector oder die Orts-Commission von der Thatsache und den Beweggründen, damit ihrer da öffentlich Erwähnung geschehe, wo es hingehört.

Art. 27. Was die öffentlichen Lehrer und die Privat-Schulen der zweiten Klasse, die Lehrerinnen und Sprachmeister betrifft, so führt die zeitweilige oder gänzliche Aufhebung ihrer Vocations-, Ernennungs- oder speciellen Zulassungs-Acte auch die zeitweilige oder gänzliche Aufhebung ihrer allgemeinen Zulassungs-Acte (Art. 1 u. 19 des Gesetzes) herbei; und sie wird ebenfalls gehörigen Ortes bekannt gemacht.

Art. 28. Die Privat-Schulen der ersten Klasse (Art. 3 Nr. 1) dürfen nur die Kinder aufnehmen und unterrichten, deren Aeltern zu einer Diaconie, einer milden Stiftung, einer Gesellschaft oder Stiftung, mit welcher

die Schulen verbunden sind, oder die zur Zahl ihrer Inspectoren oder Subscribenten gehören.

Art. 29. In die, für die armen Klassen errichteten Schulen sollen nur arme Kinder aufgenommen und unterrichtet werden.

In Orten, wo solche Schulen nicht errichtet sind, soll die competente Administration dafür sorgen, daß die Kinder in den gewöhnlichen Schulen, entweder auf Kosten der Diaconie, zu welcher sie gehören, oder einer andern Kasse aufgenommen und unterrichtet werden.

Art. 30. Die Departemental- und Gemeinde-Administrationen werden ersucht, die angemessenen Maaßregeln zu treffen:

1. daß die Einkünfte der Lehrer (besonders in den Landgemeinden) dergestalt festgestellt werden, daß ihre ehrenvoll erfüllten Amtspflichten ihnen einen hinreichenden Unterhalt verschaffen, und daß sie, so wenig als möglich, direct von den Aeltern abhängen, deren Kinder ihre Schule besuchen (Art. 3 des Gesetzes);
2. daß die Schule während der ganzen Jahre besucht und durchaus nicht unterbrochen werde.

Der Districts-Schul-Inspector wird dem Staats-Secretair des Innern über alle Maaßregeln Bericht abstatten, welche in dieser Hinsicht genommen und von den Ergebnissen, welche daraus hervorgegangen sind, um davon den Gebrauch zu machen, welchen das allgemeine Wohl der Schulen zu erheischen scheint.

Art. 31. Der Staats-Secretair des Innern wird angemessene Maaßregeln zur Bildung geeigneter Personen für den Anfangs-Unterricht vorschlagen, den Wetteifer ausgezeichneter Lehrer erregen, ihren Unterhalt sichern und ihre Lage verbessern. Er wird ebenmäßig

geeignete Maaßregeln vorschlagen, um einen geregelten und wahrhaft nützlichen Unterricht unter die batavische Jugend zu verbreiten. Er wird nebst der Departemental-Administration (Art. 3 des Gesetzes) alle Mittel, welche in seiner Gewalt stehen, anwenden, um zur Vervollkommnung des Anfangsunterrichts auf das kräftigste zu ermuntern, und dies Gesetz und alle Reglements, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen, ausführen und aufrecht halten zu lassen.

Art. 32. Der Groß-Pensionair behält sich das Recht vor, das gegenwärtige Reglement auszulegen, zusammenzuziehen oder zu erweitern, wie und wann er es für nützlich und nöthig erachten wird.

Reglement B Prüfungen derer, welche sich in der batavischen Republik dem Anfangsunterrichte widmen wollen.

Art. 1. Die Lehrer sind (Art. 4 des Reglements A.) in vier Klassen oder Stufen, nach dem Grade der erlangten Kenntnisse und dem stattgehabten Examen, eingetheilt (Art. 16 des Gesetzes).

Der vierte oder letzte Rang umfaßt diejenigen Lehrer, welche im Lesen, Schreiben und den Elementen des Rechnens mäßig erfahren sind, die Regel de Tri verstehen und einiges Geschick zum Unterrichte besitzen.

Die dritte Klasse enthält diejenigen, welche gut lesen, schreiben, rechnen, selbst mit Brüchen, und davon mit ziemlicher Leichtigkeit Anwendung machen können. Außerdem müssen sie einige Kenntnisse der Grundregeln der Holländischen Sprache und einige Begriffe von guter Methode besitzen.

Die zweite Stufe bezeichnet diejenigen, welche sehr gut lesen, selbst declamiren, eine saubere und elegante Hand schreiben, das theoretische und practische Rechnen verstehen, ziemlich ausgedehnte Kenntnisse der Holländischen Sprache, einige geographische und historische Kenntnisse besitzen und fähig sind, einen ziemlich gesteigerten Unterricht zu geben.

Den ersten oder höchsten Rang nehmen diejenigen ein, welche, außer einer großen Geschicklichkeit in den einzelnen Theilen des Anfangsunterrichts, vorzüglich die Grundsätze und Anwendung einer verständigen und einsichtsvollen Unterrichtsmethode inne haben, mit der Geographie und Geschichte vertraut sind, in der Physik und Mathematik gute Fortschritte gemacht haben und sich durch die Bildung ihres Geistes auszeichnen.

Die Lehrerinnen (Art. 4, 1. Reglement A.) bilden sämmtlich, obgleich ihre Anstalten verschieden sind, nur eine Klasse, eben so die Sprachlehrer (Art. 4 des Reglements A.).

Art. 2. Für diejenigen, welche nur eine allgemeine Zulassung als Lehrer des vierten oder letzten Ranges wünschen, ist eine Prüfung vor dem Districts-Schul-Inspector hinreichend. Dieser berichtet darüber an die Unterrichts-Commission, damit letztere die Zulassung ausspreche nud die deshalbige Acte übergebe (Art. 12 unten).

Art. 3. Alle, welche eine allgemeine Zulassung als Lehrer der dritten, zweiten und ersten Stufe wünschen, werden von der Departemental-Unterrichts-Commission geprüft.

Art. 4. Außer den Prüfungen, denen die Lehrer unterworfen sind, welche eine specielle Vocation, Ernennung oder Zulassung erhalten, wovon Art. 25 geredet wird, haben die Orts-Commissionen das Recht, alle Personen zu examiniren, welche eine allgemeine Zulassung als Sprachlehrer oder Lehrerinnen wünschen. Wo keine Orts-Schul-Commis-

sionen vorhanden sind, werden diese Prüfungen von dem Districts-Schul-Inspector oder der Departemental-Commission gehalten, namentlich in dem Falle, wo der Candidat fremde Sprachen oder höhere Wissenschaften lehren will.

Art. 5. Die Departemental-Unterrichts-Commissionen, die Schul-Inspectoren oder die Orts-Commissionen dürfen zu den Prüfungen für die allgemeine Zulassung nur diejenigen Personen zulassen, welche während des letzten Jahres in ihrem Departement, District, Stadt oder andern dahin gehörigen Ort wohnen, ausgenommen wenn Fremde sich dort niederlassen wollen.

Art. 6. Alle Personen, welche als Lehrerinnen, Sprachmeister ihr Examen machen wollen, müssen sich in Zeiten bei dem Mitgliede des Departements, oder der Orts-Commission melden, in deren District oder Abtheilung sie wohnen (Art. 5 u. 10 des Reglements A).

Fremde sollen sich gleichfalls bei dem Mitgliede melden, in dessen Districte sie sich niederzulassen wünschen; beide sollen zugleich ein oder mehrere genügende Zeugnisse ihrer guten sittlich-bürgerlichen Aufführung vorlegen (Art. 13. Nr. 1 des Gesetzes). Das genannte Mitglied wird ihnen alsdann Ort und Zeit des Examens bekannt machen.

Art. 7. Das Examen hat nicht allein den Zweck, den Umfang der Kenntnisse des Candidaten in den Wissenschaften, worin er unterrichten will, zu erproben, sondern auch seine Geschicklichkeit, die erworbenen Kenntnisse Andern, besonders Kindern, mitzutheilen, ans Licht zu setzen.

Art. 8. Vor dem Examen soll man in Form einer Unterredung sich mit der sittlichen und religiösen Denkart des Candidaten bekannt zu machen suchen, mit dem Umfange seiner Kenntnisse sowohl in Bezug auf die unerläßlichen Theile

des Anfangsunterrichts, als in Bezug auf die fremden Sprachen oder anderen Wissenschaften, auf welche er in seinem Unterrichte eingehen will, so wie mit seiner Geschicklichkeit, die Jugend zu regieren, zu unterrichten und zu bilden.

Art. 9. Die Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände beziehen:

1. Eine Probe im Lesen verschiedenartiger Drucksachen und Handschriften, mit Rücksicht auf gute Aussprache, angemessenen, natürlichen Accent und Kenntniß der Interpunktion.
2. Verbesserung fehlerhafter Worte und Redensarten, um die orthographischen Kenntnisse zu erforschen.
3. Dictiren und Analysiren einer Redensart mit Rücksicht auf die Redetheile, Proben im Decliniren und Conjungiren, um den Umfang seiner Kenntnisse der Holländischen Sprache zu erforschen.
4. Der Candidat muß einige Zeilen mit großen, mittleren und kleinen Buchstaben schreiben und seine Federn selbst schneiden.
5. Es werden ihm einige arithmetische Fragen, besonders solche, die im gemeinen Leben vorkommen und geeignet sind, die Stufen seiner Fertigkeit in Behandlung sowohl ganzer als gebrochener Zahlen zu zeigen, so wie über die Theorie und besonders über die Decimal-Rechnung, vorgelegt.
6. Es werden ihm einige Fragen über die Theorie des Gesanges vorgelegt und
7. verschiedene Fragen über Geschichte, Geographie, Physik, Mathematik und anderen Wissenschaften, welche der Candidat zu lehren sich vorgesetzt.
8. Er muß eine Stelle im Französischen oder einer andern Sprache, in welcher er examinirt zu seyn wünscht,

lesen und dann übersetzen, und einige holländisch dictirte Stücke schriftlich oder mündlich in die Sprache übersetzen, welche Gegenstand der Prüfung ist; er soll in dieser Sprache einen Aufsatz in Form eines Briefes oder Berichtes 2c. aus dem Stegreife schreiben, und dies Alles, um die Stufe seiner Kenntniß dieser Sprache, was Orthographie, Grammatik und Aussprache betrifft, zu beweisen.

Art. 10. Nachdem die Prüfung über die Kenntnisse der Candidaten beendigt ist, soll sie sich auf seine Lehrgeschicklichkeit ausdehnen; er soll über die Methode des Lesens, Schreibens, Rechnens geprüft werden.

Hierauf soll er eine Erzählung oder Geschichte mündlich vortragen, um seine Geschicklichkeit, den Kindern etwas mit Klarheit und Bestimmtheit darzustellen, zu beweisen; man wird zu diesem Behufe, wo möglich, eine Anzahl Kinder verschiedenen Alters und Kenntnissen versammeln, um sich seiner Geschicklichkeit in der Praxis um so mehr zu versichern.

Art. 11. Hieran sollen Fragen über die Anwendung der Grundsätze beim Belohnen und Bestrafen geknüpft werden, im Allgemeinen über die geeigneten Mittel nicht allein die geistigen Fähigkeiten der Kinder zu entwickeln und zu bilden, sondern vorzüglich sie in den christlichen Tugenden zu üben (Art. 22 Reglement A.).

Art. 12. Wenn der Candidat genügende Beweise seiner Geschicklichkeit abgelegt hat, so wird ihm, nach beendigtem Examen, eine allgemeine Zulassungs-Acte als Lehrer, nach dem Maße seiner Geschicklichkeit, übergeben. Darin wird nach Möglichkeit der Grad und die Beschaffenheit seiner bewiesenen Talente und Kenntnisse erwähnt, und zugleich bemerkt, ob er den ersten, zweiten, dritten oder vierten Character, folglich

die allgemeine Zulassung (Art. 13. Nr. 2 und Art. 16 des Gesetzes) erhalten hat, welche ihm die Befugniß ertheilt, sich um eine Lehrerstelle des erhaltenen Ranges (Art. 17 des Reglements A.) zu bewerben. Endlich soll diese Acte die Unterrichtszweige und die Sprachen bezeichnen, für welche er die allgemeine Zulassung erlangt hat (Art. 2 und 3 oben, und Art. 17 des Reglements A.).

Art. 13. Die Lehrerinnen und Sprachmeister, welche sich der Prüfung unterworfen und genügende Beweise ihrer Geschicklichkeit abgelegt haben, erhalten gleichfalls eine allgemeine Zulassungs-Acte als Lehrerinnen oder Sprachmeister (Art. 17 Reglement A.), mit Bezeichnung des Grades ihrer Kenntnisse und Talente. Diese Acte soll ausdrücklich die Zweige des Unterrichts und die Sprachen erwähnen, für welche sie das Recht zu lehren erlangt haben (Art. 4 oben und Art. 17 Art. 1. des Reglements A.).

Art. 14. Alle diese, in beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Acten, sollen dem Inhalte und der Form nach in der ganzen batavischen Republik gleich seyn. Wenn eine Departemental-Commission des Unterrichts (Art. 2, 3 u. 4) sie ausstellt, so sollen sie vom Präsidenten und Secretair unterzeichnet und mit dem Commissions-Siegel versehen werden. Die von einem Inspector (Art. 4) oder einer Orts-Commission (Art. 3 und 4) ausgestellten Acten werden bloß vom Inspector oder dem Secretair der Orts-Commission unterschrieben.

Art. 15. Die, durch eine Departemental-Commission ausgestellte Acte (Art. 3) des ersten und zweiten Ranges (Art. 1 und 12) ertheilt die Befugniß, zur Bewerbung um alle öffentlichen oder Privat-Schulen beider Klassen (Art. 2 und 3 Reglement A.) an allen Orten der Republik ohne Ausnahme; die von einer Ortscommission ausgefertigten, ertheilen kein Recht außerhalb jener Oerter.

Art. 16. Die Acte des dritten und vierten oder letzten Ranges (Art. 1 und 12) geben nur Befugniß zur Errichtung von Schulen in den Orten, wo die Bedürfnisse mit dem Range und der Fähigkeit solcher Lehrer im Verhältnisse stehen, und welche im Districte der Departemental-Commission liegen (Art. 3).

Art. 17. Um die Ausführung der Bestimmungen der beiden letzten Artikel zu erleichtern, sollen die verschiedenen Inspectoren und Departemental-Commissionen die Schulen der kleinen Städte oder wenig beträchtlichen (in Art. 9 des Reglements A. ausführlicher bezeichneten) Orte nach einer weiter zu bezeichnenden Grundlage, in obere, mittlere und untere Schulen eintheilen. Diese der Zustimmung der Departemental-Administration unterworfene Classification soll bloß dazu dienen, daß die hauptsächlichsten Schulen nicht von minder geschickten Lehrern besetzt werden, und stellt übrigens frei, geringere Schulen sehr geschickten Lehrern zu übergeben.

Art. 18. In beträchtlichen Städten oder Orten (ausführlich im Art. 10 des Reglements A. bezeichnet) soll kein Lehrer des vierten Ranges zu einer öffentlichen oder Privat-Schule zugelassen werden. Es wird sogar den Orts-Commissionen empfohlen, so viel möglich Sorge zu tragen, daß der Unterricht in den Städten Lehrern des ersten und zweiten Ranges anvertraut werde.

Art. 19. Die Acte für Lehrer ersten Ranges führt auszeichnungsweise den Titel: vollständiges Zeugniß. Sie wird nur demjenigen ertheilt, welcher das 26ste Jahr *)

---

*) Das Alter, welches zur Erlangung der drei andern Grade erfordert wird, ist folgendergestalt festgestellt: 22 volle Jahre für die zweite, 18 Jahr für die dritte und 16 Jahr für die vierte Stufe.

erreicht hat; die Bewilligung dieser durch Form und Ausdruck ausgezeichneten Acte verlangt eine große Strenge.

Art. 20. Die Gültigkeit der vollständigen, nach vorhergegangenem Examen erhaltenen Zeugnisse wird für jedes Departement durch ein Local-Reglement bestimmt, wobei jedesmal zu beobachten ist, daß der Inhaber desselben das Recht zu einem unentgeldlichen Examen habe, wenn er sich demselben unterwerfen will, um die damit verbundenen Vorzüge zu genießen (Art. 15) *).

Art. 21. Die allgemeine Zulassungs-Acte für Lehrerinnen und Sprachmeister (Art. 1 und 16) gelten nur im Districte derer, welche sie ertheilt haben (Art. 4 und 20 des Reglements A).

Art. 22. Die allgemeine Zulassung der Lehrer, welches Ranges es auch sey, giebt das Recht, um eine Vocation, Ernennung oder specielle Zulassung als Lehrer oder Sprachmeister sich zu bewerben.

Die allgemeine Zulassung als Sprachmeister giebt noch kein Recht, sich um eine besondere Stelle zu bewerben, ès sey denn, daß man außerdem eine allgemeine Zulassung als Lehrer erlangt habe (Art. 20 des Reglements A.).

Art. 23. Obgleich es den Lehrern der drei unteren Stufen frei steht, sich jederzeit vor ihre Departemental-Commission zu stellen, um durch ein neues Examen einen höhern Rang zu erhalten, so sollen doch der Districts-Schul-Inspector und die Orts-Schul-Commissionen die ausgezeichnetsten Subjecte der beiden unteren Stufen einladen und ermuthigen, sich wenigstens nach zwei Jahren einem neuen Examen vor der Departemental-Commission (Art. 3) zu

*) Diese transitorische Acte ist seit langer Zeit aufgehoben.

unterwerfen, bis sie den zweiten Rang erlangt haben; man wird ihnen jedesmal eine neue Acte (Art. 12) nach dem neu erhaltenen Range ertheilen.

Art. 24. Es soll eine Liste der Namen aller Personen, welche als Lehrer, Lehrerinnen und Sprachmeister eine allgemeine Zulassungs-Acte erhalten haben, nebst ihren Rang, Eigenschaften und Geschicklichkeitsstufen durch die Zeitschrift: **Bydragen tot den Staat etc.** *) öffentlich bekannt gemacht werden. Die Schulhalterinnen für Kinder jüngern Alters sind davon ausgenommen.

Art. 25. Diejenigen, welche eine allgemeine Lehrer-Zulassung irgend eines Ranges erhalten haben, müssen sich einem zweiten Examen unterwerfen, wenn sie um eine Vocation, Ernennung oder specielle Zulassung (Art. 17 des Gesetzes) anhalten; und dies verhältnißmäßige Examen wird durch die Orts-Schul-Commission, oder durch eine andere Commission, oder durch Personen, welche von denen, welche das Wahlrecht haben, damit beauftragt werden.

Art. 26. Die Departemental- (Art. 20 des Gesetzes) oder Municipal- (Art. 10 des Reglements A.) Reglements bestimmen, was für die Prüfungen bezahlt werden muß, jedoch folgendermaßen:

1. Es muß eine Abstufung in der für jeden neuen Rang zu bezahlende Summe statt finden, und ein angemessenes Verhältniß nach dem verschiedenen Range der Schullehrer, Lehrerinnen und Sprachmeister beobachtet werden.
2. Diejenigen, welche für einen untern Rang bezahlt haben, sollen bei Erlangung eines höhern nur das zah-

---

*) Fast unser **Manuel officiel pour l'instruction primaire**; diese nützliche Sammlung besteht noch.

len, was an der für diesen Rang festgesetzten Summe fehlt.

3. Sprachlehrer, welche irgend einen Rang als Lehrer erhalten, haben noch nichts zu zahlen.

4. Diejenigen, welche nach den vorhergehenden Schulgesetzen sich einem Examen unterwerfen und dafür bezahlt haben, sich aber einem neuen Examen zur Gewinnung irgend eines Ranges unterwerfen, sollen nur die noch fehlende Summe entrichten; davon sind diejenigen ausgenommen, welche das vollständige Zeugniß erhalten haben.

5. Die für die Prüfungen vor dem Districts-Schul-Inspector (Art. 2 und 4) erlegten Summen fließen in die Kassen der respectiven Unterrichts-Commissionen.

Art. 27. Der Groß-Pensionair behält sich das Recht vor, dieses Reglement auszulegen, zusammenzuziehen oder zu erweitern, wie und wann er es für nützlich und nöthig erachten wird.

Instruction C. für die Schul-Inspection und für die Unterrichts-Commissionen in den verschiedenen Departements der batavischen Republik.

Art. 1. Die Schul-Inspectoren haben die möglichste Sorge zu tragen, daß der Jugendunterricht auf einem gleichförmigen, verbesserten, unmittelbar und allgemein nützlichen Fuß gesetzt werde; daß die Lehrer wahrhaft fähig sind, einen solchen Unterricht zu ertheilen, daß ihr Eifer angeregt, ihr Verdienst belohnt, ihre Lage verbessert; und vorzüglich, daß die für den Anfangsunterricht genommenen oder zu nehmenden Maaßregeln bekannt und ausgeführt werden (Art. 11

des Gesetzes), daß die Hindernisse, welche sich ihnen entgegenstellen könnten, mit Klugheit beseitigt und daß endlich die Verbesserung des Anfangsunterrichts im Allgemeinen dem Publicum als wichtig und vortheilhaft vorgestellt werde. Alles in Uebereinstimmung mit folgenden Artikeln:

Art. 2. Jeder Inspector nimmt Kenntniß von der Zahl und Lage der Anfangsschulen, so wie von dem Zustande des Anfangsunterrichts (Art. 1—4 des Reglements A) in dem Umfange seines Districts (Art. 5 des Regl. A). Er trägt seinerseits (Art. 2 u. 12 des Gesetzes) dazu bei, daß, außer der nöthigen Zahl gewöhnlicher Schulen, noch eine hinreichende Zahl bestmöglichst eingerichteter Schulen für Kinder zarten Alters, so wie Industrie- und Arbeitsschulen (Art. 3 d. Gesetzes) vorhanden sind. Endlich sieht er darauf, daß die Kinder eine genügende Unterweisung in allen Theilen des Anfangsunterrichts erhalten (Art. 7 des Regl. B). Alles nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der verschiedenen Gemeinden.

Art. 3. Er soll sich befleißigen, die Persönlichkeit und Talente der verschiedenen Lehrer seines Districts (Art. 4 des Regl. A) kennen zu lernen, sich darüber Notizen sammeln. Er muß immer denen zugänglich seyn, welche seinen Rath oder seine Aufklärungen zu bedürfen glauben; er soll ihnen in besondern Fällen die Verpflichtung auflegen, sich persönlich oder schriftlich an ihn zu wenden, wenn er es für nöthig halten wird.

Art. 4. Im Geiste dieses Artikels haben sich nach und nach in den Districten jedes Departements und unter Leitung der Inspectoren Lehrer-Vereine zur gegenseitigen Vervollkommnung gebildet. Sie versammeln sich zu bestimmten Zeiten, gewöhnlich alle Monate. Seit 1815 ist ihnen eine jährliche Unterstützung aus dem Staatsschatze zu Büchern rc. bewilligt.

Der Minister des Innern vertheilt diese Hülfsgelder unter die Districte, und jeder Inspector legt ihm über die Anwendung der seinem Districte bewilligten Summe Rechenschaft ab.

Er wird sich vorzüglich bemühen, den Eifer der Lehrer anzuregen und zu unterhalten. Daher wird er eine Anzahl desselben zur festgesetzten Zeit, und so oft als möglich, entweder in seiner Wohnung oder in einem andern Theile seines Districts, um sich versammeln. Er wird sich dann mit ihnen über den Zweck und die Wichtigkeit ihres Amtes, und über die beste Art, es treu und nützlich für die Jugend zu erfüllen, besprechen.

Art. 5. Der Inspector ist verpflichtet, jährlich zweimal alle Schulen seines Districts, die unter seiner directen Verantwortlichkeit stehen (Art. 9 des Regl. A und Art. 11 dieser Instruction) zu visitiren. Er soll diese Besuche zu verschiedenen Zeiten, entweder wegen einzelner Vorfälle oder um des allgemeinen Bestens willen, so oft wiederholen, als es, ohne ihm zu beschwerlich zu seyn, geschehen kann. Er wird die andern Schulen seines Districts (Art. 10. 11. 13 des Regl. A und Art. 12 dieser Instruction) von Zeit zu Zeit inspiciren, aber wenn sie unter einer besondern Inspection stehen (Art. 13 des Regl. A) mit den dazu beauftragten Personen.

Art. 6. Bei seinen Besuchen der Schulen, welche unter seiner Verantwortlichkeit stehen, soll er den Lehrer auffordern, in seiner Gegenwart die Zöglinge der verschiedenen Klassen zu unterrichten, um über die Art und Weise, wie der Unterricht geleitet und gegeben wird, urtheilen zu können. Er soll außerdem Acht haben, ob die Reglements für den Anfangsunterricht (Art. 11 des Gesetzes), so wie die Reglements für die innere Ordnung der Schulen gehörig beobachtet und ausgeführt werden, und auf Alles sehen, was irgend von Wichtigkeit seyn kann. Nach Beendigung seiner

Visitation wird er sich mit dem Lehrer und der Lehrerinn über Alles, was er bemerkt hat, unterhalten und, nach Erforderniß der Umstände, loben, zurechtweisen, ermahnen oder beurtheilen, was er gesehen oder gehört hat. Jeder Inspector wird seine, während der Visitation gemachten Bemerkungen und Beobachtungen niederschreiben, um sich ihrer auf die unten bemerkte Weise (Art. 24 u. 25 dieser Instruction) zu bedienen.

Art. 7. Beim Besuche der anderen Schulen (Art. 5) wird der Inspector seine Bemerkungen und die daraus gezogenen Reflexionen nicht dem Lehrer, sondern direct der Orts-Commission oder der speciellen Inspection, nach der Natur der Schulen, mittheilen.

Art. 8. In allen, auf das Gedeihen der Schulen sich beziehenden Angelegenheiten, bei welchen der Inspector den Beistand und die Mitwirkung der bürgerlichen Gewalt nöthig hat, wendet er sich, nach Natur dieser Angelegenheit (Art. 11 des Gesetzes), an die Orts-, Departemental- oder National-Administration.

Art. 9. Vorzüglich werden sie beherzigen: die Verbesserung der Schulzimmer, den Unterricht armer Kinder, besonders in den Dörfern und Flecken (Art. 29 des Regl. A), die Regulirung und Verbesserung der Lehrer-Einkünfte (Art. 30 Nr. 1 des Regl. A), die ununterbrochene Haltung und Besuchung der Schulen, so viel wie möglich während des ganzen Jahrs (Art. 30 Nr. 2 des Regl. A). Sie werden in dieser Hinsicht den Behörden oder den Personen (Art. 10. 11. 13 des Regl. A), welche die Dispositionen zu machen competent sind, die nöthigen Vorschläge machen, in Uebereinstimmung mit den Stipulationen der gegenwärtigen und vorhergehenden Artikel und der Art. 5 des Gesetzes.

Art. 10. Sie achten darauf, daß jeder Lehrer vor dem Antritte seines Amtes mit dem erforderlichen Patente versehen ist, und lassen sich die Schriften vorlegen, welche sich auf die specielle Ernennung derselben beziehen (Art. 13 Nr. 4 des Gesetzes). Was die jährliche Erneuerung dieses Patents betrifft, so werden sie darüber durch die vom Gesetze dazu bestimmte Personen nachsehen lassen *).

Art. 11. Obgleich jeder Schul-Inspector bevollmächtigt ist, in dem Art. 9 des Reglements A festgesetzten Fällen und Weisen die Orts-Inspection einer oder verschiedener Schulen einer oder verschiedenen Personen zu übertragen, so bleibt er durchaus verantwortlich für diese Schulen und den darin ertheilten Unterricht. Er muß in Hinsicht dieser Schulen persönlich die wesentlichen Pflichten seines Amts erfüllen. Die Errichtung einer solchen Orts-Inspection dient lediglich dazu, ihn in Ausübung seiner Functionen zu unterstützen und zu erleichtern.

Art. 12. Als integrirender Theil jeder Orts-Schul-Commission (Art. 10 des Regl. A) seines Districts wird der Inspector von jeder ihrer Versammlungen benachrichtigt und wohnt ihnen so oft als möglich, besonders dann, wenn Schulamts-Candidaten geprüft werden, bei. Er hat Zutritt in alle Schulen, die von der Inspection dieser Orts-Commissionen abhängen; aber nicht das Recht, in ihren Versammlungen als Inspector zu präsidiren, noch die besondere Inspection einer Section oder einer Anzahl von Schulen dieses Orts (Art. 10 des Regl. A) mit den andern Mitgliedern auszuüben.

Die andern Orts-Commissions-Mitglieder führen die Inspection über den Anfangsunterricht dieses Orts, jeder

---

*) Seit längerer Zeit nicht ausgeführt.

über die Schulen seiner Section in derselben Art, (sie ist aber da, wo keine Orts-Commissionen vorhanden sind, dem Schul-Inspector besonders übertragen,) dergestalt, daß Alles, was in den ersten neun Artikeln dieser Instruction die Schul-Inspection betrifft, auch mit den nöthigen Abänderungen auf die Orts-Commissions-Glieder ihre Anwendung findet.

Art. 13. Der Inspector wird durch alle angemessene Mittel, vorzüglich durch einen freundschaftlichen Briefwechsel mit der Orts-Commission (Art. 9 des Regl. A) und mit den verschiedenen Gliedern derselben (Art. 10 und 11. des Regl. A) in seinem District, suchen, von allen Veränderungen und allen wichtigen Einzelnheiten, welche im ganzen Umfange seines Districts in Bezug auf Schulen und Anfangsunterricht, auf vacante Lehrerstellen (Art. 11 des v. Gesetzes und 18. 26 des Regl. A), sey es durch Todesfall, Verzichtleistung oder andere Ursachen, sich unmittelbar und genau zu unterrichten. Er muß Kenntniß nehmen von der Beschaffenheit der Schulen (Art. 1—5 des Regl. A), von ihrem Range (Art. 12 des Regl. B), ihren Besoldungen, Emolumenten (Art. 18 d. Regl. A), den Bedingungen der Stelle, selbst von dem Namen, den Eigenschaften (Art. 4 des Regl. A), dem Range (Art. 1 des Regl. B) und den Fähigkeiten der Personen, welche eine Vocation, Ernennung oder specielle Zulassung erhalten haben, um die erledigten Stellen im ganzen Umfange seines Districts wieder besetzen zu können (Art. 19 des Regl. A).

Art. 14. Der Inspector wird jeden Monat dem Departement des Innern einen genauen Bericht einsenden über die erledigte Lehrerstelle, die neuen Wahlen (ausgenommen, was sich auf Schulen für ganz kleine Kinder bezieht) und über Alles, was im vorigen Artikel auseinandergesetzt ist, damit dieser Bericht, wenn es wichtig und nützlich erachtet

wird, in der Zeitschrift: **Bydragen etc.** (Art. 24 des Regl. **B**) aufgenommen werden könne.

Art. 15. Die Schul-Inspectoren wachen darüber, daß, im Fall einer Vacanz, durch Rücktritt, Todesfall ꝛc., die Papiere, Schriften und Ankündigungen, welche damit in Verbindung stehen (Art. 3 und 6) in guter Ordnung dem Nachfolger übergeben werden.

Art. 16. Wenn ein Schul-District durch Rücktritt oder Todesfall, oder aus andern Ursachen erledigt ist, so wird die Inspection dieses Districts bis zum Zeitpunkte einer neuen Ernennung durch einen oder mehrere Inspectoren, welche zu derselben Departemental-Commission gehören, verwaltet, und zwar nach einer zeitweiligen Anordnung, welche besagte Commission, unter Einstimmung des Staats-Secretairs des Innern, für jede Vacanz zu treffen hat. Die Verwaltung einer erledigten Inspectorstelle führt den Genuß des mit derselben verbundenen Honorars nach sich.

Art. 17. Die Besetzung einer erledigten Schul-Districts-Inspectorstelle (Art. 21 des Gesetzes) geschieht durch die respective Unterrichts-Commission bei ihrer ersten Versammlung gleich nach erfolgter Vacanz und wird der Departemental-Administration mitgetheilt; wenn überwiegende Gründe ein Hinderniß entgegenstellen, so soll während der Versammlung der besagten Administration davon Anzeige gemacht werden.

Art. 18. Die gewöhnlichen Versammlungen der Commission finden in den Städten, wo die Departemental-Administration ihren Sitz hat, und wenigstens dreimal jährlich statt; einmal in der Osterwoche, die beiden andernmale während der zweiten Woche im Juli und October. Die Tage und Stunden werden durch die Commission selbst festgesetzt und in den **Bydragen etc.** bekannt gemacht.

Art. 19. Die gewöhnlichen Versammlungen finden statt:

1. Wenn sie wegen einer oder mehrerer Prüfungen nöthig sind. Sie werden angeordnet, wie in den Local-Reglements (nach Art. 23 des Regl. B) festgesetzt worden ist.
2. Nach einer ausdrücklichen Convocation des Staats-Secretairs oder der Departemental-Administration, welche in diesem Falle die Kosten auf eine angemessene Art bestreiten.
3. Wenn die Mitglieder eine solche Versammlung für nöthig oder angemessen erachten; dann wird sie aber auf eigene Kosten gehalten.

Art. 20. Alle Mitglieder der Commission müssen diesen Versammlungen (Art. 18 und 19) beiwohnen, und können nur aus Gründen dringender Nothwendigkeit davon dispensirt werden.

Art. 21. *) Die Commissions-Mitglieder verwalten wechselsweise die Functionen eines Präsidenten oder Secretairs mit der Vollmacht, dieselben für eine längere Zeit einer und derselben Person zu übertragen, wofern diese ihre Zustimmung ertheilt.

Art. 22. Wenn die Commission einen aus ihrer Mitte erwählten beständigen Secretair wünscht, so hat sie der Departemental-Administration den Vorschlag zu machen, und die Ernennungs-Acte wird durch den Groß-Pensionair übergeben. Diese Maaßregel wird jedoch keine Vermehrung der jeder Commission bewilligten Summe zur Folge haben **).

---

*) Ein königl. Beschluß überträgt die Präsidentschaft dem Statthalter der Provinz, und setzt ihm einen Vice-Präsidenten aus der Gesellschaft, gemäß der in diesem Artikel über die Präsidentschaft angegebene Weise, zur Seite.

**) Nicht ausgeführt.

Art. 23. Diese Versammlungen, sowohl die ordentlichen als außerordentlichen, werden nicht eher geschlossen, als bis die Geschäfte abgemacht sind.

Art. 24. Jedes Mitglied legt schriftlich einen Bericht ab, über

1. die Schulen, welche er seit der letzten Versammlung visirt (Art. 5), nebst Angabe der Zeit und der Bemerkungen, welche er über die verschiedenen Schulangelegenheiten (Art. 6. und 7) gemacht hat.
2. Die Gelegenheiten, welche er den Lehrern verschafft hat, sich mit ihm über ihre Functionen zu unterhalten.
3. Die Prüfungen der Lehrer der letzten und der obern Stufen, kraft des Art. 2 des Regl. B. Das Ganze wird mit den Einzelnheiten begleitet, welche für nöthig gehalten werden können.
4. Die Veränderungen und andere besondere Vorfälle, welche in seinem Districte stattgehabt, und vorzüglich die Erledigung von Lehrerstellen, die Uebergabe von Vocations-, Ernennungs- oder speciellen Zulassungs-Acten jeder Stufe und Klasse, nebst Erwähnung der interessanten Particularitäten, welche darauf Bezug haben; die Ernennung einer Local-Inspection an Orten von geringer Ausdehnung (Art. 9 des Regl. A); die Veränderung, welche in den Local-Schul-Commissionen stattgefunden (Art. 10 d. Regl.); die Inspection einer neuen Anfangs- oder Industrieschule; die Zulassung von einigen Sprachlehrern; die Abfassung des Reglements für die innere Ordnung der Schulen (Art. 21 des Reglements A); die Einführung von Schulbüchern, welche nicht im allgemeinen Verzeichniß stehen, für Privatschulen beider Klassen (Art. 24 des Regl. A);

die Maaßrgeln, welche genommen worden, um die Einnahme der Lehrer zu verbessern (Art. 7. 30 Nr. 1 des Regl. A), oder den Schulbesuch und die Nichtunterbrechung des Schulhaltens (Art. 9. 30 Nr. 2 des Regl. A) zu befördern; die Hindernisse, welche sich erhoben; die Aufmunterungen oder Schwierigkeiten, welche die Lehrer erfahren haben; die Schul-Prüfungen. Der Inspector fügt eine genaue Anzeige dessen bei, was er in der Monatsschrift: **Bydragen etc.** eingerückt zu haben wünscht.

Art. 25. Aus diesen schriftlichen Angaben (Art. 24) und andern besondern Anzeigen (Art. 3 und 6), so wie aus den schriftlichen Berichten der Local-Schul-Commissionen (deren im folgenden Artikel Erwähnung geschehen wird), bildet jeder Schul-Inspector jährlich vor der Oster-Versammlung einen allgemeinen Bericht über den Zustand der Schulen und den Anfangsunterricht im ganzen Umfange seines Districts. Er fügt die Gründe bei, warum er diese oder jene Schule im Laufe des verflossenen Jahres entweder gar nicht oder nur einmal visitirt hat. Er macht Vorschläge, die ihm von einiger Wichtigkeit zu seyn scheinen, oder welche zur Verbesserung des Anfangsunterrichts beitragen können.

Dieser allgemeine Bericht und die gewöhnlichen schriftlichen Berichte der letzten Monate, werden der Versammlung vorgelegt, welche nach Ostern gehalten wird (Art. 18).

Art. 26. Um die Schul-Inspectoren in den Stand zu setzen in ihrem jährlichen, eben erwähnten Berichte, nichts auszulassen, verfassen die Local-Schul-Commissionen, oder ihre einzelnen Glieder, über Alles, was die Schulen ihrer Inspection betrifft, einen schriftlichen Bericht, ähnlich denen, welche von den Schul-Inspectoren (Art. 24) gefordert werden, spätestens vor Ende des Monats Februar.

Dieser Bericht muß ebenfalls Alles enthalten, was sich auf die Schulen bezieht; er wird der Versammlung der Local-Commission vorgelegt und darauf dem Districts-Inspector übergeben, um sich dessen zu dem erwähnten Zwecke zu bedienen.

Art. 27. Aus allen diesen jährlichen Berichten der verschiedenen Glieder der Departemental-Commissionen (Art. 15) bildet jede derselben eine allgemeine Uebersicht des Zustandes des Anfangsunterrichts im Umfange ihres Districts, wovon zwei Abschriften genommen werden sollen.

Art. 28. Nach jeder gewöhnlichen Sitzung übersenden die Departemental-Commissionen an den Staatssecretair des Innern binnen vierzehn Tagen:

1. einen authentischen Auszug des Protocolls oder der Acten dieser Versammlung und der außerordentlichen Versammlungen, welche stattgefunden haben;
2. die schriftlichen Original-Berichte der einzelnen Mitglieder;
3. einen nominellen Etat der Personen, welche während der gewöhnlichen oder außerordentlichen Versammlungen examinirt worden, nebst Erwähnung der Resultate dieser Prüfungen und besonders der Stufen, welche die examinirten Personen erhalten haben, damit, was für nöthig erachtet wird, nach Art. 28 des Regl. B in der Zeitschrift: Bydragen etc. publicirt werden kann.

Art. 29. Jede Commission soll nach der gewöhnlichen Osterversammlung innerhalb vier Wochen an den Staats-Secretair des Innern, außer andern im obigen Artikel erwähnten Schriften, einsenden:

1. eine von den beiden authentischen Abschriften der allgemeinen jährlichen Uebersicht;

2. das Original der allgemeinen Berichte der verschiedenen Commissions-Glieder (Art. 25);
3. die jährlichen Original-Berichte der verschiedenen Orts-Commissionen;
4. einen detaillirten Etat (ausgezogen aus dem Etat jedes Mitgliedes) derjenigen Vorschläge, welche jede Commission in der nächsten jährlichen allgemeinen Versammlung in Deliberation zu setzen (Art. 7 des Reglements A), oder welche sie der Departemental-Administration vorzulegen wünscht.

Art. 30. Eine ähnliche authentische Abschrift der jährlichen allgemeinen Uebersicht wird innerhalb derselben Frist durch die Commission an die Departemental-Administration eingeschickt. Alle andere Schriften werden, wenn es gefordert wird, der Departemental-Commission oder dem Mitgliede dieser Administration, welche mit der Sorge für die Anfangsschulen und den Unterricht besonders beauftragt ist, gleichfalls vorgelegt (Art. 15 des Gesetzes). Zu diesem Ende werden alle an den Staats-Secretair des Innern eingesandte Original-Documente, namentlich die verschiedenen schriftlichen Berichte der Inspectoren, ihre jährlichen Berichte und die jährlichen Berichte der verschiedenen Local-Commissionen dem Secretair der letzten Versammlung zugeschickt, nachdem man im Departement des Innern davon den nöthigen Gebrauch gemacht hat und zwar spätestens binnen zwei Monaten nach deren Empfang; hierauf werden sie bei den Papieren der respectiven Commissionen niedergelegt.

Art. 31. Der Groß-Pensionair behält sich das Recht vor, diese Instruction nach Gutdünken auszulegen, zu beschränken oder zu erweitern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes am Eingange der gegenwärtigen Publication wird der Groß-Pensionair dem

Volke den Zeitpunkt bekannt machen, in welchem die früheren Statuten, Ordonnanzen, Gesetze oder Reglements, welche auf die Leitung der Schulen sich beziehen, erloschen und unterdrückt seyn sollen, besonders die Publication vom 29. Juli 1803, so wie alle allgemeine und besondere Reglements, welche daraus hervorgegangen sind. Damit übereinstimmend verordnen wir, daß das gegenwärtige Gesetz überall publicirt und angezeigt werde, wo es hingehört, mit der Ordre, daß alle diejenigen, welchen es angeht, darüber wachen, daß es vollständig ausgeführt werde.

Gegeben zu Haag den 3. April 1806.

Unterzeichnet: R. J. Schimmelpenning,
Groß-Pensionair.

Auf Befehl: Der General-Staats-Secretair
Unterzeichnet: C. G. Hultmann.

Allgemeines Ordnungs-Reglement für die Anfangsschulen der batavischen Republik, beschlossen den 29. Juni 1806.

Der Staats-Secretair der innern Angelegenheiten der batavischen Republik thut zu wissen: daß, kraft des Art. 21 des Gesetzes über den Anfangsunterricht vom 3. April des gegenwärtigen Jahrs, er folgendes Ordnungs-Reglement beschlossen hat, damit es in allen Anfangsschulen der batavischen Republik angenommen und befolgt werde:

Art. 1. Der Anfangsunterricht soll während des ganzen Jahrs keine Unterbrechung erleiden (Art. 30 Nr. 1 des Reglements A und Art. 9 der Instruction für die Inspections-

Commissionen), ausgenommen während der für die Ferien festgesetzten Zeit.

Art. 2. Während der ganzen, den Lehrstunden gewidmeten Zeit soll der Lehrer von Anfang bis zu Ende gegenwärtig seyn; er darf sich nur mit dem beschäftigen, was auf den Unterricht Bezug hat und ohne die dringendste Nothwendigkeit sich nicht von der Schule wegbegeben.

Art. 3. Der Lehrer soll darauf achten, daß die Schüler nicht ohne Noth aus der Schule gehen, vorzüglich daß sie in der Schule still und aufmerksam sind, und außer derselben sich friedlich, anständig und bescheiden benehmen.

Art. 4. Wenn die Zahl der Schüler sich über siebenzig erhebt, so soll auf Mittel gedacht werden, einen zweiten Lehrer oder Unterlehrer ihm beizufügen.

Art. 5. Die Schüler sollen, so weit es irgend möglich, nur zu den festgesetzten Zeiten des Jahres aufgenommen werden.

Art. 6. Beim Anfang und am Schlusse der Schulzeit soll in jeder Klasse täglich oder wöchentlich ein kurzes, angemessenes Gebet würdevoll gesprochen werden. Es kann auch bei dieser Gelegenheit ein auf die Umstände sich beziehender Gesang statt finden.

Art. 7. Die Schüler werden in drei Klassen vertheilt, jede hat ihren besondern Platz und erhält ihren angemessenen Unterricht.

Art. 8. Der Unterricht ist für alle Schüler derselben Klassen gleichzeitig und der Lehrer sorgt dafür, daß die Schüler der andern Klassen während dieser Zeit nützlich beschäftigt sind.

Art. 9. So weit möglich soll der Unterricht verschiedener Klassen und in den verschiedenen Lehrgegenständen an der schwarzen Tafel gegeben werden.

Art. 10. Wenn es dem Lehrer gelegen scheint, so belohnt er die unterrichtetsten Schüler dadurch, daß er ihnen einigen Unterricht bei den Anfängern aufträgt.

Art. 11. Der Lehrer sieht darauf, daß die Kinder immer reinlich, gut gekämmt und gewaschen sind, und beachtet mit der größten Sorgfalt Alles, was zur Erhaltung ihrer Gesundheit beitragen kann.

Art. 12. Die Schulzimmer sollen immer reinlich gehalten werden; zu dem Ende müssen sie in den Zwischenstunden gelüftet und zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Art. 13. In jeder Schule soll wenigstens einmal im Jahre ein Examen gehalten werden. Bei dieser Gelegenheit werden die Schüler der untern Abtheilung in eine obere versetzt, und so weit die Umstände erlauben, werden denjenigen einige Belohnungen ertheilt, welche sich durch Fleiß und gutes Betragen ausgezeichnet haben.

Art. 14. Wenn ein Schüler, der sich durch gutes Betragen und Fortschritte ausgezeichnet hat, nach Beendigung seiner Lernzeit die Schule verläßt, so wird ihm darüber ein in ehrenden Ausdrücken abgefaßtes Zeugniß übergeben.

Art. 15. Für jede Schule sollen besondere Reglements entworfen und, geschrieben oder gedruckt, auf Pappe gezogen, in der Schule aufgehängt und von Zeit zu Zeit durch den Lehrer vorgelesen und erklärt werden.

Art. 16. Diese Reglements werden durch die Schulbehörden (Art. 21 des Regl. A) beschlossen, ihr Gegenstand ist, die Feststellung der Unterrichts-Stunden und ihre Vertheilung auf drei Klassen.

Damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen kann, wird das gegenwärtige Reglement, überall, wohin es gehört, bekannt gemacht und angeschlagen.

Gegeben in Haag den 20. Mai 1806. In vollkommener Kenntniß, der Secretair des Departements des Innern.

Unterzeichnet: Wenckeback.

Maaßregeln, um den dogmatischen Theil des Religionsunterrichts den Kindern jeder Religionsparthey zu sichern.

Da durch den 23. Artikel des Reglements A für die Anfangsschulen den Schullehrern der Unterricht in der Glaubenslehre untersagt und dagegen festgesetzt worden ist, daß Maaßregeln genommen werden sollen, damit dennoch der Unterricht in dem dogmatischen Theile der Religionsgemeinde, welcher die Kinder angehören, ihnen nicht mangele, so hat der Staats-Secretair des Innern am 31. Mai 1806, um diesen Bestimmungen zu genügen, ein Circular-Schreiben an die verschiedenen kirchlichen Gemeinden des Landes in diesen Worten erlassen:

Der Staats-Secretair für die innern Angelegenheiten,

Allen

Synoden der holländisch und wallonisch-reformirten Kirchen, allen Consistorien der lutherischen, remonstrantischen und menonitischen Gemeinden und allen Prälaten der römisch-katholischen Gemeinde,

Meine Herren,

Die hohe Wichtigkeit, welche die Regierung dem Anfangsunterrichte dieser Republik beilegt, kann Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen seyn. Keine ihrer Attributionen ist für sie anziehender. Mögen die verbesserten Schulanstalten

unter göttlichem Segen die Früchte tragen, welche sie zu versprechen scheinen; sie würken den Fortschritten der Unsittlichkeit in unserm Vaterlande entgegen, und die gereinigten Grundsätze der christlichen und bürgerlichen Tugenden werden durch dieses Mittel den Herzen der kommenden Geschlechter eingepflanzt und angebildet. Wenigstens kann man nicht zweifeln, daß dieß der wärmste Wunsch der Regierung und der Endzweck sey, welchen sie bei der Verbesserung der Anfangsschulen zu erreichen strebt. In der Publication vom 3. April, betreffend die Anfangsschulen, geben sich diese Absichten mit der größten Evidenz kund. Die Schule soll also nicht allein nützliche Kenntnisse beibringen, sondern ein kräftiges Hülfsmittel zur Verbesserung der Sitten werden.

Nach diesem Grundsatze erwartet die Regierung, daß Sie die Schulanstalten unterstützen und verbreiten, und ladet Sie hiedurch ein, zu diesem Zwecke Ihren mächtigen Einfluß zu verwenden.

Besonders giebt es einen Theil des Jugendunterrichts, für welchen die Regierung Ihre Mitwirkung in Anspruch nimmt, nämlich den Unterricht in dem dogmatischen Theile der verschiedenen Kirchengemeinschaften.

Es kann Ihnen nicht unbekannt seyn, daß im ganzen Umfange unsers Vaterlandes bis jetzt kaum eine Schule vorhanden ist, wo der Lehrer einen gut geordneten Religionsunterricht ertheilt. Dieser Religionsunterricht beschränkt sich in den Schulen darauf, die Fragen und Antworten irgend eines Katechismus dem Gedächtnisse einzuprägen und sie auffagen zu lassen. Aus verschiedenen Gründen konnte man nicht mehr von den Lehrern erwarten. Und obwohl die Regierung sich schmeichelt, daß die neuen Schul-Einrichtungen die heilsame Folge haben werden, daß nach und nach in den Schulen eine regelmäßige Orga-

nisation des Unterrichts in der christlichen Religion, in sofern er sich auf den geschichtlichen Theil und auf die Sittenlehre bezieht, eingeführt werde, so hat sie doch bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge nicht das Recht, den Schullehrern die Verpflichtung aufzulegen, den besondern dogmatischen Unterricht der verschiedenen Kirchengemeinschaften zu lehren.

Wenn aber die Regierung aus diesen Gründen geglaubt hat, den Unterricht in der Glaubenslehre gänzlich vom Schulunterricht trennen zu müssen, so legt sie dennoch einen Werth darauf, daß die Kinder jenes Unterrichts nicht gänzlich ermangeln; daher hat sie, voll Vertrauen auf Ihre Geneigtheit für die Verbreitung ihrer heilsamen Absichten und für die Wohlfahrt der Jugend, kein wirksameres Mittel ergreifen zu können geglaubt, als sich an die verschiedenen Kirchengemeinschaften der Republik zu wenden und Sie besonders durch Gegenwärtiges einzuladen, den Religionsunterricht der Jugend ganz zu übernehmen, sey es durch wohlgeordnete Lehrstunden über den Katechismus oder auf andern Wegen. Es wird mir angenehm seyn, wenn Sie mich von den in dieser Hinsicht genommenen, eingeführten oder erneuerten Maaßregeln in Kenntniß setzen.

Da Sie es ohne Zweifel für nöthig erachten, den Inhalt des Gegenwärtigen den Geistlichen Ihrer Gemeinden mitzutheilen, so lade ich Sie ein, mir die Zahl der Exemplare, welche Sie zu diesem Behufe wünschen, anzugeben, indem ich Sie dem Schutze des Allerhöchsten empfehle.

Unterz.: Hend. Van Stralen.

Die Synode der holländisch-reformirten Glaubensgemeinde in Süd-Holland an Se. Excellenz den Minister des Innern.

Die Synode der holländisch-reformirten Glaubensgemeinde in Süd-Holland, nachdem sie ein Circular von dem Staats-Secretair für die innern Angelegenheiten der batavischen Republik, datirt von Haag den 30. Mai 1806, empfangen, welches den Ausdruck des Wunsches der Regierung enthält, daß die Synode die gegenwärtig existirenden Schulstiftungen unterstützen und begünstigen möge, und ferner, eine Einladung vorzüglich bei dem Unterrichte des dogmatischen Theils unsers Glaubensbekenntnisses mitzuwirken rc. rc., hat die Ehre, Ew. Excellenz zu antworten:

1. Daß die christliche Synode mit einer innigen Freude dieses Zeichen des Zutrauens der Regierung zu dem Eifer und den guten Gesinnungen der Prediger der reformirten Religion bemerkt hat. Durch dieses Zutrauen geehrt, giebt sie Ew. Excellenz die Versicherung, daß die Prediger ihres Bezirkes nicht aufgehört haben, sich desselben würdig zu machen, sey es im Ertheilen des Religionsunterrichts, sey es durch andere unermüdliche Anstrengungen, in welchen sie, selbst bei schwierigen Verhältnissen, mit gleichem Eifer fortfuhren, und hofft, daß die so klar offenbarten Absichten der Regierung, an welche die Synode niemals gezweifelt hat, das Vorurtheil, daß die neuen Schulstiftungen die Tendenz haben, den Unterricht in den Dogmen der Religion zu unterdrücken, und ihn durch rein moralische Lehren und Ermahnungen zu ersetzen, gänzlich ausrotten werden; und daß demzufolge die Synode die Prediger ihres Bezirkes sehr ernstlich ermahnen wird, fortzufahren, wie sie es bis

jetzt immer gethan haben, sey es in ihren öffentlichen Predigten, oder in ihren hirtenamtlichen Besuchen und bei allen Gelegenheiten den ununterbrochenen Besuch der Schulen zu empfehlen.

2. Daß das empfangene Circularschreiben zur Kenntniß der verschiedenen Sectionen gebracht werden wird, und durch sie zu den einzelnen Kirchen (zu welchem Zwecke wir, nach dem Anerbieten Ew. Excellenz, um dreihundert zwei und zwanzig Exemplare bitten), damit die Consistorien den Lehrern ihrer respectiven Gemeinden officielle Mittheilung davon machen können, hinzufügend, daß die Synode das Zutrauen habe, daß diese Lehrer mit aller ihrer Macht die heilsamen Absichten der Regierung begünstigen werden, indem sie ohne Aufhören die Zöglinge und die Aeltern ermahnen werden, einen angemessenen Gebrauch von dem Katechismus-Unterrichte bei den Predigern derjenigen religiösen Glaubensgemeinde zu machen, zu welchen sie gehören, und daß sie die leichte Mühe über sich nehmen mögen, dem Consistorio eine Liste zu übergeben (und sie von einer Zeit zur andern, vielleicht alle drei Monate, zu ergänzen) enthaltend die Namen der Kinder der reformirten Glaubensgemeinde, welche ihre Schule besuchen, nebst einer Anzeige derjenigen, welche genug im Lesen vorgerückt sind, um mit mehr Nutzen den Unterricht der Prediger genießen zu können, nebst Angabe der Wohnung, wenigstens in den Städten, damit die Prediger, jeder von dem, was sein Quartier betrifft, davon unterrichtet werden.

3. Daß die Consistorien ihrerseits jedes Vierteljahr eine Commission zu einer passenden Stunde in die Schule schicken werden, um sich bei dem Lehrer nach dem größern oder geringern Fleiße und den Fortschritten der Zöglinge zu erkundigen, und wenn sie zu jung sind, sie zum Eifer und zu einer guten Aufführung zu ermahnen, damit sie in kurzem die Ehre

und den Vortheil haben, von dem Lehrer mit in die Katechismuslehre geschickt zu sein; dieser wird nicht unterlassen, bei jeder Gelegenheit es hervorzuheben, daß dieses eine Ehre und ein Vortheil ist.

4. Daß die besagte Commission sich zu den Vorstehern der Waisenhäuser und zu andern milden Stiftungen begeben werde, besonders zu solchen, in welchen alle Kinder, die man darin erzieht oder wenigstens der größte Theil, sich zu der reformirten Religion bekennen; sie wird ihnen die große Wichtigkeit, welche die Regierung auf den religiösen Unterricht, besonders auf den der Dogmen, legt, zu erkennen geben; und sie wird sich mit den besagten Vorstehern, hinsichtlich dieser Kinder, über die geeignetsten Mittel, die Absichten der Regierung zu erfüllen, bereden.

Die Synode zweifelt nicht, daß diese Vorsteher sich beeilen werden, die in diesen Stiftungen angestellten Lehrer der besagten Commission gänzlich zu unterwerfen, und daß im Fall einer Vacanz, sie sich mit ihr wegen Besetzung dieser Stellen verständigen wolle, um so mehr, da es augenscheinlich ist, daß die Regierung diesen Unterricht ausschließlich der Synode, und demzufolge, den Consistorien ihres Bezirkes, welche ihr deshalb verantwortlich sind, anvertraut und empfiehlt.

5. Schließlich nimmt sich die Synode die Freiheit Ew. Excellenz zu bitten, daß es Demselben gefalle, dieses Circulair-Schreiben zur Kenntniß des Commissärs für den Anfangsunterricht, und durch ihn zur Kenntniß der Schul-Inspectionen und der Local-Schul-Commissionen zu bringen, damit diese unterrichtet werden, daß die Consistorien nicht die Absicht haben, Veränderungen in den Schulordnungen einzuführen, noch sich in fremde Sachen zu mischen; sondern daß sie ad hoc specielle Vollmacht von der Regierung haben;

daß auch die besagten Inspectoren und Local-Commissionen eingeladen werden, bei Gelegenheit der Vertheilung von Preisen oder andern Belohnungen, Rücksicht zu nehmen auf das günstige oder ungünstige Zeugniß über den Besuch des Religions-Unterrichts und den Fleiß, den die Zöglinge bezeugt haben. Die Commissionen der Consistorien werden ihrerseits die Verpflichtung auf sich nehmen, von Zeit zu Zeit den Inspectoren oder den Local-Commissionen Nachrichten über den Fleiß und den Eifer der Kinder bei dem Religionsunterrichte zu liefern, und in dem Falle, in welchem sie Widerstand von Seiten der Lehrer erfahren sollten, ihre Klagen zu den gedachten Inspectoren oder Commissionen gelangen lassen.

Sobald die Herren Deputirten der Synode von Ew. Excellenz eine genehmigende Antwort, warum die Synode mit Vertrauen ersucht, empfangen haben, werden sie davon die Sectionen unterrichten, damit sie, diesen Anordnungen gemäß, ohne Aufschub sich darnach verhalten.

Die Synode empfiehlt Ew. Excellenz dem Schutze Gottes und des Heilandes Jesu Christi, und ersucht Ew. Excellenz die Versicherung ihrer Hochachtung und ihres Vertrauens zu genehmigen, mit welcher sie die Ehre hat zu seyn,

Ihre unterthänigsten Diener, in ihrem Namen,

Unterzeichnet: D. J. van Brandenburg,
Prediger zu Delft.
Synode von Süd-Holland,
H. T. Scriba.

Delfshaven, den 8. August 1806.

Auszug aus dem Protocolle der Acten des Ministeriums des Innern.

Donnerstag, den 25. September 1806, Nr. 8. Nach Anhörung des Berichts des Commissärs van den Ende, über mehrere Sendschreiben der Synoden der holländisch-reformirten Glaubensgemeinde in den Provinzen von Süd- und Nord-Holland und von Geldern, welcher die, beinahe in gleichen Ausdrücken lautenden Antworten, auf das Circular-Schreiben des Staats-Secretairs des Innern enthält, datirt vom letzten 30. Mai, und in welchen sich finden:

1. Die Zusicherung des Eifers der besagten Synoden auf die kräftigste Weise die Absichten der Regierung in dem angefangenen Werke der Verbesserung der Schulanstalten und die einzelnen Anordnungen des besagten Circulairs zu unterstützen, besonders die Prediger ihres Bezirkes zu ermahnen, bei jeder Gelegenheit den unausgesetzten Besuch der Schulen zu empfehlen.

2. Verschiedene, von den Synoden über diese Materie gefaßte Beschlüsse, bezweckend:

1) das besagte Circular zur Kenntniß der Consistorien zu bringen, mit der Aufforderung, den respectiven Lehrern davon eine officielle Mittheilung zu machen, in dem Vertrauen, daß diese sich nicht weigern werden, ihre Schüler zu ermahnen, den Religionsunterricht bei den verschiedenen religiösen Glaubensgemeinden, welchen sie angehören, fleißig zu besuchen, und daß sie sich bereit finden werden, regelmäßig eine Namenliste ihrer Zöglinge, welche zu der reformirten Glaubensgemeinde gehören, zu übergeben;

2) daß die Consistorien jedes Vierteljahr eine Commission in die Schulen schicken werden, um den Lehrer von dem größern oder geringern Fleiße der Zöglinge beim Religionsunterrichte zu benachrichtigen, und sich auch zu unterrichten, ob sich Kinder finden, die im Stande sind, dem Katechismusunterrichte mit Nutzen beizuwohnen;

endlich 3) daß die besagten Commissionen sich zu den Vorstehern der Waisenhäuser und zu den milden Stiftungen, deren Kinder ganz oder größtentheils reformirter Religion sind, begeben werden, um sich mit ihnen über die Mittel, welche sich auf die Absichten der Regierung rc. hinsichtlich des Religionsunterrichts der Kinder beziehen, zu verabreden.

3. Die doppelte Aufforderung, ihre Sendschreiben zur Kenntniß der Schul-Inspectoren und der Local-Commissionen zu bringen, und den Maaßregeln, welche sie enthalten und welche über diesen Gegenstand von den respectiven Synoden genommen worden sind, eine genehmigende Antwort zu bewilligen.

In Uebereinstimmung damit ist es beschlossen:

1. Den respectiven oben erwähnten Synoden die Zufriedenheit der Regierung mit ihren wohlwollenden und einmüthigen Bestimmungen in Betreff der Wohlfahrt der Schulanstalten, und ihrer Mitwirkung bei dem dogmatischen Unterrichte der Religion, zu erkennen zu geben, und daß ihnen von dem Circular des Staats-Secretairs des Innern die verlangte Zahl von Exemplaren gesandt werden soll. Diese verschiedenen Maaßregeln bieten die täglich zunehmende Aussicht auf die glücklichsten Resultate der wohlwollenden Absichten der Regierung für die Jugend dar, und lassen die glänzendste Hoffnung entstehen, Dank sey der kräftigen Stütze, welche, zufolge der besagten Sendschreiben und

anderer Beantwortungen des erwähnten Circulairs, die Schulanstalten in Zukunft von Seiten der reformirten und anderen Glaubensgemeinden zu erwarten haben. Das angefangene Werk der Schulverbesserung wird unter dem göttlichen Segen ein mächtiges Hülfsmittel für die Fortschritte des moralischen und religiösen Sinnes in unserm sonst so ausgezeichneten und in dieser Hinsicht empfehlenswerthen Vaterlande werden; heiliges Ziel, welchem die Regierung, indem sie die, in den verschiedenen Antworten auf das erwähnte Circulair enthaltenen Ideen nützlich anwendet, nicht aufhören wird nach zu streben, und daß die Regierung zugleich den durch die Synoden genommenen und in ihren respectiven Sendschreiben (in Absicht auf einen regelmäßigen Unterricht des dogmatischen Theils der Religion aller der Schüler, welche zur reformirten Glaubensgemeinde gehören) ausgedrückten Maaßregeln seine Billigung giebt.

2. Durch gegenwärtigen Beschluß die respectiven Glieder der Unterrichts-Commissionen in den Departementen zu autorisiren:

A. Alle, sowohl öffentliche wie Privatlehrer, so wie auch alle Lehrerinnen zu ermahnen, den respectiven Consistorien oder andern geistlichen Personen ihrer Gemeinde, auf ihre Aufforderung eine Liste der Namen, und in den Städten auch der Wohnung der Zöglinge zu übergeben, welche der religiösen Glaubensgemeinde angehören, in deren Namen die Aufforderung geschieht: diese Liste von sechs Monaten zu sechs Monaten zu vervollständigen, und ferner sorgsam darüber zu wachen, daß ihre Schüler emsig dem Religionsunterrichte folgen, welcher zu ihrem Gunsten von den respectiven Predigern ihrer Glaubensgemeinde gegeben wird; mit dem Rechte für die besagten Commissionen, Consistorien oder andern geistlichen Personen sich, wenn sie

es für nöthig erachten, in den Schulen selbst von dem zu unterrichten, was den Religionsunterricht betrifft.

B. Die respectiven Vorsteher der Waisenhäuser und der milden Stiftungen oder anderer Anstalten von derselben Art, worin Kinder oder junge Leute beiderlei Geschlechts zugelassen und erzogen werden, aufzufordern, die Consistorien, zu welchen die in ihren Stiftungen befindlichen Kinder gehören, auf das kräftigste in allen ihren Schritten zu unterstützen, um den Absichten der Regierung in Ansehung des Unterrichts in den Dogmen ihrer religiösen Glaubensgemeinde zu entsprechen und mit ihnen die Maaßregeln zu verabreden, welche am geeignetsten sind, dieses Ziel, in Hinsicht der ihrer väterlichen Sorgfalt anvertrauten Jugend, zu erreichen.

C. Die Schul-Inspectoren und durch sie die eingesetzten, oder die zufolge des Art. 10 des Regl. A. noch einzusetzenden Local-Commissionen zu ermahnen, wie sie durch gegenwärtigen Beschluß ermahnt sind, mit aller ihrer Macht die Prediger der verschiedenen religiösen Glaubensgemeinden in allen demjenigen zu unterstützen, was ihnen speciell, in Hinsicht des Unterrichts in den religiösen Dogmen, durch die Regierung anvertraut ist, und ferner auf ihr Gutachten Anzeigen oder Klagen in solcher Hinsicht, welche für die Ermuthigung dieses Unterrichts passend erscheinen werden, zu achten; zu gleicher Zeit sollen die besagten Inspectoren und durch sie die Local-Commissionen mittelst des gegenwärtigen Beschlusses von den ausdrücklich mit jenen Aufforderungen an die vorgenannten Synoden vereinigten Erklärungen unterrichtet werden, daß die besagten Synoden nicht die Absicht haben, sich in das zu mischen, was die Aufsicht über die Schulen betrifft; die Consistorien und die Prediger der verschiedenen Glaubens-

gemeinden beschränken sich darauf, was den dogmatischen Unterricht ihrer Glaubensgemeinde betrifft, ohne sich irgend eine Autorität oder irgend einen Einfluß auf die Lehrer oder deren Schulverrichtungen anzumaßen; Sachen, welche ausschließlich und im Ganzen der Regierung und den durch sie in dieser Absicht ausdrücklich ernannten und qualificirten Personen, angehören.

Der Extract des gegenwärtigen Beschlusses wird auf gewöhnliche Weise den dreien Synoden der holländisch-reformirten Glaubensgemeinde in den Provinzen von Süd-Holland, Nord-Holland und Geldern, so wie auch den Departements-Commissionen für den Anfangsunterricht übersandt; das Sendschreiben der erwähnten ersten Synode (diejenigen der zwei andern sind, was den Inhalt betrifft, mit demselben übereinstimmend), werden in den Bydragen etc. zur Benachrichtigung der Personen oder Collegien abgedruckt, deren in dem gegenwärtigen Beschlusse Erwähnung geschehen ist.

Uebereinstimmend mit obenerwähntem Protocolle.

Unterzeichnet: Wenckeback.

Aus dem oben erwähnten Auszuge scheint es, daß auch andere Synoden Antworten auf das Circulair vom letzten 30. Mai eingereicht haben, und daß die in diesem Extracte bezogenen Beschlüsse auch direct die Synoden von Nord-Holland und von Geldern betreffen.

So auch sind von mehreren andern Synoden der reformirten Gemeinde, wie auch von andern Glaubensgemeinden, Antworten auf besagtes Circulair eingegangen; alle bestätigen den Eifer der verschiedenen Glaubensgemeinden, die Regierung in ihren Anstrengungen für die Verbesserung der Anfangsschulen zu unterstützen, ebenso wie ihren guten Willen, um in den Herzen der jungen Leute moralische und

religiöse Gefühle dadurch zu verbreiten, daß sie den Religionsunterricht verbreiten, begünstigen und ermuthigen.

In der That konnte die Regierung keine andere Gesinnungen von Seiten dieser ehrwürdigen Männer erwarten, deren Beruf es ist, unaufhörlich die Herzen ihrer Glaubensgenossen für die Moral und für die Religion empfänglich zu machen, und deren unerläßliche Pflicht es bleibt, die Gelegenheiten dazu, besonders diejenigen, welche die Regierung ihnen darbietet, niemals zu vernachlässigen; nichts destoweniger kann die Regierung mit Zufriedenheit die in den besagten Sendschreiben ausgedrückten Erklärungen über die Unterstützung und Mitwirkung betrachten, welche die Geistlichen der verschiedenen Glaubensgemeinden so einmüthig gemacht haben, wie es aus der oben eingerückten Antwort der Synode der holländisch-reformirten Glaubensgemeinde in Süd-Holland, mit welcher die Antworten der Synoden Nord-Hollands und Geldern in vollkommener Harmonie sind, und aus den folgenden Sendschreiben, welche dasselbe Circulair beantworten, hervorgeht.

Mein Herr!

In Beantwortung Ihrer geehrten Zuschrift vom letzten 30. Mai, die ich am 10ten erhielt, habe ich die Ehre, Ew. Excellenz Folgendes zu berichten:

In Betracht, daß aus guten Schuleinrichtungen nur ein wünschenswerther Erfolg für die Bildung der Jugend nicht nur zu den bürgerlichen, sondern auch zu den religiösen Tugenden hervorgehen können, ist es unzweifelhaft, daß alle Geistlichen der verschiedenen religiösen Gemeinschaften im Allgemeinen und die römisch-katholische Gemeinde im Besondern mit dem größten Eifer sich den Maaßregeln hingeben müssen, welche die Regierung in dieser Hinsicht genommen hat oder noch nehmen wird, und daß sie es für ihre Pflicht

halten, von ihrer Seite so viel möglich dazu mitzuwirken. Ich bitte Sie, mir sechszig Exemplare zukommen zu lassen, um sie an die Pastoren meiner Gemeinde zu vertheilen.

Die katholischen Pastoren werden gerne den Unterricht der Jugend in den Dogmen ihrer Religion übernehmen und Katechismus-Stunden in den Kirchen an den Tagen und Stunden, welche sie nach den Verhältnissen ihrer Kirchspiele für die passendsten erachten, ein Gegenstand, über welchem ich mit den mir untergeordneten Pfarrern in Unterhandlung treten werde. Ich nehme mir bei dieser Gelegenheit die Freiheit, die Aufmerksamkeit Ew. Excellenz auf eine kleine Beobachtung hinzuleiten.

Man kann nicht überall in den Landgemeinden andere Tage wählen als den Sonntag, um den bewußten Unterricht den Kindern der Landleute und Handwerker regelmäßig zu geben; aber ein Mißbrauch, der mehr und mehr einwurzelt, legt den Bemühungen der Pastoren große Hindernisse in den Weg; die öffentliche Arbeit am Tage des Herrn verbreitet sich mehr und mehr unter alle Klassen des Volkes. Handwerker aller Art arbeiten nicht selten öffentlich den ganzen Sonntag, und wenn man mit ihnen davon spricht, so entschuldigen sie sich damit, daß sie durch eine Ablehnung alle Kundschaft verlieren würden. Andere folgen diesem Beispiele und daher findet sich eine große Anzahl Kinder, die des Religionsunterrichts ermangeln.

In Betracht nun, daß in allen christlichen Religions-Gemeinden der Sonntag der Lehre und der Uebung der Religion geweiht ist, und daß die Geistlichen diesen Tag nöthig haben, um die Jugend, besonders die der untern Klassen des Volks, zu unterrichten: so wäre zu wünschen, daß die Regierung ihrerseits einige wirksame Maaßregeln ergriffe, um die Geschäfte des Geistlichen in dieser Hinsicht zu erleichtern

und um die eben erwähnten Mißbräuche auszurotten. Ich bitte Sie, mein Herr, wenn es sich thun läßt, die Sache der väterlichen Aufmerksamkeit der Regierung auseinander zu setzen, damit dem abgeholfen werde.

Ich habe die Ehre, mit aller möglichen Hochachtung zu seyn,

Mein Herr,

Ew. Excellenz unterthänigster Diener

J. Van Engelen,

Erzpriester.

Mein Herr!

Die Zuschrift Ew. Excellenz vom letzten 30. Mai habe ich am 10ten dieses Monats erhalten.

Ich gestehe, daß ich ihren Inhalt mit Freudigkeit gelesen habe und schmeichle mir, daß ich und die Herren der anderen Pfarren dieser Provinz aus allen Kräften den heilsamen Absichten der batavischen Regierung entsprechen, und daß wir zeigen werden, daß wir ihres Vertrauens nicht unwürdig sind.

Damit die Eintracht, die Freundschaft und die christliche Liebe unter den verschiedenen Kirchengemeinschaften herrsche, ist es, meiner Meinung nach, nothwendig, daß die Lehrer sich des Unterrichts der Dogmen der verschiedenen Gemeinden enthalten. Ich nehme nur den Fall aus, wo ein Lehrer, dessen Rechtschaffenheit und Fähigkeit bekannt wäre, nur Zöglinge einer einzigen Gemeinde hätte. Ohne dieß lernen die Kinder zu früh, daß sie in der Religion geschieden sind; Eins macht dem Andern Vorwürfe, und viele Lehrer geben sich nicht die Mühe, dies zu verhindern. Zwar ist es nur Kinderei, aber die Kinder wachsen heran und die Abneigung vermehrt sich mehr und mehr; der Groll befestigt sich in ihrem Herzen, und ihre ganze Religion ist oft nichts

als ein falscher Eifer, welchen der wahre religiöse Geist und die christliche Liebe mißbilligt und verabscheut.

Um das heilsame Ziel zu erreichen, welches die Regierung sich vorsetzt und für welches sie unsere kräftige Mitwirkung verlangt, kommt es darauf an, bei den Kindern anzufangen; und, obgleich in unserer Kirche der dogmatische Unterricht uns auferlegt ist, so werden die Ermahnungen einer Regierung, welche auf das Wohl der Jugend einen so großen Werth legt, uns antreiben, noch mit mehr Eifer unsere Pflichten zu erfüllen. Wir werden uns bemühen, dadurch einen Beweis unserer Ergebenheit, unserer Achtung und unserer Ehrerbietung abzulegen und zugleich Gott bitten, die Anstrengungen der Regierung für das allgemeine Wohl zu segnen. Die Anzahl der Pfarren in dieser Provinz ist dreißig, und ich werde nicht versäumen, an jede ein Exemplar zu senden, sobald ich sie werde empfangen haben.

Ich habe die Ehre mit schuldiger Ehrerbietung zu seyn,

Mein Herr,

Ew. Excellenz unterthänigster Diener

H. De Haas,

Erzpriester von Friesland.

Mein Herr!

Mit Vergnügen haben wir aus dem Circulair, welches uns am 31. Mai zugesandt wurde, den eingeführten Plan zur Verbesserung der Schulanstalten ersehen. Wir wünschen, daß Alles den heilsamen Absichten der Regierung entsprechen möge. Unsererseits werden wir nicht ermangeln, den armen Kindern, die zu unserer Gemeinde gehören, die Mittel zu verschaffen, ihre Religion in den verschiedenen Gemeinden unserer Brüderschaft kennen zu lernen. Daher bitten wir Ew. Excellenz, uns 12 Exemplare des vorerwähnten Circulairs zukommen zu lassen.

Indem wir Ew. Excellenz dem Schutze des Höchsten empfehlen, haben wir die Ehre, uns mit Achtung und Werthschätzung zu nennen,

Mein Herr,

Ew. Excellenz unterthänigste Diener,

Das Consistorium der lutherischen Gemeinde, und in seinem Namen

J. N. Hamelan,

Secretair.

Amsterdam, den 23. Jun. 1806.

Das Consistorium der menonitischen Gemeinde zu Harlingen an den Staats-Secretair des Innern, in Haag.

Harlingen, den 18. Juni 1806.

Mein Herr!

Das Circulair vom 30. Mai, welches Ew. Excellenz an uns gerichtet hat, ist uns zugekommen.

Das Consistorium hat mit lebhafter Freude aus dem Inhalte desselben die edlen Versuche der Regierung zur Verbesserung der Schulanstalten erfahren, welche, nach und nach durchgeführt, eben sowohl die Bildung der sittlichen Anlagen und die Verbreitung aller christlichen und bürgerlichen Tugenden zum Zweck haben, als die Mittheilung der nöthigen Elementarkenntnisse, welche gewöhnlich Gegenstände des Schulunterrichts zu seyn pflegen.

Zugleich giebt das Consistorium die Versicherung, daß, so viel von ihm abhängt, es die heilsamen Bemühungen der Regierung in dieser Hinsicht mit Eifer unterstützen werde, und schmeichelt sich, daß die Anstalten, welche in unserer Gemeinde bereits und schon lange vorhanden sind, den bekannten Absichten der Regierung entsprechen werden.

Unsere Geistlichen sind, außer ihrem Kirchendienste ausdrücklich und nach ihrem Ernennungs-Acte verpflichtet,

der Jugend einen regelmäßigen Unterricht in den Grundsätzen der Religion zu ertheilen und haben es mit Eifer und Treue gethan. Am Sonntage genießt eine beträchtliche Anzahl von Kindern während des ganzen Jahres einen solchen Unterricht, welcher überdies in einer unentgeldlichen Vertheilung von Büchern an die Kinder, nach ihrem größern oder geringern Verdienste, Aufmunterung findet; eine Vertheilung, welche die Geistlichen mittelst einer beträchtlichen, vom Consistorium dazu bestimmten Summe, ausführen können.

Ueberdies haben wir während des größten Theils des Jahres besondere Uebungen für die mehr vorgerückten Zöglinge, denen Fragen über die hauptsächlichsten Wahrheiten und Pflichten der Religion vorgelegt werden. Sie geben ihre eigenen Antworten, welche dem Urtheile der Geistlichen unterworfen sind.

Außerdem finden wöchentliche Lehrstunden über den Katechismus im Waisenhause unserer Gemeinde statt.

Wir haben daher die Zuversicht, daß in unserer Gemeinde bereits angemessene Maaßregeln genommen sind, und werden nicht aufhören, darüber zu wachen, daß es der Jugend nie an Mitteln fehle, sich nach ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen in den Dogmen der Religion zu unterrichten, obwohl in Folge der gegenwärtigen Ordnung der Dinge dieser Unterricht aus guten Gründen den Anfangsschulen entnommen ist.

Um Ew. Excellenz besser in den Stand zu setzen, selbst die Beschaffenheit des für die Kinder geeigneten Religionsunterrichts, welchen wir der Jugend ertheilen, zu beurtheilen, haben wir die Ehre, anbei Ew. Excellenz zwei Elementar-Bücher zu überreichen, welche bei unserer Gemeinde im Gebrauche sind und unsern Geistlichen zu Führern dienen.

Indem wir hierdurch der speciellen Einladung und den Ansichten Ew. Excellenz genügt haben, empfehlen wir Ihre

Person und die geheiligten Interessen des Vaterlandes der Gnade und dem Schutze Gottes.

Das obengenannte Consistorium, und in seinem Namen (Unterzeichnet:) Freerk Hoekstra.

Mein Herr!

Nichts ist und nichts konnte uns angenehmer seyn, als daß die Regierung selbst den Zustand der Anfangsschulen beherzigt. In unserer Stadt genießen wir wirklich den Vortheil, daß man in verschiedenen Schulen und besonders in den Armenschulen mit Erfolg einen verbesserten Unterricht eingeführt hat; aber wir erkennen zugleich, daß, um diese für die Kenntnisse sowohl, als für die Tugend und guten Sitten so heilsamen Verbesserungen in allen Schulen unserer Stadt und des ganzen Landes einzuführen, die Autorität und Macht der Regierung nöthig war; wir empfanden daher eine lebhafte Freude, als wir durch das Circular des dermaligen Staats-Secretairs des Innern, des Herrn H. van Stralen, unterm 30. Mai 1806 ersahen, daß diese Aussichten wirklich in Erfüllung gegangen. Wir wünschen unserm Lande Glück dazu und werden suchen von ganzem Herzen die Erwartung der Regierung, so viel in unserer Macht steht, zu entsprechen, und die Schulanstalten, welche sie errichten wird mit allem Einfluß, dessen wir genießen, unterstützen und begünstigen.

Was den dogmatischen Unterricht unserer Kirche betrifft, so haben wir die Ehre, Ew. Excellenz zu bemerken, daß er in unserer Gemeinde stets ist beherzigt worden; daß die dogmatischen Vorschriften unserer Confession in unsern Predigten als Grundlage und Beweggründe wahrer christlicher Tugenden dargestellt; daß dieselben Grundsätze in den öffentlichen Wochen-Katechisationen, welche unsere Geistlichen

den Katechismus-Lehrern und Lehrerinnen in der Absicht geben, um sie immer mehr geschickt zu machen, behandelt worden sind, und daß die Katechismus-Lehrer und Lehrerinnen unsere Jugend gesondert unterrichten.

Als Beweis der Maaßregeln, welche wir in dieser Hinsicht genommen haben, führen wir an, daß, als durch die wohlwollenden Bestimmungen der Stadtbehörden ein verbesserter Unterricht der Gemeinde-Armenschulen aller Confessionen eingeführt wurde, unsere Armenvorsteher nicht allein sich beeilt haben, diese günstige Gelegenheit für die Kinder, deren Aeltern sie unterstützen, zu benutzen, sondern daß sie auch zugleich dafür gesorgt haben, daß bei unsern beiden Kirchen wöchentlich ein Religionsunterricht durch geschickte Lehrer gegeben werde.

Indem wir Ew. Excellenz den Segen des Allerhöchsten in aller Beziehung und besonders in dem wichtigen Posten wünschen, welcher Ihnen zum Heil des Staats und der Nation anvertraut ist, haben wir die Ehre mit schuldiger Hochachtung zu seyn

Ew. Excellenz

unterthänige Diener,

Das Consiorium der Augsburgischen Confessions-Verwandten in Amsterdam, und in seinem Namen

(Unterzeichnet: J. P. Holsteyr,

Secretair.

Amsterdam, Octbr. 1806.

Beschluß vom 20. Mai 1814, welcher das Gesetz vom 3. April 1806 über den Anfangsunterricht wieder in Kraft setzt.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, souverainer Fürst der Niederlande rc. rc.

In Betracht, daß während der Zeit der französischen Herrschaft der Anfangsunterricht nicht mit der verdienten Aufmerksamkeit und der Fülle von Mitteln behandelt worden ist, deren er unter der frühern Regierung dieses Landes genoß,

Und wollend, daß ein so wichtiger Gegenstand sobald als möglich wieder auf den Fuß gestellt werde, welcher allgemein als der nützlichste und wirksamste anerkannt und durch die Erfahrung empfohlen worden;

Haben Wir nach Anhörung unsers General-Commissairs für die Angelegenheiten des Innern beschlossen und beschließen:

Art. 1. Das Gesetz vom 3. April 1806 wird fernerhin als Fundament der Schul-Anstalten der Niederlande betrachtet. Das allgemeine und besondere Reglement, welche ihnen zur Grundlage dienen, sollen nicht allein in den Provinzen, wo sie bereits eingeführt sind, aufrecht erhalten, sondern auch mit Vorbehalt der nöthigen Modificationen in allen Theilen des Staats in Kraft treten, welche im Jahre 1806 davon losgerissen waren, oder neuerlich damit vereinigt sind oder fernerhin vereinigt werden.

Art. 2. Bei erledigten Lehrerstellen werden die rechtmäßigen und auf bisher übliche Weise eingeladenen Candidaten sich einem Examen unterwerfen, und unser General-Commissair des Innern wird, nach Empfangnahme des Be-

richts über das Ergebniß dieses Examens zur Ernennung oder Zulassung autorisiren und die Acten übergeben.

Art. 3. Unser General-Commissair des Innern wird uns später seine Ansichten darüber mittheilen, ob und bis wieweit die Kosten des Unterrichts durch andere Mittel, als durch Hülfsgelder aus der Staatskasse angemessen gedeckt werden können und besonders über das, was in dieser Hinsicht, in Bezug auf die bestehenden, zu gründenden oder später zu erweiternden Gemeinde-Fonds festzusetzen sich eignet.

Art. 1. Indeß, bis wir einen End-Beschluß in dieser Hinsicht genommen haben, sollen den Lehrern vom 1. Dec. 1813 an gerechnet die Gehalte oder Hülfsgelder aus der Staatskasse bezahlt werden, deren sie vor der Einverleibung des Landes mit Frankreich sowohl aus der Staats- als aus andern allgemeinen Kassen genossen haben.

Art. 5. Unser General-Commissair des Innern ist mit der Ausführung dieses Beschlusses, welcher zur Kenntniß der Rechnungskammer gebracht und in das amtliche Journal eingerückt werden soll, beauftragt.

(Unterzeichnet:) Wilhelm.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit

(Unterz.:) A. R. Falck.

Programm des allgemeinen Zulassungs-Examens mit Beziehung auf die Classification der Lehrer, gemäß dem Reglement B. Art. 9 ff.

Vierter Rang: Alter der Candidaten: sechszehn volle Jahre.

Erworbene Fähigkeit: Lesen, Schreiben, Elemente des Rechnens und gute Anlagen für den Unterricht.

Einzelnheiten des Examens:

Erste Sitzung: Schreiben einiger Zeilen, groß, mittel und klein; Fragen über die Grundsätze der Arithmetik; Anwendung der vier Species auf vier Aufgaben; die Candidaten übergeben die Federn, deren sie sich bedient und die sie selbst geschnitten haben.

Zweite Sitzung: Bemerkungen über die schriftlichen Examenarbeiten; Lesen einiger gedruckter und geschriebener Stellen; Fragen über die Methode die Buchstaben, die ersten Elemente des Lesens, die Numeration und das Rechnen zu lehren.

Dritter Rang: Alter der Candidaten: Achtzehn volle Jahre.

Erworbene Fähigkeit: Genaue Bekanntschaft mit dem Lesen, Schreiben, Rechnen; leichte Anwendung dieser Gegenstände auf gewöhnliche Fälle; Grundsätze der Orthographie und Grammatik; practische Kenntniß einer guten Lehrmethode.

Einzelnheiten des Examens:

Erste Sitzung: Schreiben: große, mittel und kleine Buchstaben; Fragen über die Theorie des Rechnens, die Brüche und Decimalbrüche inbegriffen, Aufgaben über die vier Grund-Operationen in ganzen und gebrochenen Zahlen und über das neue Gewicht-, Maaß- und Münz-System; Fragen über die Grammatik, orthographische Dictate, grammatische Analyse. Die Candidaten legen ihrer Copie die Federn bei, welche sie selbst geschnitten haben.

Zweite Sitzung: Bemerkungen über die schriftlichen Examenarbeiten; Lesen von Stellen in verschiedenen Buchstaben; Fragen über die Interpunction; Grundsätze der Federhaltung und der Stellung des Körpers beim Schreiben; Entwickelung der practischen Methode des Lese-, Sprach- und

Rechnenunterrichts; Fragen über die innere Ordnung der Schulzimmer, über die Anwendung von Belohnungen und Bestrafungen, über die Mittel der sittlichen Erziehung.

Zweiter Rang: Alter der Candidaten: volle 22 Jahre.

Erworbene Fähigkeiten: methodisches Lesen, schönes Schreiben; Kenntniß der Arithmetik in allen ihren Theilen und Anwendungen; Regeln des Syntax; historische und geographische Kenntnisse; Theorie und Praxis einer guten Lehrmethode.

Einzelnheiten des Examens.

Erste Sitzung: Schreiben, groß, mittel und klein; Fragen über die Theorie der Brüche und Proportionen; Anwendung aller Regeln der Arithmetik; Entwickelung des neuen Gewichts-, Maaß- und Münzsystems; Auflösung der Schwierigkeiten des Syntax; grammatische und logische Analyse; geschichtliche und geographische Fragen. Die Candidaten übergeben die Federn, welche sie selbst geschnitten haben.

Zweite Sitzung: Bemerkungen über die schriftlichen Probearbeiten. Methodisches Lesen verschiedener Stellen in Prosa und Versen; Fragen über die Interpunction; Grundsätze der verschiedenen Schriftarten; Auseinandersetzung der geeigneten Methoden des Lese-, Sprach-, Rechnen-, Geschichts- und Geographie-Unterrichts und der Mittel, welche zur Bildung des Verstandes am meisten beitragen; Theorie der Belohnungen und Bestrafungen; Fragen über Schuldisciplin, über die Bildung der moralischen Anlagen, über die Unterdrückung der gewöhnlichsten Fehler der Kinder, über die Pflichten des Lehramts; der Candidat muß über einen gegebenen Gegenstand eine Erzählung machen und davon sowohl auf die Moral als nützlichen Kenntnisse die Anwendungen machen, welche sich darbieten.

Erster Rang: Alter der Candidaten: volle 25 Jahre.

Erworbene Fähigkeiten: Alle Zweige des Anfangsunterrichts; Theorie und Praxis einer guten Lehrmethode; gründliche Kenntniß der Geschichte und Geographie; physikalische und mathematische Kenntnisse, und im Allgemeinen ein gebildeter Geist, leichter Vortrag, richtige und natürliche Darstellung.

Einzelnheiten des Examens:

Erste Sitzung: Uebungen in verschiedenen Arten des Schreibens; Fragen über die schwierigsten Gegenstände der Sprache; über physische, politische und mathematische Geographie; über allgemeine und vaterländische Geschichte; algebraische und geometrische Aufgaben; Fragen über Physik und Naturgeschichte; Aufsatz über einen gegebenen Gegenstand.

Zweite Sitzung: Bemerkungen über die schriftlichen Probearbeiten; Lesen von Stücken verschiedener Gattung; Grundsätze des Vortragens; gründliche Theorie der Unterrichts-Methoden; Fragen über Zweck und Resultat der Erziehung und über die Mittel dahin zu gelangen.

Lehrerinnen, alle eines Ranges.

Erworbene Fähigkeiten: Lesen, Schreiben, Rechnen, gute Anlagen für den Unterricht.

Einzelnheiten des Examens.

Erste Sitzung: Schreiben, groß, mittel, klein; Fragen über die Theorie des Rechnens, Aufgaben über die vier Species. Die Examinanden übergeben die benutzten und von ihnen selbst geschnittenen Federn.

Zweite Sitzung: Bemerkungen über die schriftlichen Probenarbeiten; Lesen verschiedener Stellen; Fragen über die Lehrart in den Elementen des Lesens, Schreibens und Rechnens; Fragen über die innere Ordnung und Disciplin der Schulen für junge Mädchen.

Anmerkung. Die Lehrerinnen, welche ihren Unterricht weiter ausdehnen wollen, sollen über die Sprachlehre, Geographie, Geschichte und im Allgemeinen über alle Gegenstände examinirt werden, welche sie lehren wollen, damit das Fähigkeitszeugniß dessen erwähne und dazu autorisire.

Sprachlehrer, eine Klasse bildend.

Erworbene Fähigkeiten: Vollkommene Kenntniß der Sprachen, welche sie lehren wollen; methodische Auseinandersetzung der Grundregeln beider Sprachen.

Einzelnheiten des Examens.

Erste Sitzung: Fragen über die besondern Regeln jeder Sprache; orthographisches Dictat; Uebersetzung einiger Stellen; Aufsatz über einen gegebenen Gegenstand.

Zweite Sitzung: Bemerkungen über die schriftlichen Probearbeiten; lautes Lesen; Fragen über die Unterrichts-Methode in jeder Sprache.

Anmerkung. Diejenigen Personen, welche sich dem öffentlichen Unterrichte widmen und wünschen mögten, ein Fähigkeitszeugniß als Privatlehrer zu erhalten, sollen über alle Theile der Gegenstände, in welchen sie unterrichten wollen, examinirt werden und dies soll ausdrücklich in ihrem Schein bemerkt werden. Wenn Lehrer, welche zu einem niedern Range zugelassen werden, ihren Zöglingen Kenntniß in der Geographie und Linear-Zeichnen ꝛc. ertheilen wollen, so soll der Schein in allen diesen Fällen der Theile des Unterrichts erwähnen, zu denen sie autorisirt sind.

Betrachtungen über die angewendeten und anzuwendenden Mittel, um in den Anfangsschulen den Character der Kinder zu bilden.

(Auszug eines Rundschreibens des Herrn Schulinspectors Visser an die Lehrer des achten Schuldistricts der Provinz Friesland.)

Wenn wir mit Aufmerksamkeit den Zustand der Schulen in den letzten 50 Jahren des verflossenen Jahrhunderts, und die Mittel, welche zur Erziehung der Jugend angewendet wurden, betrachten, so ist die Verschiedenheit der Wirkungen, welche die damals gebräuchliche Verfahrungsart auf den Character der Jugend und folglich auch des Volkes hervorbringen mußte, dasjenige, was uns am meisten auffällt und zugleich einen würdigen Gegenstand des Nachdenkens darbietet.

Während der ersten Hälfte dieses Zeitraums, so wie in der vorhergegangenen Zeit, waren die Ruthe, der Stock, das Handbrettchen, das Knotentau, so zu sagen die einzigen gebräuchlichen Mittel, die Jugend sowohl zu zähmen und zu bessern, als zu überzeugen und anzuspornen; Belehrungen kannte man wenig oder gar nicht. Kann man daher erstaunen, daß so erzogenen Menschen böse, zanksüchtig, roh und selbst grausam wurden? Die Schulen waren die Oerter, wo sie solche Neigungen und den Keim zu allen diesen Fehlern gewannen.

Zu Anfange des letzten Theils dieser Epoche wurden die Erziehungsmittel etwas weniger barbarisch und man sah die meisten Schulzimmer mit Ehren- und Schandtafeln geschmückt, welche die Stelle der Ruthe, des Stockes, der Handbrettchen und Knotentaues einnahmen. Die Kinder freueten sich über diese Revolution. Aber ihre Freude war von kurzer Dauer, denn man wurde bald gewahr, daß jene Strafwerkzeuge, obgleich in der Schule nicht aufgehängt und ausgestellt, doch heimlich nicht weniger in Anwendung kamen,

wo die Furcht vor den Folgen ihrem Gebrauche kein Hinderniß entgegenstellte. In den Schulen, wo sie gänzlich abgeschafft waren, wurden die schwere Hand des furchtbaren Magisters, das Lineal und der Stab zum Hinzeigen auf die Tafel neue Tortur-Instrumente. Die Zuchtmittel waren also dieselben und die Wirkungen erlitten folglich keine Veränderung.

Indeß wurde der Gebrauch der Ehr- und Schandtafeln in vielen Schulen eingeführt und erhielt sich, obgleich auf sehr verschiedene Weise. In einigen sah man fast die Namen aller Schüler dort angeschrieben, in andern nur zwei oder drei auf jeder und oft dieselben Namen auf beiden. Hier setzte man auf die Schandtafeln alle unruhigen, faulen und nachlässigen Kinder, dort benutzte man nur die Ehrentafel zur Belohnung der Fortschritte; auf der einen Seite wandte man besonders die Ehrentafel an, auf der andern bediente man sich ausschließlich der Schandtafel. Einzelne Lehrer, unfähig eine angemessene Richtung zu halten, aber weniger zu überstrengen Maaßregeln geneigt, bedienten sich als Hülfsmittel neben jenen Tafel der guten und schlechten Zeugnißkarten. Daher kam es, daß man die Ehrentafel weniger benutzte und die Tafel der Schande an einigen Orten ganz aufgab. Die Wirkungen dieser Verfahrungsweise waren jedoch nach der Beschaffenheit der Schulen sehr verschieden. Da, wo diese Unterscheidungen nicht aus dem Kreise der Klasse hinausgingen und wo man nicht zu großen Werth darauf legte, waren die Folgen weniger fühlbar und weniger gefährlich; da aber, wo man eine ungemessene Wichtigkeit darauf legte, und ihnen eine Publicität zu geben suchte, indem man sie den Aeltern und Personen ihrer Bekanntschaft mittheilte, wurden jene pedantischen, dünkelhaften und eitlen Wesen gebildet, welche die Gesellschaft und ihre Umgebung belästigen.

Die letzten zehn Jahre dieses Jahrhunderts waren sehr fruchtbar an Versuchen, die bis zur Evidenz die Gefahr und Unzulänglichkeit der bisher angewandten Erziehungsmittel dargethan haben. In den Schulen, wo man sie in Kraft erhielt, war von Bildung des Characters wenig bemerkbar und die Ergebnisse hingen von der Einsicht und dem Geiste der Lehrer ab; aber in denjenigen, wo man nach der Weise der Lankasterschen Methode ihren Gebrauch in ein System bringen wollte, sah man sich genöthigt, von ihrer Anwendung abzulassen, um den gefährlichen Consequenzen zuvorzukommen, zu welchen sie führt.

Dies ist eine Aufzählung der in diesem Zeitraume direct angewandten Mittel zur Bildung des Characters der Jugend. Jetzt meine Beobachtungen und Ideen in dieser Hinsicht:

Der Gebrauch der Schandtafeln ist unvernünftig und zugleich sehr gefährlich. Diese Strafe kann in der Schule nur dieselbe Wirkung haben, welche in der bürgerlichen Gesellschaft die Ausstellung am Pranger hervorbringt, d. h. nämlich in der Seele derer, welche damit belegt werden, die Ueberzeugung hervorzubringen, daß sie die Achtung ihres Gleichen verloren haben, was nothwendig vom Bösen zum Argen führen muß. Eben so ist es mit allen entehrenden Strafen, wie sie auch in den Schulen angewendet werden mögen. Zur Zahl der schädlichen Strafen gehören jene tadelnden, öffentlich in der Schule ausgesprochenen Worte über das Betragen, den Eifer und die Fortschritte eines Zöglings; Mittel, welche ihn nur entmuthigen und sein Gefühl abstumpfen. An einigen Orten habe ich andere Strafen gesehen, welche leider! beweisen, wie wenig gewisse Lehrer die Menschen und die Kinder kennen, welche sie zu erziehen sich anmaßen. Nachtheilig ist auch der Gebrauch, die Kinder, welche ihre Pflicht nicht erfüllt haben oder mit welchen der Lehrer in irgend einer

Beziehung unzufrieden ist, nach beendigter Schulzeit in der Schule zurückzuhalten. Will man denn die Schule, welche den Kindern der heiligste und angenehmste Ort seyn sollte, zum Gefängniß machen? Nichts ist dem wahren Zwecke der Erziehung mehr entgegengesetzt.

Was die körperlichen Strafen betrifft, so glaube ich nicht, darüber zu Ihnen reden zu müssen. Ich habe die Befriedigung sagen zu können, daß ein Lehrer meines Districts sich selten so weit vergißt davon Gebrauch zu machen, und ich weiß, daß Niemand unter ihnen ist, der nicht von der Unangemessenheit und Gefahr desselben überzeugt wäre. Ich beschränke mich darauf, Sie zu erinnern, wie viel Arten von Strafen in der ministeriellen Depesche vom 21. Dec. 1820 verboten sind. Sie können auch beurtheilen, wie sehr die Regierung die in dieser Hinsicht genommenen Maaßregeln zu beachten geneigt ist, aus der Resolution Sr. Excellenz des Ministers des öffentlichen Unterrichts vom 2. Dec. 1823 und aus dem Circular des Herrn Gouverneurs von Geldern und der Unterrichts-Commission dieser Provinz. Ich füge hinzu, daß auch ich wenig geneigt bin, die Anordnung auch der schwächsten Strafen dieser Art zu dulden.

Fragen Sie mich nun, welche Strafen Sie denn anwenden sollen, so antworte ich: *sehr wenige, sehr milde, sehr menschliche, reiflich überlegte und ungekannt bleibende.*

Sehr wenige Strafen. Der Lehrer, welcher seine wichtigen Pflichten kennt und aufs beste und nützlichste ausübt, ist auch derjenige, welcher am wenigsten der Strafen bedarf und keine wirklichen Züchtigungen kennt; aber durch Bildung und Lenkung des Geistes seiner Schule auf jeden einzelnen Zögling einwirkt, und endlich die Fehler, welche eintreten können, voraussieht und ihnen lieber vorbeugt, als sie bestraft, und nur die Fehler, welche gemacht worden,

ernsthaft verbessert. Es ist eine Kunst, die man durch Kenntniß und Erforschung seiner selbst erwirbt; aber die Mühe, welche sie erheischt, ist viel geringer und gewiß angenehmer als die Aufsuchung und Anwendung aller Arten von Strafen und Züchtigungen.

Sehr milde Strafen. Nicht die Strenge der Strafen ist es, welche dem Uebel vorbeugt oder es verbessert, denn die Erfahrung beweiset vielmehr das Gegentheil. Die Schulen und bürgerlichen Gesellschaften, wo man die strengsten und unmenschlichsten Strafen anwendet, sind auch diejenigen, wo man am meisten Widersetzlichkeit, Rohheit und Grausamkeit antrifft. Der Lehrer, welcher für die Versittlichung arbeiten will, muß beweisen, daß seine Zöglinge genug civilisirt sind, um sich durch sanfte Ermahnungen führen und bilden zu lassen. Je mehr Sie die Strafen vermehren, desto mehr vervielfältigen Sie die Uebertretungen; je strenger und härter die Strafen, destomehr steigt der Ungehorsam und die Widersetzlichkeit.

Sehr menschliche Strafen. Wenn der Schüler glaubt, daß Sie das Richter- oder Büttelamt ausüben, so zähmen Sie, aber bessern nicht. Wenn Sie im Zorne strafen, so wird man Sie hassen lernen; wenn Sie mit kalter Strenge strafen, so lernt man Sie fürchten und mit gleichgültigen Augen betrachten. Ein Kind kann von Ihnen nie den geringsten Verweis, die geringsten Strafen empfangen, ohne daß Sie einige Bewegung fühlen, weil Sie empfinden, daß einer Ihres Gleichen, welcher auch, wie Sie, das Ebenbild Gottes ist und eine gleiche Bestimmung hat, in Gefahr war, sich zu verirren. Möge nie ihre Liebe zu einem Zöglinge sich augenfälliger zeigen, als dann, wenn Sie ihn bestrafen. Möge der Verdruß, welchen Sie über seinen Fehler empfinden, ihm davon den Beweis und die Ueberzeugung geben: dann werden Sie die Jugend wahrhaft bilden und bessern.

Reiflich überlegte Strafen. Uebereilung ist nie schädlicher, als bei der Lenkung von Kindern und vorzüglich bei Anwendung von Strafen. Es giebt in der That nichts Lächerlicheres und Unwürdigeres, als einen Lehrer, der bei jedem Mißbehagen die Wirkung seiner Unzufriedenheit an den ersten besten ausläßt. Die Art und Beschaffenheit des Vergehens länger überlegen, mit Ruhe darüber nachdenken, mit Genauigkeit beurtheilen, um mit Gerechtigkeit eine angemessene Strafe verfügen zu können: das ist Schuldigkeit jedes Lehrers. Eben so unsinnig ist es, Alles bestrafen zu wollen. Vieles ist Ihnen unangenehm, was dennoch keine Strafe verdient. Oft sind es die Folgen der Unbesonnenheit des Alters und einer falschen Leitung. Ueberlegen Sie daher mit Ruhe, und wenn Sie strafen müssen, so stehe die Strafe, so viel möglich, in unmittelbarer und natürlicher Beziehung zu dem Vergehen.

Unbekannt bleibende Strafen. Die Strafe braucht nur dem Lehrer und Zöglinge bekannt zu seyn; und mit den Verweisen und Ermahnungen sollte es eben so gehalten werden. Das Gefühl der Kinder ist zarter und regsamer, als das der Erwachsenen, bei welchen die Strafen es sehr vermindert haben. Denken Sie an den Eindruck, den ehemals öffentliche Verweise oder Censuren Ihrer Fehler auf sie gemacht haben. Haben diese Verweise und Censuren Sie gebessert! Welche Wirkung soll denn ein ähnliches Verfahren auf das Gemüth des Kindes hervorbringen! Urtheilen Sie selbst darüber. Mögen daher alle Strafen und Verweise unter vier Augen statthaben; mögen sie unter Sie und Ihren Zögling, aber den Anderen unbekannt bleiben. Die Kinder lernen dann Sie achten und lieben, und fühlen, daß Sie nur zu ihrem Wohle arbeiten und werden das gute Verfahren gegen sie in dieser Hinsicht durch ihre Liebe und Dankbarkeit belohnen.

Nachdem ich Sie über den Theil der Schulzucht, welcher sich auf die geringern oder größern Fehler der Kinder bezieht, unterhalten habe, bleibt mir noch übrig, von dem andern, den Fleiß und das gute Betragen berücksichtigenden Theil, welcher die Anwendung der Aufmunterungsmittel, Belohnungen, Auszeichnungen, Ehrenzeichen, Lobsprüche rc. begreift, zu reden.

Wenn man sich ehedem darauf beschränkte, Alles durch Strafen zu regeln, so ist man jetzt in das entgegengesetzte Extrem gefallen, nur Belohnungen anzuwenden. Wie man sonst zu sehr Zuchtmaaßregeln anwandte, so legt man jetzt zu viel Werth auf Aufmunterungsmittel. Wenn man damals in Anwendung vervielfachter und seit langer Zeit angenommener Strafen irrte, kann es Wunder nehmen, daß man sich jetzt in der früher so wenig benutzten Austheilung von Belohnungen täuscht? Ich werde mich etwas weiter über diesen Gegenstand erklären.

Die ersten Belohnungen, welche man in den Schulen anwandte, bestanden in Austheilung von Bildern und Büchern. Hätte man sie nicht als Belohnungen, sondern als Geschenke gegeben, so würde viel Gutes und sehr wenig Uebels in einer Zeit daraus entstanden seyn, wo neue Lehr- und Lesebücher wenig gekannt und wenig gesucht waren. Aber später trat in unsere Schulen eine fremde Weise ein, eine Art von Belohnungen mit Hülfe der Gefühle für Ehre und Schande, gegründet auf die gegenseitige Vergleichung der Zöglinge unter einander, welche den Gemüthern der Kinder moral- und religionswidrige Grundsätze einprägen und ungünstig auf den Character des Volks und die Wohlfahrt der Gesellschaft einwirken mußte. Nach und nach wurde diese Art von Belohnungen systematisch. Alle Handlungen, Uebungen und Thätigkeit der Kinder erhielten ihre bestimmten guten oder schlechten Zeichen. Die Summe dieser Noten

jedes Zöglings wurden mit denen der anderen verglichen, an diejenigen, welche am meisten davon hatten, vertheilte man Ehrenzeichen und die größte Zahl derselben entschied das Verdienst. Auf diese Art wurden der Fleiß, der Eifer und die Gelehrigkeit der Kinder gegenseitig in Concurrenz gesetzt, und man schätzte die Fortschritte und das Betragen jedes Zöglings nach den Fortschritten und dem Betragen seiner Mitschüler, und nahm so eine falsche und ungenaue und unsichere Art der Würdigung an. Die feierliche Vertheilung dieser Ehrenzeichen (eine Folge der Vergleichung über die Fortschritte aller Zöglinge, und gegründet auf die Zahl der durch Monitore, Gehülfen und Unterlehrer gesammelten Beweise von Fleiß, Eifer und guten Betragen) war, aus Gründen, welche wir so eben auseinandergesetzt haben, nicht allein ungerecht, sondern auch gefährlich. Man bemerkte, daß diese Art der Belohnung bei Einigen die Gefühle des Stolzes, des Ehrgeizes und unerträglicher Anmaßung erzeugte, während sie bei Andern Eifersucht, Neid, Unlust und Muthlosigkeit erregte. Dieser Gebrauch erregt außerdem in den Herzen der Kinder den Wunsch, bei jedem Beweise des Eifers, der Gelehrigkeit und des guten Betragens belohnt zu werden, ein Wunsch, welcher später in der Welt nicht kann erfüllt werden und der Gesellschaft schädlich ist, da jedesmal, wenn die Hoffnung vereitelt wird, ein Mißvergnügen, eine Gleichgültigkeit gegen allgemeine Interessen daraus hervorgeht; ein Wunsch endlich, welcher den Grundsätzen der Moral, der Religion und der christlichen Liebe geradezu entgegensteht.

Die Belohnungen sind im Allgemeinen in der Schule wie bei der Hauserziehung unrecht angebracht und schädlich, denn sie setzen geleistete Dienste voraus, und Kinder, welche sich von ihren Fehlern befreien und gehorsam den Vorschriften ihrer Aeltern und Lehrer folgen, leisten keine Dienste,

sondern erfüllen nur ihre Schuldigkeit. Daher ist Belohnen in Schulen und Familien eine falsche Idee *), und kann daher in der Erziehung nicht zugelassen werden, noch weniger zur Erziehungs- und Bildungsregel der Jugend dienen.

---

*) Dieses zu allgemein ausgesprochene Princip ist nicht genau. Die Idee des Verdienstes und Unverdienstes, folglich auch des Belohnens und Bestrafens ist auf kleine und große Dinge in der Schule wie im Staate anzuwenden. Der Wetteifer ist ein pädagogischer Grundsatz, gerecht an sich und nützlich, wenn man sich seiner mit Maaß bedient. Es ist aber wahr, daß es nicht leicht einen gefährlichern und verderblichern Grundsatz giebt, sobald er übel angewandt wird. Gegen diesen Mißbrauch spricht hier der Eifer des rechtschaffenen Friesen.

Cousin.

Kinder sind Kinder, d. h. Wesen, welche noch nicht erzogen, also erst vom sinnlichen zum verständigen und endlich zum vernünftigen Erkennen, Begehren und Empfinden erhoben werden sollen. Nach diesen drei Hauptstadien der kindlichen Entwickelung muß auch die Art und Anwendung der Belohnungen und Bestrafungen beurtheilt werden. Während der ersten Periode können (wohlverstanden immer mit größter Mäßigung) sinnliche Mittel angewendet werden, dann mehr Lob und Tadel, aber immer muß das dritte: die Gewöhnung der Kinder, ihre Pflichten rein um der Sache willen aus Liebe und Pflichtgefühl zu erfüllen, Endzweck bleiben. Von Kindern das letzte zuerst fordern, ist unnatürlich, heißt voraussetzen, daß sie schon erzogen sind und dann bedürften sie des Erziehers nicht mehr, heißt etwas verlangen, was der Erwachsene selten immer zu leisten im Stande ist. Belohnungen (oder besser: Aufmunterungen) wie Strafen müssen aber stets einfach und natürlich seyn; ein freundlicher Blick, ein ermunterndes Wort ꝛc. reicht gewöhnlich aus; bei dieser Hausmannskost werden sie moralisch gesunder, als bei dem Zuckerbrodte künstlicher Belohnungen. (S. Kröger über pädagogische Belohnungen und Bestrafungen in Schwarz freimüthigen Jahrbüchern Bd. 3.)

Kr.

Wenn es nicht angemessen ist, eigentliche Belohnungen bei Kindern anzuwenden, so können Sie doch Ihre Billigung wegen Fleiß, Betragen und oft auch wegen der Fortschritte aussprechen und durch dieses Mittel sie ermuthigen. Sie können ihnen darüber bemerkbare Zeichen geben, wofern dies auf eine ihrer sittlichen Entwickelung vortheilhafte Weise geschehen kann. Fragen Sie mich, wie das geschehen kann, so antworte ich: Geben Sie ihnen Zeichen ihrer Zufriedenheit, ihrer Billigung ohne Uebereilung, unter vier Augen, mit Zurückhaltung, mäßig, nach reiflicher Ueberlegung, mit Vergnügen und Herzlichkeit.

Bezeugen Sie ihre Billigung mit Rückhalt. Wenn Sie die geringsten Aeußerungen des Eifers und guten Betragens bis zum Himmel erheben, was wollen Sie denn thun im Fall eines ausharrenden Fleißes oder einer wahrhaft lobenswerthen Handlung? Wenn Sie Ihre Lobsprüche an Kleinigkeiten verschwenden, welche Wirkung wird Ihr Lob hervorbringen, wenn Sie zu wichtigern Dingen ermuthigen wollen? Seyn Sie daher zurückhaltend in den Beweisen Ihrer Billigung. Bedenken Sie überdies, daß nicht die Menge und Größe dieser Beweise ihnen in den Augen der Kinder eine Wichtigkeit giebt, sondern eher die Art und Weise, wie sie gegeben werden.

Wenn Sie bemerken, daß ein Kind für diese Art der Aufmunterung sehr eingenommen ist, so seyn Sie noch zurückhaltender, um seine Eigenliebe zu beherrschen, und bezeugen Sie Ihre Billigung nur dann, wenn Sie bemerken, daß es nöthig wird.

Seyn Sie ebenfalls in den Zeugnissen der Zufriedenheit mäßig. Die Seltenheit vermehrt den Werth beträchtlich. Wenn Sie alle Tage aufmuntern, täglich Beweise der Billigung geben, so wird der Zögling sie mit Gleichgültigkeit ansehen und wird jedesmal unzufrieden seyn, wenn ihr

Empfang sich verzögert. Verschwenden Sie daher Ihre Zufriedenheits-Zeichen nicht; aber wenn der gewöhnliche Gang der Uebungen Sie veranlaßt, eine zufriedene und freundliche Miene anzunehmen, so mögen Ihre Blicke sich besonders an diejenigen wenden, welche durch Eifer, Fleiß und Betragen sich auszeichnen.

Ertheilen Sie Ihre Billigung nur nach reifer Untersuchung und ernster Ueberlegung. Wenn Sie Beweggründe haben, um das Betragen oder den Eifer eines Zöglings zu billigen, so glauben Sie nicht, daß er gleichgültig gegen die Art und die Ausdrücke sey, in welchen Sie ihm dieselben bezeugen. Uebereilen Sie Sich nicht, überlegen Sie zuvor aufmerksam, was Sie sagen und in welcher Art Sie Ihre Zufriedenheit bezeugen wollen. Auf diese Art werden Sie kräftig auf das Herz der jungen Leute einwirken und eine weise Sparsamkeit in Ihre Zeichen der Zufriedenheit einführen können.

Geben Sie Ihre Billigung unter vier Augen; mögen diese immer unter Ihnen und Ihren Zöglingen bleiben. Die Oeffentlichkeit läßt gewöhnlich den Zweck der moralischen Erziehung verfehlen, und dient nur dazu, Stolz und Ehrgeiz bei den einen, und Neid und Entmuthigung bei den anderen zu erregen. Lassen Sie weder bei Ihrem Lobe noch Tadel Zeugen zu. Ihr Zögling wird sich um so mehr an Sie anschließen und Sie werden dadurch um so mehr Macht über ihn gewinnen.

Ertheilen Sie Ihre Billigkeits-Beweise mit völliger Herzlichkeit. Jeder Tadel und jedes Lob, mit kalter Gleichgültigkeit ausgesprochen, geht nicht ins Herz und wird zurückgestoßen. Ertheilen Sie einem Kinde tausend Lobsprüche ohne angemessenen Ausdruck, so wird keiner einen gehörigen Eindruck hervorbringen. Darum ersuche ich Sie, wenn Sie Ihre Zufriedenheit bezeigen, dem Kinde, welches

dessen Gegenstand ist, die Freude und das Interesse sehen zu lassen, welche Sie dabei empfinden. Zeigen Sie ihm ein Herz voll Liebe; dieses Mittel wird mehr als Worte auf das Herz ihrer Zöglinge einwirken und ihre sittliche Entwickelung erleichtern *).

Wir Wilhelm ꝛc.

Nach Ansicht

des Berichts unsers Ministers des Innern vom 3ten April 1827, betreffend die Errichtung von Freistellen auf Staatskosten, um junge Mädchen zu Lehrerinnen zu bildn

unserer vorläufigen Disposition vom 8. April 1827, und des Berichts unsers Ministers des Innern vom 5. Juli 1827,

haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Unser Minister des Innern kann zu Gunsten junger Mädchen, welche sich dem Stande der Lehrerinnen widmen wollen, über zehn Freistellen à 300 Gulden und über zehn andere à 150 Gulden verfügen.

Art. 2. Diese Stipendien sollen dazu dienen, junge Mädchen von 15—16 Jahren, welche sich dem Unterrichtswesen widmen wollen, in guten Pensionsanstalten unsers Königreichs für diesen Stand, unter Leitung einer Lehrerinn, auszubilden.

---

*) Der nun folgende Auszug aus Löhrs Uebungen zur Bildung des Geistes und Herzens der Kinder (nach der holländischen Uebersetzung, betitelt: **Voedsel voor het kinderlijk verstand en hartz etc.**) lassen wir zur Ersparung des Raumes weg, da deutschen Lesern das Löhr'sche Buch bekannt ist.

Kr.

Art. 3. Unser Minister des Innern kann diese Stipendien auf drei nacheinander folgenden Jahre, aber nur armen jungen Personen besagten Alters bewilligen, welche bestimmt erklären, daß sie sich dem Lehrfache widmen wollen. Um ein Stipendium erhalten zu können, müssen diese Personen die holländische und französische Sprache, die grammatische Analyse und die Principien der Arithmetik verstehen.

Art. 4. Die erwähnten Stipendien sind auf das Budget des Departement des Innern zu bringen.

Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses, welcher unserm Finanzminister und der allgemeinen Rechnungskammer mitgetheilt werden soll, beauftragt.

Gegeben zu Laeken den 9. July 1827, im 14ten Jahre unserer Regierung.

(Unterz.:) Wilhelm.

(Unterz.:) J. G. de Mey v. Streefkerk.

Der Minister des Innern,

Nach Ansicht des königl. Beschlusses vom 9. Juli 1827, durch welche zwanzig Stipendien aus dem Schatze, zur Erziehung und Unterhaltung junger Mädchen, welche sich dem Lehrerinnenstande widmen wollen, gestiftet werden sollen, nämlich zehn ganze Stipendien (Freistellen) à 300 Gulden und zehn halbe à 150 Gulden,

Nach Ansicht der Vorschläge der Unterrichts-Commission jeder Provinz in Betreff derjenigen Personen, welchen diese Stipendien gegeben und der Pensionsanstalten, wo sie einen Platz finden können;

hat beschlossen:

1. Die Vertheilung der Stipendien soll dieses Jahr dergestalt statt haben, daß, soweit die Umstände es erlauben, in jeder Pensionsanstalt eine junge Person placirt

werde, welche ein ganzes, und eine andere, welche ein halbes Stipendium erhalten hat, in der Ueberzeugung, daß die Lehrerinnen des Pensionats sich mit dieser Einrichtung begnügen und nicht weitere Unterstützung zur Erhaltung des Zöglings mit einem halben Stipendien fordern werden.

2. Diese Stipendien werden nur auf den provisorischen Termin eines Jahrs bewilligt, können aber für ein, selbst für zwei Jahre verlängert werden.

Für das laufende Jahr werden diese Stipendien nur vom 1. April an berechnet.

3. Die Inspectoren der Schuldistricte, in welchen sich Pensionsanstalten, wo die Stipendiatinnen placirt sind, befinden, sind besonders beauftragt, die Erziehung und die Fortschritte dieser jungen Personen zu beaufsichtigen. Sie sind verpflichtet, einen besondern Bericht über diesen Gegenstand der Unterrichts-Commission ihrer Provinz bei der jährlichen October-Versammlung abzustatten.

4. Nachdem die Unterrichts-Commissionen diesen Bericht untersucht haben, sollen sie abgesondert an das Departement des Innern gesendet werden, begleitet, wenn es nöthig ist, mit ihrer Ansicht über die Verlängerung des Termins der provisorisch bewilligten Stipendien.

5. Die Unterrichts-Commissionen adressiren zugleich ihre Vorschläge an das Departement des Innern über die Verleihung der erledigt gewordenen Stipendien, nachdem sie die Ansicht des Districts-Inspectors vernommen haben, zu dessen Ressort die Privatanstalt, wo das Stipendium vacant geworden, gehört.

Eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses soll an jede der Unterrichts-Commissionen und an den Ober-Inspector der Mittel- und Anfangsschulen zu ihrer Benachrichtigung geschickt werden.

Den 4. April 1828.

Der Minister des Innern,
(Unterz.:) von Gobbelschroy.

Der Stände-Deputation der Provinz ....

Ich habe die Ehre, Ew. Herrlichkeiten zu benachrichtigen, daß es Sr. Majestät gefallen hat, festzusetzen, daß um den Unterricht und die Kenntniß des Maaßsystems zu erleichtern, alle Gemeinde-Anfangsschulen mit einer vollständigen Reihe der neuen Gewichte und Maaße auf Kosten der Gemeinden versehen werden sollen.

In Folge dessen habe ich die Ehre Ew. Herrlichkeiten zu ersuchen, diese Entscheidung des Königs den Regentschaften der Stadt- und Gemeinde-Administrationen Ihrer Provinz mittheilen zu wollen, mit Beifügung, ihr sobald die Umstände es erlauben, zu genügen.

Ich bin beauftragt, außerdem Ew. Herrlichkeiten im Namen Sr. Majestät zu bitten:

1. darauf zu achten, daß die Gemeinden, welche sich nicht eine Folge von Gewichten und Maaßen verschaffen können, jedoch nicht der Geldmittel ermangeln, es nicht versäumen, die nöthige Summe zu deren Ankaufe auf ihr Budget des nächsten Jahres zu bringen.
2. Den von Hülfsquellen entblößten Gemeinden so bald als möglich aus den Provinzial-Fonds Unterstützung zu leisten.
3. Im Fall die Provinzial-Fonds gleichfalls unzureichend wären, dem Departement des Innern die Geldbedürf-

nisse bekannt zu machen, um die Regierung in den Stand zu setzen, selbst zu beurtheilen, ob die Bewilligung einer Unterstützung aus dem Schatze statt haben kann.

Den 14. Januar 1828.

Der Administrator des öffentlichen Unterrichts, der Künste und Wissenschaften,

(Unterz.:) Van Ewyck.

Im Jahre 1829 hielt die Regierung, welche, um den Prätensionen der belgischen Geistlichkeit zu genügen, daran dachte, das Gesetz von 1806 durch ein neues Gesetz, das der uneingeschränkten Freiheit des Unterrichts huldigte, zu ersetzen, es für angemessen, die öffentliche Meinung über diesen wichtigen Gegenstand zu sondiren, indem sie die Ansicht aller Departemental-Commissionen über eine, sich auf das Recht zu lehren beziehende, Frage verlangte: „Ob es dem Interesse eines guten Unterrichts angemessen sey, zu erlauben, daß die mit Fähigkeitsscheinen versehenen Personen sich nach ihrem Gefallen als Privatlehrer in Orten, Städten oder Dörfern, welche sie dazu wählen würden, niederließen, oder ob es besser sey, die Zahl der Lehrer mit Rücksicht auf die Localitäten und Bedürfnisse der Bevölkerung zu beschränken." Beinahe alle Unterrichts-Commissionen sprachen sich für die letzte Ansicht aus.

Wir haben die gesammten Antworten vor Augen und machen die Antwort der Luxemburger Commission bekannt; nicht allein, weil sie in französischer Sprache abgefaßt ist, sondern auch weil sie, mit Ansichten einer höhern Ordnung, historische Documente enthält, welche sehr wenig bekannt und doch sehr würdig sind, es zu seyn.

Bericht der Unterrichts-Commission des Großherzogthums Luxemburg über eine, auf das Recht zu unterrichten sich beziehende Frage.

Se. Excellenz der Minister des Innern kündigt durch eine Depesche vom 26. Mai 1829, Lit. A. an, daß er in die Ansichten Sr. Majestät, den Kammern einen Gesetzentwurf über die öffentliche Erziehung vorzulegen, und allgemeine Verordnungen über diesen Gegenstand zu beschließen, eingehe. Demzufolge fordert Se. Excellenz die Provinzial-Commission des Unterrichts auf, daß sie sich über folgende Frage ausspreche; „Ob es dem Interesse einer guten Er„ziehung angemessen sey, zu erlauben, daß mit Fähigkeits„Zeugnissen versehene Personen sich nach ihrem Belieben „als Privatlehrer in dem Orte, der Stadt oder der Ge„meinde niederlassen dürfen, welche sie in dieser Absicht „wählen würden; oder ob es besser sey, die Zahl der Lehrer „mit Berücksichtigung der Localitäten und den Bedürfnissen „der Bevölkerung zu beschränken."

Da diese Frage von der Natur ist, einen großen Einfluß auf den öffentlichen Unterricht auszuüben, so haben wir unsere Zuflucht zu den Einsichten der Herren Schulinspectoren der verschiedenen Bezirke des Großherzogthums genommen, und sie eingeladen zugleich neben dem allgemeinen Interesse der Gesellschaft und den Localverhältnissen, noch die Erfahrungen zu Rathe zu ziehen, welche sie sich erworben haben, und uns die Berichte über das Resultat ihrer Zusammenstellung mitzutheilen. Diese Berichte sind von uns gesammelt und zusammen verglichen worden; die Discussion eröffnete sich in unserer Winter-General-Versammlung in Gegenwart und unter der Mitwirkung des größten Theils derjenigen, welche davon die Verfasser waren; und durch diese lange, genaue

Untersuchung ist man dahin gekommen zu erkennen: „daß es „nicht rathsam und nicht in dem Interesse einer guten Erziehung „sey, zu erlauben, daß Personen, mit Fähigkeits-Zeugnissen „versehen, sich nach ihrem Belieben als Privatlehrer in dem „Orte, der Stadt oder der Gemeinde niederlassen können, „welche sie in dieser Absicht wählen würden; daß es besser „sey, die Zahl der Lehrer nach Berücksichtigung der Loca„litäten und den Bedürfnissen der Bevölkerung zu beschränken; „daß es demzufolge nöthig sey, alle bestehenden Bedingungen „für das Etablissement eines Lehrers an irgend einem Orte „aufrecht zu erhalten, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die „Vollmacht die vorgeschlagenen Personen anzunehmen (welche „bis jetzt dem Departement des Innern anvertraut war) den „Deputirten, Ständen der Provinz anvertraut werde, we„nigstens allemal, wenn es sich um eine nicht von der Re„gierung dotirte Schule handele.“

Dies ist der Gegenstand der Berathung unserer General-Versammlung des letzten 2ten August. Diese Berathung ist begleitet von den umständlichen Berichten der Herren Schul-Inspectoren, von einem summarischen Inhalte dieser Berichte, und wir sind beauftragt, denselben die Entwickelung der durch die mündliche Discussion angeregten Ideen, welche davon die Folge gewesen, hinzuzufügen.

Dieses ist eine ziemlich schwer auszuführende Arbeit, wenn man bedenkt, daß es sich darum handelt, eine Meinung zu unterstützen, welche mit so vieler Beharrlichkeit, sowohl in den öffentlichen Zeitungen, als in Privatschriften oder Adressen an die öffentliche Behörde und endlich in den Discussionen der Generalstaaten bekämpft worden ist. Die Bedingungen, welche der Gesetzgeber an die Vollmacht zu unterrichten knüpfte, sind die Ursache so vieler Feindseligkeiten. Der Damm, welcher so lange Zeit den Unterricht glücklich erhalten hat, ist ein Gegenstand des Entsetzens und des Widerwillens gewor-

den, und unter dem Namen der Freiheit glaubt man dessen gänzliche Zerstörung fordern zu müssen, einer unbegränzten Freiheit, welche man überall will walten sehen, als allein fähig, Alles zu beleben.

Fern sey von uns der Gedanke, das geringste Hinderniß der Ausübung dieses heiligsten Rechtes der Menschen herbeizuführen; aber auch eben so fern die strafbare Schwäche, die Augen vor den falschen Farben, welche man ihm giebt, zu verschließen. Die Wahrheit ist auch ein Bedürfniß des Menschen; sie ist das lebhafte Licht, welches uns sicherer auf dem Wege führt, welchen wir gehen sollen; und dieses Licht entdeckt man nicht in den Labyrinthen der Abstractionen, welche man aufdeckt, sondern in Thatsachen, in der Prüfung der Vergangenheit und in der Vergleichung der Gegenwart. Wir werden denn unsere Blicke auf das richten, was der Anfangs-Unterricht nach und nach unter der östreichischen und französischen Regierung gewesen, und auf das, was er in unsern Tagen geworden ist.

§. 1.

Zustand des Anfangs-Unterrichts unter der östreichischen Regierung.

Man würde sich sehr irren, wenn man sich einbildete, daß die seit einem Jahre so warm geforderte Freiheit des Unterrichts nicht schon in der alten Zeit existirt habe. Sie war, im Gegentheil, damals die natürliche Frucht der Gleichgültigkeit der Regierenden und der Regierten. Aber, bevor wir zu den traurigen Resultaten kommen, welche sie hervorgebracht hat, werden wir schnell die Epochen durchlaufen, während welchen die Regierung mehr oder weniger aus ihrer gewöhnlichen Schlaffsucht zu erwachen schien.

Die erste Ordonnanz, welche die alten Sammlungen uns in dieser Hinsicht liefern, ist vom 1. Juni 1586. Der 15te Artikel dieser Ordonnanz legt den Magistraten die Pflicht

auf, Acht zu haben, daß die Kinder, Knechte und Mägde fleißig die Schule besuchten, und die Familienhäupter, welche sie nicht dahin schicken würden, zu bestrafen.

Den 5. December 1771 übergab der Rath der Provinz Luxemburg, welcher mit den gerichtlichen Functionen einen Theil der bürgerlichen Verwaltung vereinigte, ein folgendermaaßen verfaßtes Decret:

„Befehl an alle Väter und Mütter, Vormünder und „Curatoren und andere, welchen die Aufsicht über die Kinder „anvertraut ist, sie fleißig zur Catechismus-Lehre zu schicken, „welche in der Kirche und in der Schule gehalten wird, und „zwar spätestens in dem Alter von 8 Jahren, bis sie zur ersten „Communion zugelassen worden sind, und zwar vom 1. No„vember an bis Ostern, bei Strafe von sieben Stüver für „jedes Kind, eine Strafe, welche durch die Justiz, ohne fer„nere Unkosten, nach den Listen, welche ihr die Orts„pfarrer einreichen, auferlegt wird. Verbot an alle und jede, „eine Schule zu errichten, ohne vorher durch die besagten „Pfarrer geprüft, anerkannt und durch den Beamten zuge„lassen zu seyn, bei Strafe von zehn Goldgulden. Gegen„wärtiges Decret soll jedes Jahr nach der Predigt bekannt „gemacht werden, damit sich jeder darnach richte.“

Ungeachtet so genauer Anordnungen und anderer ähnlicher in dem Zeitraume von 1586 bis 1771 war der Anfangsunterricht kraftlos und unfruchtbar geblieben; drei oder vier Monate wurden ihm meistens jährlich gewidmet. Der Unterricht war individuell, dergestalt, daß während dieses kurzen Zeitraums jeder Zögling meistens nur sechs bis acht Lections-Stunden erhielt. Auch wurden die Kinder weniger in die Schule geschickt, um etwas zu lernen, als um ihrer los zu werden. An vielen Orten war es der Vicar, welchen man als Vorsteher einsetzte; anderwärts miethete man einen Lehrer in dieser Absicht, wie man einen Hirten für die

Heerde der Gemeinde miethet. Am willkommensten war der, welcher sich zum niedrigsten Preise anbot. Wenn zuweilen einer vorgezogen wurde, so war es nicht der Geschickteste, sondern der Sohn, der Verwandte desjenigen, welcher den meisten Einfluß oder Protection besaß. Bei dieser niederdrückenden und verderblichen Gewohnheit war nicht allein der fähige Mann durch alle Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten von Erlangung einer Schule abgehalten, sondern wenn es ihm gelang dieselbe zu erhalten, so war er in dem engen um ihn gezogenen Kreis festgebannt. Jeder neue Fortschritt war ihm untersagt; er war gezwungen in dem Geleise der alten Routine fortzugehen; er durfte sich nur des A B C, des Katechismi und einiger alter Scharteken in einer verjährten und barbarischen Sprache bedienen. Seinen Katechismus und sein Gebetbuch lesen können, war das non plus ultra des Unterrichts in dem größten Theile der damaligen Landschulen; selten lernte man mehr schreiben als seinen Namen, und seltner noch rechnen. Daher die Erstarrung der menschlichen Kräfte, die Verlängerung der Finsterniß, des Vorurtheils und des Irrthums.

Joseph II., von einigen mit so vielem Enthusiasmus gerühmt, von andern mit so vieler Strenge wegen seiner Verwaltungsmaaßregeln verläumdet, wagte es zuerst, das Beil an den Fuß dieses Waldes von Mißbräuchen zu legen, dessen Schatten unsere Städte und Länder bedeckte, und die Entwickelung der Civilisation, der Künste und der Industrie verhinderte. Dieser aufgeklärte Fürst, die Vortheile sehend, welche seine deutschen Völker von ihren gut organisirten und angemessen vertheilten Schulen zogen, entschloß sich, deren Keim auf die belgischen Provinzen zu übertragen. Er stiftete daselbst sogenannte Normal-Schulen, d. h. durch ein Verfahren dirigirte Schulen, welches die Uebertragung der Elemente der Wissenschaften und deren Auffassung erleichterte.

Es war eine Methode, kraft deren der Aermste und Einfältigste in weniger Zeit die Kenntnisse erwerben sollte, welche für alle Lagen des Lebens nützlich sind. Aber in dieser Beziehung erschreckte sie die eigennützigen Absichten derjenigen, welche die Unwissenheit und die Vorurtheile des Volks zu ihrem Nutzen anwendeten; sie erregte selbst den Aufruhr eines religiösen und übel verstandenen Glaubens und von der Zeit an verschrie man sie als das Werk der Usurpation und Ketzerei. Umsonst sandte der über eine ihn so befremdende Opposition erstaunte Kaiser bevollmächtigte Minister, um zu weiseren und vernünftigeren Gefühlen zurückzuführen; sie scheiterten nacheinander. Die Provinzial-Staaten, verwickelt in einen Strudel von blind erregten Leidenschaften, vereitelten die Wiederaussöhnungs- und Friedensvorschläge der Gesandten. Folgendes ist dasjenige, was der eine von ihnen, der Graf von Cobenzl, den 12. Februar 1790 schrieb:

„Die Einrichtung der Normalschulen ist bis jetzt versuchsweise geschehen, man dringt nicht auf Ausführung; „aber man hat alle Ursache zu erwarten, daß die Staaten „und alle diejenigen, welchen es zukommt, ohne Zeitverlust „mit allem Eifer, den das Interesse der Religion und „das öffentliche Wohl erheischt, den Gebrauch der geeigneten „Mittel begünstigen werden, die Erziehung und den Unterricht auszudehnen und zu sichern, und diesem so interessanten, „aber zu sehr vernachläßigten Theil alle Verbesserung und „Solidität zu verschaffen, welchen er verlangt, ohne sich an „eine ausschließende Methode zu binden; und das Gouvernement wird mit Zufriedenheit die Projecte sehen, welche in „dieser Absicht für die Provinz gebildet werden."

Was war die Antwort der Staaten auf diese Mittheilung voller Weisheit und Mäßigung? Im Monat December 1791, d. h. nachdem beinahe zwei Jahre in verzögernden Einwendungen vergangen waren, faßten sie folgenden Beschluß:

„Es wird durch die Herren Deputirten der Regierung „das Decret des Rathes dieser Provinz datirt den 5. December 1771 *) vorgelegt werden, mit der Bitte um Genehmigung desselben, und demzufolge besagten Rathe anzubefehlen, genanntes Decret auf die gewohnte Weise in den „beiden Sprachen drucken, publiciren und öffentlich anschlagen „zu lassen, welchem zum Ueberfluß hinzuzufügen seyn wird, daß „die Gemeinden einen Schullehrer und mehrere, wenn es möglich ist, in jedem Kirchspiele zu unterhalten haben werden."

Das hieß mit zweien Worten, die Frage der Normal-Schulen, und selbst diejenige, jeder andern von den bevollmächtigten Ministern empfohlenen Verbesserung, von sich ablehnen **). Bald wurde das System Joseph II. verlassen, und Alles ging zu der alten Ordnung der Dinge zurück. Nicht, daß der letzte Beschluß der Staaten nicht etwas Gutes hätte bewirken können, wenn er ausgeführt worden wäre, aber es kam nichts darnach; fehlerhaft organisirte Aufsicht, verderbliche Gewohnheiten der Familien, die Laune und die Willkühr der Localbehörden fuhren fort über die Schulen zu verfügen. Jeder konnte zum Lehrer den wählen, welcher ihm gut schien, und jeder konnte sich auch vorsetzen, diese Gewerbes zu treiben, sich in dieser Absicht, wo er wollte, etabliren, seinen Unterricht zusammensetzen, wie es ihm gefiel. Das war das Regiment der absoluten Freiheit in ihrer ganzen Ausdehnung; das war die Herrschaft der unbeschränkten Concurrenz, offen jedem, der nur den bloßen Willen fühlte, sich zum Lehrer Anderer aufzuwerfen. Dieses bequeme Regime führte die Herrschaft der Unwissenheitsapostel zurück, welche sich bemühten, den Unterricht mit allen alten Mißbräuchen zu übertünchen.

---

*) Es ist das Decret, wovon wir den Text weiter oben gegeben haben.

**) Josephs II. und Wilhelms I. Bestrebungen für die Bildung des belgischen Volks führten 1789 u. 1830 zum Aufruhr.
Kr.

§. 2.

Von dem Anfangs=Unterrichte unter der französischen Regierung.

Während der ersten Jahre der französischen Revolution hat man viel über die öffentliche Erziehung verhandelt und gedacht. Die einen verlangten, daß sie absolute Sache des Staates sey, um die Individuen ihren Grundsätzen zu unterwerfen; die andern behaupteten, daß sie dem freien Willen der Aeltern überlassen bleiben müsse; andere endlich wünschten, indem sie sich zwischen beide Extreme stellten, daß die Regierung, als gemeinsame Ordnerinn der Interessen Aller hinzutrete. Aus allen diesen Debatten entsprang aber nichts als Versuche, als unvollkommene Entwürfe; wir nehmen selbst das Gesetz vom 3. Brumaire des Jahrs IV. nicht aus, welches Anfangs=, Central= und Special=Schulen schuf.

Dieses Gesetz wurde Belgien im Monat Pluviosa Jahr V auferlegt. Aber in diesem Zeitraume wurde es schon durch eine allgemeine Mißbilligung niedergeschlagen; außer, daß man ihm vorwarf, gar keine Verbindung zwischen den Central= und Anfangs=Schulen festgestellt zu haben, hatte es den Fehler, die Organisation dieser letztern nicht zu regeln, dergestalt, daß es nicht die nothwendigen Mittel herbeischaffte, um sie entstehen zu lassen und zu beleben.

Umsonst suchte man ein Hülfsmittel in dem Gesetze vom 11. Floreal Jahr X *). Dieses Gesetz enthielt sogar in sich selbst die Ursache seiner Unfruchtbarkeit; es überließ die erste Unterrichtsstufe einer einfachen Macht; es setzte voraus, entweder daß die Einwohner einer Gemeinde sich an den Municipalrath wenden würden, um ihn um einen Lehrer

---

*) S. über alle vor 1833 vorhergehenden französischen Gesetze, unsern Bericht an die Pairs=Kammer, so wie die Auseinandersetzung der Motive des Gesetzes. Im neuen französischen Unterrichtsgesetze nebst amtlichen Berichten, von Dr. Kröger. Altona 1834.

zu bitten, oder daß der Rath ihre Gleichgültigkeit durch amtliche Einrichtungen ersetze. Aber weder die eine noch die andere Voraussetzung war in der Natur der Sache gegründet; die Masse des Volks hatte Gewohnheiten, welche sie von einer solchen Sorge entfernte, und der größte Theil der Gemeinde-Räthe, aus ihrer Mitte genommen, widmete sich derselben eben so wenig. Wenn sie einmal durch die Macht der Umstände dazu getrieben wurden, so war es oft nur der Hauptort der Mairie, der davon betroffen wurde; die andern Gemeinde-Bewohner blieben ihrer eigenen Aufsicht, oder vielmehr ihrer eigenen Sorglosigkeit überlassen.

Was geschah unter der Herrschaft eines der Erschlaffung aller Triebfedern so günstigen Gesetze? Die der östreichischen Regierung vorgeworfenen Unvollkommenheiten wurzelten nur noch mehr ein, und wir hatten mehr neue Mißbräuche nur mit weniger alten Zügeln. So war die Anarchie vollständig: hier waren es einige Familienväter, welche sich eine Art von Pädagogen wählten, um sich ihre Kinder während der häuslichen Winterarbeiten vom Halse zu schaffen; dort war es der Prediger, welcher ausschließlich die Wahl hatte; anderwärts war es der Pfarrer nebst einigen Gliedern der Gemeinde-Verwaltung, ja selbst mit einer Art von Agenten des alten Regime, welcher sich in die Interessen der Gemeinde unter dem ungesetzlichen und abgeschafften Titel eines Hundertmanns mischte.

Hätte man nur noch wenigstens taugliche Lehrer gehabt. Aber nein! man wendete sich an Unbekannte, welche das Land wie Dienstboten, die eine Condition suchen, durchstrichen; man nahm Tagelöhner, deren Hände durch das Aufhören der ländlichen Arbeiten in Unthätigkeit versetzt waren, Maurer, Weber, Schuster, welche einstweilen, bis auf weiter, ihre Handwerkszeuge gegen die Ruthe und das A B C vertauschten. Die Ursache ihrer Annahme war nicht

ihr Wissen und Können (darum quälte man sich am wenigsten) sondern der niedrigste Preis, für welchen sie sich zu dienen erboten. Stellen wir uns den Stand der Erniedrigung vor, in welchem diese Unglücklichen lebten: gezwungen, ihre traurigen Lectionen in schlechten Dachstuben zu geben, wechselsweise die Häuser ihrer Zöglinge zu durchlaufen, um eine elende Nahrung zu suchen, welche man ihnen mit Widerwillen gab, und die demüthigsten Schritte zu thun, um den gebührenden Lohn bezahlt zu erhalten, welchen sie noch dazu niemals völlig empfingen.

Es geschah ferner, daß die Aeltern sich über die Wahl des einzigen Lehrers, den sie unterhalten konnten, nicht verständigten, dann blieb die Gemeinde ein Jahr oder mehrere ohne Lehrer; während eine andere deren zwei oder drei hatte, welche aus Opposition ernannt waren und so die Ursache von Feindschaften, Zänkereien und Aergernissen wurden.

Wer wird sich überreden lassen, daß eine Freiheit, die solche Unordnungen nach sich zieht, der Gesellschaft nützlich seyn kann? Es genügt nicht, daß man den Menschen die Freiheit giebt, sie müssen auch fähig seyn, davon Nutzen zu ziehen. Ohne dieses ist sie nur eine vergiftete Frucht für sie.

§. 3.

Was der Anfangs-Unterricht in unseren Tagen geworden ist.

Als Belgien durch die Errichtung eines Königreichs der Niederlande seine Unabhängigkeit wiedererhielt, wurden seine Schulen der Gegenstand eines Systems der Sorge und des Schutzes, welches ihnen glücklichere Tage vorhersagte; aber bevor wir deren Spuren folgen, wollen wir schnell diejenigen des alten Hollands durchlaufen, wovon sie nur ein Ausfluß sind.

Vor funfzig Jahren glichen die kleinen Schulen Hollands denjenigen aller andern Länder. Lehrer, beinahe eben so unwissend, wie die, welche sie unterrichten sollten, gelangten in einigen Jahren kaum dahin, einer kleinen Zahl von Zöglingen eine dürftige Kenntniß im Lesen und Schreiben beizubringen. Diese Schulen hatten keine General-Aufseher; der größte Theil derselben war durch Privat-Speculationen entstanden; von Ordnung und festen Grundsätzen entblößt und vegetirte unter den schwachen Händen der Unternehmer.

Die ersten Verbesserungen waren das Product der Wirkungen einer Wohlthätigkeits-Gesellschaft, der Gesellschaft des Gemeinwohls, gegründet 1784. Diese Gesellschaft hat während 16—17 Jahren unerhörte Anstrengungen gemacht, um den Zweck ihrer Errichtung zu erreichen, und ihre Arbeiten haben den glücklichsten Einfluß auf die Vervollkommnung der öffentlichen Erziehung ausgeübt. Indeß, ohne den mächtigen Beitritt der Regierung würde dieser Einfluß vielleicht immer schwach, unsicher, oder wenigstens in gewissen Cantonen beschränkt geblieben seyn.

Sie war anfänglich partiell, jenachdem die Städte oder die Cantone sie in Anspruch nahmen; indessen in den Jahren 1801, 1803 und 1806 dehnte sie sich über alle Provinzen aus. Das Gesetz vom 3. April 1806, und die Verordnungen, welche es entwickelten, sind noch jetzt der Führer von allem dem, was die Anfangsschulen betrifft.

Die Urheber dieses Gesetzes adoptirten alle Schulen, auf welche Weise sie auch unterhalten wurden, aber doch nur, indem sie dieselben einer regelmäßigen und gleichförmigen Aufsicht unterwarfen. Sie wurden in öffentliche und Privatschulen eingetheilt. Was die Lehrer betrifft, so setzte man fest, daß niemand zum Unterrichten zugelassen werde, wenn er nicht 1. einen Fähigkeitsschein für einen bestimmten Grad,

und 2. eine besondere Ernennung an eine bestimmte Schule habe.

Jede Provinz wurde in eine gewisse Anzahl Districte getheilt, und an die Spitze jeder von ihnen wurde ein Aufseher gestellt, welcher beauftragt war, alle Schulen zu inspiciren, sie, wenigstens zweimal jährlich, zu besuchen, nöthigenfalls ihre Interessen bei den Localbehörden zu unterstützen und Berichte über ihren Zustand nach den gegebenen Mustern abzustatten.

Die Aufseher jedes Districtes bildeten die öffentliche Unterrichts-Commission der Provinz, deren Geschäft es war, die Berichte jedes Aufsehers für ihren District in Empfang zu nehmen, die Prüfung der Lehrer zu bewerkstelligen, ihnen Patente zu überliefern, über Alles, was dem Unterrichte nützlich scheinen könnte, zu deliberiren und dem Departemente des öffentlichen Unterrichts einen Bericht über den Zustand der Schulen abzustatten. Ein Ober-Inspector wurde beauftragt mit den Provinzial-Commissionen zu correspondiren, gute Methoden zu verbreiten und die besten in den Schulen zu gebrauchenden Bücher bekannt zu machen; endlich allenthalben über die Aufrechthaltung der Ordnung zu wachen und dem Minister alle zu nehmende Maaßregeln vorzuschlagen, welche sich auf diesen Theil des Unterrichts beziehen.

Eine so vollständige und von einem Ende des Landes bis zum andern so thätig ausgeführte Gesetzgebung konnte nur einen gedeihlichen Erfolg hervorbringen. Auch hat sie nicht minder schnelle als ausgedehnte Erfolge gehabt. Bald ist die Zahl der Schulen und der Zöglinge beträchtlicher geworden, der größte Theil der schulfähigen Kinder ging wirklich in die Schule, und es ist schon seit einer langen Zeit, daß man Mühe haben würde, eine

Provinz zu finden, worin ein junger Knabe wäre, der nicht lesen und schreiben könnte *).

Obgleich die Sorge, die Kinder in die Schule zu schicken, in Holland immer größer, als anderwärts gewesen ist, so war man doch vor der Verfassung von 1806 weit entfernt, bis zu diesem Puncte gekommen zu seyn. Der Wirksamkeit dieses schützenden Regime hat man zu verdanken, einerseits das große den Aeltern eingeflößte Zutrauen, die vervielfältigten Erleichterungen, welche ihnen angeboten worden sind, und andererseits die Gunst, welche die Schulen bei den öffentlichen Autoritäten gefunden haben, welche die Gebäude verbessert und den festgesetzten Gehalt der Lehrer erhöht haben, um immer die fähigsten zu erhalten.

Das sind die Bemerkungen, welche uns verschiedene Dokumente über diese Materie liefern, neben dem Bericht der zwei Commissäre, welche 1811 von der französischen Regierung nach Holland gesandt waren, um die öffentlichen Unterrichtsanstalten zu untersuchen. Es waren die Hereen Cuvier, wirklicher Staatsrath, und Noël, Generalinspector der Universität.

Das Bemerkenswertheste in dem Urtheile dieser beiden Gelehrten ist, daß sie diese großen Erfolge folgenden vereint wirkenden Thatsachen zuschreiben: der guten Unterhaltung der Lehrer, der unter ihnen eingeführten Ordnung und der Wachsamkeit der Schul-Inspectoren, endlich und besonders der fortwährende Leitung der Regierung, der Sorge, welche sie nahm, keine große Ueberzahl von Schulen zuzulassen. „Die „öffentliche Verwaltung", sagen sie, „wurde beauftragt zu

*) Dieses ist übertrieben. Man sehe die statistischen Tabellen, welche dieses Werk beschließen.

„wachen, daß es immer eine genügende Anzahl von Schulen „gebe, daß die Privat-Speculation sie nicht zu sehr ver„mehre, und daß die geeignetsten Maaßregeln für den Un„terhalt der Lehrer und den guten Zustand der Gebäude ge„nommen würden.“

Nun ist aber die Ordnung, welche in Belgien eingeführt worden ist, keine andere als die, welche wir so eben darstellen: sie ist nicht, wie in den nördlichen Provinzen, durch ein Gesetz geheiligt; aber sie ist erneuert in einer provisorischen Instruction *), und am 20. Mai 1821 von dem Departement des öffentlichen Unterrichts, der National- und Colonial-Industrie beschlossen, und nach und nach auf die verschiedenen südlichen Provinzen angewendet. Was auch die Früchte seyn mögen, welche die Regierung in den erstern sammelte, so hat sie doch nicht sich angemaßt, daraus eine absolute Folge für die zweiten zu ziehen; sie hat die weise Vorsicht gehabt, in diesen nur einen Versuch damit zu machen, und dadurch hat sie sich die doppelte Fähigkeit verschafft, die Wirkung, welche er dort hervorbringen wird, zu studiren, und dasjenige zu verbessern, was weder passend noch wirksam seyn könnte.

Ihr Ziel ist vollkommen erreicht worden. Auf ihre väterliche Stimme ist dieses *Chaos alter Gewohnheiten* in allen seinen Theilen wankend geworden; eine wohlthätige und *fruchtbare* Wärme ist dieser *Kälte* der Gleichgültigkeit und Unempfindlichkeit gefolgt; ein glücklicher Wetteifer hat sich eines großen Theils der Gemeinden bemächtigt, und zahlreiche Schulen, welche ein Nichts gewesen waren, sind auf der neuen Basis wieder hergestellt worden. Hier wurden die Häuser, welche in Ruinen zerfielen, wieder herge-

---

*) Es ist ein Auszug des 1806 in Belgien eingeführten Gesetzes.

stellt, dort hat man neue errichtet; in die einen wie in die andern hat man die nöthigen Geräthe gebracht, man hat fähigere und besser bezahlte Lehrer ernannt; die Jugend ihrerseits aufgemuntert, beeilte sich in die gesunderen Locale zu gehen und den methodischeren Lehrstunden beizuwohnen. Nie hat man so viele glücklichere Umänderungen in so weniger Zeit zuwege bringen sehen; nie die Erscheinung, daß eine wißbegierigere Jugend, erröthend über ihre Unwissenheit, nur Ein Vergnügen kennt, dasjenige, sich zu unterrichten.

Es ist wahr, daß man diese großen Resultate nicht bloß den regelnden Anordnungen der Regierung, sondern auch den Unterstützungen verdankt, welche sie den Unternehmungen dieser Art zukommen ließ. Kamen diese Unternehmungen von den Gemeinden? Jene bewilligten diesen Hülfsmittel sowohl um die Schulhäuser in Stand zu setzen, als um die Lehrer besser honoriren zu können. Hat man sie den philanthropischen Gesellschaften zu danken? Jene bewilligte diesen ihren Schutz und Capitalien, um das Werk, welches sie selbst begonnen hatte, zu unterstützen und zu verbreiten. In Holland waren es die Gesellschaften, welche auf die Administration des öffentlichen Unterrichts thätig einwirkte; in Belgien war diese es, welche Gesellschaften entstehen ließ, um dazu mitzuwirken.

Aber was folgt daraus, wenn ihre Dazwischenkunft nirgend den Character der Herrschaft hat, welchen man ihr leiht, wenn sie weder herrschsüchtig noch zwingend, sondern wohlwollend und erregend; weder mißtrauisch noch ausschließend, sondern vertrauend und mittheilend ist, wenn sie sich aus Allen Hülfeleistende schafft, welche, weß Glaubens, Gewerbes, bürgerlichen oder politischen Standes sie auch seyn mögen, sich von dem edlen Wunsche belebt fühlen, die Volkserziehung wieder herzustellen? Es ist nicht das verhaßte Monopol, das man uns ohne Aufhören, wie ohne Grund,

als ein abschreckendes Gespenst aufstellt, sondern es ist der Geist der Wohlthätigkeit in allen seinen Attributen, welcher die Religion, die Moral, die Philosophie, die Wissenschaften selbst zu seinem Beistande ruft, und darum alle seine Kräfte sammelt, damit seine Thätigkeit mehr Stärke, seine Werke mehr Festigkeit gewinnen.

Aber, sagt man, hat die Regierung, soweit wie die Sachen jetzt schon gediehen sind, noch nöthig, dieselbe Richtung beizubehalten? muß sie nicht Jedem volle Freiheit lassen zu handeln, wie er es versteht, und ihre Rolle auf eine einfache Aufsicht beschränken? Dies ist eine beiläufige Frage, deren Auflösung uns natürlich zu dem von der Regierung gemachten Vorschlage führen wird. In dem folgenden Paragraphen werden wir sie abhandeln.

§. 4.

Prüfung dessen, was bei dem gegenwärtigen Stande des Anfangsunterrichts das Passendste ist.

Wir haben gesagt, daß man in den, auf den Anfangsunterricht sich beziehenden Operationen die absoluteste Freiheit reclamire.

Auf dem Boden der Niederlande, wo die Freiheit so gerühmte Wunder hervorbringt, wird man gewiß nicht wagen, wir wollen nicht sagen ihre Wohlthaten zu verläumden, sondern auch nur von ihr ohne Achtung und ohne Erkenntlichkeit zu sprechen. Aber man muß die Freiheit stets wohl verstehen, um sie gut anwenden zu können.

Die Freiheit besteht in der Macht, welche ein verständiges Wesen hat, nach eigener Bestimmung zu thun, was es will. In dieser Beziehung ist sie ein reelles Vorrecht des Menschen, aber sie ist weder unveränderlich noch unendlich, so wenig wie der Mensch selbst es ist. Bei den polizirten Völkern ist sie auf das zurückgeführt, was man bür-

gerliche Freiheit nennt, d. h. sie ist desjenigen Theils beraubt, welcher die Unabhängigkeit der Einzelnen ausmacht, um sie unter Gesetzen, welche ihnen Sicherheit und Besitzthum verschaffen, leben zu lassen. Wenn ein Bürger thun dürfte, was die Gesetze verbieten, so gäbe es keine Freiheit mehr, weil die andern dann auch ganz dasselbe Recht hätten. Die durch Gesetze begränzte Freiheit ist also im gesellschaftlichen Zustande die einzig mögliche Freiheit.

Die Freiheit, welcher das Gemeinwohl keine Grenzen steckt und deren Gebrauch die Weisheit nicht regelt, wird leicht Unglück bringen. Das Privat-Interesse wird sie mißbrauchen, die Habgier sich unter ihrem Schleier verbergen, um sich zu sättigen. Dann weiß man nicht mehr, welchen Theil seiner individuellen Rechte jeder Bürger für die Erhaltung der andern opfern muß; man opfert das Wohl des Vaterlandes dem Wohl der Stadt, das Wohl der Stadt demjenigen der Familie, und das Familienwohl irgend einem der Mitglieder.

Die Unwissenheit reicht allein schon hin, um alle diese Mißbräuche herbeizuführen, sie sind das Werk der Individuen; aber die Administration klagt man an, ohne zu bemerken, daß wenn die Gesetzgebung stumm ist, die Administration keine Macht hat, und daß es von dieser nicht immer abhängt, das Gute zu befördern und das von ihr erkannte Uebel zu verhindern, wenn sie nicht mit der Kraft des Gesetzes gewaffnet ist. In diesem Falle würde sie hinsichtlich des öffentlichen Unterrichts sich befinden, wenn man auf die Lobredner der unbeschränkten Freiheit hören wollte.

Ohne Zweifel muß die Freiheit nicht zu vielen Fesseln unterliegen; aber die Erlaubniß (licence) darf nicht ohne Grenzen seyn. Alles muß nicht zu engen Regeln unterworfen seyn; aber es darf auch nicht Alles einer zu absoluten Willkühr überlassen werden. Eine zu strenge Polizei würde die

Familien aufregen; ein gänzliches Sichselbstüberlassensein würde sie der Sorglosigkeit und der Nachlässigkeit überliefern.

Die rechte Mitte zwischen diesen beiden Klippen zu finden ist, nach unserer Ansicht, das Ziel, welches jeder einsichtsvolle Mensch und wahre Freund des öffentlichen Wohls zu erreichen suchen muß.

Glücklicherweise ist unser Fundamental-Gesetz in dieser Hinsicht so gut versehen, daß es die Ausführung dieses Geschäfts leicht macht. In dem 226. Artikel drückt es sich sogleich folgendermaßen aus: „Der Unterricht ist ein beständiger Gegenstand der Sorge der Regierung. Der König „läßt alle Jahr den Generalstaaten von dem Zustande der „obern, mittlern und niedern Schulen Rechnung ablegen."

Es ist wahr, daß die Begünstiger der unumschränkten Freiheit sich durch diesen Artikel nicht irre machen lassen. Im Gegentheil, sie bedienen sich desselben, um die Dazwischenkunft der Regierung zu entfernen; sie behaupten, daß die Sorge, welche sie dem Unterrichte zu widmen hat; die Rechenschaft, welche sie davon geben muß, nicht das Recht nach sich ziehe, sich darein zu mischen.

Aber wir fragen, wie es möglich seyn kann, für irgend eine Institution Sorge zu tragen und davon Rechenschaft abzulegen, ohne den geringsten Theil an den Arbeiten zu nehmen, deren Gegenstand sie sind. Ferner, müssen wir nicht einsehen, daß die Thätigkeit der Regierung nur insofern wirksam seyn kann, als sie auch die Macht hat, ihr Achtung zu verschaffen! Wissen endlich diejenigen, die dessenungeachtet die Intervention der Regierung zurückstoßen, daß diese nicht allein von dem vorher citirten Artikel herrührt, sondern daß sie auch noch die unumgängliche Folgerung eines andern Artikels desselben Gesetzes ist? Es ist der 145ste: daß „die „Provinzial-Stände mit der Execution der auf den öffent„lichen Unterricht sich beziehenden Gesetze beauftragt seyn."

Giebt es aber Unterrichts-Gesetze auszuführen, so muß es auch welche zu machen geben; und wenn solche gemacht werden sollen, so muß dieser Zweig der bürgerlichen Administration eben so sehr wie die andern geregelt werden.

Vergebens würde man einwenden, daß diese Gesetze weder die Materie des Unterrichts, noch die Ausführung, die Anstalten, wo er ertheilt wird, noch die Personen, welche sich demselben widmen, berühren können. Die Verfasser des Fundamental-Gesetzes haben es nicht also verstanden. „Wir „haben," sagen sie, in ihrem Bericht an den König vom „13. Juli 1815, „wir haben unter die ersten Pflichten der „Regierung diejenige gestellt, den öffentlichen Unterricht zu „beschützen, welcher in allen Klassen die Allen „nützlichen Kenntnisse verbreiten muß, und in „den höheren Klassen diese Liebe zu den Wissenschaften und „der Gelehrsamkeit, welche das Leben verschönern, einen „Theil des Nationalruhms ausmachen, und „weder dem Glücke noch der Sicherheit des „Staates fremd sind."

Diese Betrachtungen sind auf Wahrheiten aller Jahrhunderte gegründet; und sie können nicht den geringsten Zweifel über die Ausdehnung lassen, welche wir ihnen beilegen, und ohne welche sie den Zweck anzeigen würden, ohne die Mittel darzureichen. Ist nicht überdieß die Gesetzgebung der berühmtesten Völker da, um zu bezeugen, wie ähnliche Ideen verstanden werden sollen.

Die Aegypter, zum Beispiel, in verschiedene Stände getheilt, empfingen eine Erziehung, welche einem jedem angemessen war. Sie hatten öffentliche, von den Priestern, gemeinschaftlich mit andern Lehrern gehaltene Schulen; aber die Wissenschaften, welche sie heilig nannten, wie die Medicin, die Jurisprudenz, die Astronomie, die Physik und die Geschichte wurden ausschließlich von den Priestern gelehrt, welche

Besitzer der öffentlichen Autorität und Ausspender der bürgerlichen Geschäfte waren.

Bei den Persern waren die Kinder bis zum 6ten Jahre unter Aufsicht der Frauen; darauf gingen sie bis zum 16ten oder 18ten Jahre ihres Alters in die öffentlichen Gymnasien. Von da gingen sie successive in die Klasse der jungen Leute, der Erwachsenen und der Greise über, dergestalt daß jedes lebende Alter seine Quellen des Unterrichts im Verhältniß zu den verschiedenen Lagen des Lebens fand.

Bei den Atheniensern hatte Solon eine Menge von Gesetzen über die Erziehung der Jugend bekannt gemacht. Er sah in denselben alles voraus, er regelte alles, sowohl das Alter, in welchem die Kinder öffentliche Lehrstunden empfangen sollten, und die Eigenschaften der Lehrer, welche sie zu unterrichten beauftragt waren, als auch die Stunde, in welcher die Schulen sollten geöffnet und geschlossen werden, Beim Austritt aus der Kindheit ließ er sie in die Gymnasien übergehen, und da wurden die Bemühungen fortgesetzt, welche bestimmt waren, die Reinheit ihrer Sitten zu erhalten und sie vor der Ansteckung des Beispiels und den Gefahren der Verführung zu bewahren.

Wir wollen nicht von jener strengen Republik reden, welche, um eine streng-nationale Erziehung einzurichten, den Titel: „Bürger" der Mehrheit seiner Einwohner zu berauben wagte, und sich darnach gezwungen sah, alle Familienbande, alle Rechte der Vaterschaft durch Gesetze zu brechen, gegen welche zu allen Zeiten die Stimme der Natur sich erhoben hat.

Aber wir wollen Rom anführen, welches, obgleich es die Erziehung der väterlichen Gewalt überlassen hatte, dennoch die Oberleitung behielt, indem es die väterliche Macht selbst lenkte, und alles dem Wohle der Republik unterwürfig machte; Rom hatte überdies öffentliche Schulen,

besonders unter den Kaisern, welche die Lehrer aus dem Staatsschatze bezahlten.

Erwähnen wir außer diesen die Regierungen **Karls des Großen**, **Karls des Fünften**, der **Maria Theresia** und anderer Souveraine der neuen Zeit, so würden wir immer dieselbe Sorge für den öffentlichen Unterricht, dieselbe Theilnehmung an der Leitung finden, deren Gegenstand sie war.

Aber man wird mir vielleicht einwenden, daß diese Regierungen absoluten Monarchen angehören, und unter diesem Titel nicht als Beispiele der Volksfreiheit anzuführen sind. Sey es: wir wollen denn Staaten zeigen, welche uns in dem Genusse dieser Freiheit vorangegangen sind.

Betrachten wir zuerst Schottland. Eine Parlaments-Acte vom Jahr 1698 etablirte Schulen in jedem Kirchspiele und setzte Fonds zur Bezahlung der Lehrer aus. Von diesem Augenblick an begann die Unwissenheit der Unterweisung, die Laster den Tugenden Platz zu machen und dieses einst so barbarische Land ist in unseren Tagen dasjenige, wo die untern Klassen am meisten aufgeklärt sind und wo die wenigsten Verbrechen begangen werden.

Sehen wir auf Schweden: es hatte beständig eine königl. Unterrichts-Comité, welche die öffentlichen Schulen leitet, ihnen die nöthigen Fonds bewilligt und überall, wo das Bedürfniß sich bemerkbar macht, solche instituirt oder instituiren läßt.

Bemerken wir die Schweiz; es findet sich kein einziger unter ihren Staaten, welcher nicht Maaßregeln getroffen hätte, um die Erziehung aller Individuen sicher zu stellen und den furchtbaren Folgen älterlicher Nachlässigkeit zuvorzukommen.

Ein Brief des Generals La Harpe datirt von Lausanne im Waadtlande vom 21. October 1821 enthält unter andern Folgendes:

„Nach unseren Gesetzen müssen alle Kinder ohne Ausnahme die Schule besuchen, wo sie lesen, schreiben, rechnen „und den Katechismus lernen. Nach der letzten Zählung „betrug die Zahl dieser Kinder ohngefähr 29000 und die Zahl „der Schulen 639, was für eine Bevölkerung von 160000 „Einwohnern gewiß viel ist.“ *)

Im Kanton Freiburg hat der Staatsrath am 30. Juli 1819 ein sehr strenges Reglement über die Organisation und Direction der Landschulen entworfen und diese Acte, ein Beispiel menschenfreundlicher Vorsorge, hat ihm Glückwünsche und Danksagungsschreiben von Seiten seiner Mitbürger erworben **).

---

*) Das giebt wirklich 181 Zöglinge auf 1000 Einwohner, während man sich in andern Ländern freuen würde, 100 auf 1000 zu haben.

**) Art. 26. Jedes Kirchspiel oder jede Gemeinde soll sorgen, daß alle Kinder, welche dort wohnen, einheimische und fremde, vom vollendeten 7ten Jahre an Anfangsunterricht erhalten. Schwachheiten des Körpers oder Geistes, welche bewiesen werden müssen, erfordern nur einen Aufschub. Werden diese Schwachheiten bleibend, so giebt der Geistliche in Verbindung mit der Kirchspiels-Verwaltung dem Kinde einen Dispensations-Schein.

Art. 27. Die Kirchspielsbehörden können in Uebereinstimmung mit den Geistlichen, die Kinder welche man im Hause zu unterrichten wünscht, von der öffentlichen Schule, jedoch nur mit Schwierigkeiten, dispensiren; die Mittel der Hauserziehung müssen aber nachgewiesen werden. Dieser Dispens kann immer widerrufen werden. Die Zöglinge müssen sich viermal im Jahre in der Schule von dem Geistlichen und Lehrer examiniren lassen; außerdem beim öffentlichen Examen

So viele Dispositionen reichen ohne Zweifel hin, um zu zeigen, daß zu aller Zeit und an allen Orten die Regierungen der freiesten und zugleich aufgeklärtesten Völker bei dem öffentlichen Unterrichte intervenirt und ihn verwaltet, geleitet und beaufsichtigt haben.

Sollte man denn nicht Gebräuche, welche durch die berühmtesten Gesetzgebungen geheiligt und von den polizirtesten Völkern beobachtet worden sind, als dem Interesse der Gesellschaft angemessen betrachten? Hätten die Völker, welche sich so sehr ihrer Freiheit rühmen, diese Gebräuche so lange geduldet, wenn sie der Natur und den Rechten der Menschen entgegen wären? Was für eine Weisheit ist denn diejenige,

---

und der Ertheilung der Preise erscheinen, ohne jedoch letztere erhalten zu können; die Aeltern sind außerdem verpflichtet, nach Maaßgabe ihres Vermögens, zur Unterhaltung der öffentlichen Schule beizutragen.

Art. 28. Die Aeltern, welche ihre Kinder in eine der Musterschulen schicken wollen, sollen die Bewilligung von der Arrondissements-Schul-Commission auf den vorläufigen Bericht des Geistlichen und der Kirchspiels-Administration erhalten, sie müssen jedoch ihren Antheil an der Erhaltung der Ortsschule dennoch entrichten.

Art. 29. Alle, welche Kinder im schulfähigen Alter haben, sind für die Genauigkeit des Schulbesuchs der Kinder verantwortlich. Im Fall der Nachlässigkeit werden sie Anfangs in Geldstrafe genommen, nachher wird die Zahl der Absenzen, Tag für Tag, in den Schulregistern eingetragen und von dem Geistlichen und Syndicus unterschrieben. Die Geldbuße fällt in den Schulfond, um kapitalisirt zu werden; die Behörden können sie zurücknehmen. Der Geistliche wird allen seinen Einfluß anwenden, um die Aeltern und Kinder zur Genauigkeit anzuhalten. Wenn die Geldstrafe nicht zurückgenommen werden kann oder unwirksam ist, so wenden die Behörden andere, wirksamere Mittel an.

welche die Einsicht von Jahrhunderten umwerfen und ihr Abstractionen ohne Mittel und Beispiele unterschieben will? Durch welche Revolution der Ideen würde man den Unterricht blühen machen, wenn man ihn der freien Willkühr so vieler Unwissenden überlassen wollte, welche ihn weder schätzen noch begreifen! Ohne Zweifel giebt es keinen Philanthropen, der nicht über die Einbildung lächelt, die ersten Elemente des Unterrichts eingeführt zu sehen, in den Strohhütten unter den Auspizien der reinen Freiheit und durch den alleinigen Wunsch der Familien, ihre Muße erheiternd, ihre Bedürfnisse aufklärend, die Felder und Werkstätten befruchtend; wenn aber diese Träume eines Menschenfreundes durch einige jener Publizisten aufgenommen werden, welche darüber alle Tage predigen können, so bemächtigen sich ihrer die Liebhaber des Wunderbaren als eines erhabenen Gedankens; sie halten sich daran, wie an ein Horn des Ueberflusses, das bereit ist, die Schätze des Unterrichts unter alle Klassen der Gesellschaft zu verbreiten *).

Aber die Erfahrung widerlegt diese glänzenden Theorieen. Sobald man sich nur etwas zur praktischen Anwendung herabläßt, so sieht man, wie weit die menschliche Natur davon entfernt ist, sich in diesen Roman der Glückseligkeit einzulassen. Unter dem Volke ist die Nothwendigkeit sich zu nähren, fast das einzige Gesetz, die andere, sich zu unterrichten, wird da wenig empfunden; der Handwerker, der Landmann, welche nur bei der Arbeit ihrer Hände Vortheil finden, denken nicht an die Bildung des Geistes

*) Bekanntlich benutzte man in Belgien solche Ansichten, um die väterlichen Absichten der holländischen Regierung zu verschreien, eine sogenannte Freiheit des Unterrichts zu begehren, die sinnlos war, und um eine „glorreiche“ Revolution zu machen. Kr.

und Herzens; sie wünschen für ihre Kinder das nicht, was sie selbst nicht kennen; sondern verwerfen jene Bildung, weil sie ihnen die momentanen Dienste ihrer Kinder entziehen. Mit Nachdruck spricht sich darüber ein Schriftsteller aus, welchen man glauben darf, da er zu ausgebreiteten Kenntnissen das Verdienst hinzufügt, sie seit lange Zeit auf den Volksunterricht anzuwenden.

Hier ist, was er sagt:

„In allen anderen Dingen macht sich der Mangel fühl„bar; er führt zum Bedürfen, Wünschen, Verlangen. Beim „Unterricht tritt gerade das Gegentheil ein. Jemehr er „mangelt, desto weniger sucht man ihn. Darum sind die „einfachen Wilden stillstehend. Je mehr Bildung man hat, „desto mehr Hunger und Durst, sich zu unterrichten. Wenn „der Arme unwissend ist, und das sind die meisten, so wird „er nicht allein den Gedanken kaum fassen, seine Kinder „vorzubereiten, daß sie mehr lernen, als er; er wird ihm „gewöhnlich widerstehen, und die glänzendsten Philippinischen „Reden gewisser Leute gegen den Volksunterricht, wenn auch „im schönsten Styl abgefaßt, entwickeln sich weniger durch „Argumente, als durch das Widerstreben eines rohen Va„ters, der ein Sohn haben will, welcher ihm gleicht.“ *)

Und diesen, der Civilisation so feindlichen Gesinnungen wollte man das Geschick der kommenden Generation hingeben, und diesen von so verderblichen Neigungen durchdrungenen Individuen wollte man volle Freiheit lassen, mit den schwachen Wesen, welche sie in die Welt setzen, thun zu können, was sie wollen? Wahrlich, dann würden wir rückwärts gehen, wie neulich ein Redner

*) Dégerando im Visiteur du pauvre.

in öffentlicher Sitzung sagte: „Wir gehen mit Riesenschritten rückwärts zur Barbarey."

Sage man nicht, daß der Grad der Vervollkommnung, welchen wir schon erreicht haben, solche Befürchtungen nicht zulassen. Die Vervollkommung war in unsern nördlichen Provinzen nicht weniger consolidirt, als sie unter französische Herrschaft kamen, und was geschah dennoch während der kurzen Zeit, als die schützenden Reglements vernachläßigt wurden?

Hören wir einen Augenzeugen:

„Die Schulinspectoren, nicht mehr der nöthigen Stütze „genießend, befanden sich in der Unmöglichkeit, die ihrer „Sorgfalt anvertrauten Anstalten zu beaufsichtigen, und da„durch haben sie von Tag zu Tage ihre Wichtigkeit bei den „Gemeinde-Administrationen verloren. Die Lehrer, ihrerseits „nicht mehr durch sie beschützt, verkannten ihre Autorität und „begingen ungestraft alle Arten von Vergehungen und Miß„bräuchen. Eines Theiles ihrer Einkünfte plötzlich beraubt, wur„den sie genöthigt, um nicht im Elende umzukommen, zu Hülfs„mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, welche die Ausübung ihrer „gewöhnlichen Functionen gefährdete. Die Schulhäuser, welche „baufällige Ruinen geworden, wurden nicht mehr ausgebessert; „die Mobilien und andere Gegenstände, welche nöthig waren, „wurden nicht mehr unterhalten; mit einem Worte der Un„terricht gerieth, der Willkühr der Lehrer und „Gemeinden überlassen, schnell in Verfall. Ver„gebens machten die Herren Commissäre der kaiserlichen Uni„versität großmüthige Vorschläge, um diese Rückschritte auf„zuhalten; die Kriege lähmten alles, und schon verzweifelte „man an dem Heile der Schulen, als der alte an die Spitze „der Regierung zurückgekehrte Souverain glücklicherweise den „Reglements die Kraft wiedergab, welche sie so unglücklicher„weise verloren hatten."

Dieses treffende Gemälde findet man in der holländischen Schrift: **Ontwerp van eene geschiedenis der school-verbetering**, herausgegeben 1821 von Th. van Swinderen, Schulinspector und Secretair der Unterrichts-Commission der Provinz Gröningen.

Gestehen wir denn ein, daß die Dazwischenkunft der Regierung unerläßlich ist, um den öffentlichen Unterricht aufrecht zu erhalten; daß diese Dazwischenkunft zugleich die Unterrichtsgegenstände, die Errichtung der Lehranstalten und die Personen umfassen muß, welche sich dem Lehrfache widmen.

Wovon handelt es sich anders? Ist die Frage, den Gegenstand des Unterrichts zu definiren, seine Ausdehnung zu messen und ihre Gränzen vorzuschreiben? Hat man die Anmaaßung, Methoden vorzuschreiben, Prinzipien festzusetzen, Ansichten anzubefehlen? Nein, man denkt nicht daran, irgend jemanden in dieser Beziehung Gesetze vorzuschreiben. Man will bloß, den Zweck des Unterrichts bezeichnend, die Wege eröffnen, welche dahin führen, man will sie Allen eröffnen, aber ohne die Mittel vorzuschreiben, welche man anwenden soll, weil sie verschieden seyn können nach den Ansichten, Bedürfnissen und Hülfsquellen jeder Provinz, jeder Gemeinde. Man würde aber Unrecht haben, wollte man bei diesem Leitungssystem die Regierung von aller Theilnahme an die Lehrmittheilung ausschließen. Die Freiheit, welche man besitzt, alle Mittel, die für den Unterricht geeignet seyn können, anzuwenden, besteht so wenig in der Freiheit, Grundsätze zu lehren, welche denen der Regierung grade entgegengesetzt sind, als die Freiheit, welche der Kaufmann besitzt, ihn autorisirt, Gift statt Speise zu verkaufen. In einem wohlgeordneten Staate muß sich die Aufsicht sowohl über den Vergifter der Seele als den des Körpers erstrecken. Die

Sorgfalt der Regierung muß besonders auf die jüngeren Zöglinge gerichtet seyn, auf diese soll er vorzugsweise Acht haben, damit nicht auf diesem jungfräulichen Boden das Unkraut sich mische mit dem guten Samen; damit dieses, durch seine Unschuld so reizende Alter bewahrt bleibe vor dem Gifthauche des Irrthums, der Vorurtheile, dem Parthdigeist: ein ansteckender Hauch, welcher der Kindheit um so verderblicher ist, je leichter und tiefer die Eindrücke sind, welche es empfängt.

In dem Augenblicke, wo die geistigen Fähigkeiten ein Wesen anzeigen, welches mit Vernunft begabt ist, soll die Gesellschaft das Kind einigermaßen in das gesellschaftliche Leben einführen, und ihm zugleich lehren, was es seyn muß, um ein guter Bürger zu seyn und glücklich zu leben. Dabei soll sie jedoch nicht stehen bleiben, sondern auch diejenigen schützen und stärken, welche sie schon gebildet hat. Der Unterricht, welchen sie dem Menschen schuldig ist, hat zum Zweck, ihn in jedem Alter zu vervollkommnen, seine Fähigkeiten dergestalt zu entwickeln, daß sie zugleich Werkzeuge seines Wohlseyns und Mittel werden, seine Bestimmung zu erfüllen, mit einem Worte, den Menschen in seinem ganzen Werth, für ihn und für seines Gleichen zu setzen.

So ist der Unterricht nicht allein eine Quelle des Guten für ihn, sondern auch für die Gesellschaft, und daher folgt, daß er gleichzeitig von den Individuen der Gesellschaft ausgehen muß, da er in dem Interesse beider liegt.

Bedenken wir ferner, daß die Wohlfahrt der Individuen der Gesellschaft von der Art abhängt, wie sie ihre Stellen ausfüllen, daß um diese gut auszufüllen es nöthig ist, daß diese gut vertheilt werden, und daß, um jedem zu geben, was ihm angemessen ist, man Alle in einem guten Erziehungssystem umfassen muß.

Wer soll aber nun dieses System bilden, als die Regierung, die einzig mögliche Schützerinn aller der Elemente, woraus sie zusammengesetzt ist; die Regierung als Bewahrerinn des heiligen Heerdes des allgemeinen Interesses, in welchem alle individuellen Interessen sich vereinigen sollen; die Regierung endlich, welche darüber wachen muß, daß die Jugend in den Principien, welche bei der Constitution des Staats vorherrschten, in der Liebe zum Vaterlande und zu den Institutionen, welche es sich gegeben?

Dieses System ist aber, wir wissen es, den engherzigen Seelen, den Egoisten, nicht gelegen, welche nichts begreifen, was über die Routine und das persönliche Interesse hinausgeht. Wie, schreien sie, man will den Vätern das heilige Recht rauben, ihre Kinder nach den Grundsätzen zu erziehen, welche ihnen das Gewissen dictirt, sie mit diesen in Opposition setzen, in das Innerste der Familien die Wuth politischer Meinungen bringen?

Diese Schreier übertreiben. Das Gesetz respectirt die ewigen Verhältnisse der Natur, welche das Glück der Kinder unter der Wache der väterlichen Liebe setzend, den Aeltern die Vollmacht läßt, ihre Kinder selbst zu unterrichten; es weiß, daß zwar ihre Lectionen weniger energisch, aber doch überzeugender und eindringlicher sind, und daß ihre thätige Sorgfalt die Mittel, welche in dem gewöhnlichen Unterricht vorhanden sind, ersetzt; es geht in seinem Vertrauen zu ihnen so weit, daß es ihnen erlaubt, zum Unterrichte der Kinder des Hauses solche Personen bei sich aufzunehmen, welche ihnen gut scheinen, ohne zu weiteren Förmlichkeiten gezwungen zu seyn. Aber es kann und darf einem öffentlichen Lehrer nicht einen gleichen Raum gestatten; es kann nicht dulden, daß der erste beste sich aus eigener Vollmacht zum Substituten mehrerer Familien zugleich aufwerfe und die Kinder nach Belieben unterrichte. Einem solchen Individuum man-

gelt nothwendigerweise die väterliche Liebe, das häusliche Schutzamt und alle die Bürgschaften, welche die Familienbande darbieten. Kann es nicht geschehen, daß es die Erziehung der Kinder verdirbt oder wenigstens ihr nicht die Ausdehnung und die erforderliche Kraft giebt?

In dieser Beziehung ist es Pflicht der Regierung darüber zu wachen, daß die Aeltern nicht betrogen werden, daß nicht durch ungeschickte und unmoralische Lehrer den Kindern und der bürgerlichen Gesellschaft Nachtheile zugefügt werde.

Hieraus ergiebt sich unmittelbar die Folge, daß diese Regierung das Recht hat, von denjenigen, welche ein öffentliches Lehramt verwalten wollen, die Beweise zu fordern, daß sie zu diesem Stande die nöthigen Fähigkeiten besitzen. Die Ausübung dieses Rechts ist kein Eingriff in die Rechte der Väter, da es ihnen freisteht, unter den Lehrern, welche die erforderlichen Eigenschaften in sich vereinen, zu wählen.

Aber, erwidert man, man überläßt die Wahl nicht den Vätern, sondern den Gemeinde-Räthen! Warum erlaubt man nicht den Familienvätern sich zur Wahl eines gemeinschaftlichen Lehrers zu vereinigen?

Wenn wir, um diese Frage zu beantworten, nur die öffentliche Ordnung und Ruhe berücksichtigen wollten, so könnten wir uns auf den 2ten § der gegenwärtigen Ordnung beziehen, wo es sich zeigt, wie Unordnung und Mißverstand in diese Vereinigungen sich einmischen und wie sehr der Unterricht darunter leidet. Aber wir betrachten die Sache unter dem gesetzlichen Gesichtspunkte und finden, daß die Vereinigungen der Einwohner für Gemeinde-Angelegenheiten jetzt nicht mehr erlaubt sind.

Um diesem, zahlreichen Versammlungen immer anhängenden Uebelstande zu vermeiden, hat man die Munizipal- oder Communal-Räthe eingesetzt, mit dem Auftrage, über die Interessen und Bedürfnisse der, unter dem Namen von Gemeinden, gebildeten Vereine zu berathen, und es ist diese, die Familien repräsentirende Behörde in ihrer Gesammtheit, welche im Namen der Gemeinde handelt; sie ist es, welche über Alles entscheidet, was die innere Polizei, die Sicherheit, die Gesundheit, die Verwaltung der Gemeinde-Einkünfte und der öffentlichen Anstalten und namentlich der Gemeindeschulen angeht. Darum ist es nicht die Willkühr, welche bei der Bildung der Gemeinde-Räthe vorherrschte, sondern die gesellschaftliche, auf öffentliche Ordnung und allgemeine Nützlichkeit gegründete Vernunft; es ist nicht der Geist des Herrschens, welcher dieser Körperschaft die Handhabung des Gemeinde-Interesse übertragen hat, sondern das Bedürfniß einer Centralmacht als Leiterinn der individuellen, welche, in dem sie das Schwache unter den Schutz des Starken stellt und mit ihrer schützenden Autorität die Gesammtheit der Bürger deckt, allen ihre vollen Rechte verbürgt.

Die Ernennung des öffentlichen Lehrers gehört aber gradezu in die Ausübung dieser Rechte. Da er bestimmt ist, mehreren Familien zu dienen, Logie, Heizung und selbst einen Theil seines Unterhalts auf Kosten der Gemeinde erhält, so kann er auch zweckmäßigerweise nur durch die Behörde eingesetzt werden, welche an der Spitze aller dieser Interessen steht und sie für Rechnung Aller verwaltet, und wenn über diese häusliche Behörde eine nationale steht, welche an Operationen dieser Art Theil nimmt, so ist es nur ein Mitinteressent mehr, welcher hinzutritt. Und in der That interessirt die Erziehung, wie wir bereits gesehen haben, nicht bloß die Familie, die Gemeinde, sondern auch noch die

Nation oder den Staat, welcher die Früchte des Betragens der Bürger, aus denen er besteht, sammeln soll.

Ist dem also und haben die National-Administrationen folglich gleich der Gemeinde-Administration ein gerechtes und nothwendiges Interventions-Recht, so müssen diese Behörden alle Mittel anwenden können, welche geeignet sind, es nützlich zu machen, z. B. die Zahl der Schulen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Localitäten zu beschränken.

Wir haben im §. 3 dieses Berichts gesehen, daß eine Disposition dieser Art in dem Gesetze der Nordprovinzen vom 3. April 1806 vorhanden ist; sie beauftragt die öffentlichen Administrationen darüber zu wachen, daß Privat-Speculation nicht die Zahl der Schulen zu sehr vermehre. Man hat dort gefühlt, daß wenn eine genügende Menge vorhanden ist, eine Ueberzahl der Entwickelung schädlich seyn würde, und erkannt, daß man dieser Vorsicht, verbunden mit der Unterhaltung der Schulen und dem Wohlbefinden der Lehrer größtentheils das Gedeihen dessen die Schulen in diesen Provinzen genießen, verdankt.

Man kehrt sich indeß an dieses Beispiel nicht, man besteht auf der Meinung, daß die freie Concurrenz der Lehrer, sie nöthigen werde, sich anzustrengen, um besser zu lehren, als Andere und sich durch Erfolge zu übertreffen. Eitle Hoffnung! Die freie Concurrenz existirte in den Nordprovinzen, ehe das angeführte Gesetz gegeben wurde; man hat sie als ein Hinderniß der seit mehreren Jahren begonnenen Verbesserung unterdrückt; sie wurde wieder hergestellt während der kurzen Unterbrechung dieses Gesetzes, und wir haben bemerkt, wie sehr dies zum Rückfall der jetzt so mühevoll wie-

der erneuten Schulen beitrug. Wir haben sie unter der vorigen Regierung genossen und haben aus dem 1. u. 2. §. des gegenwärtigen Berichts ersehen, daß sie nur die Gefährtinn eines kraftlosen und stillstehenden Zustandes geblieben ist *).

Auch ist das holländische Gouvernement nicht das erste gewesen, welches diese schrecklichen Folgen anerkannt hat. Es existirt eine Ordonnanz der Kaiserinn von Oestreich Maria Theresia vom 6. Sept. 1766, welche sich darüber auf eine nicht weniger feierliche Weise ausspricht, und wenn diese Ordonnanz sich nicht ausdrücklich auf die Anfangsschulen bezieht, so beweiset dieses nur um so mehr, daß jene Folgen in der Angelegenheit des Unterrichts allgemein sind und ohne Ausnahme eintreten. Hier ist Eingang:

„Da die Erziehung der Jugend und Kultur guter „Studien ein wesentlicher Gegenstand unserer Aufmerksamkeit „ist, so haben wir sie auf unsere Collegien und andere öf„fentliche Humanitäts-Schulen anzuwenden für nöthig er„achtet. Es ist uns in dieser Hinsicht vorgestellt worden, „daß wenn man ihren gegenwärtigen Zustand mit ihrem „früheren vergleicht, sich leicht eine Abnahme bemerkbar „macht, der vorzüglich der successiven Vermehrung „dieser Anstalten und der Schwierigkeit zugeschrieben „werden muß, eine hinlängliche Anzahl von Professoren zu

---

*) Die Wahrheit dieser Auseinandersetzung, welche die Geschichte des Unterrichts in vielen deutschen Städten bekräftigt, ist so augenfällig, daß man nicht begreift, wie noch hie und da jener sogenannten Freiheit des Unterrichts, die eine Zügellosigkeit und dieser freien Concurrenz, welche das Verderben der Schulen ist, das Wort geredet werden kann.

Kr.

„finden, welche fähig sind, in dieser Vielheit von Schulen „alle die Theile der Humanitäts-Wissenschaften mit Erfolg „zu lehren, besonders diejenigen, deren Kenntniß mit den „oberen Wissenschaften genauer verbunden ist.“ Hierauf folgen die Dispositionen, welche die Bastard-Schulen unterdrücken, den legitimen Schulen neue Vortheile sichern, die Professoren aufmuntern und sie Regeln zur Ausübung ihres Amtes unterwerfen.

Es zeigt sich also, daß nicht die Vervielfältigung der Unterrichtsanstalten einen guten Unterricht verbürgt, sondern die Ordnung und Disciplin, welche man darin herrschen läßt, die Sorgfalt, welche man darauf verwendet, sie gut zu unterhalten und sie erprobten Lehrern anzuvertrauen. Daraus folgt, daß die Dispositionen, welche ähnliche Maaßregeln enthalten, allein fähig sind, der Volkserziehung Gedeihen zu geben, und daß folglich das durch unsere General-Versammlung abgesandte Gutachten, zur Aufrechthaltung dieser Dispositionen, der öffentlichen Wohlfahrt angemessen ist.

Gegeben zu Luxemburg in der Sitzung des 1sten December 1829.

Die Unterrichts-Commission des Großherzogthums Luxemburg.

(Unterz.:) De la Fontaine,
Vice-Präsident.

Im Namen der Commission
(Unterz.:) Gelle,
Secretair.

Königl. Beschluß an die große Kammer der General-Staaten.

Edelmögende Herrn!

Wir haben unsere Absicht bekannt gemacht, nach Eröffnung der gegenwärtigen Sitzung der Prüfung Ew. Edelmögenden ein Gesetz über den öffentlichen Unterricht vorzulegen, um nach gemeinsamer Uebereinstimmung den liberalen Principien, nach welchen dieser wichtige Gegenstand geleitet werden soll, mehr Festigkeit zu geben.

Wir folgen dieser Mittheilung, indem wir beigefügten Entwurf der Deliberation Ew. Edelmögenden vorlegen.

Seine Abfassung bietet schwere und zahlreiche Schwierigkeiten dar.

Es muß die, allen Regierungen und ausdrücklicher noch der Regierung der Niederlande durch das Fundamental-Gesetz auferlegte Pflicht, den öffentlichen Unterricht zum Gegenstande ihrer steten Sorge zu machen, nie aus den Augen verloren werden; es darf nicht die Nothwendigkeit verkannt werden, genügende Bürgschaften gegen den gewöhnlichen Mißbrauch, welcher von einer weisen Freiheit gemacht werden kann, zu erlangen; es soll unser aufrichtiger Wunsch seyn, so weit unsere Pflichten erlauben, den lautgewordenen Wünschen zu genügen und nicht gegen bestehende Ansichten anzustoßen.

Diese verschiedenen Betrachtungen hätten unübersteigliche Schwierigkeiten entstehen lassen, wenn nicht alle Theile dieses Entwurfes einem Hauptgedanken wären unterordnet worden, welcher ihm zur Grundlage das Prinzip der Freiheit in Ausübung des Unterrichts gab. Dieses Princip hat jedoch, so weit es das Wohl und die Sicherheit des Staats und die

uns vorbehaltenen Mittel fordern, beschränkt werden müssen, nach der uns vorliegenden Pflicht im ganzen Königreiche einen öffentlichen Unterricht in Uebereinstimmung mit den geistigen und sittlichen Bedürfnissen der Nation, geschützt vor den Wechselfällen der Privatanstalten, zu bewahren, ohne jedoch das Bestehen der letzten verhindern zu wollen, davon vielmehr jede mögliche Ausdehnung erlaubt wird.

Der Entwurf, welcher Ihnen vorgelegt ist, scheint uns zur Erfüllung dieser Absicht geeignet.

Uebrigens bitten wir Gott, daß er Sie, Edelmögende Herren, in seinen heiligen und würdigen Schutz nehme.

(Unterz.:) Wilhelm.

Haag, den 26. Nov. 1829.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc.

Allen, welche Gegenwärtiges sehen, thun wir zu wissen;

Nachdem wir in Betrachtung genommen haben, wie wichtig es sey, die Grundlagen festzusetzen, nach welchen alles, was den Unterricht betrifft, vorzüglich in Beziehung auf die Anstalten, welche keine Unterstützung aus öffentlichen Kassen erhalten, zu regeln ist;

Nach Anhörung unsers Staatsraths und in Uebereinstimmung mit den General-Staaten haben wir aus diesem Grunde festgesetzt und setzen durch Gegenwärtiges fest:

Art. 1. Der Unterricht ist entweder Privatsache oder öffentlich.

Art. 2. Der Privat-Unterricht, welcher unter Aufsicht der Aeltern oder Vormünder den Kindern einer und

derselben Familie ertheilt wird, ist keinen Bedingungen unterworfen:

Art. 3. Der öffentliche Unterricht wird gegeben:

1. In den Anstalten, welche durch die Sorgfalt der General-, Provinzial- oder Gemeinde-Administration errichtet sind und ganz oder zum Theil von diesen unterhalten werden.
2. In Anstalten, welche durch Privat-Personen errichtet oder unterhalten werden, ohne Unterstützung aus einer öffentlichen Kasse.
3. Durch Personen, deren Geschäft es ist, Kindern verschiedener Familien Unterricht zu ertheilen.

Art. 4. Der Unterricht in den Anstalten der ersten Art wird durch uns geregelt.

Art 5. Es ist jedem Belgier erlaubt, den Unter-, Mittel- und Ober-Unterricht in der unter Nr. 2. und 3 des Art. 3 angezeigten Weise zu geben, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

Er zeigt der Gemeinde-Administration seine Absicht schriftlich an, indem er hinzufügt:

1. den Lehrplan dessen, was er sich vorgesetzt hat zu lehren oder lehren zu lassen.
2. Einen Beweis der Fähigkeit, welcher besteht:
   a. Was den niederen Unterricht betrifft (d. h. den Unterricht der Kinder unter 12 Jahren, welcher Lesen, Schreiben, Rechnen, die ersten Begriffe der Sprachlehre, Geographie und Geschichte umfaßt) in einem von der Art. 6 besagten Commission ausgestellten Schein, der bezeugt, daß er die erforderlichen Kenntnisse in den Wissenschaften besitzt, in welchen er zu unterrichten wünscht.

b. Was den Mittel-Unterricht und jeden andern betrifft, der nicht unter der Benennung Ober-Unterricht begriffen werden kann, entweder ein Zeugniß, gleich den für den niedern Unterricht verlangten, oder einen auf einer Universität des Königreichs erlangten akademischen Grad, und

c. Für den Ober-Unterricht einen, auf einer Universität des Königreichs erlangten akademischen Grad,

3. Ein von der Gemeinde-Administration, wo er während der letzten drei Jahre sich aufhielt, ausgestelltes Sittlichkeits-Zeugniß. Dieses Zeugniß wird folgendermaßen abgefaßt:

„Wir Bürgermeister und Rathsherren (Beisitzer) „von . . . . Provinz von . . . . erklären der „Wahrheit gemäß, daß der Herr (Name und Vor„name) in dieser Stadt (oder Gemeinde) von . . . „bis . . . . gewohnt, daß er das Geschäft eines „. . . . ausgeübt und daß dort keine Klage über „sein Betragen stattgefunden hat.“

Wenn die Gemeinde-Behörde das verlangte Zeugniß zu verweigern Ursache zu haben glaubt, so kann der dabei Interessirte an die permanente Deputation des Staats und dann an Uns Recurs nehmen.

Die Gemeinde-Behörde kann, wenn sie die Notification und die oben erwähnten Schriften erhalten hat, sich der Eröffnung einer Schule aus dem Grunde widersetzen, daß schon eine oder mehrere Schulen in der Gemeinde vorhanden sind. Sie macht davon demjenigen, welcher eine Schule errichten will, eine schriftliche Anzeige, und unterwirft vor Ablauf eines Monats die Gründe ihrer Widersetzung und die erhaltene Notification der Entscheidung der Stände-Deputation.

Die Deputation entscheidet binnen einem Monate nach Empfang der Schriften.

Wenn der Unternehmer einer Schule von der Widersetzung der Orts-Administration nicht binnen einem Monat nach seiner Notification Anzeige erhält, so kann er seine Schule eröffnen. Es steht ihm dies ebenfalls nach Ablauf von zwei Monaten frei, wenn die Entscheidung der Stände-Deputation ihm dann nicht bekannt gemacht worden ist.

Art. 6. In jeder Provinz befindet sich eine Prüfungs-Commission bestehend aus dem Gouverneur und zwei Mitgliedern der Stände-Deputation, welche jedes Jahr durch die Versammlung der Provinzial-Stände ernannt werden; diese Commission kann, nach der Beschaffenheit des Examens, sich einen oder mehrere Sachverständige beigesellen.

Die Commission ist bevollmächtigt, Personen nach einem öffentlichen Examen den Fähigkeitsschien zu ertheilen, um den Art. 5 Nr. 2 b und a erwähnten Unterricht geben, und eine Schule auf eigene Kosten errichten zu können.

Diese Zeugnisse haben Gültigkeit in allen Gemeinden der Provinz, wo sie ertheilt worden sind.

Art. 7. Zum Unterrichte werden nicht zugelassen:

1. Diejenigen, welche zu körperlichen oder infamirenden Strafen verurtheilt worden.
2. Diejenigen, welche zu correctionellen Strafen verurtheilt worden, wofern nicht die Stände-Deputirten wegen der Beschaffenheit des Vergehens die Ausschließung für unnöthig halten.

Art. 8. Der Lehrer muß, bevor er sein Lehrgeschäft beginnt, dem Bürgermeister folgenden Eid ablegen, welcher gedoppelt von dem Lehrer und Bürgermeister unterschrieben,

die eine Abschrift bei dem Gemeinde-Secretariat niedergelegt, die andere dem königl. Procurator des Arrondissements übergeben wird:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Fundamental-Gesetze und den Gesetzen für den öffentlichen Unterricht, nichts zu lehren oder lehren zu lassen, was dem Fundamental-Gesetze, dem Staatsgesetze, der öffentlichen Ordnung und Ruhe, so wie den guten Sitten zuwider ist."

Art. 9. Alle öffentlichen Unterrichts-Anstalten ohne Ausnahme sind der Aufsicht der öffentlichen Behörden unterworfen und sollen folglich allen den Personen, welche von Seiten der Gemeinde-, Provinzial- und Ober-Behörde sie zu inspiciren beauftragt sind, beständig offen stehen.

Die Lehrer und alle, welche in diesen Anstalten eine gewisse Autorität oder Aufsicht ausüben, sind gehalten, den besagten Personen sowohl mündlich als schriftlich alle Nachweisungen zu ertheilen, welche sie wünschen.

Art. 10. Kein Fremder kann eine Schule errichten oder in Privathäusern Unterricht ertheilen, ohne unsere specielle Bevollmächtigung erhalten zu haben.

Die bereits autorisirten Schulen sollen bleiben und die Personen, welche in Privathäusern bereits wirklich unterrichten, können darin fortfahren.

Art. 11. Jede Person, welche die nöthigen Kenntnisse, gleichviel wo oder wie, erworben hat, wird zum Examen zugelassen und kann die Zeugnisse oder Grade erhalten, welche zur Ausübung gewisser Functionen oder Professionen nöthig sind.

Art. 12. Diejenigen, welche sich in den Unterricht eindrängen, ohne durch die Bestimmungen des gegenwärtigen

Gesetzes dazu autorisirt zu seyn, sollen unangesehen, daß ihre Schule durch die Gemeinde-Behörde unmittelbar geschlossen wird, mit einer Geldbuße von 50—100 Gulden und im Wiederholungsfalle von 100—300 Gulden bestraft werden.

Art. 13. Mit derselben Strafe sollen diejenigen belegt werden, welche den notificirten Lehrplan überschreiten oder einer der Dispositionen dieses Artikels entgegenhandeln. In bedeutenden Fällen kann der Uebertreter auf 6 Wochen bis 6 Monaten von der Ausübung seines Geschäfts suspendirt werden.

Art. 14. Diejenigen, welche in ihren Anstalten Principien lehren oder lehren lassen, welche ihrem geleisteten Eide entgegen sind, werden mit einer Geldstrafe von 50—300 Gulden belegt, und ihnen kann sogar nach der Wichtigkeit des Falles die Ausübung ihres Geschäfts untersagt werden. Die Schließung der Schule kann auf 3 Monate bis 2 Jahre verhängt werden, unabhängig von den im Strafgesetzbuch verfügten Strafen.

Art. 15. Die Bestrafung der in dem vorhergehenden Artikel bemerkten Vergehen liegt den gewöhnlichen Gerichtshöfen ob.

Art. 16. Das gegenwärtige Gesetz wird spätestens binnen einem Jahre nach seiner Annahme in Ausübung gesetzt.

Wir verbleiben und verordnen ꝛc.

Dem Herrn Präsidenten der zweiten Kammer der General-Staaten.

Haag, den 27. May 1830.

Herr Präsident,

Wie der König den General-Staaten bei Eröffnung dieser Sitzung angekündet hatte, so hat Se. Majestät der Prüfung der zweiten Kammer ein Gesetz über den Unterricht vorgelegt, um durch allgemeine Zusammenstimmung den liberalen Principien, welche diesen wichtigen Gegenstand leiten sollen, mehr Festigkeit zu geben. Die Gründe, welche die Bestimmungen dieses Entwurfs vorschreiben, sind in der königl. Botschaft vom 2. Nov. 1829 entwickelt worden und Se. Majestät haben Ihre Hochmögenden durch einen andern vom 11. Dec. desselben Jahres ihren Wunsch bezeugt, daß die Deliberationen der Kammer ihm mögten zu erkennen geben, ob Se. Majestät in diesen Vorschlägen den Zweck ihrer Bemühungen, den vernünftigen Wünschen aller Bürger zu genügen, erreicht hat.

Die Deliberationen, welche in den Sectionen der großen Kammer statt fanden, haben jedoch kund gethan, daß Ihre Hochmögenden im Allgemeinen der Meinung sind, daß es vortheilhafter seyn würde, für jetzt in den gesetzlichen Bestimmungen über den Unterricht nicht weiter fortzuschreiten und der König hat für gut befunden, sich dieser Ansicht anzuschließen und den eben erwähnten Gesetzesentwurf zurückzunehmen. Ich habe die Ehre Ihnen, Herr Präsident, auf Befehl Sr. Majestät diese Anzeige zur Nachricht für die Kammer zu machen.

Se. Majestät hofft, daß die Sorgfalt, welche sie stets einem mit dem Glücke des Volks so genau verbundenen Gegenstand gewidmet und die Maaßregeln, welche sie zu neh-

men sich vorgesetzt haben, kräftig dazu beitragen werden, die Geister zu vereinigen, und daß, wenn die Erfahrung erst mehr Licht über die Frage, worüber sie getheilter Ansicht sind, wird verbreitet haben, sich mehr Uebereinstimmung der Gefühle wird gewahr werden lassen und daß die Bedürfnisse der Zeit, so wie die Interessen des Unterrichts eine gesetzliche Sanction zu erheischen scheinen, sey es um den Principien, welche diesen Gegenstand leiten werden, mehr Festigkeit zu geben, oder um mit mehr Kraft die Uebertretungen und Mißbräuche zu verhindern; der König wird mit vollem Vertrauen die Mitwirkung Ew. Hochmögenden dazu in Anspruch nehmen.

Der Staats-Secretair

(Unterz.:) De Mey van Strecken.

Zweiter Theil.

Ober-Unterricht.

Königl. Ordonnanz vom 2. Aug. 1815.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc.

Nach Prüfung des Berichts der Commission, welcher durch Unsern Beschluß vom 18. Jan. 1814 mit der Abfassung einer Organisation des Ober-Unterrichts beauftragt worden; eines Berichts, begleitet von einem Ordonnanz-Entwurf, dem er zur Grundlage dient und von Bemerkungen, welche unter dem 31. Mai 1814 der Commission, durch deren Glieder Muntinghe und Camper vorgelegt worden;

Nach Ansicht der Bemerkungen Unsers Staats-Secretairs des Innern;

Nach Anhörung des Staatsraths;

Haben Wir beschlossen und beschließen:

Art. 1. Unter dem Namen Ober-Unterricht wird derjenige verstanden, welcher zum Zweck hat, die, durch den Anfangs- und Mittel-Unterricht dazu vorbereiteten Jünglinge für eine wissenschaftliche Laufbahn in der Gesellschaft zu bilden.

Art. 2. Es ist jedem, der sich dazu fähig hält, erlaubt, in den verschiedenen Zweigen dieses Unterrichts Lectionen zu ertheilen; bei Berechnung der Studienzeit wird

aber nur der Unterricht gelten, den man in den von den öffentlichen Behörden anerkannten Anstalten genossen hat.

Art. 3. Als Anstalten dieser Art sind anerkannt: die lateinischen Schulen, die Athenäen und die Universitäten, welche auf den Grund der folgenden, sich auf jede dieser Anstalten beziehenden Dispositionen durch gegenwärtigen Artikel bestätigt worden sind.

Erstes Kapitel.

Lateinische Schulen.

Art. 4. Die lateinischen Schulen sollen als erste Stufe des Ober-Unterrichts und als vorzüglich für diejenigen bestimmt, betrachtet werden, welche, nachdem sie die erste Bildung durch den Anfangs- und Mittel-Unterricht genossen haben, für eine wissenschaftliche Laufbahn in der Gesellschaft gebildet werden sollen.

Art. 5. Es soll kein Zögling in die lateinischen Schulen zugelassen werden, der nicht wenigstens in einem vorhergegangenen Examen Beweise seiner Geschicklichkeit im Lesen, Schreiben, Rechnen, der holländischen Sprachlehre und den Elementen der Geographie und Geschichte abgelegt hat. Im Fall jedoch das Bestehen auf die beiden letzten Theile zu strenge erscheinen würde, haben die Curatoren Befugniß, nach Billigkeit zu verfahren.

Art. 6. Eine zu diesem Behufe durch die Gemeinde-Administration ernannte und qualificirte Commission wird diese Prüfungen zweimal im Jahre, einige Zeit vor dem Anfange eines jeden Semesters, halten.

Art. 7. Hat diese Commission den Candidaten hinreichend geschickt gefunden, so übergiebt sie ihm ein Zeugniß,

auf dessen Vorzeigung der Rector der lateinischen Schule ihn als Zögling einschreiben kann.

Art. 8. An allen Orten, wo Mittelschulen errichtet oder durch die Ober-Behörden anerkannt sind, kann das oben erwähnte Examen oder Zeugniß eine schriftliche Erklärung des Directors dieser Schule über die genügende Geschicklichkeit des Schülers in den Art. 5 bezeichneten Gegenständen ersetzen.

Art. 9. In den lateinischen Schulen wird, wie der Name anzeigt, vorzüglich in der lateinischen Sprache und den weiter vorgerückten Schülern auch in der griechischen Sprache Unterricht gegeben, indem so viel möglich die Schüler in andern Kenntnissen, welche ihnen unerläßlich sind, geübt werden; wenn der tägliche Unterricht in den alten Sprachen beendigt ist, werden ihnen außerdem Lehrstunden in andern Kenntnissen gegeben.

Art. 10. Die Gegenstände, welche außer den alten Sprachen Gegenstände des Unterrichts in den lateinischen Schulen seyn sollen, sind: die Elemente der Mathematik, der alten und neuen Geographie, der alten und neuen Geschichte, die griechische und lateinische Mythologie.

Art. 11. In den lateinischen Schulen soll, außer der Ferienzeit, alle Tage der Woche, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Unterricht gegeben werden: Morgens von 9—12 Uhr, Nachmittags während der drei Wintermonate von 2—4 Uhr und während der übrigen Monate von 2—5 Uhr, mit Ausnahme der Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittage, welche daher das ganze Jahr frei sind.

Art. 12. Im Sommer sind nach den Ortsverhältnissen sechs Wochen Ferien angesetzt. Kleine Ferien finden außerdem statt während der Weihnachtswoche und der Wochen, welche den halbjährigen Examen und Versetzungen folgen.

Art. 13. Der Unterricht in den alten Sprachen nimmt Morgens die ersten zwei Stunden ein, Nachmittags im

Winter-Vierteljahr die ganze Schulzeit und während der übrigen Monate die beiden ersten Stunden. Die letzten Vormittagsstunden während des ganzen Jahrs und die letzten Nachmittagsstunden während neun Monaten sind ausdrücklich dem Unterrichte in den Art. 10 erwähnten Kenntnissen gewidmet.

Art. 14. Die Zöglinge der lateinischen Schulen werden in sechs Klassen eingetheilt, wofern nicht die Curatoren nach den Localitäten eine andere Eintheilung für nothwendig erachten. An der Spitze der obersten Abtheilung (Klasse) steht der Rector, der unmittelbar folgende Klassen steht der Conrector vor; die übrigen Klassen werden von Professoren geleitet. Der Rector, oder in seiner Abwesenheit der Conrector, führen die Aufsicht über alle Klassen.

Art. 15. In wenig volkreichen Gemeinden können zwei oder mehrere Klassen gehalten und von einem Professor, einem Conrector und einem Rector geleitet werden.

Art. 16. Niemand kann Professor an einer lateinischen Schule werden, wenn er nicht den Grad eines Candidaten der Philologie erlangt hat.

Art. 17. In Städten, deren Bevölkerung 20000 Seelen übersteigt, kann Niemand Conrector oder Rector seyn, ohne den Grad eines Doctors der Philosophie zu besitzen.

Art. 18. In Städten unter 20000 Einwohnern wird der Doctor-Titel nur für den Rector verlangt.

Art. 19. Für den Unterricht in den Art. 10 erwähnten Kenntnissen werden die Curatoren vorzugsweise die Art. 14 bezeichneten ordentlichen Lehrer, wofern sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen, mittelst einer Erhöhung des Gehalts nach Maaßgabe der vermehrten Arbeit, ernennen. Wenn aber diese Personen die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen, sollen für diese Zweige geschickte Lehrer angestellt und ihnen ein angemessener Gehalt angewiesen werden.

Art. 20. Die letztgenannten Lehrer haben aber keinen Antheil an dem Schulgelde, welches die Schüler der lateinischen Schule bezahlen; dieses dient ausschließlich zum Vortheil des Rectors, Conrectors und der Professoren.

Art. 21. Die Lectionen werden in allen Klassen auf eine solche Weise vertheilt, daß alle Zöglinge zugleich nützlich beschäftigt sind.

Art. 22. Die Uebung des Gedächtnisses ist nicht untersagt, sondern wird vielmehr ernstlich empfohlen; sie soll aber außer der Schulzeit statt haben und der Lehrer wird solche Dinge auswendig lernen lassen, welche er deutlich gemacht und der Fassungskraft seiner Zöglinge angepaßt hat.

Art. 23. Die Uebungen in jeder Klasse, so wie die in den lateinischen Schulen zu übersetzenden Autoren, werden in einem Reglement angezeigt, welche das Departement des Innern zu diesem Behufe abfassen soll.

Art. 24. In den Gegenständen, welche die Aufsicht über die lateinischen Schulen betreffen, wird der Chef des Departements durch einen Beamten (Commissär) *) für die lateinischen Schulen, nach einer demnächst festzustellenden Instruction unterstützt, dem die Inspection der lateinischen Schulen übergeben werden kann.

Art. 25. Ueberall, wo die kleine Zahl der Lehrer oder andere Local-Hindernisse sich der vollen und ganzen Ausführung des Reglements über Lectionen in den Klassen entgegenstellen, soll dennoch so viel als möglich geschehen.

Art. 26. In allen Städten, welche lateinische Schulen besitzen, soll die Gemeinde-Administration die Leitung der-

*) Dieser Titel ist in den eines Inspectors der lateinischen Schule verändert worden.

selben einem Collegium von wenigstens drei Personen übergeben, welche unter dem Namen Curatoren oder Scholarchen darauf achten, daß der Unterricht nach dem vorgeschriebenen Reglement geleitet und gehalten werde.

Art. 27. Diese Commission wird in Uebereinstimmung mit der Administration das Gehalt des Rectors, Conrectors und der andern Lehrer, so wie das von den Zöglingen zu bezahlende Schulgeld nach den Local-Verhältnissen ordnen.

Art. 28. Die Curatoren oder Scholarchen richten so viel als möglich ihre Aufmerksamkeit auf das sittliche Betragen und den Fleiß der Schüler und lassen namentlich zu dem Ende jährlich zwei feierliche Prüfungen halten, bei welcher Gelegenheit ihnen von den Lehrern ein Bericht über Fleiß, Betragen und Fortschritte jedes Zöglings nebst Anzeige der Zahl von Fehlern, welche diese in den Aufgaben und Erklärungen gemacht, übergeben wird.

Außerdem legen die deshalb befragten Schüler Beweise ihrer Geschicklichkeit in den verschiedenen Theilen des Unterrichts ab.

Art. 29. Am Schlusse dieses Examens lassen die Curatoren diejenigen Schüler, welche nach ihren Fortschritten dazu fähig sind, in eine obere Klasse übergehen; entlassen diejenigen der ersten Klasse, welche sie für den akademischen Lehrcurs hinreichend unterrichtet halten aus der Schule, und übergeben ihnen ein ehrendes Zeugnisse in lateinischer Sprache.

Art. 30. Niemand kann indeß ohne wichtige Gründe die Klasse des Rectors unter einem Jahre verlassen.

Art. 31. Die auswärtigen Schüler, welche, ohne die untern Klassen durchgemacht zu haben, unmittelbar in eine obere Klasse einzutreten wünschen, müssen sich vor einer nach Art. 6 ernannten Commission einem Examen unterwerfen,

und beweisen, daß sie die erforderlichen Kenntnisse zur Zulassung in diese obere Klasse besitzen.

Art. 32. Die Bekanntmachung der Promotionen aller Art, die öffentliche Vertheilung der Prämien an die Schüler, welche die wenigsten Fehler in ihren Aufgaben und Erklärungen gemacht und im Allgemeinen sich ausgezeichnet haben, so wie die Gewohnheit der Zöglinge bei dieser Gelegenheit **Gratiarum actiones** zu halten, sind alte sehr löbliche Gebräuche, deren Aufrechthaltung den Curatoren empfohlen wird.

Art. 33. Diejenigen Zöglinge, welche die Schule mit ehrenden Zeugnissen der Curatoren verlassen, und zugleich einen der ersten Preise erhalten haben, sollen eine öffentliche Probe ihrer Fortschritte ablegen, indem sie eine selbstverfertigte Rede oder ein Gedicht in lateinischer Sprache hersagen.

Art. 34. Die Curatoren haben jährlich zweimal, namentlich nach jedem Semester-Examen, einen Bericht über den Zustand ihrer Schulen Unserm Staats-Secretair des Innern abzustatten *).

Art. 35. Bei erledigten Lehrstellen an solchen lateinischen Schulen, die einige Unterstützungen vom Staate erhalten, werden die Candidaten Unserm Staats-Secretair des Innern zur Ernennung vorgeschlagen **).

---

*) Die Correspondenz mit dem Ministerium des Innern geschieht durch die Provinzial-Stadthalter.

**) Durch die königl. Ordonnanz vom 12. Febr. 1820 hat dieser Artikel einen Zusatz erhalten. Das Recht der Präsentation der Candidaten ist den Herren Curatoren der lateinischen Schulen übertragen. Bei Besetzung der vacanten Stellen an einer nicht aus dem Staatsschatze unterstützten Schule gehört es, nach dem allgemeinen Reglement für die Städte-Regierung, dem Stadtrathe an.

Zweites Kapitel.

Athenäen.

Art. 36. In jeder Provinz der Niederlande, ausgenommen in der Provinz Utrecht, Gröningen und Drenthe kann ein Athenäum zu folgendem Zwecke bestehen: 1. Geschmack, Bildung und Kenntnisse zu verbreiten. 2. Die Universität und den akademischen Unterricht, wenigstens theilweise für solche junge Leute zu ersetzen, welche durch ihre Lage verhindert werden, eine Universität, während der ganzen Zeit, welche ein akademischer Cursus erheischt, zu besuchen.

Art. 37. Die erwähnten Athenäen können bestehen:

Für Geldern, zu Harderwick.
Für Holland, zu Amsterdam.
Für Seeland, zu Middelburg.
Für Friesland, zu Franecker.
Für Oberyssel, zu Deventer.
Für Brabant, zu Breda.

Art. 38. Die Kosten dieser Athenäen haben die Städte zu tragen, in welchen sie errichtet sind, ausgenommen die in Harderwyk und Franeker, deren Kosten der Staat trägt.

Art. 39. In Folge dieser Verschiedenheit gehört die Administration der Athenäen, welche von den Städten unterhalten werden, die Wahl der Curatoren und die Ernennung der Professoren der Gemeinde an, jedoch mit Vorbehalt der durch das Departement des Innern auszuübenden Oberaufsicht, während unter derselben Aufsicht die Administration der vom Staate erhaltenen Athenäen, den von uns ernannten Curatoren übertragen wird.

Art. 40. Die Ernennung der letztgenannten Athenäen geschieht durch uns, wozu zwei Candidaten dem Departement des Innern durch die Curatoren vorgeschlagen werden.

Art. 41. Die Zahl der Professoren an den Athenäen ist der Regel nach fünf:

einer für die vorbereitenden theologischen Studien;
einer für die vorbereitenden juristischen Studien;
einer für speculative und natürliche Philosophie und für mathematische Wissenschaften;
einer für griechische und lateinische Literatur und Geschichte:
einer für die orientalische Literatur.

Außerdem sollen die in den Hauptstädten der Provinzen etablirten Athenäen einen Professor für die holländische Sprache und Literatur haben.

Art. 42. Die Administrationen der Städte, welche die Kosten ihrer Athenäen tragen, und von früherer Zeit her die Befugniß hatten, die Zahl der Professoren und die Unterrichtszweige nach Gutbefinden zu regeln, können auch künftig von den Bestimmungen des vorigen Artikels sich entfernen, wofern sie die Zustimmung des Departements des Innern suchen und erlangen.

Art. 43. Die Arzneikunde und die sich darauf beziehenden Wissenschaften, nämlich Naturgeschichte, Chemie, Botanik gehören nicht zu den Unterrichtsgegenständen der Athenäen, weil die Zurüstungen zu kostspielig sind und ohne diese der Unterricht mangelhaft bliebe. Befinden sich in diesen Städten bereits medizinische Provinzial- oder Gemeinde-Lehranstalten für Chirurgen, Apotheker, Hebammen, so kann das Athenäum Professoren haben, welche einen vorbereitenden medizinischen Lehrkursus halten, jedoch sind die Studenten von der Verpflichtung, wenigstens zwei Jahre dem Universitätskursus zu folgen, nicht befreit.

Art. 44. Mit Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 41 sollen die Athenäen zu Harderwyk und Franecker, in Rücksicht auf die Verdienste der früher dort bestehenden Universitäten, zwei Professoren erhalten, um zur Erlangung akademischer Grade vorzubereiten. Der erste wird einen Cursus über die eigentliche Medizin, namentlich über Anatomie und Physiologie halten, der andere die Anfangsgründe der vorbereitenden Wissenschaften lehren, nemlich: Botanik, Chemie, Pharmacie; was die Studenten jedoch nicht von einem wenigstens zweijährigen Universitäts-Cursus befreit.

Art. 45. Die Disposition des Art. 40 ist auf den Fall nicht anzuwenden, wenn wegen Alter, Kränklichkeit oder gütlicher Theilung dem ersten Professor ein zweiter ohne Erweiterung des Unterrichts beigegeben wird. Jedoch wird dazu die Autorisation des Departements des Innern, selbst in den Städten, welche die Kosten ihrer Athenäen selbst tragen, erfordert.

Art. 16. Kenntnisse, welche auf den Athenäen Gegenstand des vorbereitenden Unterrichts zur Erlangung akademischer Grade sind:

1. Für die Theologie, ein Cursus der Kirchengeschichte, einer über die Prinzipien der biblischen Exegese und einen über die natürliche Theologie.
2. Für die Jurisprudenz, ein Cursus über die Institutionen, einer über die Pandecten, einer über das Naturrecht und einer über das neue Civilrecht.
3. Für die Medizin: in den Orten, wo dieser Unterricht statt hat, nach Art. 43 und 44, ein Cursus der Anatomie und einer der Physiologie.
4. Für die mathematischen und physikalischen Wissenschaften: ein Cursus der Mathematik, einer der Physik, einer der Botanik und einer der Chemie, Pharmacie und medizinischen Mathematik.

5. Für die speculative Philosophie und die Sprachen: ein Cursus der Logik und Metaphysik, einer über lateinische Literatur, einer über römische Alterthümer, einer über griechische Literatur, einer über orientalische Literatur und Alterthümer, einer über die Elemente des Arabischen, einer über Geschichte und einer über holländische Sprache und Literatur in den Orten, wo dieser Unterricht nach Art. 41 statt findet.

Art. 47. Die Professoren haben indeß die Befugniß, ihren Lehrcursen eine größere Ausdehnung zu geben, jedoch sind die Studenten, welche den Doctorgrad erlangen wollen, nicht von der Verpflichtung frei, einen Universitäts-Cursus für Theologie und Medizin zwei Jahre lang, und einen einjährigen für die übrigen Wissenschaften zu hören, wohlverstanden, während der letzten oder der zwei letzten Jahre ihrer Studien.

Art. 48. Von der letzten Verpflichtung sind diejenigen ausgenommen, welche, nachdem sie sich drei Jahr lang den Rechtsstudien gewidmet haben, ohne sich für eine richterliche Laufbahn zu bestimmen, nur als Frucht ihrer Uebungen den wissenschaftlichen Titel zu erlangen wünschen. Sie können selbst, ohne die Universität besucht zu haben, nach einem angemessenen Examen das Diplom eines Doctors der Rechte erlangen, in der unten für die Fremden näher bestimmten Weise.

Art. 49. Dieselbe Verpflichtung ist auf die Zöglinge nicht anzuwenden, welche während ihres zweijährigen Aufenthalts auf den Athenäen sich einen solchen Grad von Geschicklichkeit erworben haben, daß sie sich einer öffentlichen Promotion unterwerfen können.

Art. 50. Die Sprache, deren man sich für den Unterricht in den Athenäen zu bedienen hat, ist nach den Gegenständen verschieden. Das Latein wird für die Gegenstände

der Gelehrsamkeit benutzt, während man, um den Hauptzweck der Athenäen zu erreichen, in holländischer Sprache vorzutragen hat:

1. das neuere Recht;
2. Mathematik;
3. Physik;
4. Chemie;
5. Naturgeschichte;
6. Vaterlandsgeschichte;
7. holländische Literatur.

Außerdem können die Lectionen der Anatomie und Physiologie an den Orten, wo sie früher in holländischer Sprache ertheilt wurden, in dieser Sprache fortgesetzt werden; an den Orten, wo mit diesem Unterricht eine medizinische oder chirurgische Lehranstalt verbunden ist, sollen sie holländisch gegeben werden.

Art. 51. Das Gehalt-Minimum eines Professors an den Athenäen ist auf 1600 fl. festgesetzt, ein Grundsatz, den die Administrationen der Städte, welche die Kosten der Athenäen tragen, nicht aus den Augen zu verlieren ersucht werden.

Art. 52. Die Curatoren der Athenäen zu Harderwyk und Franecker werden jedes Jahr das Verzeichniß der Summe, welche sie für das folgende Jahr bedürfen, dem Departement des Innern übergeben, damit es Uns zur Genehmigung vorgelegt werde.

Drittes Kapitel.

Universitäten.

Art. 53. Das gegenwärtige Gebiet der Niederlande wird drei Universitäten enthalten, wo nicht allein die Studien zur Erlangung akademischer Würden beendigt und diese

Grade ertheilt werden, sondern wo auch Lectionen in allen Hauptzweigen menschlicher Wissenschaften gegeben werden.

Art. 54. Diese drei Universitäten sind in Leyden, Utrecht und Gröningen errichtet.

Art. 55. Die Universitäten unterscheiden sich von den Athenäen:

1. durch den Unterricht;
2. durch das Recht akademische Würden zu ertheilen;
3. durch die Rechte der Professoren;
4. durch die Rechte der Studenten;
5. durch eine besondere Administrationsweise zur Aufrechthaltung der akademischen Disciplin;
6. durch materielle Subsidien für alle Theile des Unterrichts;
7. durch wirksamere Dispositionen von Seiten des Staats zur Ermunterung und zum Gedeihen der Studien;
8. durch die Einrichtung ihrer Administration.

Erster Abschnitt.

Unterricht.

Art. 56. Die Unterrichtsgegenstände sind in fünf Fakultäten vertheilt:

1. die theologische Fakultät, um Zöglinge für die protestantische Religion zu bilden;
2. die juristische;
3. die medizinische;
4. die mathematisch-physikalische;
5. die speculativ-philosophische und philologische.

Art. 57. Der Rang der Fakultäten wechselt jährlich; diejenige, zu welcher der zeitweilige Rector gehört, hat den Vorrang.

Art. 58. Für die Bedürfnisse des Ober-Unterrichts in der römisch-katholischen Religion soll durch Unterstützungen der Seminarien nach gegenwärtig bestehendem Fuße gesorgt werden.

Art. 59. Gleicherweise sollen zum Besten des Ober-Unterrichts in der Religion bei den Lutheranern, Menoniten und Remonstranten Unterstützungen bewilligt werden.

Art. 60. In jeder der fünf Fakultäten werden Lectionen über alle dahingehörigen Wissenschaften gehalten. Dem Unterricht in jeder Wissenschaft wird eine kurze Uebersicht aller Theile dieser Wissenschaft, nebst einer Anzeige und Beschreibung der besten Quellen jeder dieser Theile und der Art, darnach das Studium wenigstens ihrer Hauptsache nach während des akademischen Cursus einzutheilen (Encyklopädie und Methodologie) vorangehen; jeder Wissenschaft oder jedem Theile derselben wird eine kurze Geschichte beigefügt.

Art. 61. Die Professoren werden nicht für einen oder mehrere getrennte Theile, sondern für die Fakultät, zu der sie bestimmt sind und wovon sie den Namen führen, erwählt; die Vertheilung der Lectionen unter die Professoren ist den Curatoren übertragen, welche darauf sehen, daß keiner der Art. 63 erwähnten Curse vernachläßigt wird.

Art. 62. Diese Vertheilung hindert jedoch die Professoren nicht, einen Cursus in einem Theile ihrer Fakultätswissenschaft zu halten, der ihnen nicht ausdrücklich anvertraut ist; es ist selbst dem Professor irgend einer Fakultät nicht erlaubt, sich, wenigstens nicht ohne sehr wichtige Hindernisse, von der Haltung eines Cursus in einem Theile der Wissenschaft, der ihm nicht ausdrücklich von den Curatoren aufgetragen ist, zu dispensiren, sobald wenigstens zehn Studenten ihn dazu einladen.

Art. 63. Die Lehrcurse, welche jährlich, in getrennten Lehrstunden, auf jeder Universität gehalten werden sollen, sind:

1. In der theologischen Fakultät:
   a. natürliche Theologie, welche indeß auch in der philosophisch-philologischen Fakultät behandelt werden kann,
   b. Kirchengeschichte.
   c. Biblische Exegese.
   d. Dogmatik.
   e. Christliche Moral ꝛc.
   f. Homiletik und Pastoral-Theologie.

   Die Professoren der theologischen Fakultät haben auch, ausgenommen die Zeit der Ferien, in der Eigenschaft als concionatores academici das Predigtamt zu verwalten und genießen dafür gemeinschaftlich das Gehalt eines evangelischen Geistlichen.

2. In der juristischen Fakultät:
   a. Die Institutionen.
   b. Die Pandecten.
   c. Das Naturrecht.
   d. Das öffentliche Recht.
   e. Das neue Civilrecht.
   f. Das neue Criminalrecht.

   Und außerdem auf der Universität Leyden:

   g. Politische Geschichte von Europa.
   h. Statistik.
   i. Diplomatik.

   Die beiden letzten Curse abwechselnd in Beziehung auf unser Vaterland.

3. In der medizinischen Fakultät:
   a. Anatomie.
   b. Physiologie.

c. Pathologie.

d. Practik.

e. Pharmacie und materia medica.

f. Chirurgie.

g. Entbindungskunst.

h. Diätetik und gerichtliche Medizin.

4. In der mathematischen und physikalischen Fakultät:

a. Elementar-Mathematik.

b. Transcendente Mathematik.

c. Angewandte Mathematik, auf Hydraulik und ihre Constructionen.

d. Experimental-Physik.

e. Mathematische Physik.

f. Physische Astronomie.

g. Mathematische Astronomie, nebst Unterricht über astronomische Beobachtungen und Schiffahrtskunde.

h. Allgemeine und angewandte Chemie.

i. Botanik und Pflanzen, Physiologie.

k. Naturgeschichte der Thiere und Mineralien, nebst vergleichende Anatomie der Thiere.

l. Landwirthschaft.

5. In der philosophisch-philologischen Facultät:

a. Logik.

b. Metaphysik.

c. Geschichte der Philosophie.

d. Philosophische Moral.

Die beiden letzten Curse können auch abwechselnd gehalten werden.

e. Lateinische Literatur.

f. Römische Alterthümer.

g. Griechische Literatur.

h. Griechische Alterthümer.

i. Hebräische Literatur.

k. Arabische, syrische und chaldäische Literatur.
l. Jüdische Alterthümer.
m. Allgemeine Geschichte.
n. Vaterländische Geschichte.
o. Holländische Literatur und Beredsamkeit.

Art. 64. Im Fall die Professoren sich über die Vertheilung der jährlich zu ertheilenden Lectionen nicht vereinigen können, gebührt den Curatoren die Entscheidung.

Art. 65. Diese Klassification dieser Wissenschaft (Art. 63) hindert die Curatoren nicht, einen Professor, dessen Lehrgegenstände sich mit andern dieser oder jener Fakultät verbinden lassen, in eine andere Fakultät, zu welcher die Gegenstände seines Unterrichts die genaueste Beziehung haben, übergehen zu lassen. Diese Versetzung autorisirt ihn jedoch nicht, einen andern akademischen Unterricht zu geben, als den, welcher zu der Fakultät gehört, für welche er speziell ernannt worden ist. Niemand kann zugleich Mitglied zweier Fakultäten seyn. Die gegenwärtig in Function stehenden Professoren behalten ihre Rechte.

Art. 66. Mit alleiniger Ausnahme der holländischen Literatur und der Landwirthschaft sollen alle Fakultäts-Professoren sich ausschließlich der lateinischen Sprache bedienen. Die Curatoren können jedoch für andere Theile, wenn es nützlich seyn sollte, die nöthige Dispensation ertheilen.

Art. 67. Die ordentliche Zahl der Professoren jeder Fakultät ist auf den verschiedenen Universitäten nicht gleich. Sie soll seyn:

	zu Leyden.	Utrecht.	Gröningen.
Für die Theologie	4	3	3
„ Jurisprudenz	4	3	3
„ Medizin	4	3	3
„ mathem. u. phys. Wissenschaften	4	4	4
„ Philosophie und Philologie	5	5	5

Art. 68. In außerordentlichen Fällen, wo das Interesse der Wissenschaften es erheischt, kann diese Zahl auch vermehrt werden; es kann ein Professor über die gewöhnliche Zahl ernannt werden, mit Vorbehalt Unserer nachgesuchten und erhaltenen Zustimmung.

Art. 69. Außer den ordentlichen Professoren können bei der Universität Leiden auch Professoren unter dem Titel **professores extraordinarii** für irgend einen Zweig des Ober-Unterrichts ernannt werden, wenn diese Maaßregel für die Wissenschaften und die Universität selbst, oder um den Sprachen und Wissenschaften irgend ein ausgezeichnetes Talent zu erhalten, nützlich erscheint. Diese Ernennung giebt indeß kein Recht auf einen etwa vacant werdenden Lehrstuhl; ja die **professores extraordinarii** können nicht als Nachfolger ohne einen motivirten Bericht vorgeschlagen werden. An den andern Universitäten können solche **professores extraordinarii** ernannt werden, wenn längere Kränklichkeit oder andere Hindernisse dieser Art einen ordentlichen Professor verhindern, sein Amt gehörig zu verwalten.

Art. 70. Jede Wissenschaft, welche Gegenstand eines besondern Curses ist, soll in einem Jahre beendigt werden. Die Curatoren sind provisorisch beauftragt, über die Ausführung dieses Artikels zu wachen.

Art. 71. So viel möglich soll allen diesen Cursen entsprochen werden. Außerdem werden die Professoren ersucht, die andern, von Alters her eingeführten akademischen Uebungen, z. B. Disputir- und Declamations-Uebungen ꝛc. fortzusetzen.

Art. 72 Privatvorlesungen sollen ferner gehalten werden. Sie können in der Wohnung der Professoren gegeben werden und in dieser Beziehung wird der Stand der Dinge, wie er 1810 war, aufrecht erhalten.

Art. 73. Niemand wird zu den eigentlichen Vorlesungen der theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät zugelassen, ohne für die erste und zweite dieser Fakultäten den Grad eines philologischen Candidaten, und für die dritte den Grad eines Candidaten der mathematischen und physikalischen Wissenschaften erlangt zu haben. Hierin sind allein die Vorlesungen über die Anatomie, Osteologie und Physiologie ausgenommen, welche wegen der Länge des medizinischen Curses mit den vorbereitenden Studien vereinigt werden können.

Art. 74. Es wird zwar kein geregelter Studiengang vorgeschrieben; allein kein Student soll zu dem definitiven Examen, welches einen Titel oder einen Stand in der Gesellschaft verschafft, zugelassen werden, wenn er nicht beweiset, daß er nach Erlangung der vorbereitenden Grade studirt habe: Theologie drei Jahre, Jurisprudenz drei Jahre, Medizin vier Jahre (oder drei, wenn er die Anatomie, Osteologie und Physiologie mit den vorbereitenden Studien vereinigt hat), Philosophie drei Jahre und Philologie drei Jahre, und wenn er nicht außer den Lectionen über die Theile, in welcher er besonders und jedenfalls examinirt werden soll, die für jeden Grad nöthigen und später angezeigten Nebencurse besucht hat. Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf diejenigen nicht anzuwenden, welche vor gegenwärtiger Ordonnanz bereits einen Cursus in der Fakultät, in welcher sie studiren sollen, gemacht haben.

Art. 75. Die Verpflichtung des vorigen Artikels ist auch auf diejenigen nicht anzuwenden, welche sich geeignet erklären, sich einer öffentlichen Promotion zu unterwerfen. Sie, wie die Fremden, sind von der Verpflichtung, die Zeit oder den Cursus ihrer Studien zu beweisen, dispensirt.

Art. 76. Die Curatoren der verschiedenen Universitäten schlagen die Maaßregeln vor, welche ihnen zur Erhaltung

des gegenwärtigen Zustandes oder zu dessen Verbesserung und Ausdehnung durch Ernennung von Lectoren oder andern Lehrern der neueren Sprachen, des Zeichnens, der Reit- und Fechtkunst am angemessensten erscheinen *).

Dritter Abschnitt.

Akademische Grade.

Art. 77. In jeder Fakultät sollen zwei Grade statt finden, der der Candidaten und des Doctors.

Art. 78. Keiner dieser Grade kann ohne ein unten bezeichnetes Examen erlangt werden. Es ist jedoch den Universitäten nach altem Gebrauche erlaubt, Männern von ausgezeichnetem Verdienste, Fremden sowohl als Eingebornen, die Doctorwürde zu ertheilen oder sie ihnen als Beweis der Hochachtung anzubieten; die Sache muß in diesem Falle, jedoch auf den Vorschlag der Fakultät, welche diesen Grad ertheilt, durch den ganzen, zu diesem Behuf ausdrücklich zusammengerufenen Senat behandelt werden. Von Doctoren, welche auf diese Art ernannt werden, wird weder Examen noch die herkömmlichen Gebühren verlangt.

Art. 79. Der Candidaten-Grad giebt kein Recht außerhalb der Universität, als etwa in der unten speciell gemachten Ausnahme.

Dieser Grad ist rein akademisch, auf den Doctor-Grad vorbereitend und wird nur durch einen Protocoll-Extract der Facultät, welche ihn ertheilt, bezeugt. Er muß immer durch diejenigen, welche ihre Universitätsstudien machen, wofern nicht wesentliche Verhinderungen eintreten, ein Jahr vor der Erlangung der Doctorwürde gefordert werden, doch findet

*) Gegenwärtig werden die erledigten Stellen der Lectoren oder Lehrer dieser Fächer auf Kosten der Universitätsstädte besetzt.

dies auf Fremde und diejenigen, welche Art. 85 ihnen gleichgestellt werden, keine Anwendung.

Art. 80. Die Doctorwürde giebt das Recht, ohne ein anderes vorläufiges Examen, alle im Diplom bezeichneten Funktionen zu erfüllen, wofern sie nicht durch gegenwärtige Ordonnanz aufgehoben werden.

Art. 81. Beschaffenheit und Zweck der Examen sind nach dem Zweck, welchen man sich bei Erlangung eines Grades vorsetzt, verschieden.

Art. 82. In der theologischen Fakultät wird für den Grad eines Candidaten verlangt:

1. Ein Examen über natürliche Theologie, Kirchengeschichte und allgemeine christliche Religionslehre.
2. Eine Probe, daß man außer diesem die Lectionen über Metaphysik, philosophische Moral (bei einem Professor des Naturrechts oder der Philosophie) und orientalische Literatur mit Vorbehalt des Hebräischen erfolgreich besucht hat.

Art. 83. Für den Doctorgrad der Theologie wird erfordert:

1. Ein Examen über Dogmatik, christliche Moral, Theorie der Exegese und Pastoral-Wissenschaft.
2. Interpretation einer Stelle des alten und einer des neuen Testaments, welche die Fakultät (im Fall eines günstigen Resultats des vorhergehenden Examens) aufgiebt. Diese Prüfung wird am folgenden Morgen nach dem 1sten statt haben.
3. Eine Probe, daß man außerdem mit gutem Erfolg die Lectionen in der Experimental-Physik, der physischen Astronomie, der Landwirthschaft, und vorzüglich den Styl der holländischen Beredsamkeit besucht hat.

Art. 84. In der juristischen Facultät wird für den Candidaten-Grad gefordert:

1. Ein Examen über Institutionen und das römische Recht.
2. Eine Probe, daß man außerdem Encyklopädie der Rechtsstudien, Rechtsgeschichte, Vaterlandsgeschichte und Naturrecht gehört hat.

Art. 85. Der Grad eines Doctors der Rechte ist zweifacher Art, das **Doctorat juris romani et hodierni** für diejenigen, welche unzweifelhafte Proben ihrer Fähigkeit gegeben haben, und auf diesen Titel die Erlangung solcher Würden begründen wollen, zu denen ein akademischer Grad nöthig ist, und das einfache **Doctorat juris** zu Gunsten der Fremden und derer, welche nur einen wissenschaftlichen Titel wünschen.

Art. 86. Für das Doctorat-Examen der letzten Art wird nach dem Candidaten-Examen nur die schriftliche Erklärung eines Gesetzes der Pandecten und eines des justinianischen Codex und die Vertheidigung derselben gegen die Einwürfe der Professoren verlangt.

Art. 87. Für das Doctorat-Examen im römischen und neuern Recht wird erfordert:

1. Ein Examen über das neuere Civil- und Criminalrecht.
2. Eine Erklärung zweier Stellen, einer aus dem römischen und einer aus dem neuern Rechte in der oben für die Theologie bezeichneten Weise.
3. Eine Probe, daß man außerdem die Lectionen über die Pandecten, das öffentliche Recht, Landes-Statistik, politische Geschichte von Europa, politische Oekonomie, **medicina legalis et forensis** und über den Styl und die holländische Beredsamkeit, so weit sie auf der Universität wo der Grad erlangt wird, gehalten werden, mit Erfolg besucht hat.

Art. 88. In der medicinischen Fakultät wird für den Grad eines Candidaten verlangt:

1. Ein Examen über Anatomie, Physiologie, Pathologie, Pharmacie und Materia medica.
2. Eine anatomische Demonstration.
3. Eine Probe, daß man außerdem Vorlesungen über naturgeschichtliche und vergleichende Anatomie gehört hat.

Art. 89. Für den medicinischen Doctorgrad wird erfordert:

1. Ein Examen über praktische Medizin, über die Theorie der Chirurgie und über die Entbindungskunst.
2. Eine Erklärung zweier Aphorismen des Hippocrates, mit Berücksichtigung dessen, was Art. 83 in Bezug auf die Theologie bestimmt worden.
3. Eine Probe, daß man außerdem mit Erfolg die Vorlesungen über Dialectik, juristische Medizin und Klinik besucht hat.

Art. 90. Es steht denjenigen, welche den Grad eines Medicinae doctoris erlangt haben, frei, wenn sie sich später ganz besonders der Chirurgie und Pharmacie oder dem Accouchement widmen wollen, den Titel eines Doctoris chirurgiae, artis obstetriciae oder artis pharmaceuticae besonders zu verlangen, ein Recht, daß jeder Medicinae doctor genießen soll, welcher, aus der Fremde kommend, den besondern Titel eines chirurgiae artis obstetriciae oder artis pharmaceuticae wünscht. Die in diesem Fall zu bestehenden Examen sind:

1. Der Chirurg soll einige ihm aufgegebene Operationen an Cadavern vornehmen und überdies ein Examen über die Theorie der Chirurgie bestehen.
2. Der Accoucheur muß außer einem besondern Examen über seine Kunst einige Operationen an einen Manne-

quin machen und beweisen, daß er unter den Augen eines geschickten Accoucheurs oder in irgend einem klinischen Institute ein, nach dem Urtheile der Fakultät hinreichende Zahl natürlicher oder naturwidriger Entbindungen bewerkstelligt hat.

3. Der Pharmaceut soll, außer einem besondern Examen, über Chemie und Pharmacie, eine vorgeschriebene chemische oder pharmaceutische Operation zu Stande bringen.

Art. 91. Die verlangten Eigenschaften für den Grad eines Candidaten der mathematischen und physikalischen Wissenschaften differiren, je nachdem man ihn als vorbereitenden Grad für das Doctorat der mathematischen und physikalischen Wissenschaften, oder als vorbereitenden Grad für die medizinischen Studien verlangt.

Art. 92. Als vorbereitender Grad für das Doctorat der mathematischen und physikalischen Wissenschaften wird von den Candidaten verlangt:

1. Ein Examen über Mathematik, Experimental-Physik, Astronomie, die allgemeinen Elemente der Naturgeschichte und Botanik.
2. Die Probe, daß man außerdem den Lectionen in der griechischen und lateinischen Literatur und der Logik mit Erfolg beigewohnt hat.

Art. 93. Als vorbereitender Grad für die medizinischen Studien wird erfordert:

1. Ein Examen über Mathematik, Physik, Botanik und die Elemente der allgemeinen Chemie.
2. Die Probe, daß man außerdem die Vorlesungen über griechische und lateinische Literatur und über die Logik mit Erfolg gehört hat.

Art. 94. Die Examen für das Doctorat in den mathematischen und physikalischen Wissenschaften, deren Titel: **Matheseos magister, philosophiae naturalis doctor** seyn wird, sind:

1. Ein Examen über angewandte Mathematik, Physik, mathematische Astronomie, angewandte Chemie und Geologie.
2. Auflösung einer mathematischen und einer phykalischen Aufgabe.
3. Die Probe, daß man außerdem den Vorträgen über Metaphysik und Geschichte der Philosophie mit Erfolg beigewohnt hat.

Art. 95. Die Diplome dieser Fakultät geben ausdrücklich an, welchen Theil der Wissenschaften man vorzugsweise sich gewählt hat und worin man vorzüglich examinirt worden ist.

Art. 96. Die Examen der philosophischen Candidaten sind wie im Art. 91 angegeben, nach dem Zweck, welchen man sich gestellt hat, verschieden.

Art. 97. Als vorbereitender Grad zum Doctorate der Sprachen wird verlangt:

1. Ein Examen über die Theorie der griechischen und lateinischen Grammatik, über griechische und römische Antiquitäten, allgemeine Geschichte und Logik.
2. Eine Probe, daß man außerdem die Vorlesungen über Mathematik, Experimental-Physik und holländische Literatur mit Erfolg besucht hat.

Art. 98. Als vorbereitender Grad für das Studium der Theologie wird von dem Candidaten verlangt:

1. Ein Examen über die holländische, griechische, lateinische und hebräische Literatur, so wie über griechische und hebräische Alterthümer.

2. Der Beweis, daß man außerdem die Vorträge über Mathematik, Logik und allgemeine Geschichte mit Erfolg gehört hat.

Art. 99. Als vorbereitender Grad für das Studium der Jurisprudenz wird von dem Candidaten gefordert:

1. Ein Examen über griechische und lateinische Sprache, so wie über die römischen Alterthümer und die allgemeine Geschichte.
2. Eine Probe, daß man außerdem die arithmetischen und logischen Vorlesungen mit Erfolg gehört hat.

Art. 100. Für den Doctorgrad in den Sprachen, welcher den Titel: **philosophiae theoreticae magister, literarum humaniorum doctor** ertheilt, wird erfordert:

1. Ein Examen über gründliche Kenntnisse der griechischen und lateinischen Sprache, über alte Geschichte, die Metaphysik und Geschichte der alten Philosophie.
2. Erklärung zweier dunklen Stellen, oder Verbesserung zweier corrumpirten Stellen, die eine aus einem griechischen, die andere aus einem lateinischen Autor.
3. Eine Probe, daß man außer diesem die Vorlesungen über die Institutionen, Geschichte des römischen Rechts, Vaterlandsgeschichte und physische Astronomie mit Erfolg gehört hat.

Art. 101. Die Examen, von welchen im vorigen Artikel die Rede war, sollen alle in Gegenwart der gesammten Mitglieder der Fakultät (welche den Grad ertheilt und zu diesem Zweck im Costüme zu erscheinen eingeladen wird) und in lateinischer Sprache gehalten werden, wofern nicht eine ausdrückliche Autorisation der Curatoren eine Ausnahme gestattet.

Damit die, auf die Gegenwart der Mitglieder sich beziehende Bestimmung nicht vereitelt werde, kann der Abwesende mit einer Geldstrafe belegt werden.

Art. 102. Diejenigen, welche die akademische Laufbahn nicht gemacht haben, folglich außer Stande sind, die Art. 82 geforderten Zeugnisse beizubringen, sind verpflichtet, im Fall des Examens für irgend einen Grad, Beweise ihrer Kenntnisse in allen Zweigen, welche jener Artikel erwähnt, abzulegen.

Art. 103. Die Fremden, welche erklären, daß sie nicht die Absicht haben, sich für die Folge im Lande niederzulassen, sind, wenn sie die Examen für jeden der Grade machen, von der Verpflichtung, jene Beweise, daß sie den besagten Lectionen beigewohnt haben, vorzulegen befreit. Aendern sie ihren Entschluß, so können sie jedenfalls im Lande nicht eher in der Wissenschaft, worin sie den Grad erhalten haben, practisiren, bevor sie nicht, gleich den Eingebornen, den obgenannten Verpflichtungen genügt haben.

Art. 104. Alle Examen sollen ohne Unterschiede eine ganze Stunde dauern, und die Art. 508 (?) erwähnten zwei Stunden. Sie sollen so viel möglich sich gleichmäßig über alle zu behandelnde Gegenstände erstrecken und dem Publicum zugänglich seyn. Deshalb wird jedes Examen den Tag vorher durch einen Anschlagzettel ad valvas academiae angezeigt.

Stellen sich mehrere Candidaten zum Examen, so sollen sie in keinem Falle zusammen, sondern einzeln examinirt werden.

Art. 105. Nachdem allen diesen Prüfungen Genüge geleistet, wird man zur Promotion zugelassen.

Art. 106. Es giebt zwei Arten von Promotionen, die eine ist öffentlich, die andere abgesondert. Die Promotion en capuchon oder more majorem soll zu Gunsten derer, welche es wünschen, beibehalten werden.

Art. 107. Zur Promotion muß ein specimen inaugurale verfaßt und vertheidigt werden, welches in einer Dis-

sertation über einen oder andern Gegenstand der Wissenschaft besteht, in welcher der Grad gesucht wird oder in genauen Observationen über verschiedene Gegenstände, welche dahin gehören. Aufgestellte Thesen ohne irgend ein Raisonnement sollen nicht angenommen werden.

Art. 108. Diese Thesen werden der Censur der Fakultät unterworfen, damit diese sich überzeuge, daß nichts gegen die öffentliche Ruhe und die guten Sitten darin enthalten ist; jedem steht es übrigens frei, dem Publikum die Ergebnisse seiner Ueberzeugung vorzulegen, ohne daß deswegen die Meinungen des Candidaten als Meinungen der Fakultät oder Universität zu betrachten sind.

Art. 109. Das genehmigte Specimen wird gedruckt und zu besondern Promotionen in der Fakultät gegen die Einwürfe der Professoren vertheidigt; immer steht jedoch dem Publikum der Zutritt frey. Für die öffentlichen Promotionen soll das Specimen im **auditorium publicum** gegen die Einwürfe derer, welche sich dazu geneigt finden, vertheidigt werden.

Art. 110. Es steht jedem frei, die öffentliche oder besondere Promotion zu wählen. Diejenigen, welche ihren akademischen Cursus nicht während der oben verlangten Jahre (Fremde sind ausgenommen) gemacht haben, sollen ihre Specimen immer öffentlich vertheidigen.

Art. 111. Die besondere Vertheidigung der Specimen findet in Gegenwart des Rectors der Akademie und des Senats-Secretairs statt, welche deshalb immer in die Versammlung der Fakultät berufen werden, und ihre Stimme bei der Zulassung oder Abweisung der Candidaten haben. Zu den öffentlichen Promotionen wird der ganze Senat berufen und die Zulassung zum Doctorat durch Mehrheit der Stimmen ausgesprochen.

Art. 112. Ist die Zulassung des Candidaten zum Doctorate entschieden, so wird ihm dieser Grad durch einen der Professoren der Fakultät, welchen die Reihe trifft, als Prorector feierlich ertheilt, während der Secretair ersucht wird, die Ausstellung des Diploms zu beschleunigen, welches jedoch nicht eher geschieht, als bis diese **Doctores medicinae, chirurgiae, artis obstetriciae et artis pharmaceuticae** den Eid geleistet oder die Declaration, welche ihr Geschäft fordert, gemacht haben.

Art. 113. Der Inhalt der Diplome ist eben so wie auf andern Universitäten; indeß soll in den juristischen Doctor-Diplomen ein Unterschied zwischen dem **Doctorate juris romani et hodierni** und dem einfachen **Doctorate juris** gemacht werden.

Art. 114. Die mit den erwähnten akademischen Graden verbundenen Rechte sind folgende:

1. Die unbeschränkte Ausübung der im Diplome bezeichneten Functionen, wenigstens wenn nicht eine spezielle Admission ausdrücklich verlangt wird.
2. Das Recht zu solchen Würden, Aemtern ꝛc. zugelassen zu werden, zu deren Erlangung ein akademischer Grad unerläßlich ist.
3. Das Recht des Vorranges in allen Collegien, wo nichtgraduirte Personen zugelassen sind, wenn sie zu gleicher Zeit an der Sitzung Theil nehmen.

Art. 115. Die Würden, Aemter ꝛc., zu welchem niemand, ohne einen akademischen Grad zu haben, zugelassen wird, sind diejenigen, welche in den folgenden Artikeln bezeichnet worden, oder welchen diese Bedingung noch künftig angehängt werden kann.

Art. 116. - Beim protestantischen Cultus wird Niemand als Geistlicher zugelassen, der nicht wenigstens den Grad eines Candidaten der Sprachen und der Theologie erhalten, und den Beweis abgelegt hat, daß er wenigstens zwei Jahr mit Erfolg Vorlesungen über die Exegese des A. und N. Testaments, über Dogmatik, christliche Moral und Landwirthschaft gehört hat.

Art. 117. Gegenwärtige Disposition ist nicht auf diejenigen Diener der Evangeliums, noch auf die Aspiranten des Ministeriums anwendbar, welche vor Bekanntmachung der gegenwärtigen Ordonnanz im geistlichen Amte waren oder gewesen sind.

Art. 118. Was die Geistlichen anderer Culten in Beziehung auf gleiche Verpflichtungen betrifft, so sollen später darüber Dispositionen entworfen werden.

Art. 119. Der Titel eines Rechts-Candidaten gewährt kein äußeres Vorrecht. Der Titel eines Doctoris juris, wie er Art. 85 zu Gunsten der Fremden erwähnt worden ist, gewährt nur wissenschaftliche Rechte, oder solche, welche im Diplom angezeigt sind und deren Ausübung keine weitere Zulassung erfordert.

Art. 120. Die Befugniß, als Advokat bei einem Unserer Gerichtshöfe und Tribunäle zu practisiren, wird von der Publication des gegenwärtigen Gesetzes an, nur denen bewilligt, welche das Diplom eines Doctors sowohl des römischen als neuern Rechts erworben haben. Diejenigen sind allein ausgenommen, welche vor dieser Zeit das Doctor- oder Licentiaten-Diplom erworben haben.

Art. 121. Die Functionen, Aemter und Würden, für welche künftig das erste oder zweite Rechts-Doctorat erfordert wird, werden durch besondere Verordnungen bestimmt.

Der Amts-Besitznahme soll immer die Vorlegung des Diploms vorangehen.

Art. 122. Der Grad eines **Doctors medicinae** autorisirt ohne ferneres Examen zur Ausübung der innern Medizin. Dasselbe gilt vom **Doctor chirurgiae, Doctor artis obstetriciae et artis pharmaceuticae,** welche ohne weiteres Examen zur Ausübung der Chirurgie, der Entbindungs- und Apothekerkunst berichtigen.

Art. 123. Der Ausübung irgend eines Theiles der medizinischen Wissenschaften ist Niemand erlaubt, der nicht den Grad erlangt hat, welcher dazu autorisirt; ausgenommen in dringenden Fällen und unter Vorbehalt der in diesem Reglement gemachten oder zu machenden Stipulationen.

Art. 124. Der Grad eines **Magister matheseos, philosophiae naturalis doctor** dispensirt von allen ferneren Prüfungen über die im Diplom bemerkten Theile, um Stellen zu erhalten, wo ähnliche Examen nöthig seyn können. Im Fall jedoch das Diplom keine besondere und detaillirte Erwähnung der Theile, für welche er angestellt zu seyn wünscht, ertheilt, so hat er die Wahl, entweder sein Doctor-Diplom in dieser Hinsicht durch ein neues Examen erweitern zu lassen, oder sich dem gewöhnlichen Examen vor dem zu diesem Behufe eingerichteten Collegium zu unterwerfen. Dieser Grad wird für alle Staatsbürger erfordert, welche die Stelle eines Professors oder Lectors der mathematischen und physischen Wissenschaften wünschen.

Art. 125. Die philologischen Grade geben das Recht ohne weiteres Examen die, in den vorhergehenden Artikeln, welche auf die Prüfungen für die Erlangung eines Grades Bezug haben, detaillirten Wissenschafszweige zu lehren. Sie werden nach dem 16. 17. 18. Art. von allen verlangt, welche an lateinischen Schulen Lehrstellen bekleiden.

Art. 126. Die Bestimmung des vorigen Artikels ist auf diejenigen nicht anwendbar, welche vor der Bekanntmachung der gegenwärtigen Ordonnanz schon im Lehramte waren.

Art. 127. Die Kosten, welche die Erlangung der im gegenwärtigen Abschnitt erwähnten Grade verursachen, sind mit Ausnahme der Staatsrechte, für diejenigen, von denen sie gegenwärtig gefordert werden, oder denen sie künftig aufzulegen sind, außerdem, was den Pedellen der Universität als Emolumente bewilligt ist, folgendermaßen geregelt:

1. Für den Grad eines Candidaten der Philologie, der mathematischen und physischen Wissenschaften und der Theologie 30 Gulden.
2. Für den Grad eines Candidaten der Jurisprudenz und Medizin 50 Gulden.
3. Für das Doctorat in der theologischen und philologischen Facultät 60 Gulden.
4. Für das Doctorat in den andern Facultäten 100 Gulden.

Außerdem müssen diejenigen, welche ein außerordentliches Examen machen, von welchem im Art. 90, 100 und 124 des gegenwärtigen Beschlusses geredet worden, für jedes Examen derselben Art 30 Gulden zahlen.

Dritter Abschnitt.

Professoren.

Art. 128. Alle Professoren, sowohl die auf der Universität Leyden als zu Utrecht und Gröningen, sind Staatsbeamte.

Art. 129. Folglich sind weder Professoren noch Curatoren irgend einer Verantwortlichkeit gegen die Provinzial- und Gemeinde-Behörden unterworfen.

Art. 130. Die Ausnahme vom Dienst der Bürgergarde ist sowohl für Professoren als Studenten durch das Miliz- und Landsturmgesetz geregelt.

Art. 131. Im Fall militärischer Einquartirung haben die Professoren die Befugniß, sich davon mittelst einer von ihnen zu bezahlenden Abgabe zu befreien.

Art. 132. Der ordentliche Gehalt der Professoren, welche künftig bei der Universität ernannt werden, ist folgenderweise festgesetzt:

1. Für die Professoren in Leyden 2800 Gulden.
2. " " " Utrecht u. Gröningen 2200 Gulden.

Wenn einem Professor zufällig die freie Bewohnung eines Staats- oder Universitätshauses bewilligt ist, so wird der Miethewerth von seinem Gehalte abgezogen; diese Disposition ist jedoch nicht anwendbar auf den Fall, wo ein akademisches Lokal, welches keiner bestimmten Profession angehört, einem der ältesten Professoren irgend einer Fakultät als Vorrecht und Belohnung langer Dienste zur Wohnung angewiesen ist.

Art. 133. Dreißig Dienstjahre als ordentlicher Professor bei einer oder mehreren Landes-Universitäten geben ein Recht auf Erhöhung des Gehalts um ein Viertel der Summe, welche die Professoren der Universität, an welcher er sich befindet, erhalten.

Art. 134. Die gewöhnlichen Emolumente des ordentlichen Professorats bestehen:

1. In einer unter alle Fakultätsmitglieder gleichen Vertheilung der für die Erlangung akademischer Grade erhaltenen Summen, nach Abzug dessen, was der Universität, dem Rector und Secretair zukommt.

2. In der Vertheilung des 10ten Theils der durch den Rector von jedem Studenten empfangenen Immatriculations-Gebühren unter alle Professoren.

3. In den Vortheilen, welche aus den außerordentlichen, oben geregelten akademischen Functionen, welche sie wechselsweise zu erfüllen haben, hervorgehen.

Die bei verschiedenen Akademieen gebräuchlichen alten Emolumente, z. B. das Recht de robe etc., sind für immer abgeschafft. Die außerordentlichen Professoren und die Lectoren (Art. 69 u. 76) können, da sie nicht Mitglieder der Facultät sind, unter keinem Vorwande an diesen Emolumente Theil nehmen.

Alles mit Vorbehalt dessen, was in der Folge, in Beziehung eines gewissen Abzuges dieser Emolumente zu Gunsten einer zu errichtenden Wittwen- und Waisenkasse, festgesetzt werden wird.

Art. 135. Das Honorar für die Vorlesungen, zu welchen jeder Professor kraft seiner Ernennung verpflichtet ist, soll auf allen Universitäten gleich seyn, nämlich 15 Gulden für einen Cursus zu 2 Stunden wöchentlich und 30 Gulden für einen Cursus, der mehr als zweimal wöchentlich gegeben wird. Bei außerordentlichen Cursen und bei Privat-Lectionen für einen oder mehrere Studenten soll der Professor die Freiheit haben, eine Anordnung zu treffen, die ihm angemessen scheint.

Art. 136. In Bezug auf die Zeit und die Art der Zahlung dieses Honorars werden die Fakultäten oder der Senat die angemessenen Anordnungen treffen. Jedenfalls kann man, so oft man will, demselben Cursus für die einmal bezahlte Summe von 15 oder 30 Gulden beiwohnen.

Art. 137. Die Bestimmungen des 135. und 136. Art. sind auch auf die **Professores extraordinarii** anwendbar.

Die Lectoren können nur 20 Gulden für einen Cursus von 4 Stunden wöchentlich und 10 Gulden für einen Cursus von 2 Stunden wöchentlich verlangen, und man kann für diese einmal bezahlte Summe zwei oder dreimal denselben Cursus hören.

Art. 138. Jedem Professor einer Unserer Universitäten steht das Verlangen frei, in den Ruhestand versetzt zu werden:

1. Wegen einer Unpäßlichkeit, welche ihn auf längere Zeit hindert, die Functionen seines Postens auszufüllen.
2. Wegen Alters, wenn er 60 Jahr erreicht, und volle 35 derselben sich dem Lehramte auf den Akademien des Landes gewidmet hat.

Art. 139. Das aus diesen Gründen bewilligte Emeritat giebt Rechte:

1. auf die Beibehaltuug des Professor-Ranges und auf die Sitzung im akademischen Senat; jedoch ohne daß deshalb Theilnahme an den Emolumenten verlangt werden kann.
2. Auf eine Pension von 500 Gulden, mit einer Vermehrung für jedes über 5 Jahre verflossene Dienstjahr von $\frac{1}{35}$ des Gehalts, welches er im Augenblick seines Ruhestandes-Gesuchs genoß, wofern er nicht das Viertel an Gehaltserhöhung nach Art. 133 erlangt hat; in diesem Falle kann die Pension nur nach dem gewöhnlichen Gehalte berechnet werden: die Pension kann niemals die Summe des Gehalts übersteigen.

Art. 140. Hat ein Professor das 70ste Jahr erreicht, so ist er de facto nach oben vorgeschriebener Weise emeritus, behält aber sein ganzes Gehalt, sogar die mit seiner Stelle verbundenen Emolumente nebst der Befugniß, fernerhin zu lehren; in welchem Falle, um ihm seine Functionen zu

erleichtern, ein zweiter ordentlicher oder außerordentlicher Professor in der Fakultät, zu welcher er gehört, ernannt wird.

Art. 141. Mit dem Genusse der Emeritats-Pension ist für die Landeskinder die Bedingung verbunden, in den Niederlanden wohnen zu bleiben.

Art. 142. Hinterlassen Professoren und Lectoren bei ihrem Tode eine Wittwe und minderjährige Kinder, so genießt die erste bis zur Wiederverheirathung und die letzten bis zur Volljährigkeit oder bis zur Ausübung eines lucrativen Geschäfts eine Pension von 500 Gulden, vermehrt mit der Hälfte des Zuschusses, auf welchen der Verstorbene ein Recht gehabt hat; jedoch wohl verstanden, daß diese Pension nie das Doppelte der festgesetzten Summe von 500 Gulden übersteigen darf.

Art. 143. Die durch vorigen Artikel dem öffentlichen Schatze verursachte Ausgabe soll soviel möglich durch einen Wittwen- und Waisen-Fond getragen werden, der auf dieselbe Art, wie bei den ministeriellen Aemtern Gebrauch ist, gebildet wird, d. h. durch jährlichen Abzug von den Emolumenten rc. der Professoren und Lectoren.

Art. 144. Nach Absterben der Wittwe genießen die Kinder die Pension bis zu ihrer Volljährigkeit oder der Ausübung eines einträglichen Geschäfts.

Art. 145. Die Bestimmung des Art. 141 gilt auch für die Wittwen und Waisen.

Art. 146. Die Bestimmungen des Art. 138 und 141 sind auch auf die professores extraordinarii, so wie auf den gegenwärtigen mathematischen Lector zu Leyden anzuwenden.

Art. 147. Das Costüm der ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist ein schwarzes Habit mit einer Toga, wie sie 1810 im Gebrauch war.

Das Costüm der Lectoren besteht aus einem schwarzen Habit und einem à trois cornes aufgestülpten Hute.

Vierter Abschnitt.

Studenten.

Art. 148. Niemand wird eher als Student auf einer Universität betrachtet, als bis er sich vor dem Besuch der akademischen Vorlesungen bei dem derzeitigen Rector der Universität als Student hat immatriculiren lassen.

Art. 149. Dies Einschreiten kann vor dem Rector nicht vollzogen werden, bevor nicht der Student ein Zeugniß in gehöriger Form und eine Copie desselben vorgelegt hat, nach welchen bezeugt wird, daß nachdem er die erste Stufe des obern Unterrichts auf einer lateinischen Schule durchgemacht, er durch eine competente Commission für fähig erachtet worden ist, akademische Vorlesungen zu besuchen.

Art. 150. Hat Jemand seine vorbereitenden Studien unter einem Privatlehrer, oder in einem fremden Lande, oder durch seine eigene Thätigkeit gemacht und ist folglich außer Stande, das im vorigen Artikel vorgelegte Zeugniß vorzulegen, so kann er sich an die Sprach-Fakultät wenden, welche ihm dasselbe nach einem Examen ertheilen kann, welches nach dem ersten Kapitel dieser Ordonnanz voraussetzt, daß er die sechs bezeichneten Stufen durchlaufen hat.

Art. 151. Ein Student, welcher bereits auf einer in- oder ausländischen Universität studirt hat, ist dieser Formalität nicht unterworfen, sondern es genügt in diesem Fall ein legalisirtes Zeugniß, daß er seine Studien an einem andern Orte gemacht hat.

Art. 152. Diejenigen, welche in Folge schlechter Aufführung durch ein gesetzmäßiges Urtheil von einer andern Universität verbannt worden sind, werden zur Inscription nicht zugelassen. Ein einfaches consilium abeundi schließt nicht nothwendig aus; in diesem Falle hängt die Aufnahme von dem Rector und dessen Assessoren ab.

Art. 153. Die Dispositionen des vorigen Artikels, mit Ausnahme des letzten, um so mehr, wenn die besagte Verbannung notorisch ist, sind nicht auf die Fremden anwendbar, welche erklären, daß sie nach Beendigung ihrer Studien in ihre Heimath zurückkehren wollen; sie sind jedoch verpflichtet sich als Studenten einschreiben zu lassen.

Art. 154. Als Einschreibe-Gebühren sind drei Gulden zu entrichten, außer dem, was die Pedellen als Emolument für ihre vorgeschriebenen Functionen erhalten.

Art. 155. Der Einsicht und dem Urtheil des Rectors ist die Entscheidung überlassen, auf welche Weise sie den Studenten bei der Immatriculation die Beschaffenheit ihrer neuen Verhältnisse und die Pflichten, welche ihnen diese und die akademischen Statuten auflegen, bekannt machen und in Erinnerung bringen wollen. Der akademische Eid und das jährliche Vorlesen der Gesetze sind abgeschafft; dagegen sollen die akademischen Statuten jeder Zeit bei dem Universitäts-Buchdrucker zu finden seyn und von den Studenten bei ihrer Immatriculation unterschreiben werden.

Art. 156. Die Immatriculation gilt nur während des laufenden akademischen Jahres, nach Ablauf desselben hat jeder die Befugniß, sich von neuem einschreiben zu lassen, um noch für das folgende Jahr als Student betrachtet zu werden.

Art. 157. Dieses Recensement oder Revision der Liste der auf der Universität sich befindenden Studenten findet jährlich während der ersten 14 Tage nach der Proclamation des neuen Rectors und Secretairs statt. Sie findet in deren Gegenwart statt und man bezahlt einen Gulden, außer dem, was den Pedellen für das, was sie nach dieser Revision zu thun haben, bewilligt worden ist. Nach Ablauf der für das Recensement festgesetzten Zeit werden die Kosten verdreifacht.

Art. 158. Außer den eigentlichen Studenten, welche die Vorlesungen der Professoren hören und von diesen als solche anerkannt sind, kann Niemand als Mitglied der Universität eingeschrieben oder geprüft werden, als:

1. Die Lectoren und andere Art. 76 erwähnte akademische Lehrer.
2. Die exclusiven und wirklichen Beamten bei der Universität.

Wenn früher dem einen oder andern dieser Personen, welche Mitglieder der Universität sind, Privilegien bewilligt gewesen und dafür Entschädigungen gegeben worden sind, so sollen diese Entschädigungen von dem Datum der gegenwärtigen Ordonnanz an, Theile des Gehalts der wirklichen Besitzer seyn und in der Folge Niemanden mehr bewilligt werden.

Art. 159. Um den Mißbrauch vorzubeugen, welcher mit dem Titel Student getrieben werden könnte, wird der Secretair des Senats einige Tage nach dem Recensement dem Dekan jeder Fakultät eine Liste der immatriculirten und ihrer Fakultät angehörigen Studenten zukommen lassen, damit jeder Professor dem dieses Jahr fungirenden Dekan seiner Fakultät diejenigen Studenten anzeige, welche seine Vorlesungen wirklich besuchen. Derjenige, dessen Namen sich auf keiner dieser Declarationen findet, wird am Abend vor dem Recensement in einer Versammlung des Rectors und seiner Assessoren von der Liste gestrichen und kann nicht wieder zugelassen werden.

Art. 160. Jeder Student muß sich nach den Gesetzen und Statuten der Universität richten, zu welchen er gehört. Die Uebertretung dieser Pflicht hat die in den Statuten festgesetzten Folgen.

Art. 161. Er muß ohne Vorbehalt dem Rector gehorchen, kann jedoch an den akademischen Rath Recurs nehmen,

wenn er glaubt, daß ihm Unrecht geschehen sey; wenn der akademische Rath urtheilt, daß der Rector seine Vollmacht nicht überschritten hat, so zieht die Verweigerung des Gehorsams nach Umständen entweder ein consilium abeundi oder Relegation nach sich.

Art. 162. Die unmittelbare Aufsicht über das Betragen und die Sitten der Studenten führt der Universitäts-Rector. Diese Aufsicht erstreckt sich über alle Verletzungen der Statuten der Universität, über Insubordination und Versäumung der Vorlesungen. In allen diesen Fällen kann der Rector den Studenten Ermahnungen ertheilen.

Art. 163. Wenn wiederholte Erinnerungen seinerseits ohne Wirkung bleiben, so kann er die Sache vor der Versammlung des Rectors und seiner Assessoren bringen. Diese werden aus den vier Fakultäten genommen, mit Ausnahme derjenigen, zu welcher der Rector gehört.

Art. 164. In Rücksicht des forum privilegiatum, das die wirklichen Studenten aller Universitäten genießen, soll den General-Staaten ein Vorschlag vorgelegt werden.

Fünfter Abschnitt.

Materielle Hülfsmittel des akademischen Unterrichts.

Art. 165. Lokale, welche dem Staate gehören und dermalen dem Ober-Unterrichte übergeben sind, oder in der Folge zu diesem Gebrauche übergeben werden, sind unter Administration der respectiven Curatoren gestellt und können ohne Unsere besondere Autorisation zu keinem andern Zwecke benutzt werden.

Art. 166. Der Bau eines neuen Akademie-Gebäudes zu Leyden wird, sobald die Umstände es erlauben, unternommen werden; die Curatoren werden den Plan und Bau-

anschlag anfertigen lassen, damit die in dieser Hinsicht nöthigen Summen berechnet werden können.

Art. 167. Die gegenwärtig bei den Universitäten und Athenäen bestehenden Bibliotheken sollen den Anstalten, wo sie sich befinden, ferner angehören. Die Athenäen zu Harderwyk und Franeker bleiben im Besitz der Bibliotheken, welche den Akademieen in Geldern und Friesland gehört haben.

Art. 168. Einer jeden der Universitäten Leyden, Utrecht und Gröningen wird auf ihr jährliches Budget eine beträchtliche Summe zum Ankauf der interessantesten Werke, welche sowohl im Lande als im Auslande erschienen sind, bewilligt.

Art. 169. Ein Drittel dieser Hülfsgelder wird für die physikalischen Wissenschaften (alle Zweige der Naturgeschichte mitbegriffen) verwendet, und die andern beiden Drittel zu gleichen Theilen auf die Bedürfnisse der andern Fakultäten nach Abzug von der Total-Summe der Kosten für die **acta academiarum et societatum** in allen Sprachen, so wie für Journäle und encyclopädische Werke, deren Erwerb für nöthig erachtet wird. Die Curatoren wachen über die gleiche Vertheilung dieser Hülfsgelder nach dem Geiste dieses Artikels.

Art. 170. Jede Fakultät macht jährlich dem ersten Bibliothekar die Werke bekannt, deren Anschaffung für nöthig gehalten wird; sie hat auch das Recht in öffentlichen Auctionen, so weit ihr Antheil an den Hülfsgeldern geht, anzukaufen, darf aber diesen Antheil nicht überschreiten und muß sich vorher mit dem ersten Bibliothekar darüber vereinigen.

Art. 171. Wenn eine Fakultät ihr Quota während des Jahres nicht anwendet, so wird der Rest dem Antheil des künftigen Jahres beigefügt.

Art. 172. Die Begründung und Unterhaltung der öffentlichen Bibliotheken durch jährliche Hülfsgelder bei den Athenäen wird den Administrationen der Städte, wo Athenäen errichtet sind, empfohlen. Bei den Athenäen, welche vom Staate unterhalten werden, wird dieser Artikel auf das jährliche Budget gebracht.

Art. 173. Die zu Gunsten der gegenwärtigen Bibliotheken bestehenden Vermächtnisse und Schenkungen verbleiben den Orten, wo sie gemacht sind.

Art. 174. Jede akademische Bibliothek, sowohl bei den Universitäten als Athenäen soll einen doppelten, geschriebenen oder gedruckten Catalog aller Bücher oder Manuscripte besitzen, welche sich dort befinden.

Einer dieser Cataloge soll nach den Sachen, der andere nach dem Alphabete geordnet werden. Die Curatoren sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß diese Vorschrift so schnell als möglich ausgeführt werde. Eine Auseinandersetzung des Standes dieser Angelegenheit macht einen Hauptpunkt ihres jährlichen Berichts aus.

Art. 175. Die Administration dieser Bibliotheken und das Personal derselben bleiben provisorisch auf dem gegenwärtigen Fuße. Die Curatoren der Universität beschäftigen sich unmittelbar nach ihrer Ernennung damit, die Nutzbarkeit dieser Bibliotheken so viel möglich, unter Vorbehalt der bestehenden Einrichtungen, zu vergrößern.

Die Curatoren der Universität Gröningen und Utrecht, so wie der Athenäen zu Harderwyk und Franeker, werden in möglichst kurzer Zeit ihre desfalsigen Vorschläge dem Departement des Innern einsenden.

Art. 176. Sobald die Leydener Bibliothek in ein besseres Lokal transportirt seyn wird, so wird durch eine deshalb zu ernennende Commission ein Administrations- und

Directions-Vorschlag dieser Bibliothek mit Beziehung auf ihren innern Werth und auf das Beispiel benachbarter Völker, vorgelegt werden.

Art. 177. Jede Universität soll anatomische, physiologische und pathologische Kabinette besitzen, um den Unterricht in der Anatomie, Medizin, Chirurgie und Entbindungskunst zu erleichtern. Damit sollen solche Präparate der vergleichenden Anatomie vereinigt werden, welche die Kenntnisse des menschlichen Körpers aufhellen können, so wie eine, so viel möglich vollständige Sammlung von Instrumenten für Chirurgen und Geburtshelfer nicht allein solcher, welche jetzt im Gebrauche sind, sondern auch solcher, welche zur historischen Vergleichung dienen können, um die Fortschritte der Wissenschaft und das Verfahren anderer Völker kennen zu lehren. Die Mannequins zum Behufe der Entbindungskunst sind darin begriffen.

Art. 178. Die Aufsicht über diese Instrumente wird den Professoren der Anatomie, Chirurgie und Entbindungskunst, jedem für seinen Theil, anvertraut. Eben so die Verwendung der dazu bewilligten Summe mit Vorbehalt der den Curatoren abzulegenden Rechnung.

Art. 179. Die Sorge für diese Kabinette ist den Curatoren anvertraut. Was Art. 166 in Rücksicht der Universität Leyden bestimmt ist, wird hier wiederholt.

Art. 180. Mit allen Universitäten sind Hospitäler für den klinischen Unterricht der Medicin, der Chirurgie und Entbindungskunst verbunden.

Art. 181. In Rücksicht der geringen Zahl der Betten in diesen akademischen Hospitälern und um dem klinischen Unterricht die möglichste Ausdehnung zu geben, sollen die Gemeinde-Administration und die Aufseher der bürgerlichen und Wohlthätigkeits-Hospitäler eingeladen werden, mit den Universitäts-Curatoren die nöthigen Einrichtungen zu treffen,

daß die Kranken der bürgerlichen und Wohlthätigkeits-Hospitäler, welche dem klinischen Unterrichte nützlich und lehrreich seyn können, mit der möglichsten Sorgfalt und Sicherheit nach dem akademischen Hospitale transportirt und dagegen, wenn die Krankheit aufgehört hat und die Personen dem klinischen Unterricht nicht mehr nützen, in die Anstalten, woher sie gekommen sind, zurückgebracht werden, um die Zeit ihrer Genesung dort zuzubringen.

Art. 182. Da diese akademischen Hospitäter besonders für den Unterricht bestimmt sind, so haben die Curatoren darüber zu wachen, daß sie nicht in einfache Charité-Häuser ausarten, in welche man Kranke aufnimmt, welche kein Interesse für den Unterricht darbieten.

Art. 183. Zu Gunsten dieser Hospitäler wird auf die Rechnung der Leydener Universität 10000 Gulden und auf jede der Universitäten Utrecht und Gröningen 4500 Gulden gebracht, mit Inbegriff des Gehalts des Controlleurs dieser Anstalten, welcher von den Curatoren ernannt wird und 200 Gulden Gehalt erhält.

Art. 184. Die Art der innern Verwaltung dieser Anstalten wird durch die Curatoren geregelt, sie sorgen dafür, daß der klinische Unterricht sich so viel möglich gleichmäßig unter Medizin, Chirurgie und Accouchement vertheile.

Art. 185. Diese Hospitäter sollen zu jeder Zeit die nöthigen Instrumente für Chirurgie und Accouchement besitzen, um sich ihrer bei den Operationen zu bedienen, welche die Umstände erheischen. Eine Sorge der Direction wird darin bestehen, die Instrumente immer in den Stand zu erhalten, daß man sich ihrer zu jeder Zeit bedienen kann. Der nöthige Ankauf geschieht von Zeit zu Zeit aus den diesen Anstalten bewilligten Fonds.

Art. 186. Zu Gunsten des Unterrichts in den physikalischen Wissenschaften soll jede Universität ein Kabinet physikalischer Instrumente und der interessantesten Modelle von Maschinen besitzen. Die Curatoren bestimmen ein trockenes, angemessenes Lokal für die Erhaltung dieser Gegenstände. Was in Bezug auf die Leydener Universität (Art. 166) gesagt ist, wird hier wiederholt.

Art. 187. Die Direction dieses Kabinets, die Wahl der jährlich anzuschaffenden Instrumente gehört dem oder den Professoren der Physik an.

Art. 188. Für den astronomischen Unterricht soll jede Universität die nöthigen astronomischen Instrumente besitzen.

Art. 189. Die Direction dieser Instrumente geht dem Professor der Astronomie zu Leyden und Utrecht an. Die Instrumente befinden sich bei den Observatorien dieser Städte; in Gröningen werden die physikalischen Instrumente hinzugefügt, mit Vorbehalt anderer von den Curatoren für eine angemessenen Placirung zu nehmenden Einrichtungen.

Art. 190. Jede Universität soll ebenfalls ein chemisches Laboratorium besitzen. Die Curatoren weisen ein passendes Lokal zu dessen Einrichtung an und sorgen, in Uebereinstimmung mit den Professoren der Chemie dafür, daß die gegenwärtigen Laboratorien die Verbesserungen erhalten, welche für nützlich erachtet werden.

Art. 191. In den Laboratorien befindet sich eine möglichst vollständige Sammlung von chemischen und allen andern nöthigen Instrumenten.

Art. 192. Die Direction der Laboratorien und der Sammlungen, welche dazu gehören, ist den Professoren der Chemie anvertraut.

Art. 193. Für den Unterricht in der Naturgeschichte, namentlich der Zoologie, soll jede Universität ein Kabinet

für die Naturgeschichte der Thiere und ihre vergleichende Anatonmie besitzen.

Art. 194. Jede Universität soll gleichfalls eine Sammlung von Mineralien, vorzüglich für den Unterricht in der Geologie besitzen.

Art. 195. Die Direction dieses Kabinets gebührt dem Professor der Naturgeschichte. Die Curatoren der respectiven Universitäten bezeichnen die Lokale, welche sich zur Aufnahme dieser Kabinette eignen.

Art. 196. Jede Universität soll ferner einen botanischen Garten haben. Die Curatoren beschäftigen sich unausgesetzt mit den Verbesserungen, welche am nöthigsten erscheinen und lassen sich diese durch den Professor der Botanik anzeigen.

Diejenigen nöthigen Ausgaben, welche durch die jährlich bewilligte Summe nur schwer gedeckt werden können, werden von den Curatoren auf das Budget des folgenden Jahres übertragen.

Art. 197. Die Direction des botanischen Gartens, so wie der dazu gehörigen Herbarien, ist dem Professor der Botanik anvertraut. Die Holzsammlung, welche sich jetzt auf der Universität Leyden befindet, gehört ebenfalls dahin.

Art. 198. Die Unkosten der ersten Einrichtung und Unterhaltung aller in diesem Abschnitt erwähnten Institutionen sollen auf das jährliche Budget der Universitäts-Ausgaben gebracht werden und zwar in so vielen getheilten Summen, als es Institutionen giebt, mit Inbegriff der Kosten, welche die physikalischen, chemischen und ökonomischen Experimente verursachen und welche den respectiven Professoren unter ihrer Verantwortlichkeit ersetzt werden.

Art. 199. Die verschiedenen Directoren sollen für vollständige sachliche und alphabetische Cataloge oder Inventarien der Sammlungen sorgen, welche unter ihrer Direction stehen.

Es soll sich immer ein Exemplar oder eine Abschrift an dem Orte befinden, wo die Sammlung anzutreffen ist, und jedes neue Stück soll sogleich in das Verzeichniß eingetragen werden.

Der abtretende Rector soll jährlich vor seiner Abtretung das Eingetragene vergleichen und darüber an die Curatoren berichten, welchen die Directoren jährlich ebenfalls eine Liste der angekauften Gegenstände zu übergeben haben.

Art. 200. Der Director jedes Kabinets oder jeder Sammlung ist für die Stücke verantwortlich, welche sich nach dem Inventario unter seiner Aufsicht befinden sollen. Wenn ein Professor oder Director ein Stück dieser Sammlung für einen wissenschaftlichen Zweck, oder zur Erleichterung des Unterrichts nöthig hat, so kann er es aus diesen Sammlungen erhalten; er muß aber stets dem Director einen Empfangschein geben, da dieser allein verantwortlich ist, wenn er die Rückgabe zu fordern versäumt hat.

Art. 201. Diese letzte Klausel bezieht sich auch auf die Bibliotheken in Rücksicht der Bücher, welche die Professoren aus der Bibliothek in ihre Wohnung nehmen.

Art. 202. In Rücksicht der Zahl und des Gehaltes der Unterbeamten dieser Anstalten haben die Curatoren die nöthigen Einrichtungen zu treffen, mit Hinsicht auf die Dispositionen, welche deshalb im jährlichen Budget der Ausgaben gemacht worden sind.

Art. 203. Alle im vorigen Artikel erwähnten Unterbeamten werden nur auf ein Jahr ernannt. Sie werden jährlich auf ihr Ansuchen wieder ernannt, wenn sie ein Zeugniß des oder der Professoren, welche die Direction der Institution haben, beibringen, worin ihnen bezeugt wird, daß man mit ihrem Eifer und gutem Betragen zufrieden ist.

Sechster Abschnitt.

Aufmunterungs- und Hülfsmittel für die akademischen Studien.

Art. 204. Jährlich wird eine feste Summe dazu verwendet, das ausgezeichnete Verdienst zu belohnen und geschickten aber wenig begüterten jungen Leuten zu Hülfe zu kommen.

Art. 205. Um den ersten Zweck zu erreichen, werden jährlich auf der Universität Leyden 10 goldne Medaillen, 6 in Utrecht und 6 in Gröningen ausgetheilt. Diese Medaillen sollen jede 50 Gulden Werth haben. Die eigentlichen Studenten Unserer Universitäten und Athenäen haben sich darum zu bewerben; jedoch hat jeder Student, auf welcher Universität oder welchem Athenäum er sich auch befinde und von welcher Universität auch die Preisfrage gestellt wird, das Recht zu concurriren.

Art. 206. Die Preisvertheilung geschieht jährlich und öffentlich durch den Rector, nachdem er die Rede gehalten haben wird, mit der er sein Amt dem Nachfolger übergiebt.

Art. 207. Diese Preise werden der besten, in lateinischer Sprache verfaßten Antwort auf eine der Preisfragen zugesprochen. Es werden deren aufgestellt

zu Leyden:

1	über	Theologie,	durch	die	theologische	Fakultät,
1	=	Jurisprudenz,	=	=	juristische	=
1	=	Medizin,	=	=	medicinische	=
1	=	Physik				
1	=	Mathematik				
1	=	Astronomie	=	=	phys. u. math.	=
1	=	Naturgesch.				
1	=	Chemie				
1	=	spec. Philosophie				
1	=	Literatur	=	=	philos.=philol.	=

zu Utrecht und Gröningen:

1 über Theologie durch die theologische Fakultät.

1 „ Jurisprudenz „ „ juristische „

1 „ Medizin „ „ medizinische „

2 „ Mathematik und Physik durch die philosophisch-philologische Fakultät.

Art. 208. Diese Fragen sollen so gestellt werden, daß sie am Schlusse einer gewissen Anzahl von Jahren den ganzen Kreis der Studien umfassen. Die philologische Fakultät soll dafür sorgen, daß in diesem Zeitraume von ihr solche Gegenstände der Wohlredenheit oder Dichtkunst aufgestellt werden, welche geeignet sind, den Ruf, welchen sich der Nation durch die aus ihr hervorgegangenen lateinischen Redner und Dichter erworben, aufrecht zu halten.

Art. 209. Es sollen vorzüglich Fragen aufgestellt werden, deren Lösung mehr eine anhaltende Benutzung der Vorlesungen, als außerordentliche Feinheit oder Schärfe des Geistes voraussetzen.

Art. 210. Wenn eine eingegangene Preisschrift den Preis zu verdienen scheint, so soll die Fakultät, welche sie aufgestellt hat, bevor sie öffentlich den Preis zuspricht, und nachdem sie das Billet, welches den Namen des Verfassers und mit der Dissertation dasselbe Epigraph (Motto) enthält, geöffnet hat den Verfasser einladen, in einer bestimmten Zeit vor ihr zu erscheinen und seine Abhandlung gegen die Einwürfe der Fakultätsglieder während einer halben Stunde zu vertheidigen. Wenn nach Eröffnung des Billets es sich zeigt, daß die Dissertation nicht von der Hand des Verfassers geschrieben ist, so verliert er de facto sein Anrecht auf den Preis.

Art. 211. Wenn das Resultat dieses Examens bewiesen hat, daß die bewußte Schrift wirklich das Werk dessen seyn kann, der es eingeschickt hat, so wird ihm die

Medaille zugesprochen, und dies nebst dem Tage, wo ihm, nach Art. 206, die Medaille öffentlich übergeben werden soll, in allen Journalen und Zeitschriften angezeigt.

Art. 212. Die Erlangung einer oder mehrerer dieser Medaillen soll bei Uns zur Empfehlung dienen, im Fall um eine Stelle oder eine Beförderung nachgesucht wird.

Art. 213. Die gekrönten Preisschriften sollen in den unten näher zu erwähnenden Jahrbüchern der Universität gedruckt werden.

Art. 214. Außer den im Art. 205 zur Aufmunterung bestimmten 1100 Gulden wird jährlich eine bestimmte Summe aus der Staatskasse bewilligt, um junge Leute zu unterstützen, welche gute Anlagen, aber nicht Vermögen genug besitzen, um auf eigene Kosten zu studiren.

Art. 215. Diese Unterstützung wird in 70 Stipendien bestehen, welche solchergestalt unter den drei Universitäten vertheilt werden sollen, daß Leyden 30 und jede der beiden andern 20 erhält.

Die Stipendien ersetzen die Wohlthätigkeits-Institute, welche gegenwärtig bestehen oder bis 1810 bestanden haben, und zu Gunsten unvermögender Studenten aus der Staatskasse bestritten wurden; diese, wie sie auch benannt seyn mögen, sind durch gegenwärtige Ordonnanz abgeschafft. Sollten dadurch einige Personen sich in ihren gesetzmäßigen Rechten gekränkt finden, so können ihnen die Curatoren vorläufig eine billige Entschädigung aus dem Pensionsfond zukommen lassen.

Art. 216. Jedes dieser Stipendien beträgt zu Leyden 300 Gulden und zu Gröningen und Utrecht 200 Gulden, folglich die Gesammtsumme dieser Hülfsgelder 17000 Gulden,

Art. 217. Die Vertheilung der Stipendien unter die verschiedenen Fakultäten geschieht folgendermaßen:

	Leyden.	Utrecht.	Gröningen.
Für die Theologie	10	5	5
„ „ Jurisprudenz	2	2	2
„ „ Medizin	4	4	4
„ „ physikal. u. mathematischen Wissenschaften	4	4	4
„ „ Philosophie u. Philologie	10	5	5
	30	20	20

Art. 218. Falls sich bei einer Fakultät keine hinreichende Anzahl von Personen findet, welche billigerweise auf die Stipendien Anspruch machen können, so steht es den Curatoren frei, die übriggebliebene Summe ganz oder getheilt zum Besten verdienter Studenten bei andern Fakultäten zu verwenden.

Art. 219. Die Curatoren haben wegen der Aufsicht über die jungen Leute, welche Stipendien erhalten, sowohl in Bezug auf Sitten als Studien, die nöthigen Reglements zu entwerfen, jedoch immer so, daß die Staatskassen so wenig wie möglich dadurch belastet werden. Der gegenwärtige Inspector, der Studien-Inspector in dem sogenannten Collège d'état der Universität Leyden, welches nach Errichtung der Stipendien aufgehoben wird, soll jedoch im Genusse seines Gehaltes und seiner Emolumente bleiben.

Art. 220. Die Curatoren jeder Universität haben die Stipendien zu vertheilen; jede Fakultät besitzt das Recht junge Leute, welche sich schon auf den Universitäten durch Fleiß, gutes Betragen und glückliche Anlagen ausgezeichnet haben, zu empfehlen.

Art. 221. Diese Stipendien werden nur auf ein Jahr verliehen, können jedoch jedesmal wieder auf ein Jahr, jedoch nie über sechs Jahr verlängert werden.

Art. 222. Diese Verlängerung kann dem deshalb, zufolge des vorigen Artikels nachsuchenden Studenten nur auf das einstimmige, von der Fakultät schriftlich abgegebene Zeugniß aller Professoren, deren Vorlesungen er beiwohnen mußte, daß er einen unausgesetzten Fleiß bewiesen, ertheilt werden.

Art. 223. Die gegenwärtig etwa zu Leyden, Gröningen und Utrecht bestehenden, durch Contracte oder testamentarische Bestimmungen von Privatpersonen unterhaltenen Stipendien werden, gemäß den Contracten und Bestimmungen der Gründer aufrecht erhalten. Wenn ähnliche Fundationen bei den ehemaligen Universitäten zu Franeker und Gröningen statt finden, so bleiben sie für die Athenäen in Friesland und Geldern.

Art. 224. Privat-Stipendien können jedoch nicht an den Besitzer öffentlicher Stipendien ertheilt werden, wenigstens darf die Summe nicht 100 Gulden übersteigen.

Art. 225. Die Curatoren können daher ein Staats-Stipendium nur auf die Bittschrift des Studenten ertheilen, in welcher er zugleich erklärt, daß er kein anderes im vorigen Artikel erwähntes Stipendium genieße.

Art. 226. Findet sich in der Folge, daß ein Student unredlich gehandelt oder nach Abgabe seiner Bittschrift ein anderes Stipendium über 100 Gulden, mit oder ohne sein Ansuchen, erhalten habe, so verliert er jedes Anrecht auf die Unterstützung des Staats sowohl im laufenden Jahre als während seiner ganzen akademischen Laufbahn.

Art. 227. Um den Wetteifer zu beleben und um sich zu vergewissern, ob die im gegenwärtigen Abschnitt enthaltenen Dispositionen die gewünschten Resultate hervorbringen, werden jährlich von allen Universitäten akademische Jahrbücher herausgegeben. Der jedesmalige Secretair des Senats hat die Herausgabe zu besorgen.

Art. 228. Diese Jahrbücher sollen enthalten:

1. Die Rede, mit welcher der Rector jährlich sein Amt niederlegt, nach Art. 251.
2. Die gekrönten und im gegenwärtigen Abschnitt erwähnten Preisschriften.
3. Eine Liste der Inaugural- oder andere sub praesidio verfaßte Dissertationen, welche im Laufe des Jahres bei der Universität erschienen sind.

Die Jahrbücher der Universität Leyden sollen außerdem noch die Rede und die Anzeige der Dissertationen von den Athenäen zu Amsterdam und Middelburg *); die Utrechter sollen die Rede und die Anzeige der Dissertationen der Athenäen zu Harderwyk und Breda, und die Gröninger Jahrbücher die Reden und Anzeigen der Dissertationen von den Athenäen zu Franeker und Deventer enthalten.

Diese Jahrbücher enthalten immer eine Liste der während des Jahres thätigen Professoren und der Vorlesungen, welche sie auf den Universitäten und Athenäen gehalten haben.

Siebenter Abschnitt.

Akademische Administration.

Art. 229. Jede der Universitäten Leyden, Utrecht und Gröningen soll ein Curatoren-Collegium haben, bestehend aus fünf, sowohl durch ihre Liebe zu Sprachen und Wissenschaften als durch ihren Rang in der Gesellschaft ausgezeichneten Personen.

Art. 230. Diese Curatoren werden unmittelbar von Uns ernannt, und wenigstens $\frac{3}{5}$ derselben aus der Provinz,

*) Die früheren Athenäen zu Middelburg und Breda sind nicht wieder hergestellt.

wo die Universität sich befindet, gewählt, die beiden andern können aus angränzenden Provinzen seyn.

Art. 231. Die Mitglieder des Curatoren-Collegiums haben ihren Rang nach der Anciennetät.

Art. 232. Der Präsident des Stadtraths, wo die Universität sich befindet, ist wegen dieser Würde von Rechts wegen Mitglied dieses Collegium. Er bleibt es jedoch nur während der Dauer seiner Würde. Die andern sind bleibende Mitglieder, wofern sie nicht eine andere damit unverträgliche Stellung erhalten.

Art. 233. Die Mitglieder des Curatoren-Collegiums erhalten in dieser Eigenschaft keinen Gehalt; es sind ihnen aber für jede Versammlung zu Leyden 75 Gulden, zu Utrecht und Gröningen 50 Gulden zur Vertheilung unter die wirklich gegenwärtigen Mitglieder bewilligt. Die Reisekosten werden ihnen nach der zweiten Klasse des Tarifs, den der Beschluß vom 31. Mai 1808 Nr. 3 festgesetzt hat, oder der noch künftig festgesetzt wird, vergütet. Bei den akademischen Feierlichkeiten und Versammlungen nimmt das Curatoren-Collegium den ersten Rang ein.

Art. 234. Die den Curatoren anvertrauten Functionen und Vollmachten sind folgende:

1. Die Aufsicht über die genaue Beobachtung aller Gesetze und Beschlüsse für den öffentlichen Unterricht und besonders der gegenwärtigen akademischen Statuten.
2. Die Sorge, daß alle Zweige des Unterrichts einer genügende Anzahl von Professoren anvertraut sind und bleiben, außerdem daß alle in gegenwärtiger Ordonnanz festgesetzten Dispositionen des Untereichts gehörig beobachtet werden.
3. Die Aufsicht über die Erhaltung aller akademischen Gebäude, Sammlungen, Kabinete und über Alles,

was mittelbar oder unmittelbar der Universität angehört.

4. Das Abfassen, Beschließen, Modificiren oder Erweitern aller Instructionen der Universitäts-Beamten. Die Ansicht des Senats wird verlangt, wenn es die Pedelle, die Ansicht der Directoren der Kabinete und Sammlungen, wenn es dabei angestellte Personen, und die Ansicht der Professoren der Botanik, wenn es Beamte beim botanischen Garten betrifft.

5. Die Aufsicht über eine gute Verwaltung der Fonds, Einkünfte, Besitzthümer der Universität, so wie der Legate und Schenkungen aller Art, welche zu ihren Gunsten gemacht sind oder gemacht werden können; mit Ausnahme der Legate und Schenkungen, deren Verwaltung durch die Begründer andern Personen oder Collegien übertragen sind.

6. Die Abfassung eines jährlichen Budgets über alle muthmaßlich nöthigen Ausgaben des folgenden Jahres, damit nach Abzug der besondern Einkünfte jeder Universität, wenn sie deren hat, der Betrag dessen bestimmt werden kann, was der öffentliche Schatz zu Gunsten der Universität beizutragen hat. Dieses Budget senden sie an den Staats-Secretair des Innern, um mit seinen Bemerkungen Unserer Approbation vorgelegt zu werden. Nachdem es von Uns gutgeheißen worden, soll es zur Regel für die Ausgaben jeder Universität dienen, deren Besorgung dem genannten Departement übertragen ist.

7. Das größte Interesse an Alles, was ihrer Ansicht nach zur Unterhaltung oder Vermehrung des Gedeihens und der Ehre der Universität dienen kann, über welche sie die Aufsicht führen.

Art. 235. Wenn ein Lehrstuhl erledigt ist, so schlagen die Curatoren dem Departement des Innern zwei Candidaten zur Wiederbesetzung vor, und fügen ihrem Vorschlage die Gründe bei, welche ihre Wahl veranlaßt haben; die definitive Ernennung geschieht durch Uns.

Art. 136. Wenn die Curatoren es für nützlich erachten, einen neuen Lehrstuhl zu errichten, oder einen erledigten unbesetzt zu lassen, so haben sie deshalb einen motivirten Vorschlag dem Departement des Innern einzureichen.

Art. 237. Die Vertheilung der Stipendien ist nach der im 6ten Abschnitt geordneten Weise den Curatoren anvertraut.

Art. 238. Die Curatoren sind verpflichtet, sich zweimal im Jahre in der Universitäts-Stadt zu versammeln, nämlich bei Gelegenheit des Rectorat-Wechsels am Jahrstage der Universität, und im Monat October um das Budget für das nächste Jahr zu entwerfen. Uebrigens versammeln sie sich auf Einladung des Präsidenten, so oft die Umstände es erheischen.

Art. 239. Die Curatoren legen nach ihrer Ernennung folgenden Eid in Unsere Hände:

„Ich schwöre (ich verspreche) Treue dem Vaterlande „und dem Könige; ich schwöre die Gesetze und Be„schlüsse über die akademischen Gesetze, so weit es in „meiner Macht als Curator der Universität zu . . . . „steht, zu beobachten und so viel von mir abhängt zu „ihrem Gedeihen und ihrem Glanze mitzuwirken."

Art. 240. Dem Curatoren-Collegio zu Leyden ist ein Secretair und ein Intendant mit dem Gehalte, welchen sie bis 1810 genossen, beigegeben. Die Instructionen dieser Beamten sollen von den Curatoren nachgesehen und signirt werden. Die gegenwärtigen Inhaber dieser Posten sollen im

Besitz bleiben, wenn nicht hinreichende Gründe für ihre Entfernung vorhanden sind. Nach dem Tode und dem Rücktritt eines der gegenwärtigen Besitzer werden beide Stellen mit dem Secretariat vereinigt.

Bei jedem Curatoren-Collegium zu Utrecht und Gröningen erhält der Secretair, dessen Instructionen durch die Curatoren geordnet werden, 600 Gulden Gehalt ohne weiteres.

Art. 241. Diese Universitäts-Körperschaft wird durch die Versammlung des Rectors und der ordentlichen Professoren unter Vorsitz des erstern repräsentirt.

Diese Versammlung führt den Titel: Senatus academicus.

Art. 242. Wenn die Curatoren es für nöthig halten, mit dem Senatu academico die höhern Interessen der Universität zu behandeln, so ruft der Rector auf ihren Wunsch eine Versammlung aller Professoren zusammen, welche den Namen Senatus amplissimus führt. Wenn der Senat eine solche Versammlung für nöthig erachtet, so macht der Rector den Curatoren darüber einen Vorschlag und diese entscheiden, ob sie nöthig ist. Diese Versammlung wird regelmäßig einmal jährlich gehalten, einige Zeit vorher, ehe der Rector sein Amt niederlegt. Alsdann begeben sich die Curatoren, nachdem sie im Verein mit dem Rector und den Assessoren einen Senats-Secretair für das folgende Jahr ernannt haben, in den Senatus academicus um den Professoren, deren akademische Aemter jährlich wechseln, den Eid wegen dieser jährlichen akademischen Würden abzunehmen.

Art. 243. Die Aufsicht über die akademische Disciplin und die Studien liegt dem akademischen Senate unter Vorsitz des Rectors ob. Der Senat kann auch den Curatoren Vorschläge machen, welche das Interesse der Universität

erheischen. Der Rector ruft in dieser Beziehung den Senat so oft zusammen, als es ihm gut däucht.

Art. 244. Der Senat hat das Recht, um Ordnung und Disciplin aufrecht zu erhalten, solche Edicte und Statuten zu geben, welche das Interesse der Universität fordern, wofern sie nicht mit den allgemeinen Gesetzen im Widerspruch stehen. Diese Edicte und Statuten werden im Namen des Rectors und Senats publicirt, vom Rector unterzeichnet und durch den Senats-Secretair contrasignirt.

Die Universitäten theilen sich gegenseitig ihre Statuten mit und übergeben eine Abschrift derselben den Curatoren, indem sie die Gründe, welche jenes Edict oder Statut hervorgerufen, entwickeln.

Art. 245. Die Edicte und Statuten, welche nicht bloß augenblicklich oder zeitweilig in Kraft bleiben, sollen gedruckt und der Sammlung der akademischen Gesetze beigefügt werden, damit jeder sie sich verschaffen kann.

Art. 246. Das Erscheinen in der Senats-Versammlung macht einen Theil der Pflicht aller ordentlichen Professoren aus, welche nicht ausdrücklich davon dispensirt sind; es wird keine außerordentliche Vergütung dafür gegeben. Die nöthigen Unkosten dieser Versammlung werden durch die Pedellen dem Rector und von diesem der Universität in Rechnung gebracht.

Art. 247. Jeder Senat der verschiedenen Universitäten hat die Vollmacht, solche Reglements über die Ordnung, den Rang bei der Sitzung und die innere Einrichtung der Versammlungen, so wie über das Verschweigen der Verhandlungen abzufassen, welche er für nöthig erachtet, wofern diese Reglements nichts gegen die allgemeinen Bestimmungen enthalten.

Der Senat hat sich bei feierlichen Handlungen und besonders bei der Abfassung der Edicte und Statuten oder ceremoniellen Briefen der lateinischen Sprache zu bedienen. Die Notizen über die Senats-Versammlungen sollen in derselben Sprache abgefaßt werden.

Art. 249. Die Leitung und Zusammenberufung der Senats-Versammlungen bleibt immer dem Rector, oder wenn er wegen eines gesetzlichen Hindernisses fehlt, dem Prorector d. h. demjenigen der ordentlichen Professoren, welcher zuletzt Rector war und nicht verhindert ist; ihm sind in Ermangelung des Rectors alle Rechte und Pflichten des Rectorats übertragen.

Art. 249. Die Würde des Universitäts-Rectors (**Rector magnificus**) ist nicht bleibend, sondern geht jährlich, an dem bestimmten Jahrestage der Universität, von einer Fakultät zur andern über. In dieser Hinsicht wird Uns 14 Tage vor dem Jahrestage oder früher, wenn es um eine Antwort an diesem Tage zu erhalten, nöthig ist, eine Liste von vier Candidaten übergeben, aus welcher Wir die Wahl treffen.

In dieser Liste wird die Fakultät, welcher der abtretende Rector angehört, ausgelassen. Die Fakultät, aus der am längsten kein Rector gewählt ist, wird auf der Liste vorangestellt, während in jeder Fakultät diejenige Person, welche diese Würde am längsten entbehrte oder noch nie genoß, obenan steht.

Art. 250. Wenn der Professor, welcher nach dem vorhergehenden Artikel der erste auf der Liste seyn sollte, noch kein ganzes Jahr bei der Universität angestellt war, so wird nicht er, sondern derjenige, welcher ihm nach dem letzten Artikel unmittelbar folgt, voran gestellt.

Art. 251. Der Rector des letzten Jahres hält, indem er sein Amt dem Nachfolger übergiebt, eine feierliche Rede in lateinischer Sprache im großen Auditorium der Universität. Diese Rede, welche immer in den akademischen Jahrbüchern abgedruckt wird, soll enthalten:

1. Eine historische Uebersicht dessen, was sich im letzten Jahre auf der Universität ereignet hat.
2. Eine Anzeige der während des letzten Jahres verstorbenen Professoren nebst einer zusammenfassenden Idee ihres Lebens und ihrer literarischen Verdienste. Um die Literatur-Geschichte zu erweitern und zu ihrer Vervollkommnung beizutragen, wird am Schlusse der Rede ein vollständiges Verzeichniß aller Schriften, welche die Professoren herausgegeben haben oder herausgeben wollen, angehängt. Der Redner hat die Befugniß sich hier mehr oder weniger in das Einzelne einzulassen; er mag auch selbst beurtheilen, ob diese historische Uebersicht allein als Gegenstand seiner Rede genüge, oder ob er einen andern Gegenstand zu behandeln habe.

Art. 252. Der erwählte Rector nimmt am Jahrestage der Universität seinen Platz ein. Bevor ihm das Rectorat feierlich übertragen wird, legt er dem Präsidenten des Curatoren-Collegiums folgenden Eid ab:

„Ich schwöre (verspreche) die gegebenen oder zu gebenden Gesetze und Beschlüsse über den Ober-Unterricht und vorzüglich die akademischen Edicte und „Statuten zu beobachten und beobachten zu lassen, die „Pflichten, welche mir deshalb aufgelegt sind, zu erfüllen, und außerdem Alles, was in meiner Macht „steht, für das Wohl des Staats, des Königs und „der Universität zu thun."

Art. 253. Außer dem ausschließlichen vorhin erwähnten Rechte, den Senat zusammenzurufen, zu dirigiren und zu präsidiren, gebührt dem Rector noch die obere Leitung der akademischen Polizei. Demnach hat der Rector nicht allein das Recht, jeden Studenten vor sich zu laden, um von ihm Erklärungen zu verlangen oder ihm die zu geben, welche nöthig seyn mögten, sondern auch einem Studenten Hausarrest aufzulegen oder ihn unter Aufsicht zu stellen, wenn er es für angemessen erachtet. Im letzten Falle muß er jedoch binnen 24 Stunden die Kommission des Rectors und der Assessoren davon in Kenntniß setzen, damit diese über die Fortsetzung oder Aufhebung des Beschlusses entscheide und sich unmittelbar von der Sache, welche ihn veranlaßt hat, unterrichte.

Art. 254. Die Beschlüsse, Edicte und Statuten sollen immer mit der Formel: Wir, Rector und Senat, beginnen. Sie werden, wie im Allgemeinen jede officielle akademische Acte, in lateinischer Sprache abgefaßt, mit der Unterschrift des Rectors und der Gegenschrift des Secretairs versehen.

Art. 255. Die akademischen Scepter (fasces academiae) wie das große Universitätssiegel hat der Rector in Verwahrung. Wenn dieser sich als Rector in die Akademie begiebt, so geht der Pedell mit dem Scepter voran; wenn der Senat bei feierlicher Gelegenheit öffentlich erscheint, so gehen zwei Pedelle mit akademischen Sceptern voran.

Art. 256. Die Auslagen und Vorschüsse des Rectors, so wie die Kosten der Versammlungen des akademischen Senats werden jährlich durch den Rector berechnet und den Curatoren übergeben, welche sie nach den im Budget vorgeschriebenen Regeln verificiren und bei dem Departement des Innern die erforderliche Anfrage wegen der Wiedererstattung machen.

Art. 257. Mit dem Rectorate sind folgende Einkünfte verbunden:

1. Die Immatriculations-Gebühren.
2. Die Gebühren bei dem erneuerten Einschreiben, wovon der Senats-Secretair seinen Antheil erhält.
3. Ein gleicher Antheil an den Emolumenten der Promotionen, bei denen der Rector präsidirt, mit den anderen Gliedern der Fakultät, zu der er nicht gehört, und das Doppelte, wenn die Promotion in seiner Facultät vorfällt.

Außerdem ist dem Rector eine Summe von 150 Gulden für Briefe, Feder, Dinte, Papier rc. auf die jährliche Rechnung der Kosten bewilligt.

Art. 258. Der Secretair des akademischen Senats hat:

1. Die Obhut über das gewöhnliche Siegel und die Archive, wovon er jährlich, mittelst einer numerirten und täglich fortgesetzten Liste, Rechenschaft ablegen muß, wenn er sein Secretariat in Gegenwart des neuen Rectors dem neuerwählten Secretair übergiebt.
2. Die Protocollführung bei allen Versammlungen des Senats, des Rectors und der Assessoren, so wie des **Senatus amplissimus.**

   Der Inhalt dieser Acten, welche wie Alles, was sich auf das akademische Archiv bezieht, in lateinischer Sprache abgefaßt werden sollen, wird durch den Secretair summarisch in ein „alphabetisches Register der akademischen-Acten" eingeschrieben. Dieses Register wird in derselben Ordnung von jedem Secretair fortgesetzt, der dafür in Gegenwart des Rectors seinem Nachfolger einstehen muß.
3. Die regelmäßige Haltung dieses akademischen Registers und was ihm in dieser Hinsicht durch die Bestimmung Nr. 2 auferlegt ist.

4. Das Schreiben oder Schreibenlassen und Expediren aller Acten, Beschlüsse, Diplome ꝛc., welche abgegeben werden sollen oder verlangt werden können. Alle Expeditionen sollen nicht allein vom Rector unterzeichnet, sondern auch von dem Secretair contrasignirt werden.

5. Die Abfassung und Bekanntmachung der oben erwähnten Jahrbücher.

Art. 259. Dieser Secretair wird auf die oben für den Rector vorgeschriebene Art, jedoch von den Curatoren in Uebereinstimmung mit dem Rector und den Assessoren erwählt.

Art. 260. Mit dem Secretariat sind folgende Einkünfte verbunden:

1. Die Gebühren bei der erneuten Immatriculation gemeinschaftlich mit dem Rector.

2. Ein Antheil von den Emolumenten bei den Promotionen auf die oben für den Rector angegebene Art. Außer den Anwesenheits-Gebühren erhält er im Voraus eine Summe von 7 Gulden für die Expedition des Diploms.

Außerdem ist ihm eine Summe von 100 Gulden für Papier, Schreibkosten ꝛc. auf die jährliche Rechnung der Bureau-Kosten des Rectors bewilligt.

Art. 261. Die Assessoren, welche von den Curatoren in der Art. 163 erwähnten Anzahl und Weise erwählt werden, sollen auf Zusammenberufung und unter dem Vorsitz des Rectors diesen zur Beendigung der laufenden Geschäfte zu Hülfe kommen und ihn auf sein Ansuchen mit ihrem Rathe unterstützen. Die Arbeiten des Assessorats gehören zum Professoral-Amte und geben keinen Anspruch auf Bezahlung oder außerordentliche Gehalte.

Art. 262. Außer dieser Senats-Versammlung und dieser Rector- und Assessoren-Kommission können auch die Professoren jeder Fakultät sich zur Berathschlagung über die Interessen der Fakultät versammeln. Jeder Professor führt als Dekan jährlich abwechselnd den Vorsitz und der jüngste der übrigen Professoren übernimmt das Secretariat.

Art. 263. Diese Aemter geben kein Anrecht auf irgend ein Gehalt oder außerordentliche Zahlung, sie sind mit dem Professor-Amte verbunden.

Art. 264. Die Verleihung von akademischen Graden gehört dieser Versammlung der Fakultät an; die Mitglieder vertheilen unter sich, wie es ihnen in Folge der im 2ten Abschnitt vorgeschriebenen Weise am angemessensten erscheint, die einzelnen Zweige des Examens.

Art. 265. Bei jeder Fakultät sind, sowohl zum Dienste des Rectors als der im gegenwärtigen Abschnitte benannten Collegien, zwei Pedelle, deren Gehalt auf dem gegenwärtigen Fuße bleibt.

Sie erhalten außerdem von jedem Studenten für die Uebergabe der Matrikel 1 Gulden und für die Gegenwart bei jedem Examen 2 Gulden und für jede Promotion 7 Gulden.

Art. 266. Die Curatoren entwerfen in Uebereinstimmung mit dem Rector der Universität die ferneren Instructionen der Pedelle.

Art. 267. Bei der Universität Leiden wird außerdem noch ein Portier zur Oeffnung und Schließung der akademischen Gebäude, so wie zur Reinigung des Auditoriums angestellt.

Er ist auch Gehülfe bei der Bibliothek an den Tagen, wo sie dem Publicum offen steht, und leistet überdies dem

Rector die etwa geforderten temporairen Dienste. Sein Gehalt beträgt 250 Gulden.

Art. 268. In Rücksicht der andern bei der Universität und den davon abhängenden Anstalten wird hier das bereits Festgestellte wiederholt.

Art. 269. Die Dispositionen, welche in gegenwärtiger Ordonnanz enthalten sind, sollen sobald als möglich in den nördlichen Provinzen in Ausübung gebracht werden, während wir Uns, was die Anordnung des obern Unterrichts in den südlichen Provinzen betrifft, vorbehalten, sie nach den Lokal-Verhältnissen und nach der Beschaffenheit der bestehenden Anstalten abzuändern.

Art. 271. Unser Staats-Secretair des Innern ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Ordonnanz, von welcher ihm deshalb eine Abschrift übergeben wird, beauftragt.

Gegeben Brüssel den 2. Aug. 1815, im 2ten Jahre Unserer Regierung.

(Unterz.) Wilhelm.

Im Namen des Königs:

(Unterz.) A. F. Falck.

Reglement vom 20. April 1816 über die Organisation des Unterrichts in den lateinischen Schulen, welches für die verschiedenen Klassen die Uebungen und die zu übersetzenden Schriftsteller festsetzt; beschlossen durch Se. Excellenz dem General-Kommissair für Unterricht, Wissenschaften und Künste, in Folge des 23. Art. der K. Ordonnanz vom 2. Aug. 1815.

Art. 1. Die sechste oder unterste Klasse der lateinischen Schulen kann in zwei Abtheilungen eingetheilt werden.

Art. 2. Was den lateinischen Sprachunterricht in dieser Klasse betrifft, so werden die Anfänger im Decliniren, Conjugiren und dem Erlernen lateinischer Wörter geübt.

Art. 3. Um den ersten Zweck zu erreichen wird man sich einer lateinischen gut verfaßten Grammatik, z. B. die von Scheller oder Weytingh oder die kleine lateinische Grammatik von Bröder, und was das Erlernen lateinischer Wörter betrifft, des kleinen Wörterbuchs von Scheller bedienen, dessen großes Wörterbuch in den obern Klassen mit Ausschluß aller andern benutzt werden soll.

Art. 4. Die Paradigmen der Declinationen und Conjugationen werden den Zöglingen tabellarisch erklärt und dienen bei der Abänderung anderer Wörter zum Muster.

Art. 5. Die am weitesten vorgerückten Schüler dieser Klasse werden in den nothwendigsten Regeln des Syntax geübt.

Art. 6. Der Professor wird die Regeln der lateinischen Grammatik seinen Schülern mit Klarheit auseinandersetzen und sie von ihnen auswendig lernen und wiederhersagen lassen. Ueberdies soll der Professor, um sich zu überzeugen, daß die

so gelernten Regeln von den Schülern recht verstanden und ihnen vertraut geworden sind, jede Gelegenheit benutzen, um davon die Anwendung machen zu lassen; was vorzüglich durch das Uebersetzen aus dem Holländischen ins Lateinische und durch das Erklären und Uebersetzen des Lateinischen ins Holländische erleichtert wird.

Art. 7. Zu diesen Erklärungen soll für die Anfänger benutzt werden: die oben erwähnte lateinische Grammatik von Bröder, hierauf die **Initia lectionis scholasticae** von Bosch. Der Lehrer hat die Befugniß, seine eigenen Aufsätze, in welchen er so viel möglich Stellen alter Autoren einführen soll, beizufügen. Für die Aufgaben sollen die Uebersetzungsbücher von Werner und Weytingh benutzt werden.

Art. 8. Die grammatische Analyse soll so viel möglich abgekürzt werden, indem man die überflüssigen Wiederholungen vermeidet.

Es muß vermieden werden, den Schülern die Einzelnheiten der grammatischen Construction zu sehr zu erschweren.

Art. 9. Zu den Fehlern, welche die Schüler gemacht haben, werden bei dieser Arbeit auch die holländischen Sprachfehler gerechnet. Ueberdies wird der Lehrer nicht bloß die gemachten Uebersetzungsfehler beachten, sondern auch den großen oder geringern Fleiß, so wie ihre Fortschritte in den einzelnen Zweigen des Unterrichts.

Art. 10. In dieser sechsten Klasse soll auch das Lesen und Schreiben der griechischen Sprache angefangen werden.

Art. 11. Die letzte Unterrichtsstunde dieser Klasse ist dem Unterrichte in der allgemeinen Geschichte und neuern Geographie gewidmet. Für die Geschichte wird der Auszug von Schröckh, welchen die Gesellschaft des Gemeinwohls herausgegeben hat, empfohlen, und für die Geographie die

„Anfangsgründe der politischen Geographie" ein zu Dordrecht bei Blussé gedrucktes Werkchen. Man kann auch den mathematischen Unterricht beginnen.

Art. 12. In der fünften Klasse beginnt die Uebersetzung lateinischer Autoren. Außer den Fabeln des Phädrus und einigen leichten Briefen des Cicero, soll vorzüglich der Abriß römischer Geschichte von Eutrop benutzt werden, mit dessen Inhalt die Schüler möglichst vertraut werden sollen.

Art. 13. Bei der Erklärung der alten Autoren soll der Professor die Schüler mit den Sitten und Gebräuchen der Alten bekannt machen, so viel zum vollen Verstehen dieser Autoren erfordert wird.

Art. 14. In dieser und allen folgenden Klassen sollen die Uebersetzungs-Aufgaben und Uebungen fortgesetzt und in der obern Klasse das Uebersetzungsbuch von Döring benutzt werden.

Art. 15. Im Griechischen sollen die Schüler im Decliniren und Conjugiren geübt werden. Vorzugsweise soll diese Sprache durch das Holländische gelehrt und das Griechische in diese Sprache übersetzt werden.

Art. 16. Es soll im Griechischen dieselbe Methode wie die Art. 4 für das Lateinische angezeigt, angewendet und benutzt und die formatio temporum deutlich auseinandergesetzt werden.

Art. 17. Die letzte Unterrichtsstunde soll zum Anfange und zur Fortsetzung des Unterrichts in der Mathematik, alten Geschichte und Geographie benutzt werden. Für letztere kann der abgekürzte Cellarius oder ein anderes gut abgefaßtes Buch, z. B. das Compendium geographicae antiquae in usum scholae Goudanae in steter Vergleichung der alten Geographie mit der neuern dienen. Für die alte Geschichte wird der Art. 11 erwähnte Abriß empfohlen.

Art. 18. Für den lateinischen Unterricht in Quarta sollen dienen, in Prosa: die Ciceroniaschen Briefe und Cornelius Nepos; in der Poesie sollen die Tristia des Ovid interpretirt werden, außerdem sollen die Schüler in allen Regeln der lateinischen Grammatik nach dem Buche des berühmten G. J. Vossius oder der Grammatik von Scheller geübt werden.

Art. 19. Der Unterricht im Griechischen wird in dieser Klasse fortgesetzt; die Schüler sollen mehr und mehr durch Uebersetzung einer leichten und ihren Kenntnissen angepaßten Chrestomathie geübt werden.

Art. 20. In der letzten Schulstunde wird der Unterricht in der alten Geschichte, Geographie, so wie in der Mathematik fortgesetzt. Der Unterricht in der griechischen und römischen Mythologie tritt hinzu, für welche die Benutzung der Fabulosa deorum et heroum historia in usum scholarum edita, so wie *Dammii* compendium historiae fabulosae, ins Lateinische übersetzt von C. F. Nagel, sehr zu empfehlen ist.

Art. 21. In Tertia werden zur Uebung in der lateinischen Sprache Ovids Metamorphosen und die historia philippica Justini, wobei sich die Schüler mit dem historischen Theile möglichst vertraut machen, übersetzt. Außerdem studiren sie die Grammatik des Vossius, vorzüglich die lateinische Prosodie.

Art. 22. Im Griechischen werden Lehrbücher in der Art wie die von Gedike und Jacobs benutzt.

Art. 23. Die letzte Schulstunde wird zur Fortsetzung der Mathematik und Mythologie benutzt, so wie zum Unterricht in der neueren Geschichte, für welche das Art. 11 erwähnte Werk von Schröckh noch ferner dienen kann.

Art. 24. In Secunda geht der Schüler zur Uebersetzung der Reden des Cicero über, wovon eine Auswahl für die Jugend besonders erschienen ist. Der Fortsetzung der Ovidischen Metamorphosen werden die Heroiden desselben Verfassers, so wie Terenz und die Interpretation des Virgils beigefügt.

Art. 25. Besonderer Fleiß soll auf Abfassung schriftlicher Aufsätze über gegebene Gegenstände gelegt und vorzüglich Rücksicht auf eine klassische Latinität und Eloquenz genommen werden.

Art. 26. Im Griechischen sollen in dieser Klasse die Dialogen des Lucian und schwere Stellen aus der Chrestomathie von Jacobs und Gedicke übersetzt und außerdem am Sonnabend einige Kapitel des Neuen Testaments behandelt werden.

Art. 27. In der letzten Unterrichtsstunde soll man sich mit einer Revision des Eutrop, Justin und Cornelius Nepos beschäftigen, vorzüglich um mit den historischen Notizen vertraut zu werden; die neuere Geschichte wird fortgesetzt, der mathematische Unterricht mit Beifügung der mathematischen Geographie und des Gebrauchs des Globus wird wenigstens zweimal die Woche wiederholt.

Art. 28. In der ersten oder obersten Klasse läßt der Rector auserwählte Reden des Cicero und eine Auswahl von Stellen des Titus Livius übersetzen. Zugleich werden Virgil und Horaz dergestalt erklärt, daß die Schüler nicht allein den Sinn vollkommen verstehen, sondern auch die Richtigkeit jedes Ausdrucks bemerken, so wie die Schönheit der Figuren und Ausschmückungen in der Rhetorik und Prosa.

Art. 29. In dieser Klasse sollen die Schüler vorzüglich in Ausarbeitungen von Aufsätzen über aufgegebene Gegenstände, nach den Bestimmungen des 25. Art. geübt werden.

Außerdem sollen die Schüler ermuntert werden, sich in der lateinischen Poesie zu üben; auch sollen ihnen Fragen über Geschichte und Mythologie vorgelegt werden, welche sie in gutem Latein mit Klarheit und Kürze zu beantworten haben.

Art. 30. In dieser Klasse sollen die Schüler auf den akademischen Unterricht in der griechischen Literatur vorbereitet werden, indem man mit ihnen einige Gesänge der Iliade und Odyssee, einige Fragmente des Herodot oder Xenophon aus der **Selecta historicorum de Wyttenbach** behandelt und einige Stücke eines lateinischen Autors oder einen holländischen Aufsatz ins Griechische übersetzen läßt.

Art. 31. Der Unterricht in der letzten Schulstunde bleibt für diese Klasse der Einsicht des Rectors überlassen.

Art. 32. Bei dem Anfange jedes halbjährlichen Cursus wird der Rector sich mit den Curatoren und den Professoren über die Theile der bezeichneten Autoren, welche jeder in seiner Klasse behandeln soll, verständigen, damit das Ganze vollkommen harmonisch sey.

Art. 33. Gegen Ende jedes Schuljahres kann der Rector den Curatoren oder Scholarchen einen von diesen in Erwägung zu ziehenden Bericht übergeben, des Inhalts:

1. Was nach seiner Erfahrung zur Verbesserung der im gegenwärtigen Reglement für die lateinischen Schulen festgesetzten Uebungen geschehen könnte.
2. Die neuerdings herausgekommenen Lehrbücher, welche den hier angezeigten vorzuziehen seyn möchten.
3. Die Ausgaben der im gegenwärtigen Reglement erwähnten alten Autoren, die er für den Schulgebrauch am meisten geeignet hält.

Die Curatoren und Scholarchen expediren diese Andeutungen, begleitet von ihren Bemerkungen, an das Departement des Unterrichts, der Wissenschaften und Künste. Sie werden

zugleich ersucht, dem erwähnten Departement ähnliche Anzeigen zu machen.

Art. 34. In Folge dieser im vorigen Artikel erwähnten Anzeigen und Bemerkungen kann das gegenwärtige Reglement eine Ausdehnung oder Einschränkung erleiden. Es soll in der Folge dem Verfasser eines Lehrbuchs, so wie dem Herausgeber eines alten Autors eine Belohnung bewilligt werden, wenn das Departement des Unterrichts, der Wissenschaften und Künste das Werk für würdig hält, zum Unterricht in den lateinischen Schulen empfohlen werden.

Beschlossen den 20. April 1816.

Der General-Kommissair für den Unterricht, die Wissenschaften und Künste

(Unterz.) Repelaer van Dreel.

Für die Treue der Abschrift:

Der Secretair beim Departement des Unterricht, der Wissenschaften und Künste

(Unzerz.) De Geer,

Beschluß in Beziehung auf den mathematischen Unterricht in den Gymnasien und auf den Universitäten.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden rc. rc.

In Betracht, daß die Erfahrung die Nothwendigkeit einer Revision des Reglements über den mathematischen Unterricht in Gymnasien und auf Universitäten gezeigt hat:

Nach Ansicht des Art. 10. 29. 92. 93. 97. 98. 99. 100. 149 u. 150 des Reglements über die Organisation des Ober-Unterrichts in den nördlichen Provinzen (Ordonnanz vom 2. Aug. 1815) so wie der Art. 42. 43. 47. 48. 49. 94 u. 95

des Reglements über den Ober-Unterricht in den südlichen Provinzen (Beschluß vom 5. Sept. 1816) endlich des 2. Art. Unsers Beschlusses vom 19. Febr. 1817 lit. z;

Auf den Bericht Unsers Ministers des Innern vom 24. July 1826;

Nach Anhörung Unsers Staatsraths (Bericht vom 4ten dieses Monats)

Haben Wir beschlossen und beschließen:

Art. 1. Der mathematische Unterricht in den Athenäen, Gymnasien und lateinischen Schulen soll wenigstens die Elemente der Arithmetik und Algebra bis zu den Gleichungen vom 2ten Grade incl. und die Geometrie bis zur gradlinigen Trigonometrie umfassen.

Art. 2. Das Zeugniß, welches bei Beendigung der Gymnasial-Studien ertheilt wird und erforderlich ist, um als Student auf einer Universität eingeschrieben zu werden, soll ausdrücklich angeben, daß der Zögling sich die nöthigen Kenntnisse in der Arithmetik, Algebra und Geometrie erworben hat, um zu den akademischen Vorlesungen zugelassen zu werden.

Art. 3. Derjenige, dessen Zeugniß diese Klausel nicht enthält, oder der die anerkannten Gymnasien nicht besucht hat, muß, bevor er eingeschrieben werden kann, ein Zeugniß des mathematischen Professors beibringen, welches bezeugt, daß er in einem Examen genügende Fortschritte in der Arithmetik, Algebra und Geometrie gezeigt hat, um zu den akademischen Vorlesungen zugelassen werden zu können. Diejenigen, welche keine Gymnasien besucht haben, müssen außerdem das gewöhnliche Zeugniß der philologischen Fakultät beibringen.

Art. 4. Um den Grad eines Candidaten der mathematischen und physikalischen Wissenschaften als Vorbereitung zum Doctorate in diesen Wissenschaften oder zum Studium

der Medizin, so wie um den vorbereitenden Grad eines Candidaten zum Doctorate der Sprachen zu erlangen, muß ein Examen vor der Fakultät der mathematischen und physischen Wissenschaften vorangehen, über die Elemente der Arithmetik: Algebra bis zu den höheren Gleichungen des 2ten Grades und über die Mathematik mit Inbegriff der gradlinigen und sphärischen Trigonometrie, so wie über die Anwendung dieser Wissenschaften, besonders der letzten, auf die sphärische Astronomie und mathematische Geographie.

Art. 5. Um den Grad eines philologischen Candidaten, als Vorbereitung auf das Studium der Theologie und Jurisprudenz zu erhalten, soll ebenfalls ein Examen vor der Fakultät der physikalischen und mathematischen Wissenschaften vorhergehen und sich über Arithmetik, Algebra und Geometrie mit Einschluß der gradlinigen Trigonometrie erstrecken.

Art. 6. Das Examen in der Mathematik soll der Erlangung der verschiedenen Grade eines philologischen Candidaten vorangehen und unentgeldlich seyn. Niemand darf zu dem genannten Examen für den Grad eines Candidaten zugelassen werden, ohne ein Zeugniß der mathematisch-physikalischen Fakultät, daß in Beziehung auf seine mathematischen Kenntnisse er zum literarischen Examen zugelassen werden kann.

Die anderen Bestimmungen über die zum Candidaten-Examen erforderlichen Eigenschaften bleiben in ihrer Kraft.

Art. 7. Außer dem, was durch die Reglements wegen Erlangung des philologischen Doctor-Grades vorgeschrieben ist, wird auch ein Zeugniß des Professors der Mathematik erfordert, daß der Student fähig befunden worden, mit Erfolg die Elemente der Arithmetik, Algebra und Geometrie zu lehren.

Art. 8. Auf jeder Universität wird ein Lehrcursus der Art. 1 angezeigten Wissenschaften nebst der gradlinigen Tri-

gonometrie gehalten; ebenso ein Cursus, welcher die höhern Gleichungen, die Geometrie fester Körper, die sphärische Trigonometrie und die Anwendung dieser Wissenschaften, wie Art. 4 angegeben. Der letzte dieser Curse wird als eine Art Halb-Cursus betrachtet. Dieser wird selbst dann statt finden, wenn mehr als zwei Vorlesungen wöchentlich gehalten werden.

Der Besuch dieser Vorlesungen ist für diejenigen, welche nahe daran sind, sich dem Art. 4 und 9 angegebenen Examen zu unterwerfen, verbindend.

Art. 9. Die Artikel 2 und 3 sind nur auf die Zöglinge der Athenäen und Collegien oder lateinischen Schulen anwendbar, welche nach dem 1. Jan. 1827 promovirt auf den Universitäten promoviren.

Den durch die Art. 4. 5. 6 u. 7 vorgeschriebenen Dispositionen sind diejenigen Studenten nicht unterworfen, welche im ersten Vierteljahr nach gegenwärtigem Beschluß sich dem Candidaten- oder Doctor-Examen unterworfen. Was durch die Reglements vorgeschrieben worden, bleibt in Hinsicht auf sie in Kraft.

Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses, wenn er den Staatsrath in Kenntniß gesetzt haben wird, beauftragt.

Gegeben im Schloß zu Loo, den 9. Sept. 1826, dem 13ten Jahre Unserer Regierung.

(Unterz.) Wilhelm.

Errichtung von pädagogischen Lehrcursen auf den Universitäten.

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc.

In Betracht, daß die Bildung tüchtiger Professoren für die öffentlichen Collegien und lateinischen Schulen von der größten Wichtigkeit ist, und die geeigneten Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, festsetzen wollend,

Auf den Bericht Unsers Ministers des Innern vom 15. Sept. 1827.

Haben Wir beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die Lehr- und Erziehungskunst der Jugend (Pädagogik) wird künftig einen besondern Zweig des Universitäts-Unterrichts ausmachen.

Art. 2. Dieser Unterricht wird bestehen:

1. In einem besondern Cursus über die allgemeine Theorie des Unterrichts und der Erziehung; dieser Cursus wird halbjährig oder von der Art derer, welche man halbe Curse nennt.
2. In geregelten praktischen Uebungen, durch welche die Zöglinge in allen Unterrichtszweigen, worin sie künftig unterrichten sollen und in der Kunst und Methode, sie Kindern mitzutheilen, geübt werden sollen. Diese Uebungen finden statt sowohl in der Fakultät der Sprachen als der Wissenschaften.

Art. 3. Unser Minister des Innern ist autorisirt, den genannten Unterricht auf den öffentlichen Universitäten namentlich bezeichneten Professoren anzuvertrauen. Er wird in Uebereinstimmung mit den Universitäts-Curatoren die Zeit festsetzen, wann dieser Unterricht gegeben wird, die Art seiner Einführung, so wie den Zeitraum, während welcher diejenigen, die als Professoren an den Collegien oder lateinischen Schu-

len angestellt zu werden wünschen, an diesem Unterrichte Theil nehmen sollen.

Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Sept. 1827, im vierzehnten Jahre Unserer Regierung.

(Unterz.) Wilhelm.

Der Minister des Innern,

Nach Ansicht des Königl. Beschlusses vom 19. Sept. 1827 betreffend den pädagogischen Unterricht, welcher auf jeder Universität des Königreichs denjenigen Leuten ertheilt werden soll, welche in der Folge Lehrer an den Athenäen und Collegien zu werden wünschen;

Nach Ansicht des Berichts der Herren Universitäts-Curatoren;

Ein allgemeines Reglement über diesen Gegenstand festsetzen wollend;

beschließt:

Art. 1. Der pädagogische Lehrcursus wird mit Anfang des nächsten akademischen Jahres eröffnet.

Art. 2. Alle junge Leute, welche eine Professorstelle an einem Athenäum oder Gymnasium zu erhalten wünschen, sollen daran Theil nehmen.

Bei der Besetzung der Stellen sollen diejenigen den Vorzug haben, welche außer den Beweisen des Wissens und guter Aufführung die genügendsten Zeugnisse über die Anwendung darlegen können, welche sie von ihren pädagogischen Studien gemacht haben.

Art. 3. Für diesen pädagogischen Unterricht wird man sich dreier Mittel bedienen:

1. Es wird ein halber Cursus über die allgemeine Theorie des Unterrichts in der Erziehung gegeben.
2. Es werden Vorträge über die Methodologie in Beziehung auf die einzelnen Unterrichtszweige der Athenäen und Collegien gegeben.
3. Es sollen practische Uebungen in der Unterrichtskunst statt finden.

Art. 4. Der Cursus über allgemeine Theorie des Unterrichts in der Erziehung wird während des zweiten akademischen Jahrs durchgemacht. Dieser Cursus wird in der Muttersprache, zu Lüttich aber in französischer Sprache gegeben.

Art. 5. Die Professoren der Universität, welche einen gleichen Unterrichtszweig zu behandeln haben, der auch auf den Athenäen und Gymnasien gelehrt wird, halten die Vorträge über Methodologie, jeder in den ihm betreffenden Zweige. Die speciellen Vorträge über diesen Zweig werden in solchen Stunden gegeben, welche der Professor für angemessen erachtet.

Art. 6. Die practischen Uebungen beginnen erst im dritten akademischen Jahre. Ein Professor der alten Sprachen und ein Professor der Mathematik werden den Zöglingen Gelegenheit verschaffen, sich in der Unterrichtskunst zu üben, entweder indem diese unter ihrer Leitung Unterricht ertheilen, oder durch andere angemessen scheinende Mittel.

Er wird den Zöglingen den *oftmaligen* Besuch guter Elementarschulen empfehlen, und wenn es geschehen kann, der Lehrstunden des Gymnasiums der Universitätsstadt.

Art. 7. Die mit diesem pädagogischen Unterrichte beauftragten Professoren statten am Ende jeden akademischen Jahrs über ihre Arbeiten und deren Resultate einen Bericht ab, indem sie nützlich scheinende Bemerkungen hinzufügen. Dieser Bericht wird den Curatoren übergeben, welche ihn nebst ihrer Ansicht dem Ministerium des Innern zusenden.

Der Minister des Innern.

Eröffnung eines Gewerb-Cursus auf den Universitäten.

Wir, Wilhelm rc.

Indem wir für Unsere getreuen Unterthanen die Gelegenheiten vermehren wollen, sich in den Wissenschaften zu unterrichten, deren Kenntniß für die Anwendung nützlicher Künste von der größten Wichtigkeit ist;

Ueberzeugt, daß diese Wissenschaften, wenn sie allgemeiner gekannt sind, sehr vortheilhaft auf die Fortschritte der Volks-Industrie einwirken;

Auf den Bericht Unsers Ministers des Innern vom 1. März;

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Chemie und Mechanik angewandt auf die Gewerbkünste, sollen regelmäßig auf jeder Unserer Universitäten gelehrt werden.

Art. 2. Zwei besondere Lehrstellen sind außerdem zu Lüttich errichtet, der eine für das Bergwesen, der andere für die Forstwissenschaften.

Art. 3. Mit Hülfe dieser Lehrstühle werden die Vorlesungen bei der Fakultät der mathematischen und physikalischen Wissenschaften zu Lüttich dergestalt zusammengesetzt, daß alle Wissenschaften, welche zum Bergwesen und der Forstwissenschaft nöthig sind, dort gelehrt werden.

Art. 4. Herr P. Dandolin, erster Lieutenant beim Geniewesen und Mitglied der königl. Akademie der Wissenschaften zu Brüssel, ist zum Lehrer des Bergwesens ernannt.

Für die Forstwissenschaften ist Herr Dr. V. Broun, Lector der Forstwissenschaften auf der Universität Heidelberg, berufen.

Sie werden provisorisch den Rang als außerordentliche Professoren in der Fakultät der mathematisch-physikalischen Wissenschaften einnehmen nebst Sitz und Stimme im akademischen Senat; ihr Gehalt ist auf 1600 Gulden festgesetzt; außerdem wird Herr Broun noch 500 Gulden Reisekosten vergütet erhalten.

Art. 5. Eine Summe von circa 1600 Gulden ist zum Ankauf der Bücher und Instrumente, welche für diesen Unterricht nöthig sind, nach Art. 1. 2. 3 bewilligt.

Art. 6. Unser Minister des Innern wird Uns ein Reglement vorlegen, durch welches die, Art. 3 besagten Vorlesungen, so wie die Aufnahme der Zöglinge, ihre Studien und ihr Examen geregelt werden.

Er wird Uns die Mittel vorschlagen, das Art. 1 ausgesprochene Princip auszuführen, ohne dabei, wo möglich, die Zahl der Professoren zu vermehren.

Genannter Minister ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Artikels, den er Unserm Minister des Innern, Unserer General-Kommission des Krieges und der allgemeinen Rechnungskammer mittheilen wird, beauftragt.

Gegeben Brüssel, den 13. May 1825, im 12ten Jahre Unserer Regierung.

(Unterz.) Wilhelm.

Im Namen des Königs der Staatssecretair

(Gez.) J. G. de Mey van Streffkerck.

Reglement über die Organisation der Lehrcurse des Forstwesens auf der Universität Lüttich, genehmigt durch den Beschluß des Königs vom 6. Sept. 1825.

Erstes Kapitel.

Unterricht.

Art. 1. Der vollständige Lehrkursus wird zwei Jahre dauern und folgendergestalt abgetheilt werden:

Erstes Jahr.

Erstes Semester:

1. Mathematische Wissenschaften.
2. Naturgeschichte.
3. Planzeichnen.

Zweites Semester:

1. Fortsetzung der math. Wissenschaften.
2. „ „ Naturgeschichte.
3. Forstökonomie; vorhergeht eine allgemeine Einleitung in die Forstwissenschaften.
4. Landökonomie.

Zweites Jahr.

Erstes Semester:

1. Mathematische und Experimental-Physik.
2. Chemie.
3. Zweiter Curs der Forstwissenschaft.
4. Forst-Statistik.

Zweites Semester.

1. Fortsetzung der Physik.
2. „ „ Chemie.
3. Forstrecht.
4. Politische Oekonomie in Verbindung mit den gelehrten Wissenschaften.

Art. 2. Der Professor des Forstwesens wird mit seinen Zöglingen Excursionen in die Wälder machen der Beobachtungen und allgemeinen Praxis wegen.

Art. 3. Die Tage und Stunden der Lectionen werden durch die Curatoren auf den Vorschlag der Professoren bestimmt. Sie können auf den Bericht der Professoren Veränderungen in den Lehrstunden treffen, welche sie zum Besten des Unterrichts für nöthig erachten.

Art. 4. Die mathematischen, chemischen und physikalischen Curse werden durch die gegenwärtigen Professoren gegeben.

Was das Zeichnen betrifft, so werden die Anwendungen, welche die Curatoren zum Besten der Berg-Zöglinge zu machen haben, den Forstlehrlingen gemeinschaftlich zu Gute kommen.

Art. 5. Einer der Professoren der Rechte wird eine besondere Lection über die Gesetze, Ordonnanzen und Reglements geben, welche sich auf die Verwaltung und Erhaltung der Gewässer und Wälder, so wie auf die Landwirthschaft beziehen.

Art. 6. Auf den Ländereien, welche zur Universität gehören, wird eine Pflanzschule zu täglichen praktischen Lectionen über die Forst-Botanik errichtet. Vorzüglich sollen dort exotische Bäume, welche in diesem Lande der Cultur fähig sind, und deren Arten sich nicht in den benachbarten Wäldern befinden, cultivirt werden.

Sie soll unter dem Professor der Forstwissenschaft stehen, der zugleich die Erhaltung der Sammlungen und Modelle, welche sich auf allgemeine Forstwissenschaft beziehen, zu besorgen hat.

Zweites Kapitel.

Zöglinge.

Art. 7. Um aufgenommen zu werden, sind die Kenntnisse des Lesens und Schreibens und der Elemente der Mathematik erforderlich.

Die Zöglinge werden vor ihrer Aufnahme von dem Professor des Forstwesens examinirt.

Art. 8. Diejenigen, welche aufnahmsfähig erfunden, werden von dem Rector immatriculirt und in Allem, was Ordnung und Disciplin im Allgemeinen betrifft, den übrigen Universitäts-Zöglingen gleichgestellt.

Drittes Kapitel.

Honorar-Zahlung der Zöglinge.

Art. 9. Das Honorar der durch den Professor der Landwirthschaft und des Forstwesens gehaltenen Vorlesungen ist in Allem auf 30 Gulden jährlich festgesetzt.

In Betreff des Unterrichts in der Mathematik, Chemie, Physik, dem Rechte, welche nicht sehr ausgedehnte Curse in den verschiedenen Zweigen erfordern, werden die Curatoren mit den Professoren und im Interesse der Zöglinge, Anordnungen treffen, um das Honorar dem Umfange des Unterrichts angemessen zu bestimmen.

Art. 10. Zöglinge, welche gute Anlagen haben, deren Aeltern aber die Zahlung des Honorars schwierig ist, können vom Anfange des akademischen Curses an davon ausgenommen werden; doch dürfen ihrer nicht mehr als ein Viertel der eingeschriebenen Zöglinge seyn.

Vorzugsweise sollen die Kinder der Forstbeamten darauf Anspruch haben.

Art. 11. Am Schlusse des ganzen Curses werden die Zöglinge, welche ein Fähigkeitszeugniß zu erhalten wünschen,

über alle Theile des Unterrichts durch die Professoren examinirt.

Art. 12. Der Preis dieses Zeugnisses ist auf 20 Gulden festgesetzt.

Art. 13. Die den wenig begüterten Zöglingen bewilligte Ausnahme erstreckt sich auch auf die Examen-Gebühren.

Art. 14. Die Zöglinge, welche den vollständigen Cursus in dieser Schule beendigt haben, und ein genügendes Zeugniß besitzen, werden vorzugsweise in den von der öffentlichen Administration abhängenden Theilen des Forstwesens berücksichtigt, wenn sie übrigens die nöthigen Eigenschaften nach den Verhältnissen des Dienstes, der ihnen übertragen werden sollte, besitzen.

Errichtung eines lutherischen Seminars.

Wir, Wilhelm ꝛc.

Nach Ansicht des Vorschlags Unsers General-Commissairs, der mit den Angelegenheiten der reformirten Kirche provisorisch beauftragt ist ꝛc. vom 26. Nov. 1816;

Nach Ansicht des 59. Art. Unserer Ordonnanz vom 2. Aug. 1825 und in Folge der (durch die, kraft desselben Beschlusses ernannte Kommission für die Angelegenheiten der evangelischen Gemeinde) vorgelegten Bemerkungen, welche sich auf die wirksamsten Mittel, um in diesem Königreiche diejenigen, welche sich in dieser Gemeinde zum geistlichen Stande bestimmen, einen zweckmäßigen Unterricht zu verschaffen, beziehen;

Haben für nöthig erachtet, Folgendes festzusetzen:

Art. 1. Es soll in Amsterdam ein lutherisches Seminar zur Bildung derer, welche sich in der evangelisch-

lutherischen Kirche zum geistlichen Stande bestimmen, errichtet werden.

Art. 2. Wir werden zu diesem Zwecke einen ordentlichen und zwei außerordentliche Professoren ernennen.

Art. 3. Der ordentliche Professor, welcher nicht zugleich das Amt eines Geistlichen verwalten, noch eine andere besoldete Stelle einnehmen kann, erhält jährlich 3000 Gulden Gehalt aus Staatsmitteln.

Art. 4. Die außerordentlichen Professoren werden aus den evangelisch-lutherischen Geistlichen in Amsterdam gewählt; jeder erhält in diesem Falle eine Nebeneinnahme von 500 Gulden. Wenn durch unvorhergesehene und außerordentliche Umstände dieses Professorat andern Personen, als den genannten Geistlichen übertragen ist, so werden Wir später ihr Gehalt festsetzen.

Art. 5. Die Professoren genießen das in den Art. 135. 136 des Reglements über den Ober-Unterricht festgesetzte Lehrhonorar.

Art. 6. Die Bestimmungen des Art. 138 sowohl über das Emeritat als die Wittwen-Pension ist auf den ordentlichen Professor anwendbar, in soweit als sie sich nicht ausschließlich auf die Universitäts-Professoren beziehen.

Art. 7. Die Professoren sollen folgende Lehrcurse halten:

a. Natürliche Theologie.

b. Kirchengeschichte.

c. Biblische Exegese.

d. Dogmatik.

e. Christliche Moral.

f. Homiletik und Pastoral-Theologie.

g. Theologische Encyklopädie und Methodologie.

Art. 8. Die Vertheilung des Curses unter die Professoren wird durch die unten bezeichneten Curatoren geregelt.

Jedenfalls sollen die Lectionen des ordentlichen Professors wenigstens die Hälfte dieser Curse umfassen, während der Rest unter die außerordentlichen Professoren vertheilt wird.

Art. 9. Der Unterricht soll ausschließlich in der lateinischen Sprache ertheilt werden, jedoch mit Vorbehalt des Rechts der Curatoren und Unsers General-Inspectors des Unterrichts, der Wissenschaften und Künste für gewisse Zweige die holländische Sprache zu erlauben, wofern sie es für nützlich erachten.

Art. 10. Die akademischen Würden eines Candidaten oder Doctors der lutherischen Theologie werden an der Universität Leyden ertheilt, in welchem Falle der Professor der positiven Theologie durch den ordentlichen Professor des lutherischen Seminars zu Amsterdam, oder in Ermangelung desselben durch den ältesten außerordentlichen Professor ersetzt wird.

Art. 11. Der lutherische Professor wird bei dieser Gelegenheit speciell die Functionen des Promotors vertreten.

Art. 12. Nach dem Jahre 1819, folglich vom Jahre 1820 an, soll Niemand mehr zu einem evangelisch-lutherischen geistlichen Amte (mit Ausnahme der deutschen Predigerstellen) zugelassen werden, welcher nicht auf diese Art Candidat der Theologie geworden und nicht wenigstens zwei Jahre die Vorträge der lutherischen Professoren zu Amsterdam genossen hat. Bis zu diesem Zeitpunkte kann die Zulassung zu geistlichen Aemtern nur denjenigen zugestanden werden, welche mit Attesten beweisen, daß sie ihre Studien auf einer fremden Uuiversität angemessen beendigt haben.

Art. 13. Der Grad eines philologischen Candidaten wird zur Promotion der lutherischen Candidaten und Doctoren auch erst mit Anfang des Jahres 1820 verlangt.

Art. 14. Uebrigens ist die Verleihung der akademischen Grade der Examen, welche diese erheischen, für die lutherischen Theologen an alle die Fakultäten gebunden, welche das Reglement, so weit es hier Anwendung findet, verlangt.

Art. 15. Niemand wird als Student des lutherischen Seminars betrachtet, der nicht vor dem Besuch der Vorlesungen auf die Liste des ordentlichen Professors immatriculirt worden ist. Bei dieser Immatriculation werden die Bestimmungen des Reglements über den Oberunterricht Art. 148 ꝛc. beobachtet.

Art. 16. Die Studenten des lutherischen Seminars zu Amsterdam haben gleich den Zöglingen der Athenäen des Staats und der Städte die Befugniß zur Bewerbung um die Preise, welche dasselbe Reglement festsetzt.

Art. 17. Unser General-Commissair für Unterricht, Wissenschaften und Künste wird Uns, nach eingezogenen Erkundigungen über die Institute und Fonds zur Unterstützung der Studirenden, einen Entwurf dessen, was in dieser Beziehung festzusetzen nöthig scheint, vorlegen.

Art. 18. Die Aufsicht über das lutherische Seminar zu Amsterdam und die Sorge für dessen Interesse soll einem durch Uns ernannten Collegium von fünf Curatoren anvertraut werden.

Art. 19. Diese werden zweimal jährlich zu Amsterdam in einer ordentlichen Versammlung zusammentreten und außerdem so oft es der Präsident für angemessen hält. Den nicht in Amsterdam wohnenden Mitgliedern werden, wenn sie es verlangen, die Reisekosten nach den in dieser Hinsicht festgesetzten Bestimmungen ersetzt.

Art. 20. Die genannten Curatoren treffen mit den Curatoren des Amsterdamer Athenäums die angemessenen Ein-

richtungen in Betreff der gegenwärtigen Beziehungen beider Anstalten.

Art. 21. Im Fall der Erledigung eines Lehrstuhls schlagen die Curatoren dem Departement des Unterrichts, der Wissenschaften und Künste drei Candidaten nebst Auseinandersetzung der Gründe ihrer Wahl vor, worauf die definitive Erwählung durch Uns geschieht.

Art. 22. Unser General-Commissär für Unterricht, Wissenschaften und Künste ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses, von dem ihm eine Abschrift übergeben wird, beauftragt, während ähnliche Abschriften an das Departement der reformirten kirchlichen Angelegenheiten und der Rechnungskammer abgeschickt werden sollen.

Brüssel, den 5. Dec. 1816.

(Unterz.) Wilhelm.

Beschluß vom 14. Juni 1825 über die Errichtung eines philosophischen Collegiums auf einer Universität des Königreichs für junge Katholiken, welche sich dem geistlichen Stande widmen *).

Wir, Wilhelm rc. rc.

In Betracht, daß nach verschiedenen kirchlichen und bürgerlichen Bestimmungen junge Katholiken nicht eher in die

*) Die Stiftung dieses Collegiums, durch welches die Regierung für die Bedürfnisse der angehenden katholischen Priester sorgen wollte, wurde veranlaßt, theils durch die bisherige vernachläßigte Bildung derselben, namentlich in Belgien, eine Vernachläſſigung, welche eben so sehr die Nationalehre gegen

bischöflichen Seminarien aufgenommen werden können, bevor sie nicht auf eine zweckmäßige Weise ihre philologischen und philosophischen Studien beendigt haben;

---

außen, wo diese Bildung einen schreienden Contrast darbot, zu compromittiren, als die Aufklärung im Innern durch diese künftigen Hauptleiter des öffentlichen Geistes zu gefährden schien; theils durch den Mangel alles Unterrichts über Kirchenrecht und Kirchengeschichte, zwei für jedes katholische und noch mehr für ein paritätisches Land so wichtige Fächer; theils weil die bischöflichen Seminarien im damaligen Zustande dem Staate keineswegs die nöthige Garantie leisteten, daß die Bildung der jungen Priester nicht antinational und antimonarchisch wurde. — Diese Stiftung enthielt nichts, was den strengsten Grundsätzen orthodoxer Lehrer des katholischen Kirchenrechts widerstritt, beeinträchtigte kein kirchliches Dogma noch sonst ein kanonisches Recht, harmonirte ganz mit dem Begriffe von den Rechten der weltlichen Macht nach den strengsten Grundsätzen des (geläuterten, nicht ultramontanischen) Kirchenrechts. Dennoch wurde sie der Gegenstand leidenschaftlichen Kampfes und sansculottischer Angriffe derer, welche Freiheit des Unterrichts schrieen. „Die Freiheit des Unterrichts aber bedeutet in der Sprache der Freiheitsapostel mit der robe courte nichts anders, als der Uebergang der Leitung des öffentlichen Unterrichts aus den Händen des Staats in die der theokratisch-demagogischen Parthei, welche durch eine stillwirkende und auf die Zukunft berechnete Revolution, Monarchie und Freiheit zum zweitenmal zu überflügeln, zu bemeistern und zu vernichten hofft. Das ist die Quelle ihrer so unerklärlichen und unnatürlichen Verbindung mit liberalen Enthusiasten und Ränkeschmieden. Merkwürdig genug ist der Anstoß aus demselben Frankreich gekommen, dessen bessere Bevölkerung viele Jahre hindurch während einer schmachvollen geistigen Unterdrückung nur in dem Systeme der Niederländischen Regierung noch einen Stützpunkt für unterdrückte Gefühle fand, und aus dem hierseits gegebenen Beispiele Trost und Hoffnung für die Zukunft schöpfte. — Dieselben Priester,

In Betracht, daß diese Bestimmungen nach der gegenwärtigen Weise des Unterrichts dieser jungen Leute nicht befolgt worden sind und also der heilsame Zweck derselben nicht erreicht werden kann;

In Rücksicht auf die Vorstellungen verschiedener geistlichen Obern über die Unzulänglichkeit der vorbereitenden Studien der jungen Leute, welche sich dem geistlichen Stande widmen;

Nach Ansicht des, durch Unsern Beschluß vom 25. Sept. 1816 gebilligten Reglements über den obern Unterricht in den südlichen Provinzen des Königreichs;

Und die Mittel vermehren wollend, um fähige Geistliche für die römisch-katholische Kirche zu bilden;

Auf die Berichte Unsers Ministers des öffentlichen Unterrichts, des nationalen und kolonistischen Gewerbfleißes und des General-Directors der Angelegenheiten des katholischen Cultus vom 29. Nov. 1823;

Nach Ansicht der Meinung des Ministers des Innern vom 19. Mai d. J.; und

Nach Anhörung Unsers Staatsraths;

---

welche heut zu Tage gemeinsam mit vielen Liberalen die Freiheit des Unterrichts reclamiren, begehrten im J. 1815 rc. das Monopol derselben. — „Der letzte Bericht des Ministers des Innern, Herrn van Gobbelschroy vom 30. Jan. 1829 ist ein Meisterstück von Festigkeit und Mäßigung, von Einsicht und redlichem Willen, von Sorgfalt für die Rechte des Thrones und von Achtung der constitutionellen Freiheit.“ — So spricht sich der, mit der Sachlage völlig bekannte Verf. einer schon 1829 bei Weber in Bonn erschienenen Schrift: „Die Freiheit des Unterrichts mit besonderer Rücksicht auf das Königreich der Niederlande“, aus, wo das Weitere nachzulesen und mit den neuesten, ähnlichen Ereignissen in Köln zuvergleichen ist. S. unten die Zugabe. Kr.

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Bei einer Universität der südlichen Provinzen des Königreichs soll provisorisch eine vorbereitende Unterrichts-anstalt für junge Katholiken errichtet werden, welche sich der kirchlichen Laufbahn widmen. Diese Anstalt wird unter dem Namen eines philosophischen Collegiums in einem angemessenen Lokal errichtet, welches die Stadt anweiset, wofern es an einem disponiblen Staatsgebäude fehlt. Die Zöglinge werden hier mit der Erlaubniß aufgenommen, eine kirchliche Kleidung zu tragen, nachdem sie vorher als Studenten bei der philologischen Fakultät, den bestehenden Einrichtungen gemäß, eingeschrieben worden sind. Sie erhalten für höchstens 200 Gulden den unten erwähnten Tisch, Wohnung und Unterricht.

Art. 2. Die Zöglinge der philosophischen Collegien werden in folgenden Gegenständen unterrichtet:

National-Literatur.
Lateinische Literatur.
Griechische Literatur.
Hebräische Literatur.
Beredsamkeit.
Logik.
Geschichte der Niederlande.
Universal-Geschichte.
Geschichte der Philosophie.
Kirchengeschichte.
Moral.
Metaphysik.
Kanonisches Recht.

Außerdem wird ihnen Gelegenheit gegeben, sich der deutschen und französischen Literatur, der nationalen und französischen Beredsamkeit und der Mathematik zu befleißigen.

Endlich erhalten sie in einem besondern Curse eine allgemeine Uebersicht der Physik, Chemie, Landwirthschaft, Naturgeschichte, welche, obgleich abgekürzt, doch vollständig genug gegeben wird, um sich die nöthigen Kenntnisse über diese Gegenstände zu erwerben. Alle Zöglinge wohnen diesem besondern Curse bei.

Art. 3. Unser Minister des Innern wird Uns drei Professoren für dieses Collegium vorschlagen.

Die Wahl soll vorzugsweise auf römisch-katholische Geistliche fallen, jedenfalls aber auf Personen von dieser Religion.

Der eine dieser Professoren soll vortragen: Logik, Metaphysik und Moral.

Der zweite: Geschichte der Philosophie und allgemeine Geschichte rc.

Der dritte: kanonisches Recht und Kirchengeschichte.

Die Curse sind öffentlich, jeder andere Student der Universität kann sie besuchen.

Art. 4. Die erwähnten Professoren wohnen nicht im philosophischen Collegio, erhalten aber einen Gehalt von 2500 Gulden aus der Staatskasse, außer dem Honorar der Zöglinge.

Zwei von ihnen sollen zur philologischen, und der, welcher das kanonische Recht lieset, zur juristischen Fakultät gehören.

Art. 5. Sie halten ihre Vorträge in lateinischer Sprache.

Jeder von ihnen hält außerdem Disputations- und Repetitions-Curse in derselben Sprache.

Art. 6. Das Departement des Innern wird die Ordnung der Studien, der Lections-Tage und Stunden festsetzen.

Art. 7. Die Professoren der Universität sollen die Zöglinge der philosophischen Collegien in allen Gegenständen unterrichten, welche nicht im 36. Art. erwähnt sind. Sie erhalten dafür kein besonderes Honorar, das genannte Departement ist aber autorisirt, Uns jährlich eine verhältnißmäßige Entschädigung zu ihren Gunsten vorzuschlagen.

Art. 8. Nach einer später zu bestimmenden Zeit soll Niemand zum Professor des philosophischen Collegiums vorgeschlagen werden, der nicht den Grad eines Doctors besitzt.

Art. 9. Gleich nach der Bezeichnung der Stadt, wo das philosophische Collegium errichtet werden soll, wird der Erzbischof von Uns als Curator auf Lebenszeit ernannt, und in dieser Eigenschaft ist ihm die speciellere Aufsicht dieses Collegiums anvertraut.

Art. 10. Eben so werden von Uns ein Regent und ein oder mehrere Unter-Regenten, katholische Geistliche, auf den Vorschlag des Ministers des Innern und auf den Bericht des Erzbischofs von Mecheln ernannt.

Der Regent hat die Leitung der innern Oekonomie der Anstalt, die Aufsicht über Disciplin, Ordnung und Fleiß der Studenten, und wird ihm der Unterricht in der christlichen Religions- und Tugendlehre übertragen.

In Allem wird er durch die ihm untergeordneten Unter-Regenten unterstützt.

Art. 11. Die Regenten und Unter-Regenten erhalten in der Anstalt Wohnung, Tisch, Feuer und Licht.

Der Gehalt des Regenten soll solchergestalt festgesetzt werden, daß seine Einnahme dem Gehalte der Professoren gleich ist; des ersten Unter-Regenten Gehalt ist gleich $\frac{2}{3}$ des Gehalts des Regenten, die übrigen werden später bestimmt.

Art. 12. Das genannte Departement wird ein Reglement über die innere Oekonomie dieses Collegiums ab-

fassen, so wie Instructionen über die jährliche Rechnungs-ablegung des Regenten.

Art. 13. Die Zöglinge des philosophischen Collegiums werden wie Studenten der Theologie betrachtet, folglich sind die Dispositionen Unsers Beschlusses vom 8. Juli 1818 wegen der National-Miliz auf sie anwendbar, sobald sie erklären, daß sie sich der Theologie widmen.

Sie können in der theologischen Fakultät den Grad eines Candidaten und Doctors, in Gemäßheit des Reglements über den obern Unterricht, erhalten.

Art. 14. Zwei Jahre nach der Eröffnung des philosophischen Collegiums werden in den bischöflichen Seminarien keine philosophischen Vorlesungen mehr gehalten. Dann hört der Gehalt des Seminar-Professors, welcher diesen Gegenstand behandelt, auf.

Nach derselben Zeit wird kein Zögling mehr in die Seminarien aufgenommen, der nicht seine Studien auf den philosophischen Collegien zweckmäßig beendigt hat *).

Jeder Student der letzten Anstalt soll wenigstens zwei Jahre dort bleiben.

Art. 15. Eine gewisse Anzahl von Stipendien, welche durch Uns den Seminarien bewilligt und bisher den Studenten der Philosophie bestimmt sind, sollen dann auf das philosophische Collegium übergehen.

Diese Stipendien können in den genannten Seminarien von dem Augenblicke an, wo die Lectionen auf den philosophischen Collegien beginnen, nicht mehr verliehen werden.

---

*) Durch den Königl. Beschluß vom 20. Juni 1829 ist der verpflichtete Besuch der Studien-Curse auf dem philosopischen Collegio für facultativ erklärt, und durch den Beschluß vom 9. Jan. 1830 ist das Collegium am Ende des damals begonnenen Cursus für aufgehoben erklärt worden.

Außerdem haben die Zöglinge des genannten Collegiums, so weit es das Institut erlaubt, das Vorzugsrecht in Bezug auf die durch Unsern Beschluß vom 26. Dec. 1818 (Journal officiel Nr. 48) zu Gunsten der Studenten der Philosophie errichteten Stipendien.

Art. 16. Die Stipendien werden auf den Vorschlag des Ministers des Innern durch Uns verliehen. Alle durch Errichtung dieser Anstalt hervorgehenden Kosten werden auf das Budget eben dieses Departements gebracht.

Unser Minister des Innern und der General-Director der Angelegenheiten des katholischen Cultus sind, jeder so weit es ihm angeht, mit Ausführung dieses Beschlusses, welcher im Journal officiel abgedruckt werden soll, beauftragt.

Brüssel, den 14. Juni des Jahres 1825, im 12ten Unserer Regierung.

(Unterz.) Wilhelm.

Im Namen des Königs der Staatssecretair

(Gez.) J. G. de Mey van Streefkerk.

Beschluß vom 8. Sept. 1827 über die Feststellung der Ferien.

Wir Wilhelm rc. rc.

Nach Ansicht der durch Unsere Ordonnanz vom 2. Aug. 1815 und vom 25. Sept. 1816 festgesetzte Reglements über den obern Unterricht in den nördlichen und südlichen Provinzen Unsers Königreichs;

In Betracht, daß bis jetzt keine Bestimmung über die Dauer der Ferien auf den Universitäten der Nord-

Provinzen vorhanden ist und zwischen ihnen und den Universitäten der südlichen Provinzen eine beträchtliche Verschiedenheit statt findet;

Und um die Reglements über diesen Gegenstand eine Gleichförmigkeit zu geben, und sie in Harmonie mit dem wohlverstandenen Interesse der höhen Studien zu bringen; haben

Nach Ansicht des Berichts Unsers Ministers des Innern;

Nach Anhörung Unsers Staatsraths;

Nach Ansicht des anderweitigen Berichts des genannten Ministers;

beschlossen und beschließen:

Art. 1. Vom Anfange des nächsten akademischen Jahres 1827—1828 werden die Ferien auf den verschiedenen Universitäten folgendermaßen geregelt, nämlich:

1. Ferien vom 23. December incl. bis zum ersten Sonntag des Januar.
2. Zweiwöchentliche Ferien, die Woche vor und nach Ostern.
3. Zweimonatliche Ferien vom 3ten Montag des Juli bis zum 3ten Montag des Septembers.

Art. 2. Um die Vorlesungen, welche in jedem halbjährigen Cursus gehalten werden, zu repetiren, wird das akademische Jahr in zwei Theile getheilt. Der erste endigt mit viertägigen Ferien, welche am Donnerstage vor dem 3ten Montage des Febr. anfangen, während der zweite Theil mit diesem letzten Tage beginnt.

Art. 3. Alle andern Ferien sind aufgehoben, ausgenommen wenn Festtage eintreten.

Abschriften des gegenwärtigen Beschlusses sollen rc.

(Unterz.) Wilhelm.

Erhöhung der Immatriculations- und Examen-Gebühren.

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc.

In Betracht, daß die den Universitäten aus der Staatskasse bewilligten jährlichen Hülfsmittel unzureichend sind, um die Bedürfnisse dieser Anstalten angemessen zu befriedigen;

Daß unter solchen Umständen es billig erscheint, daß diejenigen, welche den akademischen Unterricht genießen und akademische Würden zu erlangen suchen, dazu beitragen, das diesen Anstalten Nöthige zu vervollständigen;

Daß zu dem Ende es angemessen erscheint, die in Unserer Ordonnanz vom 2. Aug. 1815 angegebene Summe für das Einschreiben, Erneuern desselben und für die Examen zu erhöhen und aus dem Ertrage dieser Erhöhung einen besondern Fond für jede Universität zu bilden;

Nach Ansicht des Berichts der Kommission, welche durch Unsern Beschluß vom 16. Juni d. J. ernannt worden;

Nach Ansicht des Berichts des Departements des Innern vom 29. Aug. d. J.;

Nach Ansicht des Berichts des Departements der Finanzen und des Departements der Angelegenheiten der reformirten Kirche vom 3. u. 15. Sept. d. J.;

Nach Ansicht des anderweitigen Berichts des Departements des Innern vom letzten 28. Sept.;

Nach Anhörung Unsers Staatsraths (Bericht vom 10. Oct. 1836)

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Außerdem, was der Student gegenwärtig für das Einschreiben oder Erneuern desselben zu zahlen hat, soll er dem Secretair des Curatoren-Collegiums der Universität

jedesmal 10 Gulden entrichten. Die Zahlung geschieht vor der Einschreibung.

Art. 2. Die Kosten der Art. 127 Unserer Ordonnanz vom 2ten August 1815 erwähnten akademischen Grade werden um die Hälfte der angezeigten Summe vermehrt. Sie wird dem Secretair des Curatoren-Collegiums entrichtet, und erst nach Entrichtung derselben erfolgt die Zulassung zum Examen.

Art. 3. Diejenigen, welche Staats-Stipendien genießen, sind von den Bestimmungen des 2ten Artikels ausgenommen.

Diejenigen, welche vor Unterzeichnung des gegenwärtigen Beschlusses ihre Studien auf einer der Universitäten oder Athenäen begannen, haben nur die Hälfte der Art. 2 erwähnten Erhöhung zu entrichten und können sogar auf ihr, durch hinreichende Gründe unterstütztes Ansuchen durch die Universitäts-Curatoren ganz davon freigesprochen werden.

Art. 4. Die solchergestalt erlangten Summen sollen allein und ausschließlich für die Bedürfnisse der Universität verwendet werden, von welcher sie zusammengebracht worden.

Sie soll vorzüglich zur Bereicherung und Erweiterung der akademischen Bibliothek und anderer Universitäts-Sammlungen oder zu Gunsten einzelner Zweige des Unterrichts, für welche die vom Staate bewilligten Hülfsmittel nicht auszureichen, benutzt werden.

Art. 5. So oft es die Umstände erheischen, sollen die Curatoren Unserm Minister des Innern einen materiellen Vorschlag über die Anwendung der disponiblen Summe, nebst einer Angabe des gegenwärtigen Zustandes dieses Fonds einsenden. Der genannte Minister wird Uns diesen Vorschlag mit seinen Bemerkungen und Gutachten übergeben, damit Wir in dieser Hinsicht nach den Umständen entscheiden können.

Art. 6. Wenn die gegenwärtigen Bedürfnisse und der Zustand der Fonds es erlauben, so sollen die nicht benutzten Summen so schnell als möglich gut untergebracht werden.

Art. 7. Der Secretair des Curatoren-Collegiums ist unter unmittelbarer Aufsicht dieses Collegiums mit der Verwaltung dieser Fonds beauftragt. Er legt den Curatoren jährlich ein allgemeines Memorial seiner, während des verflossenen Jahres geführten Rechnungen vor; dieses Memorial wird in dreifacher Ausfertigung dem Departement des Innern zugeschickt, um an die Rechnungskammer abgegeben zu werden, welche es einregistriren und den Saldo regeln wird.

Art. 8. Die Zahlungen aus diesen Fonds geschehen durch den Curatoren-Secretair auf einen doppelt ausgefertigten, von den Professoren und Directoren der Sammlungen, jeder was ihn angeht, unterschriebenen Empfangschein.

Einer dieser Scheine wird dem Art. 7 erwähnten Memorial beigefügt.

Art. 9. Der Secretair ist verpflichtet darauf zu sehen, daß der bewilligte Betrag nicht überschritten werde.

Das Departement des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses, wovon Abschriften Unserm Finanz-Minister, dem Staatsrath und der Rechnungskammer übersendet werden sollen, beauftragt.

Gegeben Haag, den 13. Oct. des Jahres 1836, im 23sten Unserer Regierung.

(Unterz.) Wilhelm.

Im Namen des Königs:

(Unterz.) Van Doorn.

Verminderung der Stipendien.

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc.

In Betracht, daß verschiedene Gründe vorhanden sind, um für jetzt die Zahl der durch den 214ten und die folgenden Artikel Unserer Ordonnanz vom 2. August 1815 errichtete Stipendien oder Pensionen zu verringern;

Nach Ansicht des Berichts der durch Unsern Beschluß vom 15. Juni d. J. ernannte Commission;

Nach Ansicht des Berichts des Ministers des Innern vom letzten 29. August;

Nach Ansicht des Berichts des Departements der Finanzen, und des Departements der Angelegenheiten der reformirten Kirche ꝛc. vom 3. und 15. Sept. d. J.;

Nach Ansicht des anderweitigen Berichts des Departements des Innern vom letzten 28. September;

Nach Anhörung des Staatsraths (Bericht vom 10. October);

Haben wir beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die Zahl der Stipendien ist auf funfzig verringert, wovon 20 bei der Universität Leyden und 15 für jede der Universitäten Utrecht und Gröningen bleiben.

Art. 2. Diejenigen, welche gegenwärtig im Besitz von Stipendien sind, sollen unter Vorbehalt der Bestimmungen des Beschlusses, darin bleiben. Sobald indeß ein Stipendium erledigt ist, soll die weitere Vertheilung so lange unterbleiben, bis die Stipendien auf die im vorigen Artikel festgesetzte Zahl verringert sind.

Art. 3. Die Stipendien sollen nur denjenigen zugetheilt werden, von denen das Curatoren-Collegium unzweifelhaft überzeugt ist, daß sie nicht die genügenden Mitte

besitzen, um auf der Universität ihre Studien auf eigene Kosten fortsetzen zu können.

Ueberdies sollen diejenigen, welche um ein Stipendium anhalten, sich in Gegenwart der Curatoren einem durch die Fakultät veranstalteten Examen unterwerfen; dies Stipendium wird denjenigen vorzugsweise bewilligt, welche nach Ansicht der Fakultät sich durch vorzügliche Anlagen auszeichnen.

Art. 4. Die Curatoren sind nicht verpflichtet, eine gleiche Zahl von Stipendien bei jeder Fakultät zu ertheilen, sondern werden sich nach den wirklichen Bedürfnissen und nach der Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses bei Verleihung der Stipendien richten.

Art. 5. Die Curatoren werden auch ferner die nöthigen Maaßregeln nehmen, um sich von Seiten der jungen Leute, welche Stipendien genießen, der genauen Erfüllung ihrer Pflichten zu versichern; sie werden die Verlängerung des Genusses eines Stipendiums nur dann bewilligen, wenn sie von der Erfüllung dieser Pflichten sich versichert und die Ansicht der Fakultät, zu welcher der Stipendiat gehört, vernommen haben.

Das Departement des Innern ist beauftragt ꝛc. ꝛc.

Gegeben Haag, den 13. Oct. 1836 im 20sten Jahre Unserer Regierung.

(Gez.) Wilhelm.

Im Namen des Königs:

(Gez.) van Doorn.

Akademische Jahrbücher.

Wir Wilhelm rc. rc.

Nach Durchsicht des 8. Art. Unsers Beschlusses vom heutigen Tage, zufolge dessen die gekrönten Dissertationen nicht mehr auf Staatskosten gedruckt werden sollen;

In Betracht, daß die akademischen Jahrbücher, von jetzt an, in einem Bande vereint in der Staats-Buchdruckerei gedruckt werden können;

Nach Ansicht des Berichts rc. rc.

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die getrennte Herausgabe der akademischen Jahrbücher, welche bisher auf jeder Universität statt fand, soll vom Anfange des Jahrs 1836 — 1837 nicht mehr statt finden.

Art. 2. Die akademischen Jahrbücher von 1837 — 38 und folgenden Jahren sollen vereint und in einem Bande in 4to in der Staats-Buchdruckerei gedruckt werden.

Art. 3. Die Herausgabe soll unter Aufsicht des Departements des Innern statt finden, welchem jeder akademische Secretair die in die akademischen Jahrbücher aufzunehmenden Schriften, so weit sie seine Universität betreffen, und zwar den weiter unten zu beschließenden Maaßregeln gemäß mittheilt.

Art. 4. In die akademischen Annalen soll eine genaue Liste der Zahl der Studenten, welche während des akademischen Jahres die Universität besucht haben, mit Bezeichnung der Fakultät, zu welcher sie gehören, aufgenommen werden.

Das Departement des Innern ist mit der rc.

Gegeben Haag, den 12. Oct. 1836, im 23sten Jahre Unserer Regierung.

(Unterz.) Wilhelm.

Im Namen des Königs: (Unterz.) van Doorn.

Akademische Preise.

Wir, Wilhelm ꝛc.

In Betracht, daß Gründe vorhanden sind, die Bestimmungen Unserer Ordonnanz vom 2. Aug. 1815 hinsichtlich der Preise für die Universitäten zu modificiren;

Nach Ansicht des Berichts ꝛc. ꝛc.

Haben Wir beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die jährlichen Programme der Preise werden künftig nach alphabetischer Ordnung nur von einer Universität publicirt.

Art. 2. Die Fakultät der mathematischen und physikalischen Wissenschaften wird zwei Preisfragen aufstellen. Die Fakultät der spekulativen Philosophie und Sprachen gleichfalls zwei und jede der andern Fakultäten eine.

Art. 3. Die Fakultäten werden in dem Programm den Inhalt der Art. 208. 9 Unserer Ordonnanz vom 2. Aug. 1815 beobachten; sie werden vermeiden solche Fragen aufzuwerfen, welche nicht leicht von andern als von Studenten einer bestimmten Universität zu lösen sind.

Art. 4. Kein Student kann dabei concurriren, der nicht bei der Bekanntmachung des Programms in sein drittes Studienjahr eingetreten ist.

Art. 5. Wenn zwei Dissertationen von gleichem Werthe befunden worden und das Loos entscheidet, erhält der Verlierende eine silberne Medaille, worauf die Theilung des Preises bemerkt ist.

Art. 6. Die Dispositionen des Art. 210 und 211 der erwähnten Ordonnanz werden dergestalt modificirt, daß die Vertheidigung der gekrönten Dissertation öffentlich geschieht und wenigstens eine volle Stunde dauern muß; während

die Publication des Sieges und die Vertheilung der Medaillen im amtlichen Journale und in der Zeitung der Stadt geschieht, wo die Universität errichtet ist.

Art. 7. Diejenigen, welche die silberne Medaille erhalten, können dieselbe Entschädigung für Reisekosten und Aufenthalt verlangen, welche Wir in Unserm Beschluß vom 30. Juli 1822 denen bewilligen, welche die goldene Medaille erhalten haben.

Art. 8. Die gekrönten Dissertationen werden nicht mehr auf Kosten des Staats gedruckt, sie bleiben Eigenthum des Verfassers; er muß aber eine genaue Abschrift bei der Fakultät lassen.

Art. 9. Die Dispositionen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit Anfang des nächsten Jahres 1837 in Kraft treten.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben Haag, den 13. Octbr. 1836, im 23sten Jahre Unserer Regierung.

(Unterz.) Wilhelm.

Im Namen des Königs: (Unterz.) van Doorn.

Beschluß vom 27. Mai 1830 die Modification in den besonderen Bestimmungen über den Unterricht betreffend *).

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden &c. &c.

Nachdem Wir, gemäß der in den Abtheilungen der zweiten Kammer ausgesprochenen Ansicht, den Gesetzesentwurf

---

*) Dies ergänzende, zur Seite 126 gehörige Dokument ist mir

über den Unterricht, welcher Ihro Edelmögenden vorgelegt worden, zurückgenommen haben;

Wollend von jetzt an einige Abänderungen der in Kraft stehenden Dispositionen treffen, damit die einzelnen Ungleichheiten, welche in dieser Beziehung unter den verschiedenen Theilen des Königreichs statt finden, aufhören, und um, mit Vorbehalt der nöthig scheinenden Vorsichtsmaaßregeln, eine größere Freiheit in diesen Gegenstand zu bewilligen und zugleich die Fortschritte des Anfangsunterrichts zu begünstigen;

Nach Ansicht des Art. 73. 145. 155. 226 und 228 des Fundamental-Gesetzes und des Gesetzes vom 6. März 1818;

Nach Durchsicht Unsers Beschlusses vom 14. Juni und 14. Aug. 1826;

Auf den Bericht Unsers Ministers des Innern; und

Nach Anhörung Unsers Staatsraths;

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die Autorisation, welche durch die bestehenden Dispositionen zur Anlegung von Anfangsschulen erforderlich ist, soll künftig in der ganzen Ausdehnung des Königreichs bewilligt werden: in den Städten durch die Municipal-Administration, auf dem Lande durch die Gemeinde-Administration unter Zustimmung der Provinzial-Stände-Deputation, nachdem die Administration die nöthigen Erkundigungen über Zweck, Beschaffenheit und Einrichtung der zu errichtenden Schulen eingezogen hat. Die Errichtung von Schulen, öf-

---

durch gütige Mittheilung von Holland zugekommen; ich theile es daher sammt dem in der Anmerkung S. 214 erwähnten Bericht mit, der nach den neuesten Kölner Ereignissen doppelte Aufmerksamkeit verdient. Kr.

fentlichen Lehrcursen und andern Anstalten des mittlern und obern Unterrichts sollen auf dieselbe Art autorisirt werden, damit diese verschiedenen Anstalten nicht ohne eine öffentliche Administration errichtet und aufrecht erhalten werden.

Art. 2. Unabhängig von dem, was die sogenannten Königl. Anfangsschulen betrifft und die Lehranstalten, mit welchen einiger Gehalt von Seiten des Staats verbunden ist, wird die Dazwischenkunft des Departements des Innern künftig bei der Ernennung oder Zulassung von Anfangslehrern nicht mehr nöthig seyn, ausgenommen in dem Fall der Contestation zwischen den Funktionären oder den Administrationen die der Gegenstand betrifft, oder wenn von ihrer Seite einige Reclamationen oder Schwierigkeiten sich erheben.

In den übrigen Fällen wird der Gouverneur, nachdem er sich von der regelmäßigen Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten versichert hat, sogleich die Ernennung oder Zulassung autorisiren.

Art. 3. Wenn die Stelle eines Schulinspectors erledigt ist, so wird die Provinzial-Unterrichts-Commission zu deren Besetzung der Stände-Deputation einen Vorschlag einreichen, diese ihn nebst ihren Bemerkungen, und wenn sie es für nützlich hält mit Zufügung zweier anderer Candidaten, dem Departement des Innern übergeben, damit dieses auf gebräuchliche Art zur Ernennung des Inspectors schreite.

Art. 4. Die Provinzial-Stände und die Gemeinde-Administrationen nehmen oder schlagen die wirksamsten Maaßregeln vor, damit die Jugend aller Klassen der Gesellschaft überall die Mittel finde, durch geschickte Lehrer in geräumigen und passend eingerichteten Schulen einen guten Anfangsunterricht zu erhalten. Um beurtheilen zu können, was noch zu thun bleibt und um diesen Zweck völlig zu erreichen, soll eine allgemeine Untersuchung der Zahl und des Zustandes der

Schulen, der Schulgeräthe, des Gehalts und anderer Einkünfte, welche mit den Lehranstalten verbunden sind, stattfinden.

Art. 6. Es soll, sobald als möglich, den Anfangslehrern an den öffentlichen Schulen bewilligt werden:

1. Der Genuß einer Wohnung und eines Gartens.
2. Ein fester Gehalt.
3. Ein Schulgeld im Verhältniß zu der Zahl der Schüler, welche die Schulen besuchen, entweder aus den Gemeinde-Einkünften, oder durch die Aeltern der Kinder, oder auf deren Rechnung von den Vormündern, oder was die Armenkinder betrifft, durch die öffentlichen Anstalten, von denen sie erhalten werden.

In allen diesen Fällen müssen die Bücher und andere Schul-Erfordernisse entweder durch die Gemeinde-Administrationen oder mittelst des genannten Schulgeldes den Kindern in die Hände gegeben werden.

Art. 6. Die Provinzial-Stände und die Gemeinde-Administrationen sind beauftragt die angemessensten Maaßregeln zu treffen, damit die in öffentlichen Schulen aufgenommenen Kinder den Religionsunterricht von den Geistlichen des Cultus, zu welchem die Kinder gehören, erhalten, und darüber zu wachen, daß in den Schulen kein Buch benutzt werde, welches etwas gegen die öffentliche Ordnung enthält, oder die Grundsätze der verschiedenen Religions-Gemeinden, zu welchen die Kinder gehören, beleidigen könnte.

Art. 7. Die Stände jeder Provinz und des Großherzogthums Luxemburg werden in einer ihrer nächsten allgemeinen Versammlungen zur Abfassung eines Reglements schreiten, um nach den Lokal-Verhältnissen die Ausführung der vorhergehenden Dispositionen, welche den Anfangs-Unterricht oder die Revision der gegenwärtig in Kraft stehenden

Reglements dieser Art betreffen, sicher zu stellen und zu regeln. Man wird sich dann beschäftigen

1. Mit den Bestimmungen über die billige Vertheilung der Kosten, welche durch die Schulen, deren Benutzung verschiedenen Gemeinden oder Gemeinde-Abtheilungen gemein ist, verursacht werden.
2. Mit der Theilung der Schüler in Klassen und der Feststellung eines Gehalts-Minimums der Lehrer jeder Klasse.
3. Mit der Aufstellung eines Maximum des den Lehrern zu entrichtenden Schulgeldes, welches von jedem schulbesuchenden Kinde zu entrichten ist, so wie mit den zu nehmenden Maaßregeln zur Eintreibung dieser Gelder.
4. Mit Dispositionen, um die Kleinkinder- oder Warteschulen für Kinder unter 6 Jahren und der Arbeitsschulen für die Armenkinder, besonders weiblichen Geschlechts, zu fördern.

Art. 8. Es steht jedem Belgier, der nicht in dem Art. 11 bestimmten Fall der Ausschließung sich befindet, frei, den Mittel- und Ober-Unterricht in den nach Art. 1 autorisirten Privat-Anstalten zu geben. Fremde müssen erst von Uns autorisirt seyn.

Art. 9. Jeder, welcher die nöthigen Kenntnisse sich erworben hat, auf welche Art und an welchem Orte es auch sey, wird zu jedem Examen zugelassen und kann alle Zeugnisse und Grade erhalten, welche zur Ausübung gewisser Functionen oder Professionen nöthig sind.

Unser Minister des Innern wird Uns so bald als möglich über die Form dieses Examens Vorschläge machen.

Art. 10. Alle Unterrichts-Anstalten ohne Unterschied sind der Aufsicht der öffentlichen Behörden unterworfen; folglich ist der Zutritt zu derselben jederzeit den Personen eröffnet,

welche von der Gemeinde-, Provinzial- oder Ober-Behörde den Auftrag haben, sie zu inspiciren.

Die Lehrer und Alle, welche von der Direction oder Administration Unserer Anstalten Theil haben, müssen schriftlich oder mündlich jenen Personen alle die Aufklärungen geben, welche sie verlangen.

Art. 11. Das Unterrichtgeben ist denen untersagt, gegen welche ein Verdammungsurtheil zu Leibes- oder infamirenden oder correctionellen Strafen wegen Vergehen gegen die guten Sitten, oder solcher, wodurch sie die öffentliche Achtung und das Zutrauen verlieren, ausgesprochen worden ist.

In zweifelhaften oder streitigen Fällen wird die Deputation der Provinzial-Stände die Anwendung des letzten Grundsatzes feststellen.

Art. 12. Durch obige Vorschriften soll den in Kraft stehenden speciellen Dispositionen, welche sich auf die Anstalten beziehen, die vorzüglich bestimmt sind, junge Leute für die Kirche zu bilden, kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Unsere Beschlüsse vom 14. Juni und 1. Aug. 1826, welche durch die vorhergehenden Dispositionen oder Thatsachen ersetzt sind, oder in Folge der genannten Dispositionen ihren Gegenstand verlieren, sind aufgehoben.

Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses, welcher ins amtliche Journal eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben Haag, den 27. Mai des Jahres 1830, dem 17. Unserer Regierung.

Wilhelm.

Im Namen des Königs:

J. G. de May de Streefkerk.

Publicirt den 28. Mai 1830.

Bericht des Ministers des Innern an den König.

Sire!

Bittschriften an die Generalstaaten, welche die Freiheit des Unterrichts zu erhalten bezwecken, circuliren in mehreren Provinzen; sie sind daselbst einer großen Zahl von Personen zur Unterzeichnung vorgelegt worden, und es sind auf denselben wirklich respectable Namen verzeichnet.

Ew. Majestät haben geruhet, mich um meine Meinung zu fragen und zu wissen verlangt, ob ich es für angemessen halte, einige Maaßregeln in dieser Hinsicht zu nehmen.

Um Ew. Majestät zu gehorchen, habe ich die Ehre folgende Betrachtungen vorzulegen:

Die Freiheit des Unterrichts ist heutigen Tages der Vereinigungspunkt von Menschen, welche ohne Zweifel über eine Menge anderer Fragen der gesellschaftlichen Ordnung sehr abweichende Meinungen hegen.

Die einen, verführt durch die magische Kraft, welche an dem Worte Freiheit haftet, fordern sie für den Unterricht, weil sie dieselbe für ein Verbesserungs- und Entwickelungsmittel halten.

Einige andere wünschen sie vielleicht nur als ein Instrument, welches sie nach ihrem Belieben zu lenken hoffen.

Alle scheinen mir nur unvollkommen die wahre Lage der Sache, so wie sie in unserm Königreiche hinsichtlich des Unterrichts besteht, zu kennen. Alle vergessen die Pflichten, welche das Fundamental-Gesetz der Königl. Macht auferlegt.

Es wird nicht schwer werden, diese letzte Behauptung zu beweisen; vor allem werde ich die Ehre haben, Ew. Majestät die Umstände zu bezeichnen, welche so plötzlich über diese große Frage die scheinbare Vereinigung der Meinungen

herbeigeführt haben, welche vor kurzem noch, so entgegengesetzt waren.

Die 1825 genommenen verbietenden Maaßregeln sind die erste Ursache der jetzt erhobenen Klagen.

Sie haben einige Familienväter unzufrieden gemacht, indem sie ihren Ansichten in Bezug auf den Unterricht ihrer Kinder widersprechend sind; religiöse Scrupel, Anmaßungen des ausschließlichen Rechtes zu unterrichten, welche einigen Gliedern der römisch-katholischen Geistlichkeit eigen sind, verschlimmerten und unterhielten diese Unzufriedenheit; ihr Ausbruch brachte damals nicht die Folgen hervor, welche er jetzt herbeigeführt hat; und ohne alle Dazwischenkunft von Seiten der Regierung beantworteten beredte und unabhängige Stimmen, von denen die öffentliche Meinung immer das Echo ist, denen, welche damals behaupteten, die vorgelegten Beschlüsse von 1825 gäben der Regierung das Monopol des Unterrichts.

Um diese Maaßregeln recht zu beurtheilen, muß man sich in den Zeitraum zurückversetzen, in welchem sie ergriffen worden sind; man muß sich den Einfluß vorstellen, welchen damals bei einer benachbarten Nation eine gefährliche Parthei ausübte, deren Einmischungsversuche den Niederlanden endlich offenbar geworden war, und der Nation ihre bis dahin im Dunkeln verborgenen Projecte entdeckten.

Ew. Majestät glaubten, daß kräftige Maaßregeln allein das Land vor einem Uebel bewahren konnten, dessen Heerd so nahe war, und Sie nahmen die Beschlüsse von 1825. Von diesem Gesichtspunkte aus konnten sie als temporäre Maaßregeln betrachtet werden, welche die Nothwendigkeit der Umstände befahl, als Vertheidigungsvorrichtungen gegen bevorstehende Gefahren. „Einige getäuschte Hoffnungen, einige augenblicklich sich gegeneinander reibende Privat-Interessen schilderten sie jedoch als widerrecht-

liche Anordnungen, welche die Freiheiten der Nation angriffen, und als feindselig gegen eine der vom Staate anerkannten Religionen.

Aber den Gefahren des Augenblicks vorbauend haben Ew. Majestät in derselben Zeit ein nicht weniger wichtiges, specielles Ziel erreichen wollten.

Sie beklagten, daß die Erziehung der jungen katholischen Priester diese nicht allgemein genug mit den Kenntnissen ausrüstete, welche die Entwickelung der Studien im 19. Jahrhundert beinahe allgemein gemacht hat; Sie sahen besonders ungern, daß an vielen Orten diese Erziehung nicht mit den Principien des Fundamental-Gesetzes übereineinstimmte; eine große Zahl bewährter Thatsachen hatten Ihnen die betrübende Ueberzeugung davon gegeben.

Von den Seminarien kommende junge Priester machten sich durch einen Geist der Uebertreibung und durch Grundsätze bemerkbar, welche unsern constitutionellen Bestimmungen ganz entgegengesetzt waren, oft fehlte ihnen selbst, in Folge eines zu speciellen Unterrichts, das Wissen, was heut zu Tage nothwendig ist, um die Wahrheiten der Religion gegen die Angriffe des Unglaubens zu vertheidigen; sie hatten nicht immer die Eigenschaften, welche in dem Zeitraum, in welchem wir leben, unumgänglich nothwendig sind, um die Diener der Religion mit dem Ansehen und mit der Ehrfurcht zu umgeben, welche ohne Widerrede ihr heiliger Character fordert, welche aber auch durch Geistesgröße und durch persönliche und moralische Auszeichnung gerechtfertigt werden muß.

Die Fortdauer dieses Zustandes der Dinge mußte die ernstesten Folgen hervorbringen, sey es in Beziehung auf die Religion selbst, oder sey es in Bezug auf das gesellschaftliche Interesse; Ew. Majestät haben sie gewürdigt; indem Sie die Gefahr sahen, haben Sie deren Ursachen

aufheben wollen, und das System angenommen, welches die Beschlüsse von 1825 bestätigt haben.

Die aufgeklärten Katholiken, den Uebertreibungen fremd, denen die Regierung entgegenzuwirken suchte; die Parthei der Nation, welche unverhohlen zu jeder Zeit die Freundinn der öffentlichen Freiheit war nnd deren ächte Frömmigkeit die Religion zu sehr hochachtet, um sie mit den Mißbräuchen zu verwechseln, welche sich unter diesem Namen einzuschleichen suchten: diese Parthei der Nation bezeugte bei jenen Beschlüssen laut ihren Beifall, und während dreier Jahre erhob sich keine Klage gegen ihre Ausübung.

Dennoch, wie ich vorhin sagte, haben diese Maaßregeln von einer andern Seite eine starke Opposition hervorgerufen. Diese Opposition hat in der letzten Zeit Diejenigen mit sich zu vereinigen gewußt, welche, indem sie die Freiheit des Unterrichts nur allein unter einseitig theoretischem Gesichtspunkte prüfen, sie zu lösen gesncht, durch die Anwendung derselben Principien nach welchen sie eine rein speculative Frage würde beurtheilt haben, wobei sie sowohl die Erfordernisse der Zeit, als auch besonders die formellen Dispositionen unsers gesellschaftlichen Vertrages übersahen, welcher über diese Materie unser positives Recht feststellt, und sie dem Gebiete der Abstractionen weder überlassen konnte noch wollte.

Von dieser so gebildeten Allianz sind die Bittschriften, womit ich mich beschäftigt habe, die ersten Früchte.

Die einen halten um die unbegränzte Freiheit des Unterrichts an, die andern lassen die Aufsicht der Regierung zu; aber sie wollen dieselbe weniger activ, weniger unmittelbar, als diejenige ist, welche man jetzt von Seiten der Regierung ausübt, und welche man für ein Monopol ausgiebt.

Das Fundamental-Gesetz hat, indem es bestimmt, daß der öffentliche Unterricht ein Gegenstand der beständigen Sorge der Regierung seyn soll und indem es dem König vorschreibt,

den General-Staaten alle Jahr Rechnung abzulegen von dem Zustande des niedern, mittlern und höhern Unterrichts, eben dadurch eine begränzte Freiheit des Unterrichts angeordnet; die Pflichten, welche dieses Gesetz der Königl. Macht auflegt, setzen das Daseyn einer Aufsicht voraus, weil ohne sie keine Rechenschaft über den Zustand des Unterrichts abgelegt werden könnte.

Ich werde einen Wunsch, welcher so offenbar gegen den Geist und den Buchstaben des Fundamental-Gesetzes ist, nicht weiter untersuchen.

Ich gehe vielmehr auf das Anhalten derjenigen über, welche eine Aufsicht von Seiten der Regierung zulässen, dieselbe aber weniger activ und weniger unmittelbar wünschen, als diejenige ist, welche jetzt existirt.

Ich werde mir die Freiheit nehmen, Ew. Majestät in der Kürze das Vorhandene in Erinnerung zu bringen, damit Sie darnach dasjenige besser würdigen können, was man verlangt.

In Beziehung auf den Anfangs-Unterricht haben sich gar keine Klagen erhoben, und ich habe folglich nicht nöthig, mich damit hier zu beschäftigen. Sein Gang, seine Resultate sind gebilligt worden. Er ist überdies auf so milden Prinzipien gegründet worden, daß jeder Wunsch einer vernünftigen Freiheit sich zufrieden gestellt finden muß.

In Bezug auf den mittlern Unterricht konnte früher der Unterricht in den alten Sprachen in Privat-Anstalten nur ein Nebengegenstand seyn; jetzt kann man sich damit als einen Hauptgegenstand beschäftigen, und ihn bis zu dem Punkte treiben, den man wünschen muß.

Die Bedingungen, nach welchen Ew. Majestät mich autorisirt haben, diesen Unterricht zu erlauben (mit Erweiterung des Beschlusses vom 14. Juni 1825) lassen alle

lassen alle Ausdehnung in dieser Hinsicht zu, und diese Bedingungen, welche in dem Besitz eines Universitäts-Grades in der Mitwirkung des Departements des Innern auf die Gutachten der Provinzial- und Communal-Administrationen bestehen, sind im Grunde nur Garantieen der Fähigkeit und Moralität. Es wird nicht unnütz seyn, Ew. Majestät bemerkbar zu machen, wie daraus hervorgeht, daß die Personen, deren Anstalten 1825 zu existiren aufgehört haben, oder diejenigen, welche deren ähnliche zu errichten wünschen, sie jetzt eröffnen können, indem sie diese Garantieen beibringen.

Der Unterricht ist endlich *Inspectionen* unterworfen, vermittelst welcher die Regierung Kenntniß von dem Zustande des Unterrichts erlangt, und deren sie sich bedient, um Rechenschaft darüber abzulegen. Diese Inspectionen wirken bei den Lehrern durch Rath, nie durch Autorität. Wenn eine unendliche Zahl kleiner Autoritäts-Acten von Seiten der Regierung eine Folge der Berichte der Herren Inspectoren gewesen ist, so geschah es, weil ein ungezügelter Widerstand in dem Vortrage von Principien, welche dem Fundamental-Gesetze gerade entgegen waren, es der Regierung zu einer *strengen Pflicht* gemacht hat.

In Beziehung auf den höhern Unterricht ist keine Bedingung demselben auferlegt, und es ist jeder Person erlaubt, öffentliche Lectionen der Wissenschaften, Sprachen oder Künste zu geben, sowohl unentgeltliche als bezahlte, ohne andere Autorisation, als die der Local-Autorität, welche für alle öffentlichen Vereinigungen unerläßlich ist.

In jeder dieser Hauptabtheilungen des Unterrichts sind die Materien, die Methoden, die Lehren vollkommen frei.

Indem ich mir diesen schnellen summarischen Inhalt des Reglements über den öffentlichen Unterricht vergegenwärtige, frage ich mich, *worin man dieses gehässige Monopol*

bemerken kann, welches der Vereinigungsruf aller derjenigen ist, welche jetzt den öffentlichen Unterricht zum Ziel ihrer Angriffe machen.

Das Monopol würde existiren, wenn die Regierung sich gewisse Materien ausschließlich vorbehalten hätte; wenn sie die Methoden vorschriebe, wenn sie die Lehren dictirte; aber nichts von allen diesem findet statt: der wechselseitige Unterricht blüht neben dem gleichzeitigen; die alten Methoden kämpfen mit dem universellen Unterricht (Enseignement universelle) überall sind Lehrcurse eröffnet: literarische Curse, Curse der speculativen Wissenschaften, mathematische Curse sind überall aufgemuntert; unter dem glücklichen Impuls, welchen Ew. Majestät ihnen gegeben haben, entwickeln sich und blühen die industriellen Künste, unterstützt selbst von den Hülfsmitteln, welche der Unterricht in den Wissenschaften ihnen leiht. Ueberall finde ich die Freiheit und ihre glücklichen Früchte; vergebens suche ich dieses so sehr verschrieene Monopol. Ich finde in der Dazwischenkunft der Regierung nur die Ausübung einer negativen Macht, vermittelst welcher sie die Jugend vor den Gefahren eines Unterrichts sicher stellt, in welchen der religiöse Fanatismus und die Politik ihre anti-gesellschaftlichen Lehren mischen könnte; indem sie aber einige unfähige oder gefährliche Lehrer entfernt, stellt sie sich nicht an ihren Platz; das was sie dieselben zu thun verhindert, maßt sie sich nicht an selbst zu thun; und darin, wenn ich mich nicht irre, darin allein würde sich ein Monopol des öffentlichen Unterrichts constituiren.

Ungeachtet dieses Zustandes der Dinge, welcher unter jedem Gesichtspunkte befriedigend ist, haben Ew. Majestät die jetzt erhobenen Klagen nicht abgewartet, um sich mit der Verbesserung des Systems des öffentlichen Unterrichts zu beschäftigen.

Mit dem Anfange des Jahres 1828 haben Sie mir befohlen, Ihnen eine Arbeit vorzulegen, um schließlich alles dasjenige zu vervollständigen und zu regeln, was zum Anfangsunterrichte gehört, worin sich natürlich ein großer Theil des mittlern Unterrichts mitbegriffen findet. Diese Arbeit, deren allgemeine Principien auf einer ausgedehnten und liberalen Basis begründet, schon die Billigung Ew. Majestät auf das Gutachten Ihres Staatsrathes erhalten haben, ist in diesem Augenblick aufs neue diesem Rathe vorgelegt, welcher ihn noch in Rücksicht der Anwendung seiner Principien auf die einzelnen Umstände prüfen soll.

Die Organisation des höhern Unterrichts hat einige Wünsche entstehen lassen, und der Geist des Jahrhunderts, der im Allgemeinen diesen Arten von Untersuchungen zugewendet ist, hat einige neue Ideen zu Tage gefördert; Ew. Majestät haben das Antragsrecht benutzt, um dieselben prüfen zu lassen, indem Sie dieselben einer Commission, welche aus aufgeklärten Männern zusammengesetzt war, in einer Reihe von bestimmten Fragen vorlegten.

Da ich jetzt über die Frage mich zu erklären habe: „ob in diesem Augenblick in Hinsicht auf den Unter„richt einige Maaßregeln zu nehmen wären" so stehe ich nicht an sie verneinend zu beantworten.

Ich denke, daß, was den niedern Unterricht betrifft, Ew. Majestät den Bericht werden abwarten können, welchen der Staatsrath Ihnen vorlegen soll, und in Beziehung auf den höhern Unterricht die Arbeit, welche die Commission, von der ich so eben redete, über die ihrer Prüfung unterworfenen Fragen abfassen wird. Jede Zwischenmaaßregel würde gefährlich seyn, weil sie sich nicht mit den Vorschlägen, welche gemacht werden, vereinigen könnten, und daher Ew. Majestät selbst in der Annahme oder Verwerfung verwirren würden. Das, was in der letzten Zeit über diese Materien geschrieben

worden ist, selbst die Gesuche der Bittsteller, die Commentare, wovon sie der Gegenstand gewesen sind, die Aufklärungen endlich, welche aus diesen Discussionen hervortraten, werden nicht verloren seyn für die Beamten, welche Ew. Majestät mit diesen Vorschlägen beauftragt haben, und werden Sie in den Stand setzen, Sire, das System des Unterrichts nach den wahren Interessen der Nation, nach den Bedürfnissen der Civilisation und auf der Basis einer vernünftigen und weisen Freiheit zu vervollständigen.

Nachdem ich über die allgemeinen Punkte der öffentlichen Erziehung gesprochen habe, werde ich die Ehre haben, Ew. Majestät specieller über die einzelnen 1825 genommenen Dispositionen zu unterhalten, welche die Erziehung der jungen Leute bezwecken, die römisch-katholische Priester werden wollen.

Ew. Majestät wollen das Wohl der römisch-katholischen Kirche, eines Cultus, zu welchem sich vier Millionen Ihrer Unterthanen bekennen. Sie wollen das Wohlseyn der Prediger dieses Cultus; Sie wollen, daß sie geehrt und geachtet seyen. Zahlreiche Handlungen Ihrer Regierung beweisen dies. Das philosophische Collegium, eine in ihren Motiven von allen aufgeklärten Katholiken gebilligte Stiftung, ist keine der geringsten Beweise Ihrer Sorge für das, was die wahren Interessen der katholischen Religion betrifft. Dennoch wurde diese Stiftung selbst von jenen zurückgestoßen, welche ihre Wichtigkeit hätten schätzen sollen, und sie ist jetzt selbst unter der Zahl der Beschwerden derer, welche der Regierung vorwerfen, daß sie ein Unterrichts-Monopol gründe.

Ew. Majestät haben durch den Geist der Versöhnung, welcher Ihnen wünschen ließ den Augenblick einer Schlichtung der vorhandenen Differenzen über die religiösen Materien zu beschleunigen, einzuwilligen geruhet, das Princip des

philosophischen Collegiums in allgemeiner Uebereinstimmung mit der geistlichen Autorität zu modificiren. In Beziehung auf diesen Gegenstand giebt es also in diesem Augenblick keine Maaßregel zu nehmen. Doch, Sire, die Zeit, in welcher dieser Punkt wird geregelt seyn können, ist nahe, da, wie ich die Ehre gehabt habe Ew. Majestät zu berichten, die Conferenzen über diesen Theil der Ausführung des Concordats, welches die Ernennung der Bischöfe auf den vacanten Sitzen betrifft, jetzt so weit vorgerückt sind, daß Ew. Majestät die Gewißheit haben können, sie bald zur allgemeinen Zufriedenheit beendigt zu sehen. Dieser, von den Katholiken nicht minder als von Ew. Majestät selbst gewünschte Zeitpunkt wird, ich hoffe es, ein Zeitpunkt der Aussöhnung und der Eintracht seyn, und die Ursachen der gegenwärtigen Mißhelligkeiten werden, es ist nicht zu bezweifeln, vor diesem unbestreitbaren Beweise der Gesinnungen der Regierung gegen die katholische Religion verschwinden; sie werden überdieß nicht lange vor der Harmonie bestehen, welche ohne Zweifel zwischen der Regierung und den Oberhäuptern der Diöcesen statt finden wird.

Dann würden Ew. Majestät vielleicht auch ohne Schwierigkeit diejenigen verbietenden Maaßregeln von 1825 zurücknehmen können, welche nicht in Harmonie mit dem einzurichtenden Zustande der Dinge seyn mögten.

Aber, Sire, wenn ich auch glaube, was die Sache an sich selbst betrifft, daß der Augenblick, darin irgend einen Wechsel vorzunehmen, noch nicht gekommen ist, so meine ich doch andererseits, daß es wünschenswerth ist, die Nation erkennen zu lassen, wie Ew. Majestät die durch die Petitionen erhobene Frage ansehen. Ich hätte, besonders bei einer vor kurzem gehabten Gelegenheit, der Kammer, worin diese Fragen einigemal vorkamen, die Prinzipien auseinander setzen können, welche bis jetzt die Regierung bei diesen

Materien geleitet haben. Ew. Majestät wissen die Motive der hohen Politik, welche mir gegen meinen Willen das Schweigen vorgeschrieben haben, und Ihre Weisheit hat sie gewürdigt . . . . . Jetzt, da sie nicht mehr existiren, könnte ich ohne Zweifel die erste Gelegenheit ergreifen, sie vor der nationalen Repräsentation zu entwickeln; aber, Sire, diese Gelegenheit kann noch fern seyn, es hängt nicht von mir ab, sie entstehen zu lassen, und die Umstände sind dringend. Es scheint mir daher nöthig der Nation ohne Rückhalt und Umweg zu erkennen zu geben, wie und warum die Regierung bis auf diesen Tag so gewirkt hat, wie sie wirkte, und welches die Ansichten sind, nach welchen sie die künftigen Maaßregeln ordnen wird, um unser System der Erziehung vollständig und weislich liberal zu machen.

Ich will noch mehr sagen, ich glaube, daß es die Pflicht der Regierung ist, ohne Aufschub die verirrten Leute von redlicher Gesinnung über diese Materien zu beruhigen und aufzuklären, sey es, weil sie nur unvollkommen die vorhandene Ordnung der Dinge kennen, oder weil sie der Regierung Gesinnungen leihen, welche nie die ihrigen gewesen sind und nie seyn werden.

Diese Betrachtungen verpflichten mich Ew. Majestät vorzuschlagen, wenn Sie den in diesem Bericht ausgedrückten Ideen Ihre Billigung geben, mich zu autorisiren ihn bekannt zu machen, als eine kurzgefaßte Darstellung der Motive, welche die Regierung bei dem, was sie bisher in Beziehung auf den Unterricht gethan, geleitet haben; der Gründe, aus welchen sie, unter der Herrschaft unsers Fundamental-Gesetzes eine unbegränzte Freiheit nicht würde zulassen können, und endlich, als die Darstellung der liberalen Ansichten, nach welchen unser Unterrichts-System seine Vervollständigung empfangen wird. Ich weiß, Sire, daß eine solche Publication bei uns ungewöhnlich ist; aber in außer-

gewöhnlichen Umständen glaube ich eine neue Form vorschlagen zu können, welche mir überdieß keine Schwierigkeit zu haben scheint. Ich betrachte die Publicität als das Wesen der repräsentativen Regierung; ich fürchte sie weder für die Principien noch für die Handlungen meiner Administration, unter welcher Form man sie auch wolle, und pflichtgemäß übernehme ich gerne die Verantwortlichkeit dieser Ansichten und dieser Rathschläge, da sie das Resultat einer tiefen Ueberzeugung sind. Brüssel, den 30. Januar 1829.

Der Minister des Innern

L. van Gobelschroy.

Nr. 116.

Wij vereenigen Ons met de denkbeelden vervat in uw rapport van den 30 dezer, lit. A, en magtigen u om dien overeenkomstig te handelen.

Bruxelles, den 31. januarij 1829.

Geteekend *Willem.*

Aan den minister van binnenlandsche zaken.

Uebersetzung.

Wir stimmen den in Ihrem Berichte vom 30. dieses Monats, Lit. A ausgedrückten Ideen bei, und ermächtigen Sie in deren Folgen zu handeln.

Brüssel, den 31. Januar 1829.

Gezeichnet Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Series lectionum quae habentur a professoribus illustris Athenaei Amstelodamensis, inde a feriis aestivis anni MDCCCXXXIV ad ferias aestivas MDCCCXXXV.

David Jacobus van Lennep,

J. U. D. hist. eloq. poës. antiq. litt. gr. et lat. professor, ordinis hoc tempore praeses.

Publice, praecipua quaedam historiae et literarum capita tractat, vel ipsi juventuti, exercitationis causa, disceptanda proponit.

Privatim, tradit:

Litteras latinas, interpretandis Ciceronis libro quarto in Verrem, Virgilii Georgicorum libro tertio;

Litteras graecas, interpretandis locis quibusdam Herodoti et Thucydidis in *selectis principum historicorum* a Wyttenbachio editis, idylliis Theocriti selectis, explicandis antiquitatibus graecis;

Historiam universam, ab orbe condito ad Carolum Magnum.

Gerardus Vrolik,

Med. doct. botan. et art. obstetr. professor.

Privatim docebit;

Obstetriciam theoreticam;

Physicam plantarum.

Joannes Willmet,

A. L. M. phil. doct. ling. antiquit. et hist. orient. cum civ. tum literar. ac hermeneuticae sacrae professor.

Publice, Historiam poeseos Hebraeorum tractat, aut praecipua philologiae momenta ad disceptationem proponit;

Privatim, nonnullas Ibn Challicani vitas, quae *in solo codice suo* inveniuntur, interpretatur;

Lectiones vero *grammaticas* atque *exegeticas*, hoc iterum anno, habebit vir cl. *T. Roorda*, illi honorifice adjunctus.

Franciscos van der Breggen, Corn. Fil.

Med. doct. pathol. medic. forens. atque medic. pract. professor.

Privatim, exponit;

Pathologiam generalem,

Doctrinam de cognoscendis et curandis hominum morbis,

Aphorismos Hippocratis,

Medicinam forensem.

Cornelius Anne den Tex.

Philos. theor. magister, lit. hum. juris rom. et hod. doctor, juris nat. gent. et publici professor.

Publice, varia loca ex jura naturae, publico et gentium tractat, vel ipsi juventuti disceptanda proponit.

Privatim, tradit encyclopaediam jurisprudentiae;

Jus publicum cum universum tum belgicum,

Jus gentium,

Initia economiae politicae.

Jacobus van Hall,

Juris rom. et hod. doctor, juris civilis cum romani tum hodierni, professor.

Publice, selecta quaedam juris privati capita juventuti disceptanda proponit.

Privatim, tradit:

Jus romanum, explicandis Justiniani imp. institutionibus, narrandis digestorum libris I—XX, ratione habita *Principiorum juris civilis*, quae scripsit Westenbergius;

Jus civile hollandicum, exponendis ejus principiis secundum compendium a *Nienhuisio* v. cl. compositum;

Jus judiciarium, explicanda theoria, quae dicitur processus civilis.

Gisbertus Joannes Rooijens,

Theol. doctor, theol. et historiae eccles. professor.

Publice, quaestiones aliquot theologicas juventuti disceptandas proponit.

Privatim, tradit:

Theologiae christianae partem theoreticam;

Theologiae christianae partem practicam;

Historiam societatis et religionis christianae a Carolo M. ad nostra tempora;

Exegesin novi Testamenti, interpretanda Pauli ad Philippenses epistola;

Exercitationes homileticas moderatur.

Nicolaus Gothofredus van Kampen,

Philos. theor. mag. lit. hum. doctor, literarum belgicarum et historiae patriae professor.

Publice, partes quasdam historiae litterariae patriae tractabit.

Privatim, styli hollandici praecepta tradet, et exemplis illustrabile florilegio suo (*Bloemlezing uit nederlandsche prosaschrijvers*).

Historiam patriae enarrabit,

Historiam litterarum batavarum exponet,

Exercitationes oratorias moderabitur.

Guillielmus Vrolick,

Med. doctor, chirurgiae theoreticae, anatomiae, physiologiae et historiae naturalis professor.

Publice, demonstrationes anatomicas habebit.

Privatim. docebit:

Historiam naturalem,

Physiologiam,

Methodum secandi,

Anatomen pathologicam.

Tapo Roorda,

Phil. theor. mag. litt. hum. et theol. doctor. extraord. linguar. orient. antiq. hebr. et exeg. V. F., atque ord. philos. theor. professor.

Privatim, Grammaticam hebraeam docebit;

Antiquitatem hebraeam illustrabit;

Cursoria, ut aiunt, lectione partem *Deuteronomii* interpretabitur;

Exeges in veteris foederis continuanda interpretatione vaticiniorum Jeremiae inde a cap. 25°;

Et *Linguam Arabicam*, duce Rosenmullero tradet;

Cum provectioribus partem *Chrestomatiae arabicae* et selecta quaedam *Corani* capita leget;

Denique *Philosophiae theoreticae* initia, praesertim *Psychologiam* et *Logicam*, docebit.

Guillielmus Simon Swart,

Math. mag. phil. nat. doctor, matheseos, physicae et chemiae professor.

Privatim, docebit:

Elementa Matheseos,

Physicam,

Chemiam generalem et applicatam.

Guillielmus Henricus de Vriese,

Med. doctor, botanices prof. extr.

Privatim, docenda re herbaria interpretabitur *Elementa botanica in usum praelectionum academicarum edita a viro Cl. H. C. van Hall.*

Tradet materiam medicam et historiam naturalem remediorum simplicium.

Christianus Bernardus Tilanu,

Medicinae et chirurgiae doctor, chirurgiae et artis obstetr. professor.

Privatim, tradit:

Chirurgiam et obstetriciam theoreticam et practicam,

Execitationibus clinicis in nosocomio praeest.

Gerardus Conradus Bernardus Suringar,

Med. chirurg. et art. obstetr. doctor, medicinae professor.

Privatim, docebit:

Historiam artis et scientiae medicorum;

Therapiam generalem et selecta pharmacologiae capita;

Medicinam practicam, cum in scholis, tum ad lectos aegrotantium, in nosocomio St. Petri.

Hendrik de Hartog.

Lector in de Wiskunde, Zeevaart en Sterrekunde, zal, in geval er geen beletselen plaats hebben, 's Dingsdags, Woensdags en Donderdags, des middags om twaalf ure, in het klein auditorium van het Athenaeum illustre, publike lessen in het nederduitsch, over deze Wetenschappen geven; en dat wel in afloop van de volgende orde:

Eertselijk over de reekenkunde, decimale breuken en logarithmengetallen, vervolgens over de meetkunde en algebra en het maken der sinus- en logarithmen tafelen; voorts over de platte en klootsche driehoeks-meting en eenige hoofd-eigenschappen der kegelsneden: warin over de beginselen der sterre- en aardrijkskunde, en laatstelijk over de theorie der Zeevaartskunde; en vel inzonderheid over de berekening der Lengte of Zee, zal gehandeld worden; het een of ander stuk echter meer of minder uitgekbreid, of wel met bijvoegning van eenige verklaring der zeevaartkundige instrumenten, naar mate het getal en de lust der toehoerders zulks zal schijnen te vorderen.

Preisfragen aufgestellt zum Concurs für das Jahr 1836, von den Universitäten Leyden, Utrecht und Gröningen, gemäß den Artikeln 204—213 der Königlichen Ordonanz von 1815.

Programma certaminis litterarii a Rectore et Senatu Academiae Lugduno-Batavae, D. VIII. mentis Februarii A. MDCCCXXXVI. indicti.

Rector et Senatus Academiae Lugduno-Batavae, ex Regio Edicto de 2 Mensis Augusti A. MDCCCXV, omnes Academiarum Belgicarum Cives et Athenaeorum Alumnos in annum sequentem ad Certamen literarium invitant et evocant, et Quaestiones, e singulis Ordinibus Academicis, promulgant has:

Ex ordine theologorum.

Ἁγιασμὸς, quae et *καθαρισμὸς*, *ἁγνισμὸς*, *ἀνακαίνωσις* et *μεταμόρφωσις* dicitur, qualis sit, praesertim eum a *μετανοίᾳ* et *ἐπιστροφῇ* distinguitur, accurate, ex una sacri Codicis institutione, ostendatur.

Ex ordine disciplinarum mathematicarum et physicarum.

E Mathesi.

In plano quodam indefinito tres dentur circuli, quorum magnitudo et positio tribus aequationibus

$$(x-a)^2+(y-b)^2 = r^2$$
$$(x-a')^2+(y-b')^2 = r'^2$$
$$(x-a'')^2+(y-b'')^2 = r''^2$$

determinantur. Quarum aequationum, quum binae vicissim una ab alia subtrahuntur, trium prodeunt rectarum aequationes, quae, ut solutio docebit, rectae chordarum aut aequalium potentiarum, appellari possunt. Tres illae rectae memorabiles sunt ob mutuam convenientiam positionis ratione rectarum, quae binos circulorum datorum vicissim tangunt. Hinc quae-

ritur explicatio rerum peculiarium ad quas datae aequationes ducent et theorematum quorundam, quae analytica inquisitio immediate monstrabit. Quo in genere requiritur, ut diligenter exponatur, quid aequationes indicabunt, quum radii unius aut plurium horum circulorum evanescunt, eamque ob causam aequatio aut aequationes circulorum in illas puncti definiti mutantur.

Ex Astronomia.

Tubi culminatorii varii usus tum in Astronomia tum in Geodesia exponantur, et exemplis illustrentur.

E Physica.

De corporum calore specifico disputetur ita, ut 1. definiatur quid sit; 2. qua ratione determinetur; 3. denique quibus legibus obtemperet.

E Chemia.

Tradatur acidi carbonici nativi historia naturalis et chemica, ejusque fontes praecipui indicentur et explicentur.

E Zoologia.

Organorum generationis structura in iis Molluscis quae gasteropoda pneumonica a *Cuvierio* dicta sunt, additis iconibus, explicetur, et accurate exponantur diversae recentiorum scriptorum de harum partium natura, sententiae.

Ex ordine Philosophiae theoreticae et litterarum humaniorum.

E Philosophia theoretica.

Quae fuit in singulis veterum Graecorum Philosophiae scholis descriptio et constitutio perfecti sapientis?

E Litteris latinis.

Ex judiciis doctorum Romanorum et ex ipsis Historicorum exemplis qui exstiterunt inde a *Syllae* dictatura usque ad *Augusti* Principatum demonstretur, quam rationem Historiae componendae scribendaeque illa aetate maxime probaverint.

Ex ordine Medicorum.

Quid recentiorum labores contulerunt ad doctrinam de Arthrocacé, et potissimum de Coxarthrocacé augendam et perficiendam?

Ex ordine Jureconsultorum.

Locus de triade politica, id est de summa potestate distribuenda in legiferam, judiciariam et exsecutricem, ita explicetur, ut inquiratur, num lex imperii apud nos eam admittat, argumenta autem utrimque allata exponantur.

Commentationes, non nisi Latina oratione conficiendae, aliaque, quam auctoris, manu describendae, ante diem 1 Novembris hujus anni mittantur ad Virum Clarissimum *C. Pruys van der Hoeven*, Senatus Academici Actuarium, fiatque hoc praeter Academiae expensas. Singulae Lemmate inscribuntor, adjunguntorque schedulae obsignatae, auctorum nomina et praenomina integre continentes, eodemque extrinsecus Lemmate distinctae.

Universa concertationis ineundae ratio cognoscatur ex Regio Edicto supra memorato, art. 205—213.

Quaestiones, in Academia Rheno-Trajectina propositae, die 24 Martii 1836; singularum disciplinarum studiosis in Academiis et Athenaeis patriis, pro praemiis reportandis, e decreto regis augustissimi, diei 2. m. Augusti 1815. §§. 204–213.

Quaestio Medica.

Quaeritur quanam in re differant actiones nervorum, quas per sic dictum reflexum fieri recentiores docuerunt, ab actionibus involuntariis stimuli applicatione directe provocatis, et quaenam inprimis phaenomena illis explicari possint.

Quaestio Litteraria.

Ex antiquae Politicae principiis, atque ex ipsa civitatum antiquarum historia, effatum explicetur veterum, quod apud

Ciceronem est pro Cluentio c. 53: legum omnes servi sumus, ut liberi esse possimus.

Quaestio Mathematica.

Exponantur praecipua incrementa, quae post *Lagrangii* opus: Traité de la résolution des équations, etc. accepit theoria solutionis aequationum numericarum.

Quaestio Zoologica.

Quaeritur insectorum lepidopterorum, quae in opere *Crameri:* les papillons exotiques des trois parties du monde, etc., ejusque supplemento descripta et delineata sunt, catalogus, continens enumerationem systematicam specierum, in sua genera redactarum, secundum methodum cel. *Latreille,* in posteriore editione *Cuvierii* operis: Le règne animal etc., expositam.

Quaestio Theologica.

Schismatis in Dioecesi Rheno-Trajectina (1423—1457) historia ita enarretur, ut simul ejus vis exponatur cum in Ecclesiam et Hierarchiam Belgicam, tum in praeparandam Sacrorum in patria nostra emendationem.

Quaestio juridica.

Succincte exponatur, quale Caroli V aetate in diversis Belgii regionibus et subjectis jus summi imperii, quibusque finibus Summi Imperantis potestas circumscripta fuerit.

Ad quas respondendum erit a. d. 10. m. Januarii 1837, libellis e legum memoratarum praescripto informandis iisque ad Senatus Graphiarium, Virum Clarissimum *Adr. Cath. Holtius,* mittendis.

Programma certaminis litterarii a Rectore et Senatu Academiae Groninganae indicti die XIII Octobris MDCCCXXXVI.

Ex decreto Regis Augustissimi, Academiarum Civibus atque Athenaeorum Alumnis in nostra patria a singulis Ordinibus Academicis quaestiones proponuntur sequentes.

Quaestiones propositae ab ordine disciplinarum mathematicarum et physicarum.

1.

Exponantur et dijudicentur methodi, quibus adhuc usi sunt Physici, ad determinandam luminis intensionem.

2.

Quaeritur concinna et, quantum fieri possit, critica expositio eorum, quae nota sunt de mutatione, quam aër atmosphaericus plantarum vegetatione subit, tum quod chemicam compositionem, tum quod reliquam atmosphaerae conditionem attinet.

Ab ordine philosophiae theoreticae et litterarum humaniorum.

Praemonitis paucis de varia Historiae scribendae methodo, cum apud Veteres, tum apud Recentiores, exponatur ratio, quam *Hooftius* noster in Historia scribenda secutus est, et comparatio instituatur eum inter et *Corn. Tacitum,* Historicum Romanum.

Ab ordine theologico.

Consilium quod, Luca Act. Apost. cap. XV narrante, habuerunt Apostoli et Presbyteri Hierosolymitani, et praecipua Christianorum, per priora Ecclesiae Christianae secula quatuor, concilia reliqua sic inter se comparentur, ut quatenus haec illi fuerint similia, quatenus dissimilia, luculenter appareat.

Ab ordine juridico.

Quo modo et jure, inde ab iis temporibus, quibus Hispanorum dominationi resistere coeperunt Batavi, usque ad A. 1795, peregrini rebus nostris, majores autem domesticis vel exteris aliarum gentium negotiis intervenerunt.

Ab ordine medico.

Cum exanthemantum, recentiori inprimis tempore, variae propositae sint divisiones, quaeritur, ut, praemissa earum accurata expositione, indicetur, quaenam ex iis, tum *sensu diagnostico*, tum *therapeutico*, se plurimum commendaret?

Responsa oratione Latina, manu aliena, satis nitide scribenda, et ante diem 1 Augusti 1837, auctorum sumtibus, mittenda sunt ad Virum Clarissimum, qui Senatui Academico erit ab actis; observatis iis, quae leguntur Art. 210 Decreti Regii, facti 2 Aug. 1816.

Victoribus in honestissimo hoc certamine praemia distribuentur die XII Octobris anni 1837, quo novús Rector munus suum est auspicaturus.

Series lectionum, in academia Lugduno-Batavo habendarum a die 5 Septembris 1836, rectore magnifico Nicolao Christiano Kist.

Facultas theologica.

N. C. Kist Historiam ecclesiasticam docebit mediam, diebus lunae, martis et mercurii. . . . . hora XII

Doctrinae christianae apud gentes Europae recentiores historiam tradet, diebus jovis et veneris. XII

Ecclesiae veteris monumenta explicabit, diebus jovis et veneris. XI

Exercitia disputandi, de quaestionibus argumenti potissimum historico-theologici, moderabitur, die Saturni I

Orationibus sacris praeerit, die martis. I

J. Clarisse theologiam, cum naturalem, tum dogmaticam, docebit, diebus lunae, martis et mercurii IX

Theologiam moralem, diebus lunae, martis et mercurii. XI

Apologeticen, aut hermeneutices V. T. praecepta, tradet diebus martis et jovis. X

Encyclopaediam theologicam secundum suam epitomen, diebus et horis, auditoribus sibique commodis.

Pastoralem quam vocant theologiam, diebus lunae et mercurii exponet. X

Exercitia oratoriae sacrae moderabitur, die lunae I

W. A. van Hengel, Epistolam Pauli ad Romanos interpretabitur, diebus lunae, mercurii et veneris VIII

Homileticam docebit, die martis et jovis. VIII

De praecipuis theologiae dogmaticae capitibus auditores interrogabit, diebus jovis et veneris. IX

Cum theologiae studiosis provectioribus de variis rebus gravioris argumenti familialiter colloquetur, die veneris . . . . V sqq

Oratoriae sacrae exercitationibus praeerit, die jovis I

Facultas disciplinarum mathematicarum et physicarum.

G. Wittewaal de cura summi imperantis ad promovendum agriculturam, artes et mercaturam aget, diebus lunae, martis, mercurii et jovis. I

Lectionibus de agricultura et re pecuaria vacabit, diebus et horis auditoribus commodis.

C. G. C. Reinwardt chemiam universam theoreticam et experientalem exponet, diebus lunae, martis, mercurii et jovis. XI

Rei herbariae fundamenta tradet, diebus lunae, martis et mercurii I

Plantarum historiam illustrabit, verno et aestivo tempore matutino, iisdem diebus et jovis VII

J. de Gelder tradet elementa geometriae, diebus lunae, martis, mercurii et jovis. VIII

Trigonometriam rectilineam et sphaericam, ejusque usum in astronomia et arte navigandi aliisque disciplinis, provectioribus discipulis explicabit, diebus lunae, martis, mercurii et jovis. IX

Calculum differentialem et integralem, diebus lunae et mercurii. XII

Mechanicam analyticam, diebus martis et jovis XII

Theoriam probabilitatis, quam vocant, et insignem ejus usum in vita civili tradet, quarum lectionum horas in commodum auditorum constituet.

Philosophiae theoreticae et litterarum humaniorum candidatis geometriam et arithmeticam universalem initiis repetitis explicabit, diebus lunae, martis, mercurii et jovis XI

Partem theoreticam et practicam paedagogices, ad disciplinas mathematicas relatae, futuros gymnasiorum praeceptores docebit, horis deinceps indicandis.

P. J. Uylenbroek physicam docebit, secundum compendium a Cl. *Biot* editum, diebus lunae, martis, mercurii et jovis XII

Physicam et astronomiam mathematicam tradet, iisdem diebus........................ X

Astronomiae elementa exponet, die martis, hora vespertina-........................ VI—VII

Arithmeticam universalem sive algebram explicabit, die jovis I

Et veneris........................ VIII et I

J. G. S. van Breda historiam naturalem, anatome et physiologia comparata animalium praesertim vertebratorum, illustratam, docebit, diebus jovis et veneris........................ XI

Geologiam et historiam plantarum et animalium fossilium tradet, diebus jovis et veneris........... XII

J. van der Hoeven anatomen et physiologiam maratam docebit, diebus lunae, martis et mercurii XI

Historiam naturalem praesertim animalium docebit, diebus martis et jovis........................ I

Entomologiam et historiam naturalem avium tradet, diebus et horis deinde indicandis.

A. H. van der Boon Mesch, prof. extraord., chemiae doctrinam ejusque in artibus usum exponet, diebus veneris et saturni................ XII

Chromurgiam, seu pigmentorum historiam, parandi methodum, naturam et varium usum explicabit, diebus mercurii et veneris.......................... IV

Instrumentorum chimicorum historiam et usum exponere perget, die saturni........................... V—VIII

Facultas philosophiae theoreticae et litterarum humaniorum.

J. van der Palm Davidis aliorumque *carmina* interpretabitur, diebus lunae et mercurii...... I

Secundum Regum librum cursoria lectione tractare perget, de veneris.......................... I

Antiquitates hebraeas explicabit, diebus lunae, martis, mercurii et jovis.......................... XII

M. Siegenbeek historiam patriae, secundum compendium sermone batavo a se edendum, enarrabit, die mercurii, hora I, et diebus jovis et veneris.. X

Styli bene belgici praecepta tradet, diebus lunae, martis et mercurii................................ XII

Eloquentiam belgicam docebit, ter per hebdomadem, diebus et horis, pro auditorum commodo, constituendis.

Exercitia oratoria moderabitur, die saturni,.... I

J. Bake graecas litteras tradet interpretandis *Homericae Odysseae* libris XXI et XXII, tum *Platonis Protagora*, diebus lunae, martis, mercurii et jovis.. X

Antiquitates atticas explicabit, diebus lunae et mercurii.. I

Scholas paedagogicas continuabit, diebus martis et jovis.. I

J. Nieuwenhuis logicam docebit, diebus veneris et saturni................................ VIII

Metaphysicam, die jovis, hora post meridiem.. IV

Et diebus veneris ac saturni.................. I

Scholas paedagogicas continuare et historiam philosophiae explicare paratus est, horis deinceps indicandis

P. Hofmann Peerlkamp explicabit historiam universalem, diebus lunae, martis, mercurii et jovis XI

Interpretabitur *Titi Livii* historiarum libros XXI, XXII, et Aeneidis *Virgilii* libros VI, VII, diebus lunae, martis, mercurii et jovis.................. IX

Fabulas *Plauti*, Mostellariam et Militem gloriosum, die veneris.......................... X

G. L. Mahne Antiquitatis romanas tradet diebus lunae, martis et mercuri.... XII

Historiam artium et doctrinarum studii apud Romanos exponet, diebus jovis et veneris......... XII

J. M. Schrant patriae historiam explicabit, diebus, mercurii, jovis et veneris I

Antiquitates germanicas, batavicas, frisicas interpretabitur, diebus lunae et martis............. I

Eloquentiae historiam criticam, cum veteris tum recentioris aevi, explicare paritus est, diebus et horis auditoribus commodis.

H. E. Weijers, prof. extraord., sermonis hebraei elementa tradet, grammatica usus Cl. *Roordae*, diebus lunae, martis, mercurii et jovis............ VIII

Litteras arabicas et syriacas docebit, in illis Cl. *Roordae*, in his Cl. *Hoffmanni* grammaticam secutus, diebus martis et jovis,.............................. I

Et die veneris.... .... VIII et IX

Provectioribus explicabit Hamasae carmina cum Tebrizii commentario, die lunae.................. I

Bar-hebraei chronicum syriacum, die mercurii I

Librum arabicum de expugnatione Memphidis et Alexandriae, ab Hamakero editum, die veneris..... I

J. Bake et *P. Hofmann Peerlkamp* praeerunt disputandi exercitiis, diebus mercurii........ III

Facultas medicae.

G. Sandifort anatomiam docebit diebus lunae, martis, mercurii, jovis et veneris..... X

Physiologiam, anatome comparata illustratam, iisdem diebus IX

Methodum secandi cad.vera, quotidie hiberno tempore . . . . III—V

M. J. Macquelin supellectilem pharmaceuticam duce pharmacopaea belgica explicare perget, et praecepta diaetetica tradet, diebus lunae, martis, mercurii et jovis VIII

Doctrinam indicationum therapeuticarum docebit, et ad usum praecipuorum remediorum applicabit, cum exercitatione in nosocomio academico, diebus lunae, martis, mercurii et jovis. IX

J. C. Broers theoriam disciplinae chirurgicae exponet, singulis diebus XII

Exercitationibus clinicis, in nosocomio academico habendis, vacabit quotidie . . . . I—III.

Die vero veneris II

Operationibus chirurgicis hiberno tempore, horis dein indicandis.

Artem obstetriciam theoreticam et practicam, diebus lunae, martis, mercurii et jovis. X

Medicinam forensem, die veneris I

C. Pruys van der Hoeven pathologiam docebit, diebus lunae, mercurii et veneris I

Et die veneris VIII

Medicinam practicam cum exercitatione in nosocomio academico, quotidie VIII

Historiam medicinae tradet, diebus lunae et mercurii IV

M. J. Maequelyn et *C. Pruys van der Hoeden* disputandi exercitiis praerunt, die jovis . . III

Facultas juridica.

N. Smallenburg, emeritus.

H. G. Tydemann encyclopaediam juris tradet, diebus lunae, martis et mercurii. XII

Oeconomiae politicae principia, ad patriam nostram applicata, docebit, diebus lunae et veneris. . . I

Et die veneris. XII

Statisticam patriae describet, diebus martis, mercurii et jovis. I

Juris mercatorii belgici institutiones bis per hebdomadem tradere paratus est.

C. J. van Assen docebit Justiniani institutiones juris civilis, diebus lunae, martis, mercurii et jovis. VIII

Interpretabitur digestorum libros, diebus lunae, martis et mercurii. X

Et die veneris VIII

Codinem juris civilis, diebus lunae, martis et mercurii. XI

Codicem rei judiciariae die jovis. . . . . X et XI

H. Cock jus naturale tradet, diebus lunae, martis er mercurii. X

Jus criminale, diebus lunae, martis, mercurii, jovis, veneris et saturni. IX

Jus publicum et gentium, diebus lunae, martis, mercurii et jovis. VIII

J. R. Thorbecke explicabit historiam juris romani, diebus lunae, mercurii et veneris. IX

Historiam Europae diplomaticam a regno *Ludovico XIV* usque ad congressum viennensem, diebus martis et mercurii. I

Et die veneris. X

Historiam politicam et juris civilis patriae nostrae inde a *Carolo V* ad pacem monasteriensem, die jovis XII

Et die veneris XI

Historicam tradet legis fundamentalis, cum aliis nostri aevi legibus fundamentalibus comparatae, interpretationem, diebus lunae, martis et mercurii. XII

H. W. Tydeman et *C. J. van Assen* praeerunt disputandi exercitiis, die martis. III

C. Knippenberg, academicus artis gladiatoriae magister, aptum et elegantem gladii usum quotidie docebit.

Bibliotheca academica, lectionum tempore, diebus martis, jovis et saturni, ab hora XI ad II; mensibus autem aprili, majo, junio et septembri, praeterea diebus lunae, mercurii et veneris post meridiem, ab hora IV ad VII; feriarum tempore, diebus mercurii et saturni, ab hora XII ad II, unicuique patebit.

Series lectionum in academia Rheno-Trajectina, inde a die VI m. Septembris anni MDCCCXXXVI, usque ad ferias aestivas anni MDCCCXXXVII, a professoribus et lectoribus habendarum, Rectore *J. L. C. Schroeder van der Kolk.*

In Facultate medica, docebunt.

Anatomiam J. L. C. Schroeder van der Kolk, quater per dierum hebdomadem, hora IV.

Physiologiam J. L. C. Schroeder van der Kolk, diebus lunae, martis et jovis, hora VIII matutina, die mercurii hora IX.

Anatomiam Pathologicam, bis per dierum hebdomadem *J. L. C. Schroeder van der Kolk* hora Auditoribus commoda.

Dissectionibus cadaverum Anatomicis, opportuno anni tempore instituendis, praeerit quotidie *J. L. C. Schroeder van der Kolk.*

Pathologiam exponet *B. F. Suerman*, ter per dierum hebdomadem, hora IX.

Doctrinam de cognoscendis et curandis hominum morbis I. I. Wolterbeek, quater, hora XII.

Therapiam generalem, et apparatum medicaminum, exponet *I. I. Wolterbeek*, quater, hora I.

Pharmaciam, vernaculo sermone, *N. C. de Fremery*, diebus lunae et martis, hora II.

Examen aegrotantium et Semeioticam, *I. I. Wolterbeek*, in Nosocomio Academico, hora X.

Institutionibus clinicis morborum internorum vacabit *I. I. Wolterbeek*, singulis diebus, in Nosocomio Academico.

Praxin chirurgicam tradet *B. F. Suerman*, quater per dierum hebdomadem, hora VIII.

Operationes chirurgicas demonstrabit *B. F. Suerman*, tempore hyemali, quater per dierum hebdomadem, hora V.

Institutionibus in arte chirurgica, quovis die, vacabit *B. F. Suerman.*

Theoriam artis obstetriciae I. I. Wolterbeek, die martis, jovis et veneris, hora IX.

Institutionibus obstetriciis, imprimis practicis, in Nosocomio habendis vacabit *I. I. Wolterbeek.*

Medicinam Forensem tradet *N. C. de Fremery*, diebus mercurii et saturni hora VIII.

Disputandi exercitationibus, alternis hebdomadibus, Professores in Facultate Medica praeerunt.

I. Bleuland, licet propter aetatem honorifice rude donatus, commilitonibus, qui explicationem accuratiorem specimінum Anatomicorum et Pathologicorum in Museo praesentium desiderabunt, sua officia, quantum valetudo permittet, offert.

F. S. Alexander, prof. honor. institutionibus clinicis in Nosocomio militari, singulis diebus hora deinceps indicanda vacabit.

In facultate matheseos et philosophiae naturalis, docebunt.

Logicam, atque *Anthropologiam I. F. L. Schroeder*, die lunae atque saturni, hora IX.

Doctrinam metaphysicam I. F. L. Schroeder, diebus jovis et veneris, hora II.

Litteras Latinas A. van Goudoever, diebus martis, jovis, veneris et saturni, hora XI. interpretando cum Ciceronis Orationem pro T. Annio Milone, tum Virgilii lib. IV Aeneidos.

Antiquitatam Romanam A. van Goudoever, diebus martis, mercurii, jovis et veneris, hora X.

Exercitationibus Paedagogicas moderabitur *A. van Goudoever*, die mercurii hora I et die saturni hora XII.

Exercitationibus Oratoriis praeerit *A. van Goudoever*, alternis dierum hebdomadibus, die saturni, hora I.

Litteras Graecas tradet *Ph. van Heusde*, interpretanda *Sophoclis Antigona*, adjunctis *Quaestionibus poeticis* ac *tragicis*, die lunae, hora XI, et diebus martis, jovis et veneris, hora I.

Litteras Hebraicas I. C. Swyghuisen Groneiwoud, cum interpretanda *Grammatica*, tum *eius* ut et *Syntaxeos* usu in legendis quibusdam V. F. capitibus historicis monstrando, diebus lunae, martis, jovis et veneris, hora II.

Litteras, cum *Aramaeas*, tum *Arabicas*, *I. C. Swyghuisen Groenewoud*, diebus mercurii, hora VIII, et veneris, hora I.

Antiquitatem Hebraicam I. C. Swyghuisen Groenewoud, diebus lunae, martis, jovis et veneris, hora VIII.

Caeterum provectiorum commilitonum desideriis, diebus jovis, hora I quoad poterit, satisfaciet libentissime *I. C. Swyghuisen Groenewoud*.

Historiam gentium, praesertim *gentium recentiornm*, *Ph. G. van Heusde*, diebus lunae, martis, jovis et veneris, hora XII.

Historiam Philosophiae recentioris, *Ph. G. van Heusde*, diebus mercurii, hora XII et saturni, hora XI.

Litteras Belgicas et literarum Belgicarum Historiam L. G. Visscher, diebus lunae, martis, mercurii et veneris, hora X.

Praecepta Styli bene Belg. tradet *L. G. Visscher*, diebus martis, mercurii et jovis, hora I.

Historiam Patriae L. G. Visscher, diebus lunae et martis, hora XI jovis, hora X, et saturni, hora XI.

Poetarum principum Belg. selecta loca L. G. Visscher, diebus jovis et veneris, hora IV.

Antiquitatum Germanicam exponere perget *L. G. Visscher*, diebus martis et mercurii, hora IV.

Disputandi exercitationibus, sermone vernaculo habendis, praeerit, alternis hebdomadibus, die lunae, hora IV. *L. G. Visscher*.

Disputandi exercitationibus praeerunt, alternis hebdomadibus, die saturni hora I alternatim *Ph. G. van Heusde* et *A. van Goudoever.*

In facultate matheseos et philosophiae naturalis, docebunt·

Elementa matheseos I. F. L. Schroeder, diebus martis, mercurii, jovis et veneris, hora IX.

Stereometriam, Trigonometriam Sphaericam, adhibitam ad Astronomiam Sphaericam et Geographiam mathematicam I. F. L. Schroeder, die veneris atque saturni, hora VIII.

Collocationibus de ratione docendi disciplinas mathematicas vacabit *I. F. L. Schroeder,* hora postea indicanda.

Geometriam analyticam R. van Rees, diebus lunae, mercurii et veneris, hora X.

Calculum differentialem et integralem R. van Rees, diebus martis, jovis et saturni, hora X.

Mechanicam analyticam R. van Rees, diebus lunae, mercurii, veneris et saturni, hora IX.

Physicam experimentalem G. Moll, diebus lunae, martis, jovis et veneris, hora I.

Astronomiae primas notitias G. Moll, diebus lunae, martis, jovis et veneris, hora IX, vel alia, auditoribus magis commoda.

Astronomiam theoreticam et practicam G. Moll, iisdem diebus, hora III.

Elementa Hydrotechniae, ad praesentem conditionem Patriae applicata, si sufficiens numerus auditorum adsit, belgico sermone, exponet *G. Moll,* hora deinceps indicanda.

Chemiam generalem et applicatam N. C. de Fremery, diebus lunae, martis, mercurii et jovis, hora XII.

Elementa chemiae regni organici, praesertim vegetabilis, P. J. I. de Fremery, diebus veneris et saturni, hora IX.

Chemiam artibus adhibitam P. J. I. de Fremery, die martis hora pomeridiana VI — VIII,

Iis, qui instituendis operationibus chemicis operam dare cupiunt, praeerit *P. J. I. de Fremery*, diebus et horis auditoribus commodis.

Botanices et physiologiae plantarum elementa C. A. Bergsma, diebus lunae, martis, mercurii et jovis, hora X, in auditorio horti academici.

Oeconomiam ruralem C. A. Bergsma, diebus et horis auditoribus commodis.

Excursionibus botanicis singulis hebdomadibus praeerit *C. A. Bergsma.*

Botanicam et Physiologicam plantarum I. Kops, licet rude donatus, die Mercurii, hora XI, et diebus veneris et saturni hora X.

Historiam naturalem Mammalium, Avium, Reptilium et Piscium exponet *Th. G. van Lidth de Jeude*, diebus lunae et martis, hora XI. *Caeterorum autem animalium, vertebris carentium, historiam*, duce *V. Cl. I. van der Hoeven*, die mercurii, eadem hora.

Anatomiam comparatam tradere perget *Th. G. van Lidth de Jeude*, die saturni, hora I.

Mineralogiam et Geologiam N. C. de Fremery, diebus jovis et veneris, hora XI.

Oeconomiam ruralem I. Kops, diebus veneris et saturni, hora I, vel alia, auditoribus magis commoda, in museo regio instrumentorum ruralium.

Disputandi exercitationibus, die saturni, hora I, alternatim praeerunt professores in Facultate Matheseos et Philosophiae Naturalis, singuli in partibus sibi demandatis.

In facultate theologica.

In *Theologiam Naturalem* cum commilitonibus inquiret *H. Bouman*, diebus lunae et martis, hora X.

Historiam Ecclesiasticam, maxime *recentiorem*, tradet *H. I. Royaards*, diebus lunae et martis, hora XI.

Historiam dogmatum Christianorum recentiorem narrabit *H. I. Royaards*, die mercurii, hora II.

Jus Ecclesiasticum Belgicum hodiernum apud reformatos, duce Compendio suo (*Hedend. Kerkregt der Her-*

vormden in Nederland, Utr. 1834.) exponet *H. I. Royaards,* die jovis, hora I.

Disquisitionibus de Hist. Eccl. Christ., probationi academicae praeviis vacabit *H. I. Royaards,* die jovis, hora II.

Criticam sacram tradet *H. Bouman,* diebus mercurii, hora X.

Hermeneuticae sacrae partem alteram exponet *H. Bouman,* diebus jovis et veneris, hora X.

Isaiae vaticinia explicabit *H. Bouman,* diebus jovis et veneris, hora IX.

Priorem Pauli ad Corinthios Epistolam interpretabitur *H. Bouman,* diebus lunae et martis, hora IX.

Theologiam dogmaticam docebit *I. Heringa,* E. F. diebus lunae, martis et veneris, hora XII.

Collocutionibus de Theologia populari vacabit *I. Heringa,* E. F. die jovis, horis vespertinis a VII ad IX.

Ethicam Christianam, exponendis *officiis Christianis,* docebit *H. I. Royaards,* diebus lunae, martis et mercurii, hora I.

Praecepta *homiletica* tradet *I. Heringa,* E. F. diebus lunae et jovis, hora VIII.

Exercitationibus oratorias sacras moderabitur *I. Heringa,* E. F. die mercurii, hora X.

Officia doctorum et antistitum in Ecclesia Christiana exponet *I. Heringa,* E. F. diebus martis et veneris, hora VIII.

Puerorum doctrinae Christianae initiis *erudiendorum* exercitationem instituet *I. Heringa,* E. F. die veneris, hora XI.

Commilitonibus, *orationes* habentibus *sacras,* praesides aderunt *I. Heringa,* E. F. die martis, hora *I. E. Bouman,* die lunae, hora *I.* et *H. I. Royaards,* die veneris hora I, privatim praeterea Candidatis Theologiae et S. Ministerii *H. I. Royaards,* hora commoda.

Publicis *disputandi* exercitationibus praeerunt alternatim, die mercurii, hora I. *I. Heringa, E. F. H. Bouman* et *H. I. Royaards.*

Ceterum *I. Heringa*, E. F. propter statem honorifice rude donatus, quoad valetudo sinet, partes in Serie indicatas acturus est, donec successor ipsi propediem dandus eas suscipiat.

G. van Oordt, etsi suo rogatu honorifice a Rege dimissus est, libentissime tamen sua officia et consilia, quoad ejus fieri possit, offert commilitonibus. Orationes sacras habentibus praeses aderit, diebus et horis et sibi et commilitonibus opportunis.

In facultate juridica, docebunt.

Pandectas, Westenbergio duce, diebus martis, mercurii, jovis et veneris, hora X, *H. Arntzenius*; qui, licet propter aetatem honorifice rude donatus, suam operam et consilia commilitonibus offert.

Jus Belgicum, ad dictum linearum Jur. Civ. Holland. descriptarum a Cl. N. Smallenburg, *I. R. de Brueys*, diebus lunae, martis, mercurii, jovis et veneris, hora I.

Encyclopaediam juris I. de Brueys, diebus lunae, hora X, mercurii et veneris, hora XI.

Elementa Oeconomice politicae I. R. de Brueys, diebus lunae, martis et jovis, hora XI.

Institutiones Justiniani A. C. Holtius, diebus lunae, martis, mercurii, jovis et veneris, hora IX.

Historiam Juris Romani privati ad Constantinum, secundum sua *Lineamenta* (quae prostant apud Academiae Typographum) *A. C. Holtius*, diebus lunae et veneris, hora I, die saturni, hora X.

Historiam gentium recentiorum politicam I. Ackersdyck, diebus lunae, mercurii et veneris, hora XII.

Rerumpublicarum, imprimis patriae, notitiam I. Ackersdyck, diebus martis, jovis et saturni, hora XII.

Jus Naturale I. F. M. Birnbaum, diebus martis, jovis et veneris, hora VIII.

Jus Publicum et Gentium I. F. M. Birnbaum, diebus lunae et saturni, hora X, die martis, hora IX.

Jus Criminale I. F. M. Birnbaum, diebus lunae, mercurii, jovis et saturni, hora IX.

Disputandi exercitationibus, alternis hebdomadibus, praeerunt Professores in facultate Juridica.

G. Dorn Seiffen, Lit. Human. Lector, diebus mercurii, hora XII vel II, *Historiam Russiae et Poloniae* patrio sermone enarrabit.

I. H. Koch, linguae Germanicae grammaticam et historiam literariam interpretabitur, hora auditoribus commoda.

Literas Francicas tradet *G. C. Verenet*, diebus lunae et jovis, hora V.

Literas Anglicas tradet *C. Thompson*, diebus lunae et jovis, hora IV.

L. de France, Academicus gladiatoriae artis Magister, quotidie aptum et elegantem gladii usum docebit.

Bibliotheca academica, diebus lunae, martis, jovis et veneris, ab hora I in II; diebus mercurii et saturni ab hora I in IV; et feriarum tempore singulis diebus jovis, ab hora I in II, unicuique patebit. Museum quoque zoologicum, tam hujus academiae, quam privatum in aedibus professoris historiae naturalis, cuique roganti patebit.

Ordo lectionum quae duce et auspice deo O. M. anni ducentesimi vicesimi secundi decursu, in illustri academia quae Groningae est habebuntur a die VII sept. anni aerae christianae*i* MDCCCXXXV ad ferias anni MDCCCXXXVI, rectore Magnifico Jacobo-Hermanno Philipse.

In facultate juridica.

Seerpius Gratama, diebus lunae, martis, jovis et veneris, hora X, *Institutiones* explicabit, hora XI, *jus naturae*, docebit.

Henricus Nienhus, diebus lunae, martis, mercurii et jovis, hora XI, tradet *praecepta praxeos judiciaria in causis*

civilibus, additis *exercitationibus practicis*; iisdemque diebus hora XII, secundum primas lineas, quas edidit, *jus civile hodiernum* exponet. — Disputationes *de jure hodierno* habendas moderabitur die saturni, hora XI.

Jacobus Hermannus Philipse encyclopaediam et methodologiam juris, sive introductionem in jurisprudentiam universam tradet diebus martis, mercurii et jovis, hora XII, die veneris hora VIII; *juris romani historiam* enarrabit diebus lunae, martis mercurii et jovis, hora VIII; *pandectas*, duce *Westenbergio*, diebus lunae, martis, mercurii, jovis et veneris, hora X. — Disputationes *de jure romano ejusque historia* moderabitur dies veneris, hora XI.

Cornelius Star Numan, diebus martis, mercurii, jovis et veneris, hora VIII, *jus gentium*, hora IX; *jus criminale*, hora XII, *jus publicum* docebit. Idem disputationes *de jure publico gentium et criminali*, tum publicas, tum privatas, alternis vicibus moderabitur die saturni, hora XII.

In Facultatis medica.

Bibrandus Elzo Stratingh, diebus lunae, martis, jovis et veneris, hora X, *medicam practicam*; diebus veneris, hora XI, et saturni, hora X, *diaeteticam cum medicina politica* conjunctam; diebus lunae, martis et jovis, hora XI, *materiam medicam* cum *pharmacia medica* conjunctam et *semioticam* diebus ac horis postea indicandis tradere constituit. Singulis etiam diebus in nosocomio academico aegrotis curandis vacabit, morbosque tractatos medicinae studiosis subinde de industria paulo uberius exponet. Qui disputando vires suas periclitari velint, illorum desideriis lubens obtemperabit.

Augustus Arnoldus Sebastian, *physiologiam* docebit diebus martis, mercurii, jovis, hora VIII; *chirurgiam* exponet diebus jovis, veneris, saturni, hora IX, ejusque *Praxin* in nosocomio academico quotidie hora media XII; *elementa anatomes pathologicae* cum *anatome morborum abdominis*, tradet diebus veneris et saturni hora VIII; *anatomen* corporis *humani* exponet diebus martis et mercurii, hora media V, et diebus veneris et saturni, hora III; dissectionibus cadaverum anatomicis tempore hyemali instituendis quotidie praeerit.

Jacobus Baart de la Faille, diebus lunae, horae VIII et IX, martis et mercurii, hora IX, et saturni, hora XI, *artem obstetriciam* exponet; et in nosocomio academico, ad parturientium lectos, qualibet oblata occasione, practice instituet. Diebus lunae et martis, hora X, mercurii, hora XI, et saturni, hora IX, *pathologiam generalem* docebit. Diebus mercurii et saturni, hora X, *medicinam forensem* tradet. — Disputationum exercitiis lubens vacare perget.

In facultate disciplinarum mathematicarum et physicarum.

Theodorus van Swinderen, diebus lunae et martis, hora VIII, *encyclopaediam philosophiae naturalis* tradet, cui praemittet praecepta *hodegetica*, sive *de studii ratione recte instituenda*, additis *paedagogices principiis*. Diebus mercurii, hora VIII et III, *historiam naturalem animalium* et *fossilium*, *imprimis patriae*, et *animalium*, cum *anatome comparata* conjunctam, docebit; diebus lunae et martis, hora III vel verno tempore XII matutina, hoc anno, *mineralogiam*, *adjuncta geologia et historia naturali mundi veteris*, fusius explicabit; die saturni, hora XII, *oeconomiam politicam* exponet.

Sibrandus Stratingh, diebus, lunae, martis et mercurii, hora I, lectiones habebit *de chemia generali et applicata*, illamque hoc anno duce *F. P. Dulk* illustrabit. Diebus lunae et mercurii, hora XII, *chemiam pharmaceuticam* Pharmacopoeae Belgicae accommodatam, practice tradet, et hanc doctrinam duce *C. F. Hanle* exponet. Denique, diebus lunae et martis, hora VI, *technologiam chemicam* in usum publicum tractabit, et *recentioribus inventis chemiae applicatae* ornabit. Si qui porro sint, qui *exercitiis practicis chemicis* operam dare velint, hisce horis matutinis IX — XII die saturni vacabit et suis consiliis adjuvabit.

Hermannus Christianus van Hall, die saturni, horis X et XI, *oeconomiam ruralem* docebit, vel horis auditoribus commodis tradet universae naturae conspectum in usum eorum, qui ruri habitabunt; die veneris horis VIII et IX et die saturni hora VIII, *elementa botanices* illustrabit. Denique die martis, hora XII, aget de aëre, aquis, locis et humano genere in Batavo solo atque insuper hora auditoribus commoda *plantarum officinalium* historiam exhibebit.

Janus Guilielmus Ermerins, die jovis, hora XI, et pomeridiana III, diebis veneris et saturni, hora XI, *arithmetices*, *algebrae*, *geometriae* et *trigonometriae planae* elementa exponet; diebus jovis et saturni, hora IX, *stereometriam* et *trigonometriam sphaericam* tradet; *physicam experimentalem* docebit diebus jovis, veneris et saturni, hora XII. De lectionibus *astronomicis* et *exercitiis paedagogicis* cum auditoribus consilia inibit.

In facultate philosophiae theoreticae et literarum humaniorum.

Cornelius de Waal, diebus lunae, martis, mercurii, jovis et veneris, hora IX, *metaphysicam* tradet; hora XII, aut alia auditoribus commoda, *philosophiae moralis* partem alteram, id est *ethicam* exponet; hora X, *historiam philosophiae recentioris per saecula aerae christianae* enarrabit. Ceterum, si sint, qui *theologiam naturalem* tradi sibi cupiant, de hac cum discipulis consilium inibit.

Joannes Rudolphus van Eerde, diebus lunae, martis et mercurii, hora ante meridiem IX, *historiam universalem*; et hora X, *antiquitates romanas* exponet; hora post meridiem I vel III, *historiam populorum recentiorem* ducibus *Martensio* et *Heerenio* illustrabit. Denique bis vel semel per hebdomadem *isagogen in studium historicum* tradet. Disputationum exercitiis lubens vacabit.

Gerardus Wolters, diebus jovis, veneris et saturni hora matutina VIII, *antiquitates hebraeas* exponet; hora ante meridiem IX, librum II Samuelis analytice explicabit: hora X, *litteraturam orientalem* tradet; hora XII, *grammaticam hebraeam* interpretabitur. Si qui sint, qui *Coranum* sibi explicari cupiant, cum his consilium inibit.

Janus ten Brink, diebus jovis, veneris et saturni, hora I pomeridiana, *selecta poetarum et historicorum romanorum* exponet. Si qui sint, qui *Horatii* carmina, adhibita nupera editione viri Cl. *P. H. Peerlkamp*, sibi exponi cupiant, iis operam dabit, hora auditoribus commoda. Denique disputandi exercitiis praeesse perget, et scholis paedagogicis vacabit horis, quae auditoribus erunt commodae.

Bartholdus Henricus Lufols, diebus lunae, martis et mercurii, hora XII, secundum manuductionem suam, *fundamenta stili bene Belgici* exponet, *eaque, quae ad scientiam praestantiae, originis, indolis ac grammatices totius linguae Belgicae, nec non ad historiam literarum Belgicarum pertinent;* additis in primis *recte Belgice scribendi exercitationnibus.* — Iisdem diebus, hora solita V, post meridiem, alterum suum compendium secuturus, fusius e *rhetorica Belgica*, sive ex alterioribus *eloquentiae* ac simul *poeseos Belgicae* praeceptis, selecta tradet, exemplis ex optimis, cum Belgicis, tum graecis et latinis, gallicis, germanicis, aliarumque gentium oratoribus ac poetis desumtis, perpetuo illustrata, et adjunctis exercitiis, quae eloquentiae exteriori, sive vocis et gestuum moderationi inserviant. Reliquis studiosorum desideriis lubens obtemperabit.

Gerardus Joannes Meijer, diebus jovis, veneris et saturni, hora XII, *historiam patriam* exponet.

Fredericus Christianus de Greuve, diebus lunae, martis et mercurii, hora X, *historiam philosophiae antiquae* explicabit; iisdem diebus, hora XI, *logicam* docebit, diebus vero mercurii, jovis et veneris, hora III, *disciplinarum philosopharum encyclopaediam* tradet.

Petrus van Limburg Brouwer, *Plutarchi vitas Demosthenis* et *Ciceronis* interpretabitur, diebus jovis, veneris et saturni, hora X, *antiquitatem graecam* tradet, diebus lunae, martis et mercurii, hora I, *Platonis Gorgiam*, exercitationis gratia, cum literarum graecarum studiosis leget, die saturni, hora XI, disputandi exercitiis praeerit.

In facultate theologica.

Annaeus Ypeji, quamvis auctoritate regia ob aetatem septuagenariam rude donatus, juventutis tamen academiae commodis inservire cupiens, theologiae studiosorum desideriis, quantum poterit, satisfacturus est.

Joannes Fredericus van Oordt, I. G. Fil., diebus lunae, hora VIII et jovis hora X, *orationem* quae dicitur *montanam* Matth. V—VII interpretabitur; diebus martis, mercurii, jovis et veneris, hora VIII, *theologiam christianam theoreticam* explicabit; diebus lunae et mercurii, hora IX, *officia*

doctorum et antistitum in ecclesia christiana exponet; diebus martis et jovis, hora IX, quae ad *institutionis oratoris s.* pertinent, tractabit; die veneris hora III, *exercitationes catecheticas* moderabitur. Collocutionibus de locis dogmaticis instituet hora auditoribus commoda.

Petrus Hofstede de Groot, diebus lunae, martis et mercurii, hora X, et veneris hora XI, *historiam ecclesiae christianae* enarrabit; diebus lunae, martis et mercurii, hora XI, *epistolam ad Hebraeos* interpretabitur; die veneris, hora X, *theologiam naturalem* exponet.

Ludovicus Gerlachus Pareau, diebus martis, mercurii et jovis, hora XII, *theologiam christianam moralem* exponet; die lunae, hora XII, jovis, hora XI, et veneris, hora XII, cum *loca quaedam hermeneutices sacrae* exponet, tum *carmina hebraica* cum commilitonibus interpretabitur.

Disputationibus cum publicis tum privatis de *locis theologicis*, die mercurii, hora III, suis vicibus praeerunt theologiae professores.

Disputationes publicae per omnes facultates instituentur diebus mercurii et saturni, ab hora matutina undecima ad secundam, aut a tertia ad quartam.

Bibliotheca academica, diebus lunae, mercurii et saturni, ab hora matutina decima ad primam, et diebus jovis et veneris, ab hora secunda ad quartam, studiosiis aliisque litterarum amantibus patebit, iis legibus, quae in aditu ipsius bibliothecae publice affixae sunt. In feriis autem aestivis bibliotheca post meridiem non patebit.

Museum historiae naturalis patebit die mercurii ab hora XII ad I.

Museum anatomicum patebit die mercurii, ab hora XII ad I, et die jovis, ab hora II ad IV.

Museum instrumentorum rusticorum patebit die Martis, ab hora XII ad I.

Peregrinarum linguarum, nominatim germanicae et gallicae, cupidi suos hic reperient praeceptores, publica auctoritate ad id constitutos, ut civibus nostris inserviant, uti etiam illi, qui artibus gymnasticis cujuscunque generis corpora sua formare ac se erudire gestiunt, et qui equitandi arte instrui cupiunt, suis non destituentur magistris.

Allgemeines Staats=Budget für den öffentlichen Unterricht.

Art der Ausgaben.	1831.		1832.		1833.		1834.		1835.		1836.		1837.	
Central=Organisation des öffentlichen Unterrichts.														
Gehalte und Zuschüsse.............	fl. 9,400	=	11,400	=	6,400	=	4,200	=	4,200	=	4,200	=	4,200	=
Reise= und Aufenthaltkosten........	4,037	50	3,000	=	2,000	=	2,000	=	1,540	=	1,500	=	1,500	=
	13,437	50	14,400	=	8,400	=	6,200	=	5,700	=	5,700	=	5,700	=
Universitäten.														
Kosten der Universität Leyden.														
Curatoren=Collegium..............	2,147	50	2,750	=	2,750	=	2,750	=	2,750	=	2,750	=	2,750	=
Gehalt der Professoren...........	74,000	=	74,700	=	74,700	=	73,550	=	69,150	=	69,150	=	69,150	=
= der niedern Beamten.......	19,724	=	15,974	=	15,974	=	14,674	=	14,424	=	14,424	=	14,224	=
Materielle Subsidien..............	16,000	=	16,250	=	16,250	=	14,600	=	14,250	=	14,250	=	14,150	=
Stipendien und Medaillen..........	10,213	25	9,826	=	9,826	=	9,826	=	9,826	=	9,826	=	9,826	=
Unterhaltung der Gebäude.........	4,750	=	5,000	=	5,000	=	4,620	=	4,620	=	4,620	=	4,620	=
Druckkosten und Ausgaben des Rectors	2,831	=	2,980	=	2,980	=	2,980	=	2,980	=	2,980	=	1,980	=
	129,665	75	127,480	=	127,480	=	123,000	=	118,000	=	118,000	=	118,000	=
Kosten der Universität Utrecht.														
Curatoren=Collegium..............	1,390	=	1,400	=	1,400	=	1,400	=	1,400	=	1,400	=	1,400	=
Gehalt der Professoren............	44,650	=	44,650	=	44,650	=	45,200	=	45,200	=	45,200	=	44,900	=
= der andern Beamten........	4,761	=	5,611	=	5,611	=	5,611	=	5,611	=	5,611	=	5,611	=
Materielle Stipendien............	11,260	=	11,260	=	11,260	=	10,000	=	9,000	=	9,000	=	9,000	=
Stipendien und Medaillen..........	4,532	75	4,549	=	4,549	=	4,549	=	4,549	=	4,549	=	4,549	=
Unterhaltung der Gebäude.........	2,707	50	2,850	=	2,850	=	2,500	=	2,500	=	2,500	=	2,500	=
Druckkosten und Ausgaben des Rectors	1,767	=	1,860	=	1,860	=	1,740	=	1,340	=	1,740	=	2,040	=
	71,068	25	72,180	=	72,180	=	71,000	=	70,000	=	70,000	=	70,000	=

Art der Ausgaben.	1831.		1832.		1833.		1834.		1835.		1836.		1837.	
Unterhaltung der Universität Gröningen.														
Curatoren=Collegium	1,694		1,720		1,720		1,720		1,720		1,720		1,720	
Gehalt der Professoren	44,927	40	42,227	40	42,227	40	42,227	40	42,777	40	42,777	40	43,327	40
= der andern Beamten	8,229		6,319		6,329		6,329		6,129		6,129		6,129	
Materielle Subsidien	11,000		11,000		11,000		9,700		9,000		9,000		9,000	
Stipendien und Medaillen	4,589	75	4,611	20	4,611	20	4,611	20	4,611	20	4,611	20	4,611	20
Unterhaltung der Gebäude	5,012	40	5,212	40	5,212	40	4,612	40	4,612	40	4,612	40	4,612	40
Druckkosten und Ausgaben des Rectors	2,033		2,140		2,140		1,800		1,250		1,850		1,850	
	77,485	55	73,240		73,240		71,000		70,700		70,700		71,250	
Kosten des Athenäums in Franeker.														
Curatoren=Collegium	200		200		200		200		200		200		200	
Gehalt der Professoren	11,600		11,600		11,600		11,600		11,600		11,600		11,600	
= der andern Beamten	3,010		3,010		3,010		3,010		3,010		3,010		3,010	
Materielle Subsidien	3,400		3,400		3,400		3,000		3,000		3,000		3,000	
Unterhaltung der Gebäude	2,100		2,200		2,305		1,930		1,930		1,930		1,930	
Druckkosten und Ausgaben des Rectors	247		260		260		260		260		260		260	
	20,557		20,670		20,670		20,000		20,000		20,010		20,000	
Außerordentl. Ausgaben für die Universitäten und das Athenäum in Franeker.														
Kosten der Ausbesserung der Gebäude der Universitäten und des Athenäums zu Franeker	22,000		7,000		7,000		7,000		Memoire		Memoire		Memoire	
Außerordentl. materielle Subsidien	4,000		3,000		3,000		3,000		=		=		=	
	26,000		10,000		10,000		10,000		=		=		=	

Fortsetzung des General-Budget.

Art der Ausgaben.	1831.		1832.		1833.		1834.		1835.		1836.		1837.	
Theologische Seminarien für verschiedene Secten.														
Bureau- und Reisekosten der Curatoren des lutherischen Seminars........	501	50	520		520		500		500		500		500	
Gehalt der Professoren...........	4,601		4,600		4,600		4,600		4,600		4,600		4,600	
Drei Stipendien....	900		900		900		900		900		900		900	
Gehalt eines remonstrantischen Professors			700		700		700		700		700		700	
Stipendien für israelitische Zöglinge...	500		500		500		500		500		500		500	
Lateinische Schulen.	6,502	50	7,220		7,220		7,200		7,200		7,200		7,200	
Kosten der lateinischen Schulen.														
In der Provinz Nord-Brabant......	11,340		11,340		11,340		11,340		11,340		11,340		11,340	
„ Geldern..........	10,765	50	10,765	50	8,965	50	8,965	50	9,865	50	9,865	50	9,865	50
„ Nord-Holland......	200		200		200		200		200		200		200	
„ Süd-Holland.......	800		800		800		800		800		800		800	
„ Seeland..........	„		„		„		„		„		„		„	
„ Utrecht...........	„		„		„		„		„		„		„	
„ Friesland..........	3,859		3,859		3,859		3,859		3,859		3,859		3,859	
„ Overyssel........	2,403	65	2,403	65	2,403	65	2,403	65	2,403	65	2,403	65	2,403	65
„ Gröningen.........	6,331	50	6,831	85	6,831	85	6,831	85	6,831	85	6,831	85	6,831	85
„ Drenthe..........	1,000		1,000		1,000		1,000		1,000		1,000		1,000	
Anfangs-Unterricht.	37,199	65	37,200		35,400		35,400		36,300		36,300		36,300	
Subsidien d. Commission d. Anfangsunterr.														
Subsidien..................	34,205		26,350		26,350		26,350		26,350		26,350		26,350	
Bureau-Kosten................	2,308	50	2,450		2,450		2,150		1,850		1,850		1,850	
	36,513	50	28,800		28,800		28,500		28,200		28,200		28,200	

Art der Ausgaben.	1831.		1832.		1833.		1834.		1835.		1836.		1837.	
Gehalte und Zuschüsse für die Anfangslehrer.														
In der Provinz Nord=Brabant	44,292		44,242	50	44,907	50	45,832	50	45,832	50	45,757	50	45,757	50
„ Geldern	16,034	05	16,479	05	16,804	05	16,904	05	16,904	05	16,904	05	16,904	05
„ Nord=Holland	6,096		6,079		6,095		6,596		6,596		6,596		6,646	
„ Süd=Holland	6,478	40	6,648	40	6,848	40	6,884	40	6,986	50	6,986	40	6,986	40
„ Seeland	5,038		4,958		5,008		5,008		5,008		5,008		5,008	
„ Utrecht	2,161		2,161		2,261		2,261		2,186		2,186		2,186	
„ Friesland	4,484		4,484	75	4,484	75	4,609	75	4,609	75	4,609	75	4,609	75
„ Oberyssel	11,012	10	11,367	70	11,367	70	11,417	70	11,417	70	11,417	70	11,417	70
„ Gröningen	13,388	30	13,230	70	13,696	90	14,289	70	14,187	70	14,037	70	14,037	70
„ Drenthe	4,046	90	4,096	90	4,196	90	4,196	90	4,196	90	4,196	90	4,196	90
Gehalte in der Folge zu bewilligen	2,000		2,035		2,328	80	2,000		2,075		2,300		2,250	
	115,031	38	115,800		118,000		120,000		120,000		120,000		120,000	
Unterstützung und Aufmunterung des Anfangsunterrichts.														
Lehrer=Seminarien	12,743	50	12,980		12,980		13,150		13,150		13,150		13,150	
Andere Hülfs= und Aufmunterungsmittel	22,770		14,370		14,390		13,350		12,050		11,280		11,280	
	35,513	50	27,350		27,350		26,500		25,200		24,430		24,430	

Ende des allgemeinen Staats=Budgets für den öffentlichen Unterricht.

Ausgaben für den Anfangs-Unterricht im Jahre 1830.

A. 1830. Staats-Budget.

Art der Ausgaben.	ordentliche.		außerordentliche.		Summe.		Bemerkungen.
Inspectoren-Kommission	28,419	26	—		28,419	26	
Schullehrer-Seminarien	10,064	96	600		10,654	96	
Stipendien für d. Bildung von Lehrerinnen	1,950		—		1,950		
Lehrer-Conferenzen	—		3,605		3,605		
Lehrer-Gehalte	109,528		1,856	27	111,384	72	
Bau, Ausbess. u. Möblirung der Schulen	5,800		38,237	14	44,037	14	
Aufmunterungen und Geschenke	300		1,100	30	1,400	30	
fl.	156,052	68	45,398	71	201,451	38	

B. 1830. Provinzial-Ausgaben.

Provinzen.	Bau u. Möblirung der Schulhäuser.		Für die Lehrer.		Andere Ausgaben		Summe.		Bemerkungen.
Nord-Brabant	2,600		—		400		3,000		
Geldern	7,800		2,005		—		9,805		
Nord-Holland	11,875		127		—		12,000		
Süd-Holland	9,655		345		—		10,000		
Seeland	1,900		1,355		290		3,545		
Utrecht	3,500		150		—		3,650		
Friesland	4,200		118	75	—		4,318	75	
Oberyssel	1,300		—		—		1,300		
Gröningen	—		—		—		—		
Drenthe	—		—		—		—		
fl.	42,828		4,100	75	690		47,618	75	

C. 1830. Gemeinde-Ausgaben.

Provinzen.	Bevölkerung am 1. Januar 1830.	Bau, Ausbesserung und Meublirung der Schulen.		Für die Lehrer. Gehalt.		Für die Lehrer. Aus and. Gründen.		Zur Aufmunterung.		Summe.	
Nord-Brabant	348,891	20,570	05	13,054	90	4,118	92	9,223	16	46,967	03
Geldern	309,743	25,765	96	25,409	29	8,381	26	8,519	67	68,076	18
Nord-Holland	413,988	20,880	73	86,565	07	9,596	55	18,660	30	135,702	65
Süd-Holland	479,737	27,839	86	58,831	53	24,602	16	21,007	91	132,281	46
Seeland	137,262	14,574	98	21,068	73	3,599	05	3,784	58	43,027	34
Utrecht	132,359	20,303	32	12,767	23	991	17	3,834	43	37,896	15
Friesland	204,909	62,970	95	66,841	30	4,229	52	10,854	14	144,902	91
Oberyssel	178,895	8,773		13,247	51	1,619	21	2,934	44	26,574	16
Gröningen	157,504	7,556	45	5,587	26	—		7,705	22	20,848	93
Drenthe	63,868	3,391	80	4,156	59	694	65	2,166	05	10,409	09
	2,427,206	212,627	10	307,536	41	57,832	49	88,689	90	666,685	90

Ende der Ausgaben für den Anfangs-Unterricht im Jahr 1830.

Tabelle der Anfangsschulen im Jahre 1835.

Provinzen.	Bevölkerung.	Oeffentl. Schulen.	Kinder.		Privatschulen.	Kinder.		Summe.			Totalsumme der Schulkinder.
			Knaben.	Mädchen.		Knaben.	Mädchen	Schulen.	Knaben.	Mädchen.	
Nord-Brabant	358,938	296	20,269	14,588	47	1,543	1,346	343	21,812	15,931	37,743
Geldern	328,091	318	21,785	14,583	36	1,555	1,181	354	23,340	15,764	39,104
Nord-Holland	420,448	259	19,002	13,133	200	7,563	5,730	459	26,565	18,863	45,428
Süd-Holland	497,318	247	19,273	15,467	180	7,695	5,717	427	26,968	21,181	48,152
Seeland	141,987	141	9,535	6,264	24	1,057	747	165	10,592	7,014	17,603
Utrecht	137,392	78	6,418	5,135	63	2,952	2,313	141	9,370	7,451	16,822
Friesland	221,273	328	18,565	14,284	13	745	500	341	19,310	14,784	34,094
Oberyssel	186,563	207	14,311	12,411	19	1,794	1,372	226	16,105	13,783	29,888
Gröningen	168,346	291	11,309	8,973	52	2,277	1,816	243	13,586	10,789	24,375
Drenthe	68,038	125	5,655	5,076	8	275	244	133	5,930	5,320	11,250
	2,528,387	2,190	146,122	109,911	642	27,456	20,970	2,832	173,578	130,881	304,459

Eintheilung der holländischen Provinzen in Schul-Districte.

Nord-Brabant	9 Schuldistr.	Friesland	9 Schuldistr.
Geldern	10 "	Oberyssel	6 "
Nord-Holland	9 "	Gröningen	6 "
Süd-Holland	8 "	Drenthe	4 "
Seeland	5 "	Limburg	7 "
Utrecht	4 "		77 Schuldistr.

Da einige Provinzen wieder in mehrere Schulinspectionen getheilt sind, so folgt daraus, daß Holland für weniger als drei Millionen Einwohner fast eben so viele Anfangs-Schulinspectoren hat als Frankreich.

Lateinische Schulen während der Jahre 1831—1835.

Provinzen.	Schulen.	Zahl der Schüler im Jahre 1831.	1832.	1833.	1834.	1835.	Bemerkungen.
Nord=Brabant......	13	253	245	249	263	285	Von der angegebe neu Zahl der lateinischen Schulen befinden sich einige in sehr kleinen Städten, welche folglich eine sehr geringe Anzahl Schüler enthalten.
Geldern..........	14	182	156	167	173	170	
Nord=Holland......	5	162	193	153	171	168	
Süd=Holland......	9	245	236	208	215	205	
Seeland..........	2	48	35	97	30	33	
Utrecht..........	2	99	105	110	105	96	
Friesland.........	6	121	115	99	95	87	
Oberyssel.........	7	93	88	91	97	102	
Gröningen.........	2	64	72	65	47	66	
Drenthe.........	2	48	47	43	49	43	
	62	1315	1295	1225	1245	1255	

Universitäten im Jahre 1835.

Städte.	Zahl der Studenten.	Bemerkungen.
Leyden..........	771	Es giebt keine genaue Statistik von den beiden städtischen Athenäen zu Deventer und Amsterdam.
Utrecht..........	491	
Gröningen........	265	
Franeker (Athenäum)	44	
	1571	

Vergleichung zwischen Preußen und Holland.

Anfangsunterricht.

	Preußen 1831 *)	Holland 1835.	Bemerkungen.
Ganze Bevölkerung.... .... = ...	12,726,823 E.	2,528,387 E.	$\frac{1}{5}$ von Preußen.
Zahl aller Kinder von der Geburt bis 14 Jahren	4,767,072 =	947,055 =	Das gleiche Verhältniß für Holland als für Preußen annehmend.
Von dieser Zahl der K. bilden die 7—17jähr. $\frac{3}{7}$ oder	2,043,030 =	405,880 =	oder 42857 K. von 7—14 J. auf 100,000 sind schulfähig.
Schulbesuchende Kinder waren...............	2021,421 =	304,459 =	oder 42404 auf 100,000 in Preußen, 32200 in Holland.
Unterschied..............................	21,609 =	100,421 =	Diese genießen in Preußen häuslichen Unterricht, oder besuchen die untern Klassen der Gymnasien.
Unter den schulbesuchenden Kindern waren...... Knaben...........	1,044,364 =	173,578 =	Od. 43694 auf 100000 in Preuß. u. 36606 in Holl. 41106 = = = 27787 =
Mädchen...........	977,057 =	130,881 =	die ganze Bevölkerung in zwei gleiche Theile theilend.
Die Zahl der Anfangsschulen war...........	22,612 =	2,832 =	Davon sind in Preußen 21789 Elementar= u. 823 Mittelschulen und in Holland 2190 öffentliche und 642 Privatschulen.
Mittelzahl der Kinder in einer Anfangsschule...	89	107	
Im Verhältniß zur ganzen Bevölkerung des Landes kommt ein Schulkind auf................	6,29½ Einw.	8,30⅓ Einw.	

Diese Untergeordnetheit Hollands kommt daher, weil in diesem Lande kein Gesetz vorhanden ist, welches sowohl die Aeltern verpflichtet ihre Kinder in die Schule zu schicken, als auch ein Alter festsetzt, in welchem sie dahin gehen sollen. Es findet auch keine hinreichend strenge Controlle über den regelmäßigen Besuch der Schule während des ganzen Jahres statt.

*) S. Anfangsunterricht in Preußen.

	Preußen 1831.	Holland 1835.	Bemerkungen.
Jährliche Ausgaben des Staats für die Anfangsschulen, ungefähr	863,700 Fr.	381,480 Fr.	davon 264,000 Fr. für Gehalte der Anfangs= und Mittel=Schullehrer. 55,440 = für Aufmunterung des Anfangs= und Mittelunterrichts. 62,040 = f. d. Commiss. d. Anfangs=Unt. 381,480
Der Anfangsunterr. kostet dem Staate für jedes Kind	= = 43 C.	1 = 25 C.	Daraus folgt, daß d. Anfangsunterr. in Preußen weiter verbreitet u. weniger kostbar ist als in Holland.

Gymnasien und lateinische Schulen.

	Preußen 1831 *).	Holland 1835.	Bemerkungen.
Ganze Bevölkerung	12,726,823 E.	2,528,387	$\frac{1}{5}$ von Preußen.
Zahl der Gymnasien und lateinischen Schulen	140	62	wovon 109 oder 110 wirkliche Gymnasien, die unmittelbar auf die Universität vorbereiten.
Diese Anstalten werden besucht von Zöglingen	26,041	1,255	
Mittelzahl in jeder Anstalt	186	20	Einige lateinische Schulen in kleinen Städten haben nur sehr wenige Schüler.
Oder auf die ganze Bevölkerung des Landes ein Zögling auf	480 E.	2,015 Einw.	
Kostenbeitrag des Staats	1,680,000 Fr.	79860 Fr.	Die Kosten, welche in Preußen nicht vom Staate getragen werden, betragen 1,436,200 Fr., oder 55 Fr. 11 C. auf jeden Zögling, was im Ganzen 119 Fr. 62 C. ausmacht. Es wäre interessant zu wissen, wie hoch sich in Holland jene, nicht vom Staate getragenen Kosten belaufen.
Staatskosten pr. Kopf	64 Fr, 51 C.	63 Fr. 63 C.	

*) S. Denkschrift über den Secondair=Unterricht in Preußen. Altona 1837.

Universitäten.

	Preußen 1831*).	Holland 1835.	Bemerkungen.
Ganze Bevölkerung	12,726,123	2,528,387	$\frac{1}{5}$ von Preußen.
Zahl der Universitäten	7	4	nämlich 3 Universiäten und das Athenäum zu Franeker mit 44 Studenten.
Diese Anstalten werden besucht von Studenten	5000	1571	Die nicht eingebornen Studenten in Preußen abgerechnet.
Verhältniß zur Bevölkerung, ein Student auf	2,545 Einw.	1609 Einw.	
Kostenbeitrag des Staats	1,742,360 Fr.*)	613140 Fr.	*) Nach Dieterici (1834), wo die Zahl der Studenten der von 1831 fast gleich war.
Der Universitätsunterricht kostet dem Staate für jeden Studenten	348 Fr. 47 C.	390 Fr. 28 C.	

Recapitulation.

In Preußen.

Anfangs= und Mittelschulen	1 Zögl. auf 6,$\frac{29\frac{1}{2}}{100}$ E.	kostet dem Staate = = 43 C.
Gymnasien	1 = 489 =	= = 64 Fr. 51 =
Universitäten	1 = 2545 =	= = 348 = 47 =

In Holland.

Anfangs=, Mittel= und Privatschulen	1 Zögl. auf 8,$\frac{30\frac{1}{2}}{100}$ E.	kostet dem Staate 1 Fr. 25 C.
Lateinische Schulen	1 = 2015 =	= = 63 = 63 =
Universitäten	1 = 1609 =	= = 390 = 28 =

In Preußen ist der Anfangsunterricht weiter verbreitet und besser, weil weniger Schüler in jeder Schule und mehr Lehrer vorhanden sind; er kostet dem Staate weniger und das beweiset, daß er vom Volke oder den Gemeinden mehr geschätzt und besser bezahlt wird. — Der Gymnasial=Unterricht ist weiter verbreitet; er ist mehr centralisirt, da er mehr Schüler in einer Schule vereinigt und kostet dem Staate etwas mehr. — Der Universitäts=Unterricht ist viel weniger verbreitet, er ist viel mehr centralisirt und kostet dem Staate etwas weniger.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Universitäten.

	Preußen 1831*).	Holland 1835.	Bemerkungen.
Ganze Bevölkerung	12,726,123	2,528,387	$\frac{1}{5}$ von Preußen.
Zahl der Universitäten	7	4	nämlich 3 Universiäten und das Athenäum zu Franeker mit 44 Studenten.
Diese Anstalten werden besucht von Studenten	5000	1571	Die nicht eingebornen Studenten in Preußen abgerechnet.
Verhältniß zur Bevölkerung, ein Student auf	2,545 Einw.	1609 Einw.	
Kostenbeitrag des Staats	1,742,360 Fr.*)	613140 Fr.	*) Nach Dieterici (1834), wo die Zahl der Studenten der von 1831 fast gleich war.
Der Universitätsunterricht kostet dem Staate für jeden Studenten	348 Fr. 47 C.	390 Fr. 28 C.	

Recapitulation.

In Preußen.

Anfangs- und Mittelschulen	1 Zögl. auf $6\frac{29\frac{1}{2}}{100}$ E.	kostet dem Staate „ „ 43 C.
Gymnasien	1 „ 489 „	„ „ 64 Fr. 51 „
Universitäten	1 „ 2545 „	„ „ 348 „ 47 „

In Holland.

Anfangs-, Mittel- und Privatschulen	1 Zögl. auf $8\frac{30\frac{1}{2}}{100}$ E.	kostet dem Staate 1 Fr. 25 C.
Lateinische Schulen	1 „ 2015 „	„ „ 63 „ 63 „
Universitäten	1 „ 1609 „	„ „ 390 „ 28 „

In Preußen ist der Anfangsunterricht weiter verbreitet und besser, weil weniger Schüler in jeder Schule und mehr Lehrer vorhanden sind; er kostet dem Staate weniger und das beweiset, daß er vom Volke oder den Gemeinden mehr geschätzt und besser bezahlt wird. — Der Gymnasial-Unterricht ist weiter verbreitet; er ist mehr centralisirt, da er mehr Schüler in einer Schule vereinigt und kostet dem Staate etwas mehr. — Der Universitäts-Unterricht ist viel weniger verbreitet, er ist viel mehr centralisirt und kostet dem Staate etwas weniger.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cousin, Victor,

V. Cousin's, Pairs von Frankreich, ... Reise nach Holland, in besonderer Beziehung auf den öffentlichen Unterricht aus dem Franz. übers. von J. C. Kröger
Bd.: 2

Altona 1838

Paed.th. 894-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10932849-2